Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über

das evangelisch-protestantische

Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen

im Großherzogthume Baden,

von 1806 bis 1835.

Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums.

Herausgegeben

von **Jakob Heinrich Rieger,**

ev. Pfarrer zu Willstätt.

Zweiter Theil.

Mit h. Genehmigung des gr. bad. Min. des Innern evangelischer Kirchen-Section.

Offenburg 1835.

In Commission der Fr. Braun'schen Buchhandlung.

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Vorwort.

Der zweite Theil dieser Sammlung umfasset die Abtheilungen fünf bis zwölf. Der Schluß der ganzen Arbeit ist einem dritten Theil vorbehalten, welcher, ausser den versprochenen Zugaben und dem Hauptregister, die auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, so wie die Beschlüsse der General-Synode vom Jahr 1834, enthalten soll. Es bedarf einer kurzen Erwähnung der Gründe, die mich bestimmen mußten, die Sammlung auf drei Theile auszudehnen. Der Druck des ersten Theiles derselben begann zu einer Zeit, in welcher ich die umfassenden Schulverordnungen von 1834 nicht voraussehen konnte; diese sollten, nach Regsblt. 1834, Nro. 25, mit dem Wintercurs jenes Jahres schon in Kraft treten. Indessen fehlen noch immer die Vollzugsverordnungen, und doch müssen dieselben nothwendig in die Sammlung aufgenommen werden; ich muß also ihr Erscheinen abwarten. Eben so verhält es sich mit den General-Synodal-Beschlüssen 1834. Sie dürfen am allerwenigsten der Sammlung fehlen, können aber natürlich vor erhaltener Sanction nicht mitgetheilt werden. Daß sich diese letztere so lange verzögern mußte, konnte ich beim Niederschreiben des Vorwortes zum ersten Theile gleichfalls nicht voraussehen. Ich darf nun eben um deßwillen um so zuversichtlicher der Hoffnung seyn, daß meine Leser der Entschließung, die beiden berührten

wichtigen Gegenstände in einen eigenen Theil zu verweisen, gewiß volle Zustimmung und ungetheilten Beifall geben, während sie zugleich den Wunsch hegen, es möchte die Sammlung doch einstweilen so weit fortgeführt seyn, daß sie auf alle übrigen Amtsvorkommnisse, die nicht in Bezug zu den erwähnten Artikeln stehen, Auskunft geben und in Gebrauch genommen werden können, was man, im Besitz des ersten Theiles allein, welcher nur vier Abtheilungen umfasset, zu thun nicht vermöge.

Indem ich diesem, mir selbst von mehreren Seiten geäusserten Wunsche, mit der Herausgabe dieses zweiten Theils zu entsprechen suche, ist mir die Ueberzeugung beruhigend, daß die von mir nicht verschuldete Verzögerung des Schlusses der Sammlung derselben Werth erhöhen und ihr eine dauerndere Brauchbarkeit sichern werde. Unbequem ist es allerdings, bei dem Gebrauche des ersten und zweiten Theiles längere Zeit eines Registers entbehren zu müssen, welches natürlich nur im dritten Theile seine rechte Stelle finden kann; ich beklage, diesen Uebelstand nicht vermeiden zu können. Da ich die Edition des dritten Theiles, aus wohlbedachten Gründen, keineswegs übereilen werde, so vermuthe ich, daß ich, gleichsam zur Entschädigung für einstweiligen, minder leichten Gebrauch, noch die allermeisten, in das Jahr 1835 fallenden Verordnungen und sonstigen Generalien, in eine zweite Lieferung Supplemente werde aufnehmen können.

Diese Schrift hat im badischen Kirchenblatt 1834, Nro. 93, durch einen mir unbekannten Referenten, eine empfehlende Anzeige gefunden. Ich danke demselben herzlich für das lebhafte Interesse, mit welchem er sich über die Sache selbst ausspricht, als wie für die Gesinnungen des Wohlwollens, mit welchen er von meinen eigenthümlichen körperlichen Leiden Kenntniß genommen zu haben scheint

Dieser Referent äussert sein Bedenken darüber, daß die Beschlüsse der General-Synode 1834 nachgebracht werden sollen, da sie doch füglicher vorangestellt gehört hätten. Mit ihm in gewissem Sinne vollkommen einverstanden, erlaube ich mir nur das Eine zu bemerken: Eben die Ungewißheit des Zieles, welches oft unerwartet aller Menschen Thun und Vornehmen findet, bestimmte mich, das Beginnen eines Tagewerkes, das ich mir noch zumuthen zu dürfen glaubte, nicht zu verschieben, um die Vollendung desselben — wanke auch schon der Bau — mit mehrerer Wahrscheinlichkeit und größerer Zuversicht in Aussicht stellen zu können. Uebrigens wolle noch in Erwägung gezogen werden, wie jede Abtheilung der Sammlung gewissermaaßen für sich allein bestehe, und wie bei der Stellung und Einordnung dieser Abtheilungen selbst ein strenger logischer Nexus eben so wenig ausführbar als an sich nothwendig erschienen seye. Ist einmal die Sammlung geschlossen, so wird ihre nächste Brauchbarkeit hauptsächlich nach der Sorgfalt und Reichhaltigkeit beurtheilt werden müssen, mit welcher das Hauptregister bearbeitet worden, und es ist alsdann an sich gleichviel, ob z. B. Abtheilung vierzehn im ersten oder zweiten oder dritten Theile sich darbiete. Jene Sorgfalt und Reichhaltigkeit aber will ich mir angelegen seyn lassen. Als Sammler von Gesetzen und Verordnungen konnte ich getrost fortarbeiten, ohne die Sanction der General-Synode 1834 abwarten zu müssen, als Bearbeiter derselben hätte ich dieß nie thun können.

Diejenigen, welche mich auf Lücken aufmerksam machen, werden mich zum Dank verpflichten, und in der zweiten Lieferung Supplemente bietet sich Gelegenheit, etwa Ausgelassenes nachzuholen. Unter Lücken verstehe ich natürlich nur solche Auslassungen von wesentlichen Verordnungen, die in die Zeit fallen, welche diese Sammlung umfasset. Oft vermissen wir aber eine gesetzliche Bestimmung

über einen Fall, nach der wir uns vergebens in der ganzen positiven Gesetzgebung umsehen, d. h. es liegt noch zur Zeit gar kein bestimmtes Gesetz über jenen Fall vor. Häufig läßt sich durch Subsumption oder nach der Analogie entscheiden. Vermögen wir dieß nicht zu thun, so bleibt dem Untergeordneten nichts übrig, als geziemende Anfrage bei der vorgesetzten Stelle. Die Lücke, die wir einstweilen wahrnehmen, kann recht empfindlich seyn, aber dem Herausgeber einer Sammlung wird sie doch billigerweise nicht zum Vorwurf gerechnet werden. Er vermag nur zu geben, was und wie er es vorfindet. Raisonements über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, Vollständigkeit oder Unvollständigkeit, Klarheit oder Dunkelheit, Werth oder Unwerth einer Verordnung drängen sich ihm bei derartigen Arbeiten leicht auf, aber er muß sie sich an diesem Orte versagen, so lebhaft auch das Verlangen wäre, das Vorwort oder unterstellte Noten zur Entwicklung seiner Ansichten zu verwenden.

Zum Schlusse muß ich noch bemerken, daß der dritte Theil, zur Vermeidung manchfacher Unbequemlichkeiten und Irrungen, die mit einer verlängerten Subscription sich verbinden möchten, auf gewöhnlichem Wege des Buchhandels ausgegeben wird.

Willstätt im Januar 1835.

J. H. Rieger, ev. Pfarrer.

Uebersicht des zweiten Theils.

Fünfte Abtheilung.

Archiv- und Canzlei-Sache.

I. Registraturordnung vom 17. Aug. 1831, Seite 1 -- 18.

II. Geschäftsformen und Geschäftsstyl.

1) Allgemeine Normen, S. 18. 2) Fortsetzung, S. 23 und 24. 3) Gesetzesverkündigung durch die Regierungsblätter, S. 25.

III. Gerichtsstand und Dienstprocesse.

1) und 2) Gerichtsstand in kirchlichen Fiscisachen, S. 26, 27. 3) Bestrafung geistlicher Diener, S. 28. 4) Persönliches Erscheinen, S. 29.

IV. Canzlei- und Bureau-Angelegenheiten.

1) Anschaffung der Regierungsblätter, S. 29. 2) Zustellung der Decanatssachen, S. 30. 3) Bureau-Kosten und Anschaffung des Kirchenbuchs-Duplicate, S. 30.

V. Diäten.

1) Diätenreglement von 1804, S. 31. 2) — 5) Weitere Bestimmungen über Diäten, S. 41.

VI. Taxen und Gebühren.

1) Aus der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807, S. 43. 2) Gebühren für Standesbuch-Auszüge, I. Theil, S. 257. 3) Rechnungsstell-Gebühren und Taxen von Almosensachen, I. Thl. S. 350. 4) Haustaufen, 1. Thl. S. 118. 5) Schulvisitations-Gebühren, S. 47. 6) Gebühren von Heirathsurkunden, S. 48. 7) Von Eidesvorbereitungen, S. 48. 8) Keine Gebühren von Beichtscheinen, S. 49.

VII. Rangverhältnisse.

Rang der Speciale, Inspectionen und Schulvisitaturen aus der Rangordnung von 1808, S. 49.

Sechste Abtheilung.

Personalverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer; Dienstbesetzung.

I. Bildung, Prüfung, Ordination junger Geistlichen.

1) Studienfreiheit, S. 50. 2) Maturität, S. 53. 3) Prüfungsordnung der Pfarrcandidaten, S. 57. 4) Ordination, S. 62.

II. Dienstbesetzung.

1) Zwei Jahre Vicarius, S. 64. 2) Meldzeit, S. 64. 3) Zeit des Aufzugs, S. 65. 4) Keine Gewährleistung der ausgeschriebenen Competenz, S. 66.

III. Freiheiten, Berechtigungen, Bürgerrechtsverhältnisse.

1) Freiheit der Theologie Studirenden von der Conscription, S. 67. 2) Freiheit von persönlichen Lasten, S. 67. 3) Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener, S. 68. 4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten, zu Gemeindsdiensten, S. 69, 71.

IV. Urlaubsgesuche, S. 72.

V. Fortbildung der Geistlichen durch Leseanstalten. S. 73.

VI. Obsignation, I. Thl. S. 24.

Siebente Abtheilung.

Bausachen.

1) Bauedict von 1808, S. 76. 2) Verordnung über das Bauwesen der evangelischen Kirchenfonds von 1830, S. 87. 3) Aus der Gemeindeordnung §. 79, S. 109. 4) Reparaturen, S. 110. 5) Competenz in Kirchenbau-Sachen, S. 111. 6) Einsendung der Schulhaus-Bauplane, S. 112. 7) Zählung der Kirchgänger, S. 113. 8) Orgelbau und Reparatur, S. 113.

Achte Abtheilung.

Besoldungssachen.

I. Besoldungsbezug und Abfassung.

1) Edicte über die Rechte der Dienerbesoldungen von 1804, S. 115. 2) Erhebung der Naturalbesoldung, S. 121. 3) Disposition über verfallene Besoldung, S. 121. 4) Verlegter Abfassungstermin, S. 122. 5) Zahlungstermine, S. 122. 6) Functionsgehalt für Nebendienste, S. 123. 7) Almendgenuß, S. 123. 8) Holzbezug, S. 124.

II. Besoldungsabrechnung und Administration.

1) Besoldungs-Abrechnungsordnung von 1812, S. 126. 2) Abrechnungstermin im ehemals Hanauischen, S. 136. 3) Verfahren bei Pfarr- und Schuladministrationen, S. 137.

III. Besoldungsbeschreibung.

Normen und Regeln vom Jahr 1832, S. 138.

IV. Erhebung des Schulgeldes und dessen Abtheilung.

a — d S. 140 — 142.

V. Gesuche um Zulagen, S. 143.

VI. Steuersachen der Geistlichen und Schullehrer.

1) Allgemeine Bestimmungen, S. 143. 2) Klassensteuer a — g, S. 144. 3) Gemeindsbedürfnisse und Bestimmung der Congrua, S. 150. 4) Ortskriegsschulden, S. 155. 5) In Bezug auf indirecte Steuern a — c, S. 156.

Neunte Abtheilung.

Gült-, Herrenfrohnd- und Zehntablösung.

I. Von Grundgülten und Zehnten.

Gesetz von 1820, S. 158.

II. Herrenfrohnden.

1—3, S. 162—172.

III. Zehnten.

1) Blutzehnt a—d, S. 171—178. 2) Neubruchszehnt, S. 178. 3) Ablösung aller Zehnten a—b, S. 178—209. 4) Ablösung der Faselviehlast, S. 210.

Zehnte Abtheilung.

Ehesachen.

I. Eheordnung von 1807.

Uebersicht der 72 §§. dieser Ordnung, S. 211. Diese Ordnung selbst, S. 214—258.

II. Bestimmungen des Landrechts.

Titel 5, 6, 7 und 9 des ersten Buchs, S. 258—293.

III. Weitere Bestimmungen über das Ehewesen, welche jünger sind als Eheordnung und Landrecht.

1) Form der Heirathsurkunde seit 1834, mit Anmerkungen, S. 294. 2) Bürgerrechtsantritt und Aufnahme, aus der Gemeindeordnung, S. 301. 3) Kanzelausruf a—e, S. 308. 4) Dispensation, S. 310. 5) Heirath mit Schweizern, S. 311. 6) Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe, S. 312. 7) Verlesen des 6. Kap. des Landrechts, S. 312. 8) Eheklagen, S. 313. 9) Scheidbriefe a—c, S. 314.

Eilfte Abtheilung.

Vom Eide.

1) Eidesordnung von 1802, S. 317. 2) Erläuterungen a—b, S. 341. 3) Bestimmungen des Landrechts, S. 344. 4) Bestimmungen der Proceßordnung, S. 346. 5) Verfahren bei Eideserhebungen, S. 361. 6) Strafen des Meineides und der gerichtlichen Lüge, S. 363. 7) Eidesvorbereitungsgebühren, I. Theil, S. 48.

Zwölfte Abtheilung.

Von Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Garantie der Wittweninstitute, S. 367. 2) Bürgerrechtsverhältnisse der Relicten, S. 367. 3) Wittwenquartal a—c, S. 367. 4) Unterstützung der Relicten aus Staatsmitteln a—c, S. 368. 5) Ansprüche der Lehrer der Lyceen an die weltliche Wittwencasse, S. 373.

II. Statuten.

1) Ordnung und Statuten des neu errichteten Pfarrwittwenfiscus, S. 375. 2) Erläuterungen, S. 399.

III. Weitere Anordnungen über das Kamerariatswesen.

1) Rechnungsinstruction von 1833, S. 400. 2) Voranschlag, S. 406. 3) Steuer von Intercalar-Revenüen, S. 406. 4) Portofreiheit, S. 406. 5) Capitalausleihung a u. b, S. 406—408. 6) Ausstreichung der Pfandeinträge, S. 408—409. 7) Oeffentliche Versteigerung, s. Besoldungssachen. 8) Notirung erhaltener Zulagen, S. 410.

Supplemente.

Erste Lieferung.

Zur ersten Abtheilung. I. Theil, S. 26.

Religionserziehung, S. 411.

Zur zweiten Abtheilung. I. Theil, S. 118.

1) Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betrffd., S. 412. 2) Das Ausspielen von Waaren durch Würfelspiel auf Jahrmärkten, S. 412. 3) Zu frühes Beerdigen der Todten, S. 413. 4) Vergehen der Unzucht, S. 413.

Zur dritten Abtheilung. I. Theil, S. 240.

1) Confirmanden-Register, S. 413. 2) Ergänzung der Standesbücher, S. 416. 3) Prüfung derselben, S. 416.

Zur vierten Abtheilung. I. Theil, S. 277.

1) Gratialfonds, S. 417. 2) Verwendung der Lehrgelder, S. 420. 3) Rechnungsabhör, S. 421. 4) Stulzische Waisenanstalt, S. 423. 5) Unterstützung unehelicher Kinder, S. 428.

Zur fünften Abtheilung. II. Theil, S. 31.

4) Postporto, S. 428.

Fünfte Abtheilung.

Archiv- und Canzlei-Sache.

I. Registraturordnung für die evangelisch-kirchlichen Behörden *).

Min. d. J. Ev. K.S. v. 17. August 1831.

Aus der Einsichtsnahme von dem Zustand verschiedener Registraturen und aus den jeweiligen Vorlagen der Behörden

*) Wir fügen dieser Anordnung einige, aus der General-Landesarchivordnung vom Jahr 1801 geschöpfte Erläuterungen in unterstellten Noten bei. Wenn es eines Theils nicht in Abrede seyn kann, daß die Akten einer einzelnen, bestimmten Pfarrei, bequemer und einfacher als hier vorgeschrieben, geordnet werden können, so müssen wir doch ja bitten, den §. 1 dieser Anordnung aufgestellten allgemeinen Gesichtspunct wohl in's Auge zu fassen und nach seiner ganzen Bedeutung zu erwägen. Es ist gewiß sehr wünschenswerth, ja nothwendig, daß der Actendienst kirchlicher Behörden, mit der im Lande eingeführten, und von allen Landesstellen, mit denen man Geschäftsberührungen hat, befolgten General-Landesarchivordnung in Conformität stehe, um Geschäftsmißleitungen, Verzögerungen und Verschleifungen, nicht zu verschulden. Selbst abgesehen von ihrer Stellung zu Staatsbehörden, ist es für die Geistlichen wünschenswerth, daß für alle Pfarrregistraturen eine Norm bestehe, indem sie sich bei Dienstwechseln schneller in ihre Acten finden, was nicht der Fall seyn kann, wenn man sich erst in ein neues System einarbeiten muß, selbst angenommen, daß dieses mit Rücksicht auf die gerade bei einer Pfarrei vorhandenen Actenmasse entworfen worden sey. Die Einwendung, man bedürfe zum Vollzug obiger Ordnung so großen Raum, ist ungegründet, und fällt bei

ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß in der Behandlung dieses Gegenstandes eine große Verschiedenheit und Unsicherheit besteht, welche nicht nur einem raschen Gang der Geschäfte störend entgegen wirkt, sondern öfters auch dem Wesen einer Sache nachtheilig wird. Diesem für die Folge vorzubeugen, werden hiernach die Gesichtspuncte fixirt, nach welchen jede kirchliche Behörde künftig den vorliegenden Gegenstand behandeln soll.

I. Allgemeine Gesichtspuncte.

§. 1. Die Registraturordnung für kirchliche Behörden muß sich den Bestimmungen der Archivordnung anschließen, schon allein darum, weil nach ihr die meisten öffentlichen Behörden des Staats die ihrige geordnet haben und die Einhaltung derselben Ordnung die Verständigung erleichtert, dann aber auch darum, weil das Landesarchiv die Sammlungsanstalt für alle ältere Actenstücke ist und wird, welche in sub= und objectiver Beziehung einen bleibenden Werth haben.

§. 2. Die Registratur der kirchlichen Behörden ist als das Depositorium aller Actenstücke zu betrachten, welche aus Dienstverhandlungen, schriftlichen Anzeigen, Communications=Schreiben, Verfügungen, Verordnungen und Gesetzen sich ergeben, einen vorübergehenden oder bleibenden Werth haben. Es würde störend und kostspielig zugleich seyn, wollte man Actenstücke, welche bloß einen vorübergehenden Werth haben, über ihre Periode hinaus aufbewahren, es muß daher von

---

einiger Gewandtheit im Registriren und zweckmäßiger Vertheilung des zu Gebote stehenden Platzes ganz hinweg. Die Pfarrregistratur des Herausgebers ist streng nach Vorschrift geordnet, und hat dennoch hinlänglichen Raum in einem Schrank, wie er sich gewöhnlich bei Pfarreien vorfindet. Noch erlaube ich mir die Bemerkung, wie es sehr zu wünschen seye, daß in dem zu führenden Repertorium die jeweils in den Regierungs= und Anzeigeblättern erscheinenden kirchliche Beziehung habenden Gesetze und Verordnungen vorgemerkt werden; gleiche Vormerkung muß von den in dem Generalienbuch enthaltenen Einträgen geschehen. Erst wenn das Repertorium diese Ausdehnung hat, ist es recht werthvoll, erleichtert die Auffindung, und bewahrt vor Uebersehen.

Zeit zu Zeit eine Actenvernichtung eintreten. Der specielle Theil der Registraturordnung wird die hiebei zu beachtenden Regeln vorzeichnen.

II. Specielle Gesichtspuncte.

A. Für die Registratur der Pfarrämter wird §. 3 nachstehendes Rubrikensystem vorgezeichnet:

1) Absterben. Das Ableben des Regenten und anderer zur fürstlichen Familie gehörigen Personen ꝛc. *)

2) Archiv-Sache. Vorschriften für die Registratur**).

3) Armen-Sache begreift:

1. Bloß vorübergehende Unterstützungen an Bedürftige und die dießfallsigen Verwendungen ꝛc., nicht aber Gnadengehalte an Wittwen und Waisen, welche unter Gnadensache vorkommen.
2. Spitalsache, Aufnahme, Unterhaltung und Entlassung aus dem Spital, und die Verwaltung solcher Fonds ***).
3. Waisenhausanstalten, Aufnahme ꝛc. (wie vor steht).

4) Attestate. Alle Gattungen von Beurkundungen als: a. öffentliche Sitten- und Leumundszeugnisse, b. Lebens- und Todesscheine ꝛc. ****)

5) Begräbnisse. Alles was a. die Zeit und Art der Bestattung und Betraurung der Verstorbenen und der Todenruhe, und was b. alle dießfallsige kirchliche und polizeiliche Anordnungen betrifft (z. B. Begräbnisse der Selbstmörder, Todenschau ꝛc.).

6) Bücher. a. Verfassung und Verlag und Verkauf von

---

*) Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung landesfürstlicher Personen gehört hierher; eben so die angeordnete Landestrauer.

**) Verhandlungen über Actenauslieferungen finden gleichfalls hier ihre Stelle.

***) Die Generallandesarchiv-Ordnung hat hier folgende Unterabtheilungen: Beisteuer, Curen, Anordnungen sowohl als Unterstützungen zur Curivanz der Armen; Lehrgelder, auch Bekleidung armer junger Leute, Findlinge, Waisen, Preßthaten.

****) NB. Wenn solche Zeugnisse nicht zu einem Gegenstand gehören, über welchen unter besondern Aufschriften Acten vorhanden sind.

Büchern, b. Leseanstalten für Geistliche und Schullehrer, c. Leihbibliotheken ꝛc. (in ihre Aufsicht).

7) Canzlei=Sache. Amts= und Decanatsverhältnisse, Stellung des Pfarramts zu den Staatsbehörden, Form der Berichte (Titel, Rang, Siegel ꝛc.), Generalienbücher und deren Führung.

8) Collecten=Sache. Die für fremde oder inländische Privatpersonen angeordneten Collecten (Collecten für Kirchen= und Schulhausbau oder für Kirchengeräthe kommen nicht hieher, sondern unter Kirchenbaulichkeiten und Schulgebäude ꝛc. vor) *).

9) Ehestand. Alles, was a. auf Schließung, Erhaltung oder Auflösung der ehelichen Verbindung als eines contractus ecclesiastici Bezug hat. b. Dispensationen von verbotenen Graden; c. von Proclamationen vor Trauungen; d. Ehestreit und e. Ehescheidung.

10) Eides=Sache. Eidespräparationen und Gebühren.

11) Geburten, welche bei der fürstlichen Familie vorfallen.

12) Gnaden=Sache. Für Wittwen und Waisen bewilligte Gnadengehalte, das erfolgte Ableben ist in diesen Acten zu bemerken.

13) Heiraths=Sache. Die Berichtigung, Handhabung und Bestimmung des Civilcontracts der Ehe, mithin Dispensation wegen Trauerzeit, Heirathsalter, Religionsverschiedenheiten ꝛc. **).

14) Kirchenbaulichkeiten. a. Die Kirche, deren Erbauung und Unterhaltung betreffend; b. die Pfarrgebäude, deren Herstellung und Unterhaltung (auch Garteneinfassungen); c. die Orgeln, deren Anschaffung und Unterhaltung; d. deßgleichen bei den Glocken, e. Altären, f. Kirchhöfen, nebst Streitigkeiten und Verträge darüber; auch die wegen obigen

---

*) Oeffentliche Collecten kommen zur Rubrik des Gegenstandes, für den sie angewendet wurden.

**) Hier sollen auch Verfügungen wegen Aufwand bei Hochzeiten registrirt werden.

Gegenständen angeordneten und Statt gefundenen Collecten werden den betreffenden Acten angeheftet.

15) Kirchenbücher. Nämlich die Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todenbücher, was über die Führung derselben und deren Aufbewahrung vorkömmt, auch die jeweils aus den Kirchenbüchern abgefordert werdenden Abschriften.

16) Kirchen-Convente. Die Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten und zwar: a. General-Synoden; b. Diöcesan-Synoden; c. Pfarr-Synoden, siehe Unionsurkunde Beilage B., §. 5, 6, 7, 8, 9, 10.

17) Kirchendiener. Alle Personalien der Pfarrer und Pfarrcandidaten, d. i. deren Prüfung, Reception, vortheilhaftes oder widriges Amtsbetragen, Lob oder Tadel, Titelverleihungen, Heiraths- und Urlaubsgesuche, Dienstwechsel, gesondert nach den verschiedenen Individuen. Diäten derselben.

18) Kirchendienste. a. Die Errichtung, Beschreibung, Amtsverbindlichkeit, Gehalts- (Competenz-) Bestimmung, Erledigung und Wiederbesetzung: 1. der Decanate, 2. der Pfarreien, 3. der Diaconate, 4. der Vicariate (ständige), 5. der Meßnerdienste, 6. der Cantoratsdienste.

Kirchendienste.

b. (Lasten.) Alle auf obigen sub lit. a. angeführten Kirchendiensten haftenden Lasten und die wegen deren Ablösung Statt findenden Verhandlungen (z. B. Haltung des Wucherstiers und Loskauf dieser Last).

Kirchendienste.

c. (Besoldungsverwaltung.) Die während der Vacatur oder sonstiger Veranlassung angeordnete Besoldungsadministration von sub lit. a. angegebenen Kirchendiensten, die Stellung der Rechnung und deren Abhör betreffend.

Kirchendienste.

d. (Zehnden.) Die oben sub a. aufgeführten Kirchendiensten zustehenden großen, kleinen, Obst- und Blutzehnden, die dießfallsigen Streitigkeiten, Verträge und sonstige Verhandlungen.

19) Kirchenfreiheit. a. Die Freiheiten der Kirche überhaupt. b. Die den Kirchendienern zustehenden Rechte in

Bezug auf ihre Verhältnisse als Staatsbürger (Militärfreiheit der Theologen), die Local=Immunitäten und Rechte (Ehrenbürgerrechte ꝛc., Frohndfreiheit).

20) Kirchengeräthe. Die beweglichen Bedürfnisse für den Gottesdienst: a. Die Communionsbedürfnisse, Kelche, Kannen ꝛc. b. Kirchenbücher, nämlich deren Anschaffung. c. Altartücher und Taufgeräthe, Ornate. d. Klingelbeutel und wer solche anzuschaffen habe, und andere Utensilien.

21) Kirchengut a. (eigenthümliches). Das a dem Kirchenärarium (einem complex von Kirchendiensten); b. dem Almosen= und Heiligenfond eigenthümlich zustehende Grundeigenthum nach den Unterabtheilungen: a. Erwerbungen. b. Veräusserungen und Vertauschungen. c. Auslösungen von Dienstbarkeiten so darauf ruhen. d. Sicherung des Grundstocks. e. Benutzung, d. h. jeweilige Vermiethungen und Verpachtungen der Häuser, und f. der Güter. g. Hauptverbesserungen an den letztern (Urbarmachung, Anlegung von Kanälen ꝛc.) b. Erblehen und Leibgedingsgüter. a. Deren Sicherung und Benutzung. b. Vererbung und c. Veräusserung mit Bestimmung des Laudemiums. d. Consensertheilung zu deren Verpfändung.

22) Kirchenhoheit. Rechte des Landesfürsten in Beziehung auf die kirchliche Unionsurkunde B., §. 1, 2.*)

23) Kirchenlehen=Herrlichkeit. a. Die Erwerbung, Erlöschung, Veräusserung und Veränderung, auch die Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone im Allgemeinen. (Nicht hieher gehört die Ausübung durch Pfründbesetzung, diese kommt unter Kirchendienste.)

24) Kirchenordnung. a. Alle über Zeit, Ort und Art der gottesdienstlichen Versammlungen getroffene Bestimmungen. b. Alle Anordnungen über Zeremonien und Kirchengebräuche. c. Ueber die Liturgie. d. Ueber den öffentlichen Lehrvortrag im Predigen, Kinderlehren, Betstunden, kurz was die Leitung

---

*) Hierher gehören nach der Archivordnung auch Streitigkeiten, Verträge und Normen der Verhältnisse der Staats= und Kirchengewalt über gegenseitige Rechte in Bezug auf das Kirchliche.

des kirchlichen Wesens überhaupt betrifft. e. Bestimmung bei einem Simultaneum. f. Vertheilung der Kirchenstühle. Ueberhaupt alle in der Unionsurkunde Beilage A angeführten Gegenstände, so weit sie nicht ihre besondere Rubrik erhalten.

25) Kirchspielssache. a. Die Verhältnisse der Filialorte zur Mutterpfarrei. b. Die Lasten des Kirchspiels in Herstellung der Kirchennothwendigkeiten.

26) Kirchen-Visitation. Die decanatamtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen und die hierauf erfolgten Bescheide.

27) Kirchenvermögens-Verwaltung. a. Einrichtung der Kirchenrecepturen, Schaffneien oder Kirchenfabriken, Ortsalmosen, Heiligen und anderer für Unterhaltung und Anschaffung kirchlicher Anstalten und Nothwendigkeiten gewidmeter Fonds. b. Verwaltungsanordnungen. c. Rechnungs-Instructionen. d. Einsendung und Abhör der Rechnungen. e. Monatliche Cassenübersichten. f. Quartalextracte. g. Quartalconsignationen. h. Notabilienbücher und deren Unterhaltung. i. Ernennung der Localrechner. k. Jeweilige Dienstuntersuchungen.

28) Kirchenzucht. a. Alles, was von der obersten Kirchenbehörde oder der obersten Staatsgewalt zur Aufrechthaltung guter Sitten und zu Abwendung dessen, was dem Kirchenzweck hinderlich, angeordnet ist oder noch angeordnet wird. b. Die Functionen des Kirchengemeinderaths in obigen Beziehungen, wie solche in der Unionsurkunde Beilage C ausgesprochen sind.

29) Landesherrlichkeit. a. Landeshuldigung. b. Allgemeine Freuden- oder Trauerfeste von der Landesherrschaft ausgehend.

30) Landes-Organisation und deren Anwendung.

31) Landesverfassung. Die Verfassungsurkunde, ihre Handhabung und Entwicklung.

32) Medicinal-Anstalten. Z. B. die Vaccination, die Lieferungen von Leichnamen zur Anatomie ꝛc. (Hebammen, Epidemien).

33) Militärsache. Conscription.

34) Oeffentliche Blätter.

35) Polizeisache. Aufwand bei Taufen, Trauer= und Leichenordnung.

36) Postwesen. Z. B. die Portofreiheit, ihre Bedingung und Handhabung.

37) Religion. a. Religionsvereinigung. b. Bestimmung der Kirchenrechte einer von der Ortsreligion abweichenden Kirchengesellschaft. c. Bestimmung der Duldung Einzelner, von der Ortsreligion abweichender Personen, Pietisten, Separatisten, Menoniten, Israeliten. d. Uebertritt einzelner oder mehrerer Personen zur Ortsreligion und die desfallsigen kirchlichen Verhandlungen.

38) Schatzungsrecht. a. Staats=, b. Gemeinde= c. und Kriegssteuern, welche auf Pfarr= und Schulstellen ꝛc. gelegt werden.

39) Schulaufsicht. Enthaltend: 1. Anordnungen und Anstalten für Verbesserung des Volksschulwesens im Allgemeinen, hier auch das Schullehrer=Seminar und die Aufnahme in dasselbe; ferner der Sonntags=, Real=, Gewerbs= und Industrieschulen, der Taubstummen= und Blinden=Institute. 2. Der Unterricht und Schulbesuch der Kinder anderer Confessionen, auch der christlichen Secten. 3. Verhandlungen über Ein= und Austritt der Kinder in und aus den Schulen. 4. Confirmantenberichte. 5. Schulvisitationen und Prüfungen. 6. Schulconvente.

40) Schuldienste. a. 1. Errichtung, Erledigung und Wiederbesetzung des Schuldienstes. 2. Competenz und sonstige Einkünfte der Schullehrer.

Schuldienst. b. Besoldungsverwaltung. Die interimistische Verwaltung der Schulbesoldung während der Vacatur oder durch sonstige Ereignisse veranlaßt.

Schuldienst. c. Zehnden, wie bei Pfarrdiensten. d. Schulgebäude. 1. Errichtung und Unterhaltung und 2. Rechte der Schulhäuser.

41) Schulgeräthe. Anschaffung und Unterhaltung a. der Subsellien, b. Schulorgeln, c. Tafeln ꝛc.

42) Schullehrer. Alle Personalsachen der Schullehrer

und Schulcandidaten, wie sie unter Kirchendiener aufgeführt sind, somit auch die Diäten der Schullehrer.

43) Schulordnung. a. Anordnung über Form und Materie des Unterrichts (Schulplan), Einführung der Lehrbücher, auch b. Handhabung der Schulpolizei und Behandlung der Kinder von Seiten der Lehrer.

44) Stiftung. Alle nicht dem Staate, der Kirche oder Körperschaften allein gehörenden, sondern zu sonstigen wohlthätigen Zwecken gestifteten Fonds, als: a. Stiftungen zu Gymnasien. b. Pädagogien. c. Stipendien. d. Stiftungen zu Anschaffung für Schulbücher. e. Bekleidung armer Confirmanten. (Ortsalmosen und Kirchenbau-Fonds, Heiligen gehören nicht hierher, sondern unter Kirchenverwaltung.)

45) Stiftungsgut. Alle Verhandlungen a. über Erwerb, b. Verkauf und Tausch, und c. Verpachtung oder andere Dispositione nüber Liegenschaften der oben gedachten Stiftungen.

46) Stiftungsverwaltung. Von den sub rubro Stiftung vorkommenden Cassen kommt hierher: a. die Bewirthschaftungs- und b. Verrechnungsart derselben. c. Die Bestellung deren Verrechner.

47) Studien. a. Einrichtung und Lehrvorschriften. b. Leitung und Aufsicht der höhern oder sogenannten lateinischen Lehranstalten. c. Die Lehrconferenz- und Prüfungs-Protocolle. d. Stipendienertheilungen. e. Preismedaillen. f. Besetzung der Lehranstalten. (Die Fundirung der Stiftungsfonds gehört unter Stiftung, und die Verwaltung des Fonds unter Stiftungsverwaltung.)

48) Unglücksfälle *) und

49) Verbrechen**), nach ihren verschiedenen Kathegorien.

---

*) In diese Rubrik gehören alle zufällige, widrige Ereignisse, ohne Anlaß zu besondern allgemeinen Vorsichtsverfügungen und deßfallsige Entschädigungen und Unterstützungen.

**) Die in der Archivordnung aufgeführten Kathegorien sind: Hochverrath und Aufruhr; Todschlag (auch Kindesabtreibung); Friedbruch, z. B. Schlägereien, Duellverwundung; Lästerung, Gotteslästerung, Pasquille, Schelt- und Schmähereden;

50) Wittwengesellschaften. a. Alles, was auf die Erhaltung und Vermehrung des Pfarr- und Schulwittwen-Fiscus Bezug hat, und die darüber ergehenden Verordnungen. b. Erweiterung oder Abänderung der dießfalls bestehenden Statuten.

51) Zehndrechte. a. Die Zehndrechte der Kirchenrecepturen und Schaffneien. b. Kirchenfabriken. c. Ortsalmosen und Heiligenfonds, auch d. der öffentlichen Stiftungen. Nicht hierher gehören die Zehndrechte der Pfarreien und Schuldienste, siehe unter Kirchendienste, Schuldienste.

52) Zehndsammlung. a. Alles, was die Polizeiverfügungen in Beziehung des Zehndens festsetzen. b. Alle Verordnungen und Vorschriften über Einziehung und Verpachtung oder sonstige wirthschaftliche Behandlung. c. Die Ergebnisse der Selbsteinheimsung oder Verpachtung, in so weit dieß Alles die oben unter Zehndrechte angeführten Recepturen oder Stiftungsverwaltungen angeht.

§. 4. Es ist zwischen Generalien und Specialien zu unterscheiden. Die erstern betreffen die Vorschriften für die Behandlung jedes Gegenstandes, die letztern die nach jenen behandelten Gegenstände selbst, nach den verschiedenen Orten und der verschiedenen Bestimmung sortirt. Die Generalien müssen in besondern Faszikeln, nach vorstehender Rubrikenordnung und ihren Unterabtheilungen, geheftet und in der Registratur abgesondert, bewahrt werden; die Specialacten werden ebenfalls besonders geheftet und aufbewahrt.

§. 5. Jeder Faszikel erhält ein besonderes Pallium, und auf diesem wird nach folgendem Beispiel der Inhalt bezeichnet:

---

unnatürliche Unzucht, Sodomiterei, Bestialität, hohe Unzucht, als: Ehebruch, Concubinat, Bigamie, Inzest, Nothzucht, Hurenwirthschaft; gemeine Unzucht, Hurerei, verdächtiger Zuwandel, frühen Beischlaf; Raub-Jauner und Vaganten; Diebstahl; Wilderei; Feld-, Wald- und Weidfrevel; boshafte Beschädigung, Mordbrennerei, Reben- und Baumabschneiden; Betrug; Defraudation, Dienstvergehen; böslicher Austritt, unbekannte Frevel.

Pfarrei N.

Generalia.

25. Kirchenspielsache.

Die Verhältnisse der Filialorte zur Mutterpfarrei ꝛc. betreffend von 1810 bis 1

Pfarrei N.

Specialia.

Das Verhältniß des Filials N. zur Mutterpfarrei N. betreffend von 1810 bis

§. 6. Hiernach haben die Pfarrämter ihre vorhandenen Acten zu ordnen, und darüber Repertorien nach Art und Weise derjenigen aufzustellen, welche den kirchlichen Recepturen vorgezeichnet werden. Specialactenstücke, die sie hiebei auffinden, welche weder über den religiösen und sittlichen Charakter eines noch lebenden Indiv. Nachweisungen enthalten, noch Rechtsansprüche der Pfarrei, Schulen ꝛc. und anderer Pfründen darthun, sind auszuscheiden, und gelegenheitlich der Kirchenvisitation, dem Decanat zur Einsicht vorzulegen. Findet auch dieses die ausgehobenen Actenstücke in jenen Beziehungen ohne Werth, so sind sie ohne Weiteres zu vernichten. Bei den Generalacten wird es eben so gehalten, so bald die betreffenden Vorschriften vollständig aufgehoben worden sind.

§. 7. In gleicher Weise wird künftig fortgefahren, d. h. es werden alle Actenstücke, wie sie werthlos werden, herausgehoben und bis zur nächsten Kirchenvisitation besonders bewahrt, wo sodann das Decanat über deren Vernichtung entscheidet, und, wie diese vor sich gegangen ist, die geeignete Bemerkung ad marginem des Repertoriums gemacht wird.

§. 8. Alle Actenstücke, wie sie bei der Pfarrei zur Erledigung kommen, sollen den bezüglichen Faszikeln sogleich angereihet, resp. sogleich faszikulirt werden, und wenn jene mehrere Beziehungen haben, zu dem 2ten, 3ten ꝛc. Extracte des Actenstücks, quo ad passum conc. sogleich gefertigt und beigeheftet werden. Solchen Extracten ist am untern Rand der ersten Blattseite beizusetzen, bei welchem Faszikel das Originalactenstück sich befindet.

§. 9. Für die Registratur der Decanatspfarrei gilt dieselbe

Vorschrift, wie sie jeder andern Pfarrei vorgezeichnet ist, mit der einleuchtenden Bestimmung, daß, wegen Vernichtung der abgängig scheinenden Acten, derjenige Decan entscheidet, welchem die Kirchenvisitation der Decanatspfarrei übertragen ist.

Was aber:

B. Die Registratur des Decanatamtes betrifft, so kann

§. 10. bei der Veränderlichkeit des Decanatsitzes eine Vermischung, resp. Auflösung seiner Registratur nicht Satt finden, beide müssen vielmehr neben einander vollständig erhalten werden; erstere wie letztere richtet sich jedoch nach obigen Vorschriften. Die Specialien des Decanats werden übrigens ortschaftenweise und diese alphabetisch rangirt.

C. Für die kirchlichen Recepturen

dient nachstehendes Rubrikensystem:

1) Armensache, mit der Unterscheidung wie ad §. 3, so weit dieser hier Anwendung finden kann.

2) Bausache. a. Bauverordnungen über das Bauwesen im Allgemeinen, die Aufnahme und Realisirung der b. Baurelation, c. Administrationsgebäude und deren Unterhaltung, z. B. Recepturgebäude, Speicher, Keltern ꝛc., Försterswohnungen sammt Zugehörde, d. Baubeiträge.

3) Brandsache. (Brandversicherung) Beitritt und Leistungen.

4) Kanzleisache. a. Geschäftsordnung. b. Bureauerforderniß. (1. Aushülfe, 2. Geräthschaften und Materialien.)

5) Diener. Alles, was bloß die Person des kirchlichen Administrationsbeamten betrifft (Charakterisirung, Urlaubsbewilligung ꝛc.).

6) Dienste. Besetzung und Besoldung der kirchlichen Administrationsstellen, Auszahlung und Sistirung derselben, Sterb- und Gratial-Quartalien.

7) Erblehen. a. Sicherung und Benutzung. b. Vererbung. c. Veräußerung mit Bestimmung des Laudemiums. d. Consensertheilung zur Verpfändung. e. Holzberechtigung und deren Exercirung. f. Heimfall. g. Einzug und Betreibung der Rente.

Für jeden Vasallen muß über das an ihn gekommene Lehen ein besonderer Faszikel angelegt und unterhalten werden, der jedoch alle Actenstücke aufnimmt, welche Ereignisse der hier angezeigten Art betreffen.

Geht ein Erblehen ungetheilt an einen andern Vasallen über, so wird auf der Decke des Faszikels solches bemerkt, z. B.

Pflege Schönau.
Specialia.
Neuenheim.
Erblehen.

Das Erblehen des Jakob Frey daselbst, nun Friedrich Glöck allda betreffend.

1830.

Bei allen neuen Faszikeln über Erblehen ist auf den frühern Faszikel, in welchem das Erblehen in Behandlung lag, genau bezeichnend, zurückzuweisen. Ist bei Erblehentheilungen eine Haftung der Inhaber unter sich bedungen, so muß für die betreffenden Vasallen ein gemeinschaftlicher Faszikel unterhalten werden. Für die Leibgedingsgüter wird unter dieser Rubrik eine besondere Abtheilung mit der Bezeichnung «Leibgedingsgüter,» unter Beobachtung dessen gehalten, was bei den eigentlichen Erblehen vorgezeichnet worden.

8) Fischerei. Erhaltung und Benutzung des Fischwassers.

9) Floßwesen. Anlegung und Unterhaltung der Floßstraßen, Gebrauch derselben.

10) Forstrecht. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Administration der Kirchenwaldungen und Beförsterungsbeiträge.

11) Forstwesen. Administration der Waldungen in Absicht auf a. Kultur der Waldungen, b. Anlegung und Unterhaltung der Waldwege, c. Holzmacherlohn, d. Veräußerung des Waldnutzens, insbesondere des Holzes, Ditto der Nebennutzungen, z. B. e. Gras- und Streubenutzung, Eckerigt, f. Servituten, deren Ausübung und Ablösung, g. Bewachung des Waldes und seines Ertrags, also Gehalt der Waldschützen ꝛc.

12) Frohndschuldigkeit. a. Gesetze und Reglements. b. Streitigkeiten.

13) Frohndverrichtung und was hierauf Bezug hat; z. B. Frohndvergütung, Gegengabe an Brod und Wein. Bei Kirchen=, Pfarr= und Schulhausbauten kommen die speciellen Fälle bei den betreffenden Acten unter den betreffenden Orten vor.

14) Gnadensache. Unterstützungen an Personen, die nicht Diener sind; von letztern sind acta unter Dienersache zu rangiren.

15) Gülten. a. Sicherung. b. Ablösung. c. Veräußerung. d. Einzug und Betreibung.

16) Justizverwaltung. Vorschriften, welche den kirchlichen Recepturen zur Maaßnahme dienen, z. B. Executionsordnung.

17) Keltern. Berechtigung zu öffentlichen Keltern.

18) Kirchenbaulichkeiten.
19) Kirchendienste.
20) Kirchengeräthe.
} Siehe vornen ad §. 3, 14, 7, 20, so weit sie die Receptur belasten.

21) Kirchengut. a. Activa, deren Anlage und Sicherung, Aufbewahrung der Urkunden und Heimzahlung; ad Specialia ist hier beizufügen, daß für jeden Schuldner ein besonderer Faszikel angelegt und unterhalten werden müsse. b. Passiva, deren Aufnahme und Abzahlung. c. Vermehrung nutzbringender Grundbesitzungen. d. Veräußerung vom Grundstock. e. Ablösung alter Abgaben, z. B. des Hauptrechts ꝛc. f. Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken. g. Administration von Gütern. h. Servituten auf Gebäuden und Gütern, deren Ausübung und Ablösung. i. Naturalienwirthschaft. 1) Erhebung, 2) Aufbewahrung, und 3) Veräusserung von a) Getreide und Stroh, b) Wein, Weinhöfe ꝛc. k. Betreibung der Jahresgefälle im Allgemeinen. l. Geräthschaften und Materialien, deren Ankauf, Unterhaltung und Verwerthung. m. Der Vermögensstand des kirchlichen Fonds.

22) Kirchenvermögens=Verwaltung. Siehe vornen §. 3, 27, so weit solcher die Districtsfonds betrifft.

23) Geschäftsverkehr mit andern Staatsbehörden.

24) Landbau. a. Obrigkeitliche Influenz. b. Wässerungsanstalt.

25) Maaß und Gewicht.

26) Münzwesen. (Devalvirung von Münzsorten.)

27) Postwesen. (Postfreiheit.)

28) Renovationen von a. Liegenschaften, b. Zehnden.

29) Schatzungsrecht. a. Staatsabgaben. b. Gemeindsumlagen (ordentliche und außerordentliche). c. Kriegsumlagen.

30) Schuldienste. Competenz derselben, so weit sie auf der Receptur ruht.

31) Schulgebäude. a. Deren Errichtung und Unterhaltung. b. Schulgeräthe wie ad rubr. 41.

32) Straßenunterhaltung und Beiträge zu solchen.

33) Teichbau. Unterhaltung von Floßstraßen und Beiträge zu Wasserstraßen.

34) Verbrechen. a. Diebstahl. b. Feld-, Wald- und Weidfrevel. c. Dienstvergehen.

35) Weidgang. a. Bestimmnng des Weidrechts. b. Ablösung desselben in Waldung und Feldern.

36) Zehndrechte. Rechte und Verbindlichkeiten der Zehndherren unter sich und gegen die Zehndpflichtigen. Siehe §. 3, 51 vornen.

37) Zehndsammlung. a. Polizeiverfügungen, b. Einziehung und c. Verpachtung. Siehe vornen §. 3, 52.

38) Zollrechte.

§. 10. Die Generalacten werden nach dieser Rubrikenordnung und Abtheilung gesondert rangirt, und alphabetisch in besondern Registraturfächern bewahrt. Diese Fächer erhalten Aufschriften, welche Gegenstände in ihnen reponirt sind. Die Specialacten rangiren sich in der Registratur ortschaftenweise und alphabetisch nach dieser Rubrikenordnung und ihren Unterabtheilungen.

§. 11. Die Charakterisirung der Acten betreffend, wird sich auf die Beispiele §. 5 berufen, welche hinlängliche Anleitung geben. Den Speciaclaten muß, zwischen den Namen der Receptur und der Angabe des Gegenstandes, der betreffende Ort eingeschalten werden. Eine Hauptrücksicht der

Receptur möge seyn und bleiben, die verschiedenen Gegenstände eines Hauptbegriffs in die erforderlichen getrennten Faszikel zu verlegen, z. B. den Zehnden unter Frucht=, Wein=, Klein=, Heu=, Blutzehnden ꝛc.

§. 12. Hiernach haben die kirchlichen Recepturen ihre Registraturen nunmehr zu ordnen. Dabei wird ihnen Nachfolgendes zur genauen Beachtung empfohlen: a. Alle Originalurkunden, welche sie in ihrer Verwahrung vorfinden, sind sogleich auszuscheiden und zur Aufbewahrung im Archiv hieher einzusenden. b. Alle Actenstücke, welche der Aufbewahrung nicht werth geachtet werden, sind zu sondern und gesondert zu verwahren, bis, gelegenheitlich einer Dienstvisitation, deren Werth nochmals geprüft und über ihre Vernichtung beschlossen werden kann. In gleicher Weise und Zeit wird die Frage wegen Verwendung der künftig nutzlos werdenden Acten gelöst werden. c. Bei den übrigen Actenstücken und Faszikeln ist zu unterscheiden: 1) Zwischen solchen, deren Entbehrlichkeit nicht vollkommen entschieden ist, welche aber doch, nach Wahrscheinlichkeit und Erfahrung, nur selten in Gebrauch kommen, und 2) zwischen solchen, welche nach beiden Maaßstäben öfters in Gebrauch kommen; die erstern sollen von den letztern geschieden und in ihrem dermaligen Zustand besonders aufbewahrt werden, in passenden Abtheilungen, die Generalien gesondert von den Specialien; sie bilden die sogenannte alte Registratur, während die in Gebrauch stehenden Acten zur laufenden Registratur eingetheilt werden.

Zu dieser gehören vor Allem: 1) die Generalacten über Besitz= und Lastenobjecte, welche noch in den Dienstkreis der Receptur gehören. 2) Die Specialacten über Liegenschaften, Gefälle, Rechte, fahrende Habe, welche der Kirchenfonds noch besitzt, welche noch anzusprechen sind, oder auf welche hin noch Bezüge Statt finden sollen. 3) Die Specialacten über Lasten, welche auf kirchlichen Objecten ruhen, und die sie von andern geleistet erwarten kann. 4) Die Specialacten über Verwaltungskosten der Liegenschaften, Gefälle, Rechte, Fahrnisse, so weit der Rückblick auf sie zur sichern und umsichtigen Anleitung der laufenden Administration erforderlich ist.

§. 13. Nur der rekurirende Theil der Acten bedarf der Ordnung nach obigem Rubrikensystem, und während der Dienstgebrauch hiernach erleichtert ist, vermindert sich auch Mühe und Zeitaufwand in der Ordnung der neuen Registratur.

§. 14. Die alte wie die neue Registratur bedürfen übrigens eines Repertoriums. Das Repertorium der alten Registratur zeigt kurz an, welche Faszikel nach Nro. und Betreff dahin rangirt sind, und unter welchem Bündel und Fach jeder Faszikel zu finden ist. Es muß hinlänglich Platz für die Nachträge, für Rangirung der Folgezeit, gelassen werden. Das Repertorium der laufenden Registratur enthält die Abtheilungen: 1) Ordnungszahl, 2) Actenbeschreibung, 3) Zahl der Faszikel. In der 2. Abtheilung wird bei den Generalacten oben der Gegenstand bezeichnet, worauf alsdann alle einzelne Faszikel des Gegenstandes folgen; bei jedem einzelnen Faszikel wird in der Kolonne "Actenbeschreibung" die specielle Aufschrift der Faszikel gegeben; bei den Specialacten wird in der 2. Abtheilung oben der Ort ausgesetzt, worauf alsdann die einzelnen Faszikel des Orts eingetragen werden, und zwar nach Gegenstand (Reg. Rubrik) und nach speciellem Betreff. Die Kolonne "Zahl der Faszikel" wird nur ausgefüllt, wenn über denselben Betreff mehrere, auf einander folgende Faszikel vorhanden sind. In der Kolonne "Ordnungszahl" wird den Acten jedes Betreffs eine Nummer gegeben, seyen darüber mehrere Faszikel vorhanden, oder nicht. Jedem Faszikel wird aber diese Summe oben an der Stirne des Palliums beigesetzt und bei mehreren Faszikeln desselben Betreffs, nach dem Alphabet eine nähere Bezeichnung beigefügt. Die Ordnungszahlen fangen bei den General- und Specialacten mit 1 an. Bei der Generalacten-Beschreibung, wie bei der Beschreibung der Specialacten, ist ein hinreichender Raum für neue Einträge parat zu halten. Was vornen ad §. 8 gesagt ist, hat auch die Receptur bei ihrem Dienst zu beobachten.

D. Die Registratur der evangelischen Section formirt sich

§. 15. Nach den in A. B. C. vorgezeichneten Rubriken und den vorgezeichneten Regeln. Bei der Rangirung der Regi-

stratur werden a. vor Allem die archivmäßigen Acten ausgeschieden und gehörigen Orts abgegeben. b. Diejenigen Actenstücke, deren längere Aufbewahrung entschieden nutzlos erscheint, werden gesondert, und es wird über deren Verwendung auf Vortrag der betreffenden Referenten beschlossen werden; das Uebrige wird c. in die ältere und laufende Registratur ausgeschieden, wie solches vornen näher bezeichnet ist. Die Specialacten rangiren sich zunächst nach Diöcesen, respective Recepturdistricten, und in diesen nach Orten.

§. 16. Von den Registratoren, welchen die Einrangirung der Actenstücke obliegt, wird auch verlangt, daß sie mit dem Schluß jedes Jahrs Vorlage machen: a. Welche Faszikel archivreif werden. b. Welche Faszikel zur ältern Registratur übergehen sollen, und c. welche Faszikel zur längern Aufbewahrung nicht mehr würdig sind. Ihre dießfälligen Anträge werden Gegenstand einer besondern, durch den betreffenden Referenten vorzunehmenden Prüfung und einer dießseitigen Entschließung seyn.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 17. Aug. 1831, Nro. 5829.

Das ev. Dekanat N. enthält in der Anlage N. N. Exemplare der entworfenen Registraturordnung zur Vertheilung unter seine Diöcesanen und zum eigenen Gebrauch, mit dem Auftrage, nach Anleitung dieser Vorschrift die Registraturen zu ordnen, resp. ordnen zu lassen, und bei Vorlage der Eingaben hiernach zu rubriciren.

II. Geschäftsformen und Geschäftsstyl.

1) Allgemeine Normen.

Min. d. J. v. 4. März 1828, Nro. 2290, in Verbindung mit einem Auszug aus dem 12. Org.Ed. vom 2. Mai 1803.

Wir glauben im Allgemeinen voraussetzen zu dürfen, daß die Ober= und Beamten die Geistlichen ihrer Bezirke mit der ihnen gebührenden Achtung und Würde überhaupt, und im

Geschäftsverkehr insbesondere behandeln, und dadurch zur Erhaltung des für diesen Stand so unentbehrlichen Ansehens mitwirken werden. Im Einzelnen haben wir jedoch wahrgenommen, daß dieses schickliche Benehmen nicht immer beobachtet wird, weßwegen wir uns aufgefordert sehen, die Kreisdirectorien zu veranlassen, eine angemessene Erneuerung der vorgeschriebenen, sich übrigens von selbst verstehenden Vorschriften bei sämmtlichen Beamten ergehen zu lassen, insbesondere denselben anzuempfehlen, sich in ihrem Dienstverkehr mit den Decanaten und Pfarrämtern, und bei ihren desfallsigen Ausfertigungen des weisen Papiers und eines schicklichen Formates und einer höflichen Sprache zu bedienen, und sobald von denselben etwas verlangt wird, solches im Erfuchungswege an dieselben zu bringen. Den Kreisdirectorien wird aufgegeben, auf jede gegründete Beschwerde eine ernstgemessene Ahndung eintreten zu lassen, so wie wir auch die Kirchen-Sectionen veranlassen, den Geistlichen ein, dem Amtsansehen und der Würde des Beamten angemessenes Benehmen zur Pflicht zu machen, und jede weitere Ueberschreitung gebührend zu ahnden.

Abschrift dieses hohen Erlasses wurde von dem Min. d. J. Ev. K.S. vom 18. März 1828, Nr. 1413, den Decanaten zur weitern Eröffnung an die Pfarrämter mitgetheilt, zugleich mit der Anweisung, auch ihrerseits dem Ansinnen der Aemter mit Bereitwilligkeit und Höflichkeit entgegen zu kommen, sich keine Verzögerung zu Schulden kommen zu lassen, und ihnen die schuldige Achtung zu bezeugen. Die Form gibt das 12. Org.Ed. I. 1 und 2 an. Zur Verhütung schon mehrmals vorgekommener Mißverständnisse bemerkt man, daß in eigentlichen Prozeßsachen, wo der Pfarrer Mitbetheiligter ist, der Richter die für alle Betheiligte vorgeschriebenen Prozeßformen einhalten muß.

Die in vorstehendem h. Erlaß angerufene Stelle des 12. Org. v. 2. Mai 1803 lautet also:

I. Die Geschäfte der executiven Landes-Administrations-Beamtungen betreffend, sollen

1) Vorstellungen der Supplikannten und Berichte der

geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten zur Anrede nur vorauszusetzen: Kurfürstliches Amt (Oberamt, Landvogtei, Oberforstamt, Specialat ꝛc.). Die Schlußrede soll bloß aus Ort, Tag und Jahr ohne alle Ceremonienzusätze bestehen, mithin fallen die Worte: und verbleiben eines hochlöblichen Oberamts gehorsamster ꝛc. gänzlich weg, und folgt unmittelbar ohne alle Submissions=Curialien die Unterschrift des Berichts= oder Bittstellers, sodann, wann er die Bitte nicht selbst gefertigt hat, jene des Verfassers, als welcher unter jeden solchen von Andern gefertigten Schrift sich nennen soll.

2) Ausschreiben der Oberämter, Oberforstämter und anderer Administrations=Behörden an die untergeordneten Ortsbeamten sollen ohne alle Anrede nur in Form eines Decretes gefaßt seyn, z. B. der Vogt zu N.N. hat zu berichten ꝛc., zur Schlußrede bleiben auch wieder alle Ceremonienformeln weg, und wird nur Ort, Tag und Jahr unmittelbar in einen Contert gesetzt, dem alsdann die Amtsunterschrift der ausschreibenden Stelle (z. E. kurfürstliches Amt), und unter dieser die Namensunterschrift des ausschreibenden Beamten folgt. Ist hingegen der untergeordnete Beamte ein solcher, der nur der Aufsicht des Ausschreibenden untergeben ist, für sich selbst aber so gut als dieser unter einer höhern privilegirten Instanz steht (wie z. E. der Pfarrer in Verhältniß zum Amt oder Specialat), so soll der Unterschied beobachtet werden, daß diese Verfügung nicht an die Person, sondern an die Dienststelle (z. B. an das Pfarramt) gerichtet, und nicht in befehlende, sondern in auffordernde, gesinnende oder erinnernde Ausdrücke gefaßt werde.

Ferner heißt es in gedachtem Org.Edict:

3) Berichte der executiven Landes=Administrations=Behörden an die vorgesetzten Stellen, es seyen diese nun Provinzial=Dicasterien oder General=Commissionen, führen ohne aller Anrede die Aufschrift: Gehorsamster Amts=Bericht, oben in der Mitte des Blattes; sodann unmittelbar darunter, wenn der Bericht nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus höherem Erfordern erstattet wird, die Anzeige des Aufforderungs=Befehls nach Tag und Nummer (z. B. ad Reso-

lutum de 12. Octobr. 1802. G.R.Nr. 1780), nächst dem sogleich, jedoch halb eingerückt, die kurze Anzeige des Betreffs, (z. B.

Die rückständige Kriegs-Contribution
von den Gefällen des Klosters N.)

Die Schlußrede wird auch hier ohne alle Ceremonien-Formel bloß mit Ort und Datum gemacht, und ihr folgt unmittelbar, ohne Unterzeichnung des Amtstitels, die Namensunterschrift des Berichtstellers. Wo ein Bericht zu einer Bittschrift gemacht wird, da muß solcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittschrift gesetzt werden, sobald dieser dazu hinlänglich ist, weswegen den Verfassern der Bittschriften empfohlen wird, sich der Kürze zu befleißigen.

6) Vorstellungen an Provinzial-Dicasterien, Kirchen-Collegien und General-Commissionen müssen zur Anrede haben: Kurfürstliches hochpreisliches Hofraths-Collegium (Hofgericht, Kirchenraths-Collegium ꝛc.). In Absicht der Schlußrede und Unterschrift wird es gehalten ganz wie bei den Vorstellungen an Aemter.

IV. Anlangend endlich einige allgemeine Formen, so werden

21) Alle Concepte zwar ferner auf gebrochenen Bögen, mithin nur über die halbe Blattseite (oder bei Gutachten nach Gefallen der Referenten über zwei Drittheile derselben) geschrieben; es soll aber damit nicht auf Avers und Revers des Blatts gewechselt, mithin nicht immer die linke Hälfte des Blatts überschrieben werden, sondern es ist jedesmal die Rückenhälfte unbeschrieben zu lassen, damit man leichter in den Acten blätternd lesen könne, ohne das Actenband zu öffnen, und den Actenbüschel nach der Breite auseinander zu schlagen. Aus gleichen Ursachen

22) soll bei Vorstellungen, Berichten und andern Eingaben an der Rückseite des Blattes ein Rand eines Zolls oder starken Daumens breit gelassen werden;

23) soll kein anderes Papierformat als gewöhnliches Folio-Format gebraucht werden, welche Gleichförmigkeit zur guten Registrirung nnd Conservation der Acten erforderlich ist.

Durch h. Staatsminist.Erl. v. 16. April 1834. Nr. 887 — den Geistlichen und Schullehrern verkündet durch h. Erl. d. Min. d. J. Ev. K.S. v. 20. Mai 1834. Nr. 4419 — wird für alle Fertigungen gleich großes Papier von 11 Zoll Länge, neues Maß, und 7″ Breite vorgeschrieben;

25) sollen bei Allem, was in Kanzleien ausgefertigt, als wie bei dem, was dahin eingereicht wird, allzuenge Zeilen und allzukleine Buchstaben vermieden werden: noch weit weniger aber ist das Ausdehnen durch zu große Buchstaben und unverhältnißmäßig weite Zeilen zu dulden *).

---

*) Die Allegirung von Datum und Nummer der Aufforderungs-Erlasse wird wiederholt befohlen, Reg.Bl. 1804 Nro. 11 und 1809 Nro. 1. Daß man bei Eingaben keine vorgesetzten Stellen übergehen dürfe, befehlen Reg.Bl. 1809 Nro. 48, 1810 Nro. 6, 1811 Nro. 24 und 25, 1814 Nro. 9 u. 12. Deutliche Namensunterschrift verlangen die Reg.Bl. 1814 Nro. 20, und 1819 Nro. 25. Die Rubricirung der Bittschriften verlangt Reg.Bl. 1807 Nro. 7. Die Strafen wegen nicht eingehaltenem Berichtstermin bestimmt Reg.Bl. 1809 Nro. 15. Dessen Nichteinhalten wird bei Gemeinde-Vorständen mit einem, bei Unterämtern mit 3, bei Oberämtern und Landvogteien mit 5 Thalern das erstemal, mit dem Doppelten das zweitemal, mit dem Dreifachen das drittemal geahndet; dann aber, wenn dennoch der erforderte Bericht in derselben Sache nicht erfolgt, ist der Antrag auf Suspension des Schuldigen sogleich zu stellen. Der Termin lauft vom Tage der Insinuation. Die Reg.Bltr. 1806 Nro. 18, 19, 1807 11, 28, 1808 2, reden von unmittelbaren Eingaben an den Landesherrn. Die Anrede ist: Durchlauchtigster Großherzog! — Kontext: Euer Königlichen Hoheit. Addresse:

Seiner Königlichen Hoheit
dem Großherzog.

Nach der zuletzt genannten Verordnung ist es nur dann erlaubt, sich unmittelbar an Seine Königliche Hoheit zu wenden, wenn a) um eine Gnaden-Bewilligung nicht aus Staats-, sondern aus höchsten Privat-Mitteln gebeten wird, oder wenn man sich b) bereits an das Ministerium gewendet, daselbst eine günstige Entschließung nicht erhalten hat, jedoch Gründe zu haben glaubt, die Höchstdieselben zu einer andern Resolution bewegen könnten; oder c) wenn man Entdeckungen oder Anzeigen zu machen hat, die man Niemand als seinem Landes-Regenten anvertrauen zu können vermeint, wobei d) zur besondern Pflicht gemacht wird, daß alle Suppliken möglichst kurz, höchstens auf drei Folioseiten verfaßt, mit Inhalts-Anzeigen versehen

2) Fortsetzung.

a) Auszug aus Reg.Bl. 1807 Nro. 40 aus der landesherrlichen Verordnung über die kirchliche Bezirks-Eintheilung des ev. Landestheiles v. 5. Nov. 1807.

§. 11. Denen im amtsbrüderlichen Styl gefaßten Ausschreiben des Superintendenten müssen alle Pfarrherren und Schullehrer allen jenen Gehorsam leisten, den man den Befehlen einer vorgesetzten Obrigkeit schuldig ist, so wie auch alle Aemter ihren Communicationen alle jene Aufmerksamkeit und Erwiederung zu gewähren haben, die eine Executivstelle der andern, nach der Natur der Sache, an den Staatsgesetzen zu widmen verbunden ist.

b. Aus Regblt. 1804, Nro. 24.

Jeder schriftliche Verkehr geschehe in den einfachsten und anständigsten Ausdrücken. Die Untergeordneten werden die gebührende Achtung nie aus dem Gesichte verlieren, und die Höhern werden mit Ernst und Würde zu den Niedern sprechen; auf jeder Stufe der Staatsordnung aber verkünde sich der Geist von Bildung und Humanität, womit Wir jede Unserer Gewalten umgeben wünschen.

---

und auf Stempelpapier geschrieben seyn sollen. Suppliken, deren Verfasser sich nicht nennen, werden nicht angenommen. Reg.Bl. 1826 Nro. 6 enthält die Bekanntmachung: Da seit einiger Zeit viele Vorstellungen an das Staats-Ministerium in gleicher Form, wie an die übrigen Ministerien einkommen, ungeachtet ersteres nur zur Berathung berufen ist, und alle Entscheidungen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Höchstselbst ausgehen, so wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Eingaben bei dem Staats-Ministerium unmittelbar an die höchste Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gerichtet, jedoch die Fälle der unmittelbaren Ueberreichung in der Audienz oder der Abgabe im großherz. geheimen Kabinet ausgenommen, auf der Addresse und an dem untern Rand der ersten Seite mit dem Beisatz „zum hochpreißlichen Staats-Ministerium" bezeichnet werden müssen.

c) Aus Reg.Bl. 1810, Nro. 7.

Künftig werden die durch Unser zwölftes Organisations=Edict vorgeschriebenen Formen durchgehends wieder eingeführt, mit nachfolgenden Bestimmungen:

1) von den Kreisdirectorien und gegen dieselbe ist sich derjenigen Form zu bedienen, die in jenem Edict für die Geschäfte der Provinzial=Dicasterien angeordnet sind;

2) in den Vorstellungen an Administrativstellen ist immer diejenige Stelle anzureden, an welche sie gerichtet werden, z. B.:

großherz. hochlöbliches Kreisdirectorium!
großherz. hochpreißliches Justizministerium!

Nur die an die Person des Regenten gehenden Vorstellungen haben künftig die Anrede:

Durchlauchtigster Großherzog!

3) Die Protocoll=Auszüge enthalten oben in der Mitte die Stelle, von welcher sie ausgehen, sodann die Veranlassung und den Gegenstand, hierauf den Beschluß, z. B.:

Finanz=Ministerium.
Steuer=Departement.

Nro. 105. Bericht des Kreisdirectoriums N. d.d. auf die Verfügung N. 40. d.d. in Betreff ꝛc.

Beschluß. Ist demselben zu eröffnen ꝛc.

6) Die Protocoll=Auszüge sollen künftig nicht im relativen, sondern im directen Styl abgefaßt werden.

d) M. d. J. Ev. K.S. v. 6. Juli 1831, Nro. 4817.

Auf die gemachte Bemerkung, daß sehr oft Eingaben an das Ministerium einkommen, die bloß mit dem Zunamen der Bittsteller, ohne Beisetzung des Taufnamens, unterzeichnet sind, und dieses zu Verwechslung von Personen gleiches Namens Anlaß gibt, so wird das ev. Dek. N. darauf sehen, daß immer die Taufnamen den Zunamen, und der Geburts= und Wohnort beigefügt werden.

Ferner: Da oft in einer Bittschrift Meldungen um mehrere Stellen zugleich enthalten sind, oder in diesen Bittschriften sich auf frühere Eingaben bezogen wird, die keinen

Erfolg hatten, und häufig nicht mehr vorfindlich sind, so wird das Decanat den Bittenden empfehlen, wenn sie um mehrere Stellen zugleich einkommen wollen — für jede derselben eine besondere Eingabe zu machen, und in jeder die Zeit ihrer Reception und die Gründe ganz kurz anzuführen, auf welche sich ihre Ansprüche gründen.

Dieselbe hohe Stelle wiederholt unterm 3. Nov. 1832 Nro. 9692 die Vorschrift wegen Beisetzung der Vornamen und des Tages der Reception.

3) Gesetzes-Verkündigung durch die Regierungs-Blätter.

Auszug aus Regblt. 1807, Nro. 37, enthaltend die Generalverordnung über allgemeine öffentliche Verkündungsanstalten vom 27. Okt. 1807.

Nach §. 5 muß das Regierungsblatt an die Decanate auf Staatskosten abgegeben werden.

"§. 7. Wo im Regierungsblatt Verordnungen vorkommen, welche das Kirchenwesen und die Sanitätspolizei betreffen, da müssen die Special-Superintendenten oder Schulvisitatoren ihren angehörigen Pfarrern, und die Physikate ihren angehörigen Aerzten und Wundärzten durch ein Umlaufschreiben das Erscheinen und den Betreff einer solchen Verordnung bekannt machen, wodurch nochmals dieselben pflichtig werden, aus dem Gemeindsexemplar des Regierungsblattes, das sie an dem Ort seiner Aufbewahrung einzusehen haben, sich den Inhalt zur Nachachtung bekannt zu machen." Nach Regblt. 1803, Nro. 1, muß das Regierungsblatt von dem Ortsvorgesetzten dem Pfarrer zur Durchlesung zugestellt werden, der es aber nicht über 24 Stunde behalten, sondern unaufgehalten zurückgeben soll.

III. Gerichtsstand und Dienstprozesse.

1) Regblt. 1808, Nro. 14. Den Gerichtsstand der kirchlichen Fiscisachen betr.

Da man aus einer hier geschehenen Anfrage ersehen hat, daß die Frage, wo der Kirchen=Fiscus nach der neuen, dermalen bestehenden Gesetzgebung in dem Großherzogthum Baden sein Forum habe, noch für zweifelhaft angesehen werde, so findet man sich hiedurch veranlaßt, hiermit Folgendes zu erklären:

Schon durch das erste Organisationsedict der allgemeinen Landes=Administration vom 4. Februar 1803, Nro. IV, wurden alle kirchliche Real= und Personal=Prozesse der protestantischen Parthie, die vorher bei dem evangelisch=lutherischen Kirchenrath ihren Gerichtsstand hatten, an die großherzoglichen Hofgerichte gewiesen, um da, gleich andern Rechtssachen, ihre Entscheidung mit Beobachtung der gewöhnlichen Rechtsmittel zu erhalten.

In Absicht der katholischen Kirchen=Prozesse verblieb es damals bei dem Alten, wornach ein großer Theil derselben den geistlichen Gerichten gehörte; seither aber wurde durch die Kirchen=Constitution §. 14 und 15 solche auch zur Weltlichkeit, und zwar nach §. 23 eben auch mit dem Privileg der Canzleisässigkeit gezogen, wie dieses auch in dem Verkündigungs=Ausschreiben Lit. B. angemerkt ist; besondere von den gemeinen Rechtsregeln abweichende Prozeß=Privilegien wurde ihnen dabei nicht verliehen, wie denn auch das Privilegium fisci Sæcularis, daß solcher sowohl alsdann, wenn er selbst Kläger, als wenn er Beklagter war, eine Sache an seinen privilegirten Gerichtsstand bringen konnte, durch den §. 220, §. 221 der Obergerichts=Ordnung aufgehoben worden ist, der jenem nur gleiche Rechte mit jeder Privatperson, die unmittelbar unter dem großherzoglichen Hofgericht stehet, fernerhin zusichert. Die Folge hiervon in Bezug auf Sachen des geistlichen Fiscus (der immer ein, wenn gleich eigenen Sanctionen und Verhältnissen unterworfener Theil des allgemeinen Staats=Fiscus ist), daß er zwar in allen Real=Klagen, wenn er im Besitz ist, und daher Beklagter

wird, und in allen Personal-Klagen, womit er belangt wird, nirgends als bei denen Hofgerichten Recht zu geben verbunden ist; in allen Fällen aber, da er selbst als Kläger auftritt, den allgemeinen Grundsatz befolgen, und seine Klage vor demjenigen Richter anbringen muß, unter dem die Person, die er belangt, oder die Sache, welche er in Anspruch nimmt, stehet, so daß er also in diesem Fall so wenig als der weltliche Fiscus ein forum privilegiatum anzusprechen befugt ist. Beschlossen in großherzoglich badischem geheimen Raths-Collegio, Justiz-Departement. Carlsruhe, den 16. April 1808.

2) Min. d. J. Ev. K.S. v. 28. April 1832, Nro. 3762.

Da die mit dem 1. Mai d. J. in's Leben getretene neue Prozeßordnung, wornach von diesem Zeitpunct an mündliches Verfahren in Prozeßsachen die Regel bildet, eine Vertretung der kirchlichen und milden Fonds in der bisher Statt gefundenen Weise nicht mehr zuläßt, so hat das ev. Decanat N. sämmtlichen Pfarr- und Schulämtern seiner Diözese Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

a) Die schon längst bestehende Verordnung, wornach die Pfarreien und Schulen die dießseitige Ermächtigung zur Prozeßführung nachzusuchen haben, bleibt auch künftighin in Kraft.

b) Die Inhaber von Pfarr- und Schulpfründen, welche ohne dießseitige Ermächtigung hiezu einen Prozeß beginnen, oder als Beklagte, Streitgenossen, Intervenienten, oder zum Streit Aufgeforderte sich in einen solchen einlassen, haben, im Fall sie vor dem Richter unterliegen, keinen Anspruch auf Ratification der Prozeßkosten mit ihrem Nachfolger, sondern müssen dieselben Mitteln bestreiten.

c) Glaubt der Inhaber einer Pfarr- oder Schulpfründe in deren Interesse Veranlassung und hinreichenden Grund zur Anstellung einer gerichtlichen Klage zu haben, so ist zum Behuf der Einholung der Prozeß-Ermächtigung über den Streitgegenstand ausführlichen detaillirten Vortrag hieher zu erstatten, und zugleich wo möglich ein an dem Ort der Gerichtsbehörde domicilirendes Individuum, dem nach §. 127

der Prozeßordnung das Schriftverfassungsrecht zusteht, zur gerichtlichen Vertretung der Pfarrei oder Schule in Vorschlag zu bringen.

d) Von diesem Vorschlag ist Umgang zu nehmen, wenn an dem Ort des Ober= oder Untergerichts, wo die Sache verhandelt wird, bereits ein Fiskalprocurator von hieraus aufgestellt ist.

e) Wird die Pfarrei oder Schule als Beklagte in Anspruch genommen, so ist vorerst der Richter um Erstreckung der in der Regel nur 14 Tage laufenden Tagfahrt anzugehen, da sodann Gründe eintreten, welche eine Hinaussetzung der Tagfahrt nach 228 der Prozeßordnung zulassen, sofort schleuniger Bericht hieher zu erstatten, und damit in Folge dieser Instruction ad c zugleich wegen Aufstellung eines Rechtsanwalts das Erforderliche in Vorschlag zu bringen.

f) Dem Decanat wird zu seiner Zeit ein Namens=Verzeichniß der bei den Ober= und Unter=Gerichten aufgestellten Fiscal=Procuratoren zum Behuf weiterer Mittheilung zugesendet werden.

3) Regblt. 1806, Nro. 11. Die Bestrafung hoher und niederer geistlichen und weltlichen Staatsdiener betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hiermit allgemein zu verordnen, daß die kurfürstl. Hofgerichte kein Strafurtheil gegen einen hohen und niedern geistlich= oder weltlichen Staatsdiener zur Publication bringen sollen, ohne vorher das Urtheil mit den Gründen den Hofraths=Collegien und übrigen höhern Stellen, unter welchen diese Diener ihres Amts wegen stehen, mitzutheilen, damit diese ermessen können, ob sie, wann nicht auf Dienstentsetzung, sondern auf eine andere Strafe erkannt ist, diese Strafe nach polizeilichen Staatsrücksichten vor sich gehen lassen, oder statt derselben eine Translocation oder eine Dimissionem honestam substituirt haben wollen, welches den vorgedachten Stellen bei jeder Strafe, welche wegen einem, mit einer guten Dienstführung durchaus unvereinbaren Vergehen, angesetzt worden ist, zu verlangen frei steht. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. geheimen Rath den 21. April 1806.

4) Dir. d. Kinz.Kr. d.d. Offenburg 1. März 1813, Nro. 2833. Persönliches Erscheinen.

Durch Rescript groß. Min. d. J. Landeshoheits-Departement vom 30. Januar, Nro. 615, wird anher eröffnet, daß nach dem Erlasse großherz. General-Directoriums vom 18. Januar d. J., Nro. 181, alle Geistlichen überhaupt einer Untersuchung wegen erforderlichen Falls persönlich auf geschehene schriftliche, und in einer anständigen Form zu erlassende Vorladung vor den Bezirksämtern zu erscheinen haben, wovon sämmtliche Aemter und Decanate des Kreises zur Nachachtung und weitern Eröffnung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

5) Aus der Verf.Urk. v. 22. Aug. 1818.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung.

§. 14. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden *).

IV. Canzlei- und Bureau-Angelegenheiten.

1) Anschaffung der Regierungs-Blätter.

Dir. des K.Kr. d.d. Offenb. v. 2. Mai 1829, Nro. 5602.

Rescript des Großh. Min. d. J. E. K.S. v. 28. v. M., Nro. 2437, die Anschaffung der Reg.Blätter für die evang.

*) Wir glaubten, obige Paragraphen hier beifügen zu müssen; sie leiten das Urtheil über die in dem 6. Constit.Ed. v. 4. Jun. 1808 (Reg.Bl. 1808, Nro. 18 u. 19), §. 20, und im 1. Const.Ed. v. 1807 enthaltenen Bestimmungen über die Canzleisäßigkeit des gelehrten Standes. Mit der Canzlei- oder Schriftsäßigkeit war nicht nur die Rechtstandschaft vor einem Obergericht gegeben, sondern auch das Vorrecht verbunden, schriftlich vortragen und persönlich nicht vorstehen zu dürfen. In Bezug auf persönliches Vorladen des Geistlichen vor dem Bürgermeister in einer Schuldsache, die nach dem

Pfarreien betreffend, wodurch hieher eröffnet wird, den Pfarrern sollen die Reg.Blätter von den Ortsvorständen mitgetheilt werden; wenn jedoch Localmittel zu deren Anschaffung vorhanden seyen, so habe man nichts dagegen, daß sie daraus bezahlt werden. Beschluß: Nachricht hiervon an das Amt N. zur Eröffnung an die betreffenden Ortsvorstände und weitern Annahmen.

2) Zustellung der Decrets=Sachen. Reg.Bl. 1832, Nro. 36.

Auszug aus h. Erl. Staats=Ministerium v. 7. Jan. 1832.

§. 2. Die Zustellungen und Decanats=Geschäften sollen ebenfalls durch die Amts=Bezirksboten besorgt werden.

3) Bureau=Kosten.

a) M. d. J. v. 10. Febr. 1832, Nro. 1668.

Die Bureau=Kosten für die Decanate und eben so die Kosten für die Schullehrer=Convente, wo für letztere allgemeine Religionsmittel in den Bezirken nicht vorhanden sind, sollen aus der Staatscasse bestritten werden.

b) Schreibmaterialien für die Kirchenbuchs=Duplicate.

A.Bl. d. M.Rh.Kr. 1834, Nro. 80.

Das großh. hochpreisliche Ministerium des Innern hat sich unterm 27. v. M., Nro. 8600, bei einer anderweitigen Veranlassung dahin ausgesprochen, daß durch die Verordnung vom 6. Dec. 1822, Reg.Bl. von 1823, Nro. 1, welche die

---

Org.Ed. v. J. 1809, Lit. B. §. 7 d. zur Competenz des letztern gehörte, entschied übrigens unterm 5. Okt. 1832 das Hofgericht des Unterrheinkreises zu Mannheim, dem Amte N., wird bemerkt, daß der §. 20 des 6. Const.Ed. durch den §. 7 d. Lit. B. des Organ.Ed. v. J. 1809 nicht aufgehoben worden seye. Wegen Polizei=Befugniß der Bürgermeister in Beziehung auf Geistliche und Schullehrer vergleiche §. 51 der Gemeinde=Ordnung auf S. 176 dieser Sammlung I. Thl. Noch bemerken wir, daß nach Fincks Real=Repertorium der Bad. Gesetzgebung und Verfassung (2. Aufl. Heidelb. 1834) Gant=Erkenntnisse gegen Pfarrer und bepfründete Local=Capläne der Hofgerichten, gegen Candidaten der Theologie aber den Aemtern zustehe. Seine Quellen sind Freib. Anz.Bl, 1811 pag. 253 u. 345, und Donauesch. Anz.Bl. 1811 S. 21. Wegen persönlichen Erscheinens der Pfarrer und Schullehrer vor weltlichen Gerichten vergl. I. Thl. S. 12 u. 24 dieser Sammlung.

Gebühren für die Einträge der bürgerlichen Standesacte regulirt, an der früheren Ministerial-Verfügung vom 3. Juli 1818, Nro. 4415, wornach die Gemeindecassen die Kosten für die Duplicate der Kirchenbücher, das heißt, die Entschädigung für die Anschaffung der hiezu erforderlichen Schreibmaterialien, mit 48 kr. bis 2 fl. zu bestreiten haben, nichts geändert worden, und diese letzte Vorschrift daher nach wie vor bestehe. Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

V. Diäten.

1) Regblt. 1804 Nro. 29 u. 30.

Diäten-Reglement.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegenden Diäten-Regulative in Unsern alten Landen bei gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältnisse stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des deßfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothwendig mache. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bei anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusetzen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu verschaffen, so haben Wir nöthig gefunden, für die Staatsdienerschaft Unserer sämmtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neues Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I. Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

1) Unsere Minister und Oberhof=Richter . . . 11 fl.

2) Geheime Räthe, Hofrichter, Präsidenten, Vice=Präsidenten und Directoren der Landes=Collegien, Geheime Referendarien, Canzler und Vice=Canzler, Ober=Jägermeister . . . . . 9 fl.

3) Land= und Obervögte, Hof= und Land=Jägermeister, Vice=Directoren der Collegien, General=Superintendenten, geheime Hof= oder Legations=, Archivs= und Kirchen=Räthe, Ober=Kammer=Räthe, Ober=Hof=Räthe und Ober=Hof=Gerichts=Räthe . . . . . 7 fl.

4) Oberforst=Meister, Oberhof=Prediger, Hof= (oder Kirchen=, Legations=, Hof=Kammer=) Räthe, Ober=Amts=Verweser, Bau=Director, Leib=Medici . . . . . 6 fl.

3) Justiz= (oder Kammer=, Berg=, Polizei=, Archivs=, Canzlei=, Ober=Amts=, Medicinal=, Schul=, Hof=Oeconomie=) Räthe, Jagd=Junker, Stallmeister, Hof=Prediger . . . . . 5 fl.

6) Special=Superintendenten, Universitäts=Professoren, Gymnasien=Rectoren, Collegial= und Archiv=Assessoren, geheime Secretärs und Registratoren, General=Cassiere, Landrent=Meister und Amtleute . . . . 4 fl.

7) Titular=Räthe, Forstmeister, Physici und alle zu der achten Rang=Classe gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren Amts=Verhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichem Provinzial=Cassire, Stadt=Directoren, Raths=Schultheißen oder Raths=Burgermeister der Städte ersten Rangs (nämlich der, mit voller Jurisdiction begnadigten Städte) 3 fl. 40 kr.

8) Rechnungs=Räthe, Ober=Revisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs= oder Provinz= und Kirchen=Collegien, Physicats=Verweser, Stadtmeister, Stadt=Richter oder Stadt=Anwälde und Raths=Consulenten der Städte ersten Rangs . . . 3 fl. 20 kr.

9) Revisoren, Secretarien und Registratoren der General-Commissionen, Geheime- und Ober-Hof-Gerichts-Canzlisten, Amts-Commissarien, Ober-Amts-Assessoren, Verrechner, Advocaten, Ober-Förster oder Ober-Jäger 3 fl.

10) Canzlisten, Amtschreiber, Buchhalter, Canzlei-Practikanten, Amts-Schultheisen, Land-Pfarrer, Land- oder Medicinal-Chirurgen, Stadt-Baumeister, Stadt-Waldmeister und Raths-Consulenten der Städte zweiten Rangs, Stadt-Gerichts- oder Raths-Glieder der Städte ersten Rangs . . . . . 2 fl. 30 kr.

11) Scribenten, Amts-Practikanten, Ober-Schulzen, Stadtgerichts- und Raths-Glieder der Städte zweiten Rangs, Amts- oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittelschulen, die nicht Professoren sind, 2 fl.

12) Schultheisen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereiter, Quartier- oder Viertel-Meister, gemeine Chirurgen, Stadt-Schullehrer, Canzlei-Diener 1 fl. 30 kr.

13) Canzlei-Boten, Polizei-Diener, Stadt-Meßner, Land-Schullehrer . . . . . 1 fl. 12 kr.

14) Dorf-Gerichts-Leute, Stadt- oder Raths-Diener, Amts-Boten, gemeine Bader, Schul-Provisoren oder Schul-Präceptoren . . . . . 1 fl.

15) Diener der Räthe, täglich . . . . . 48 kr.

16) Wald-Gesellen, Hatschiere, Dorfboten und sonst Diener aus der untern Klasse . . . . . 40 kr.

II. Die Regeln der Anwendung betreffend, ist ferner Unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentativ-Charakter verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanständigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit, und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts, ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bei einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gut finden, oder sie

selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem Diäten=Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diäten=Reglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räthe und Diener in der Kostenzahlung billig halten und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte auffer Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen: nur müssen sie, wann sie letzteres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaaß zu achten wäre, meiden, als er sonst bei der Decretur gestrichen wird, und müssen über Alles eine specifique, mit den Ausgabs=Scheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben) bei einem Geschäfte, weswegen Diäten erwachsen, auffer diesem ihrem Dienstkreise gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter Local=Dienst=Kreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch auffer ihrem Wohnorte, Geschäfte machen müssen, als z. B. Ober=Vögte, Ober=Amts=Verweser, Ober=Amts=Räthe, Amtleute, Special=Superintendenten, Ober=Forst=Meister, Förster u. dgl., so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienst=Charakter nach obiger Klassification entspringt, und dürfen um eines Charakters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienst=Stelle, ertheilt, und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden Staats=Verhältnissen entnommen ist, z. B. als geheime Räthe, Hof=Räthe, Kirchen=Räthe u. s. w., keineswegs in jenen Lokal=Dienst=Geschäften eine höhere Diät anrechnen,

sondern nur, wann sie auſſer ihrem Dienſt-Bezirke und in Geſchäften, die nicht ihrem Lokal-Dienſte anhängig ſind, durch ſpeciellen Auftrag zu einer Geſchäfts-Verrichtung gebraucht werden, ſteht ihnen in ſolchem Charakter entſprechende Diät zu.

20) So wie übrigens bei dergleichen Lokal-Dienern es überall vorderſamſt auf ihre Beſtallung ankommt, wie weit ſie von denen Dienſtverrichtungen, die ſie entfernt von Hauſe verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieſer Koſten im Ganzen ſchon auf ihr Dienſt-Einkommen geſchlagen iſt, und ſo wie mithin dieſe Diäten-Ordnung keinem, der in letzterem Falle iſt, ein Bezugsrecht gewährt, ſo kann auch derjenige, der über Land ſolche Geſchäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren beziehet (als z. E. ein auf Sporteln ſtehender Amtſchreiber), in der Regel und wo nicht in beſondern Fällen eine Ausnahme in ſeiner Beſtallung gemacht iſt, keine Diät anrechnen; ingleichen kann auch derjenige ſich nicht auf dieſe Diäten-Ordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Lande zu arbeiten hat, und dabei auf Tagverdienſt geſetzt iſt; ingleichem der eine beſondere Vergütung oder Accidenz dafür hat (als z. E. Land-Scribenten, Theilungs-Commiſſarien, Renovatoren, Förſter bei Dienſtgängen in ihrem Bezirke), ſondern muß ſich in ſolchen Geſchäften mit ſeiner für den Unterhalt ſeiner Perſon mitberechneten beſtallungsmäßigen Tagsgebühr-Vergütung oder Accidental-Einnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät verſteht ſich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann, von dieſem Tag hat er nur die halbe Summe obigen Diätenanſatzes zu erheben, und wo er ſie ſchon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande iſt, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieſer vorhin beſtimmten Diät ſind alle auf die perſönliche Bedürfniſſe des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühſtück, Licht, Trinkgeld, Raſiren und Friſiren nichts aufgerechnet werden, nur

23) den zu den zehn ersten obiger Klassen=Abtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom Oktober bis April, beide einschließlich, erlaubt, noch ein Zehnttheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehn ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unserm oder eines andern Staats= oder Corporis wegen in Kost und Logis frei gehalten wird, so kann er für diese Zeit der freien Zehrung keine Diäten fordern, wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Nebenausgaben an Trinkgeldern u. s. w., so fern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert, drei Fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bei jeder über einen Monat andaurenden Abwesenheit aber zwei Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen Neben=aufwand nach seinem Betrag auf.

25) Einen Canzlei= oder Amtsdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermög eines besondern Auftrags, zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlung, Zusammenkünfte mit fremder Herren Räthe oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Canzlei= oder Amtsdiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Ver=schickungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen; in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen Amtsdiener nicht mitnähme, ist

27) jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mit=nehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf,

indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nämlich jenen umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28) Jeder Diener, der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (10 und 11) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Ausser diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung der Transport-Kosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren sollen.

29) Die Transportkosten bei jenen, die bei ihrem Dienst keine Pferd-Fourage haben, bestehen bei den sechs ersten oberwähnten Klassen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände, aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, bei den vier folgenden (7—11 inclusive), wann sie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit der Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs- und Trinkgelds, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwands, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden.

30) Wer Pferd-Fourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wenn er außer seinem angewiesenen Dienstkreis (Falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reisetour sich entfernen muß, so daß ihm deßfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben

deren Mitnahme ungefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehenpferden zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahmsfällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahm-Fälle ist, muß sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur auf's Pferd, das er bei sich hatte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferdfutter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwei Pferdfutter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabei über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kreuzer, für jedes Pferd anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Meile, die er außer seinem Dienstkreis zu fahren hat, zehn Kreuzer Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf sich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset, und auf zwei oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn außer einem Canzleidiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15 bestimmte Bedienten-Diät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bei Ober- und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versehung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Ein-

theilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder der Andere derselben zur Versehung solcher auswärtigen Dienstgeschäfte durch Zuweisung von Pferdfourage besonders in den Stand gesetzt wäre, als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswartige Verrichtungen auf sich zu nehmen, und damit den öffentlichen Fundis weitere Transportkosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen Falls in dem Kosten-Verzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener dießmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechslende Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienst-Instruction oder Special-Auftrag besonders zugewiesen wäre.

36) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bei einer Legal-Section, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig ist, da soll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferd-Futter über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen, und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie Pferd-Fourage haben oder nicht, sorgen.

37) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrirender Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt Statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten, nach dem Verhältniß seiner Diäten, zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften, da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte, nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit, zu vertheilen ist.

39) Kein Kosten=Verzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats=, Kirchen= oder Gemeinde=Casse bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie diensthalber auswärts seyn müssen, ohne Decretur ihre diäten=ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müssen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten, bei Strafe der Geschenknahme, zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Kosten=Verzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage, eben so, wie die einzelnen Forderungsposten, bestimmt enthalten, und, wo letztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diäten=Ordnung genau prüfen, alle Unmaaße oder Uebermaaße, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Collegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigner schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19. August dieses Jahrs beginnen, so daß alle von da an vollzogenen Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bei dem vorhin Ueblichen, bei dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbesoldete Diener außer der Diät für ihre

Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geschäfts-Taren, die etwa Dienern zukommen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Gesetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, wes Standes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Regiments-Staats-Insiegel.

2) Reg.Bl. 1820, Nro. 16. Min. d. J. v. 24. Okt. 1820.

Vermöge höchsten Rescripts aus dem großherzogl. Staats-Ministerio v. 12. dieses, Nro. 3423, haben Seine königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruht, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittel ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieses auf alle Diener angewendet werden soll.

Diese höchste Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. ꝛc. ꝛc.

3) Reg.Bl. 1821, Nro. 6, Min. d. J. v. 20. März 1821.

Seine königl. Hoheit der Großherzog haben, nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript, unterm 1. Febr. d. J. Nro. 237 gnädigst zu bestimmen geruht, daß allen Dienern, welche eine Diät von nur einem Gulden 30 kr. und darunter anzusprechen haben, der am 24. Okt. v. J. im Reg.Bl. Nro. 16 verordnete Abzug eines Drittels derselben, für den Fall, daß sie Abends wieder ihren Wohnort erreichen können, ausnahmsweise nicht gemacht werden solle.

Diese höchste Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

4) Dir. d. Kinz.=Kr. d. d. Offenburg 28. Dez. 1831, Nro. 18557.

Durch Erlaß großh. Min. d. J. vom 9. d., Nro. 13580, die Diäten der ev. Pfarrer bei den Special= und Pfarr=Synoden, wird hierher eröffnet, daß diese Diäten da, wo ein allgemeines Kirchenvermögen vorhanden ist, aus diesem zu bestreiten sind, in deren Ermanglung aber solche auf die Staatscasse fallen, und die deßfallsigen Forderungsverzeichnisse mit der Anzeige, daß in dem betreffenden Bezirk allgemeine Kirchenmittel nicht vorhanden seyen, jeweils zur Decretur und Zahlungsanweisung hochgedachtem Ministerium vorzulegen sind. Das ev. Decanat N. wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

5) Min. d. J. Ev. K.S. v. 24. März 1832, Nro. 2567 1/2.

„Dem ev. Decanat N. wird eröffnet:

1) Es habe in Zukunft sämmtliche Diätenverzeichnisse, sowohl von den Diöcesen= als Pfarr=Synoden, so wie von den Schullehrer=Conventen, unmittelbar an dießseitige Stelle und zwar in separato einzusenden, damit solche von hier aus, nach vorhergegangener Revision, an die betreffenden Stellen und Cassen abgegeben, und resp. angewiesen werden können.

2) Die Diätenverzeichnisse selbst seyen jedesmal genau nach den ehemals reformirten und lutherischen Stellen abzusondern, und besonders vorzulegen.

3) Die Diäten, sowohl für die Geistlichen als Schullehrer, seyen da, wo nicht eine besondere Ausnahme entgegen steht, genau nach dem Diäten=Reglement vom Jahr 1804 (Regblt. Nro. 29, 30, und nach der Verordnung v. 24. Okt. 1820, Regblt. Nro. 16), in Verbindung mit der Verordnung vom 4. April 1821 (Regblt. Nro. 6), anzusetzen.

4) Zum Bezug der gesetzlichen Diäten sind alle Geistliche, Pfarrverweser und patentisirte Vicarien, so wie die an den Mittelschulen angestellten Lehrer, in so ferne sie einen geistlichen Dienst bekleiden, ferner die Schullehrer, Schulverweser und die patentisirten Schulprovisoren berechtigt, und diese Berechtigung dehnt sich auch auf die Geistlichen und Schullehrer aus, welche am Orte der Verhandlung selbst wohnen.“

VI. Taxen und Gebühren.

1) Auszug aus der Tax-, Sportel- und Spempelordnung vom 17. Juli 1807 *).

Stempelpapier soll gebraucht werden a) bei allen von obrigkeitlichen Behörden, also auch von Stadtmagistraten und Ortsvorständen, gefertigten Urkunden; b) bei allen Privateingaben bei den obrigkeitlichen Behörden; auch zu den Beilagen dieser Eingaben ist Stempel zu nehmen. Wenn Privaturkunden vor Gericht benutzt werden, muß der geordnete Stempelbogen beigelegt und darauf die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden. Das bloße Aufkleben des Stempels ist bei 10 Reichsthalern verboten. Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden, daher bei mehreren Geschäften die Urkunde über jedes auf besondere Bogen gefertigt und der geordnete Stempel zu jeder genommen werden muß. So viel Bogen eine Urkunde hat, so viel Stempel müssen genommen werden. Frei von Stempel sind Dienstsachen, Armen- und Almosensachen, und ferner: Relationen, Berichte, Protocolle, Concepte, sowohl bei höheren als niederen Landesbehörden, und alle Expeditionen, so von Collegien, Beamten und Dienern von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parthien, ausgefertigt werden, alle Duplicate von Prozeßschriften, die Rechnungen der Waisen- und Staatsanstalten, aussergerichtliche Privaturkunden, so lange sie nicht vor Gericht benutzt werden; alle Concepte von Gemeinds- und Zunftrechnungen. Concepte der Inventuren, Theilungen und Rechnungen, so lange sie nicht zu Aushändigung an die

*) Das Tax- und Sportelwesen berührt eigentlich den Geistlichen nicht; einzelne Bestimmungen wegen Gebühren, die er zu beziehen hat, stellen wir übrigens in diesem Abschnitt zusammen. Die Verordnungen über den Gebrauch des Stempelpapiers dürfen ihm aber nicht fremd seyn. Beigefügt wird eine Uebersicht solcher Tax- und Sportelansätze, die ihn entweder selbst betreffen, oder über die er zuweilen von Gemeindemitgliedern um Auskunft angegangen wird.

Intereſſenten ausgefertigt werden, alle Pallien, Decken und Mäntel über Schriften, wenn darauf nichts als etwa bloß die Addreſſe geſchrieben ſteht.

Für den richtigen Gebrauch des geordneten Stempels haben zu ſorgen: a) die Perſonen, welche eine Urkunde aus- und unterfertigen; b) diejenigen, welche ſolche annehmen; c) diejenigen, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird; d) die dabei einſchreitenden Notarien, Sachwalter, Rechtsfreunde und ſonſtige Schrift-Verfaſſer; e) die Secretarien, Regiſtratoren und Protocolliſten, die eine ſolche Schrift in's Exhibiten-Protocoll eintragen; f) diejenigen obrigkeitlichen Perſonen, welchen eine Schrift in der Abſicht zugeſtellt wird, um darauf eine Reſolution zu faſſen.

Die Strafe des unterlaſſenen Gebrauchs des geordneten Stempels beſtehet, nebſt der geordneten Stempelpapier-Gebühr, in dem 20fachen Betrag. Hat man eine geringere Klaſſe des Stempels genommen, als verordnet, ſo iſt gleichfalls der 20fache Betrag des entgangenen Werthes nachzuzahlen. Eine Urkunde ſelbſt aber verliert durch unterlaſſenen Gebrauch des Stempels keineswegs ihre Kraft. Papierſtempel-Verfälſchung wird, wie Falſchmünzer, peinlich beſtraft, und der Verkauf des Stempelpapiers in einem höheren als dem geordneten Betrag, neben dem Erſatz des zu viel Abgenommenen, bei Officialen mit Caſſation und bei Privaten mit Zuchthausſtrafe belegt.

Wir laſſen hier ſogleich folgen:

Erlaß des Min. d. J. Ev. K.S. v. 18. Juli 1832.

Jede Eingabe eines Staatsdieners, in welcher er um Urlaubs-Verwilligung, Heiraths-Erlaubniß oder um irgend eine andere Sache in ſeinen Privat-Angelegenheiten nachſucht, muß, der Tax- und Stempel-Ordnung gemäß, auf Stempel-Papier geſchrieben ſeyn, und eben ſo müſſen für die hierauf ergehenden Verfügungen die geordneten Sporteln und Stempelgebühren angeſetzt werden. Sämmtliche dießſeitiger Section untergebenen Geiſtlichen und Schullehrer werden andurch zur Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Auszug einiger in gedachter Tax-, Sportel- und Stempelordnung enthaltenen Ansätze.

	Taxen.	Sporteln.	Stempel v. Bogen.
	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Abhörgebühr der Almosenrechnungen, p. Sext. Auch die beschriebenen Seiten der Beilagen werden so berechnet. (Vergl. überdieß 1. Theil Seite 351.)	— —	— 15	—
Abschriften, wenn sie nur einfach an die Interessenten ausgefertigt werden	— —	— —	—
Wenn sie mehrmals ausgefertigt werden, p. Blatt	— —	— 4	3
Abschriftsgebühren überhaupt, per Bogen . .	— —	— 8	—
Actenaufschlagen, auf Verlangen d. Parthieen bei Registraturen der untern Stellen . . .	— —	— 6	—
— — — mittlern Stellen . . .	— —	— 15	—
— — — obersten Stellen . . .	— —	— 30	—
Wenn die Acten während einem Geschäft zu dessen Behuf einzusehen sind	— —	— —	—
Alters-Dispensation, bei Vereheligungen,			
1. Männliches Geschlecht:			
a. wenn zum 25. Jahr über 5 Jahre fehlen, nach Vermögen . . . . . 40 bis	50 —	3 —	15
b. Bei fehlenden 5 Jahr und etwas weniger, per Jahr 5 fl.	25 —	3 —	15
c. Bei fehlenden 4 Jahren	20 —	1 30	6
d. Bei fehlenden 3 Jahren	15 —	1 30	6
NB. Wenn mehr als 3, aber keine volle 4 Jahre fehlen, werden nur die volle Jahre gerechnet, conf. Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1832, Nro. 83.			
e. Unter 3 Jahren, die fehlenden Monate für ein ganzes Jahr berechnet, per Jahr . . .	1 30	— 30	6
2. Weibliches Geschlecht:			
a. bei fehlenden 4 Jahren	20 —	3 —	15
b. " " 3 Jahren	15 —	1 30	6
c. " " 2 Jahren . . . . . 4 bis	6 —	1 30	6
d. " " 1 Jahr, die fehlenden Monate für ganz	1 30	— 30	6

	Taxen.	Sporteln.	Stempel p. Bogen
Attestate, aller Gattung:	fl. kr.	fl. kr.	kr.
a. Bei Untergerichten, per Seite	— —	— 15	3
b. " Obergerichten, " "	— —	— 30	6
Ausrufschein	— —	— 30	3
Berichte in Parthiesachen, per Seite . . .	— —	— 15	3
Bittschriften, wie Berichte.			
Copulation in Privathäusern, . . . 5 bis	15 —	— —	—
Diener-Dispensation, vom Verbot des Heirathens der Vicarien und Provisoren . .	1 30	— 30	6
Dienstanstellung. 1. Schullehrer.			
a. Receptionsschein der Schulcandidaten . .	— 30	— 15	6
b. Vocation zum Anfangsdienst	— 45	— 30	6
c. Für jede Promotion	1 30	— 30	6
2. Geistliche.			
a. Receptionsschein der Pfarrcandidaten . .	1 30	— 30	6
b. Vocation zum ersten Dienst . . 10 bis	20 —	2-3 —	60
c. Bei Promotion von jedem weitern 100 fl.	1 —	— 30	6
Eidespräpartion, s. unten Nro. 7.			
Haustaufe, s. unten Nro. 41.			
Notariatsgeschäfte. Für Fertignng beglaubter Auszüge aus Büchern, Rechnungen und Urkunden, per Folio	— —	— 4	—
Förmliche Autentisirung der Auszüge und Abschriften incluf. Sigilli	— —	— 30	—
Attestirung der Aechtheit von Hand u. Siegel	— —	— 30	—
Für Ausstellung eines Lebensscheins	— —	1 30	—
Proklamation, Dispensation von allen . .	20 —	3 —	15
" a Secunda	6 —	1 30	6
Protocollgebühr für Principalen und Scribenten zugleich pro rata temporis, und zwar für eine Zeit von 8 Stunden	— —	3 —	—
" 6 Stunden	— —	2 15	—
" 4 Stunden	— —	1 30	—
" 2 Stunden	— —	— 45	—
Bei weniger Zeit	— —	— 24	—
Quittung, Ausstellung derselben	— —	— —	—
Rechnungsabschriften	— —	— 8	—

	Taxen.		Sporteln.		Stempel p. Bogen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Siegelgebühr	—	—	—	12	—
Taufschein, s. Nro. 2.	—	—	—	15	3
Trauerzeit, pro dispensatione	4	—	1	30	6
Trauung, extra parochiam	8	—	1	30	6
Verwandtschaft, Dispensat. in Heirathssach.					
1. Geschwister Kinder	10	—	1	30	6
2. Der Frauen Schwester	10	—	1	30	6
3. Des Bruders Frau	15	—	1	30	6
4. Der verstorbenen Frauen Bruder oder Schwester Tochter	20	—	1	30	6
5) Des Bruders oder Schwester Tochter . .	25	—	1	30	6
Wiederverheirathung durch Urtheil abgeschiedener Eheleute . . . . . 5 bis	10	—	1	30	6
Zeugengebühr in loco	—	—	—	15	—
Auswärts die gewöhnliche Diät nebst Tagsgebühr.					

2) Gebühren für Standesbuch-Auszüge.

S. I. Theil pag. 257.

3) Rechnungsstell-Gebühren und Taxen von Almosensachen.

S. I. Theil pag. 350.

4) Taxen von Haustaufen.

S. I. Theil pag. 118.

5) Schulvisitations-Gebühren.

M. d. J. 13. Aug. 1833, im Reg.Bl. 1833 Nro. 34.

Da wahrgenommen wurde, daß von einigen Decanaten bei Schulvisitationen hie und da neben der Diät noch eine besondere Protocoll-Gebühr bezogen wurde, so haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 17. v. M., Nro. 1831, verordnet, daß bei Schulvisitationen der Bezug einer besondern Protocoll-Gebühr nicht Statt finde, und daß derselbe, wo er bisher Statt hatte, von nun an aufgehoben werde. Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

6) Gebühren von Heiraths=Urkunden.

Reg. d. M.Rh.K. v. 29. Okt. 1832, Nro. 18405, in Anz.Bl. dies. Kr. 1832, Nro. 89.

In Gefolge Beschlusses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern v. 8. d. M., Nro. 13358—59, wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Orts=geistlichen für Ausfüllung der neuen Formularien der so=genannten Heiraths=Urkunden im Ganzen eine Gebühr von 30 kr., ohne Rücksicht, ob sie mehrere in dem Formular ge=stellte Fragen, oder nur wenige derselben zu beantworten ha=ben, von den Interessenten zu erheben befugt seyen, wogegen alle bisherigen Gebühren für Ausstellung von Geburts=, Sterb=scheine u. s. w. hinwegfallen.

7) Gebühren von Eidesvorbereitungen.

a. Regblt. 1816, Nro. 39. Justiz=Minist. v. 26. Nov. 1816.

In Gemäßheit der Tax=, Sportel= und Stempelordnung von 1807 haben die Geistlichen für die Eides=Präparation eine Sportelgebühr von 30 kr. zu beziehen. Zu diesem Gebührenbezug sind dieselbe, eben so wie zu den tarordnungs=mäßigen Gebühren für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts= und Sterbfällen, befugt, wo die Parthien Zahlung leisten können. Treten aber Fälle ein, wo wegen Vermögens=losigkeit die Gerichtskosten aus der Staatscasse bestritten werden müssen, so muß, nach Ziff. 17 erwähnter Gebühren=ordnung, unentgeldliche Besorgung eintreten.

b. Regblt. 1817, Nro. 13. Justiz=Minist. v. 28. April 1817.

Man hat aus eingekommenen Untersuchungsacten wahr=genommen, daß hin und wieder bei vorgekommenen Zeugen=Beeidigungen von den Pfarrern die ihnen nach der Eides=ordnung §. 26 nicht sowohl für die Vorbereitung der Zeugen, als für das darüber auszustellende Zeugniß gestattete Gebühr von 30 kr. so viel Mal in Anrechnung gebracht werden, als Personen vorbereitet worden sind, obschon diese Vorbereitung nur in einem einzigen Acte bewirkt, und nur ein Zeugniß darüber ausgestellt worden war.

Zur künftigen Maaßnahme wird daher, unter Bezug auf die bereits im Regierungsblatt des Jahrs 1816, Nro. XXXIX,

wegen dieser Gebühren gegebene Vorschrift hiermit verordnet, daß der Pfarrer die Vorbereitungsgebühren, wenn mehrere Personen in einem und demselben Acte belehrt worden sind, nur einmal anzusprechen, und über diese Belehrung nur ein Zeugniß, in welchem sämmtliche belehrte Zeugen zu benennen sind, auszustellen habe.

8) Keine Gebühren von Beichtscheinen.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 28. Febr. 1812, Nro. 751.

Da man zur Vermuthung veranlaßt worden, daß hie und da noch Gebühren für die Beicht- und Communionscheine gefordert werden und bezahlt werden müssen, eine solche Forderung aber nicht nur an sich unstatthaft ist, sondern auch dieser wichtigen kirchlichen Einrichtung nachtheilig werden kann, so werden sämmtliche evang. Decanate hiedurch angewiesen, ihre Diöcesanen auf diese Ungebühr, wo sie noch Statt finden sollte, aufmerksam, und ihnen die unentgeldliche Ertheilung solcher Beichtscheine zur Pflicht zu machen.

VII. Rang-Verhältnisse.

Auszug aus der Rang-Ordnung v. 5. Juli 1808, Regblt. 1808, Nro. 20.

Im III. Rang stehen die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen, als: 1) die Landvogteien, 2) die Oberforstämter, 3) die Landämter mit den Physikaten, Specialaten, Inspectionen und Schulvisitaturen, 4) die Forst-Inspectionen und Forstmeistereien, 5) die Gefällverwaltungen, wozu die untern Forst- und Jagdstellen gehören.

Sechste Abtheilung.

Personal=Verhältnisse der Geistlichen und Schullehrer; Dienstbesetzung.

I. In Bezug auf Bildung, Prüfung und Ordination junger Geistlichen *).

1) Studien=Freiheit.

Reg.Bl. 1822, Nro. 10.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung der beiden Kammern Unserer getreuen Stände erlassen Wir hiermit nachstehendes, von ihnen im verfassungsmäßigen Wege erörtertes und angenommenes Gesetz über die Studienfreiheit.

§. 1. Künftig steht es jedem Inländer frei, ohne vorhergegangene Staatserlaubniß zu studiren, was und wo er will.

§. 2. Die mit diesem Grundsatze im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 3. Jeder Inländer, der eine der beiden Landesuniversitäten beziehen, und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der practischen Befähigung erwerben will (§. 6), muß sich, ehe er zum academischen Bürgerrechte zu=

*) Ueber Bildung und Prüfung der Schulcandidaten vergl. Abtheilung: Schulsachen.

gelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die sich von inländischen Lycäen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen. Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bei einer inländischen mittlern Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden. Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und so nach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

§. 4. Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienste, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freien Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden, oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 5. Weder das academische, noch das Privatstudium gibt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchendiensten. Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels. Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wann sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige practische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats er-

warten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6. Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln practischer Befähigung kann Keinem versagt werden, der

a) das in dem §. 3 Vorgeschriebene erfüllt hat;

b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner academischen Studien auszuweisen vermag.

Ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln practischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4 bezeichneten Klasse von Studirenden nicht zu.

§. 7. Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bei Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber beizubringenden Nachweisungen;

b) die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen über ihre Aufnahme in die Candidaten-Listen, und die Ertheilung des Tafeltitels;

c) die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur practischen Befähigung, und zur Advocatur;

d) die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten, und die Zulassung derselben zur practischen Befähigung;

e) die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8. Auch auf Gymnasien und Licäen soll Keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für diese Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Wir beauftragen mit dem Vollzug dieses Gesetzes Unsern Minister des Innern, und erwarten, daß die im §. 7 des vorstehenden Gesetzes benannten Verordnungen unverzüglich

vorbereitet, und zu Unserer höchsten Genehmigung Uns vorgelegt werden.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 23. Mai 1822.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit
Wollschläger.

2) Maturität zum Abgang auf die Universität.

Regblt. 1823, Nro. 13.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 (verkündet im Regblt. von 1822, Nro. 10) hat die früher bestandenen Anordnungen, welche die Befugnisse der Staatsbürger, sich den höhern Studien als Lebensberuf zu widmen, beschränkten, aufgehoben. Dagegen hat dieses Gesetz §. 3 verfügt: daß jeder Inländer, welcher eine der beiden Landes-Universitäten beziehen, und sich dadurch ein Recht auf Prüfung und auf den Zutritt zu den Mitteln der practischen Befähigung erwerben will, verbunden sey, ehe er das academische Bürgerrecht erlangt, sich darüber genügend auszuweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes oder durch Privat-Unterricht erlangt habe.

Im §. 7 dieses Gesetzes ist auf eine besondere Verordnung verwiesen, welche die Art und Weise bestimmen soll, wie diese vorbereitende Befähigung nachgewiesen werden müsse; Wir finden Uns daher veranlaßt, in Vollziehung des gedachten §. 3 und des §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1822, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder, der von einer inländischen Schule an eine inländische oder an eine ausländische Universität übergehen will, muß zuvor den vorgeschriebenen Lehr-Cursus in der obersten Klasse eines Gymnasiums oder Licäums vollendet,

und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenstände derselben bestanden haben.

Die Endprüfung geschieht öffentlich in der bisher üblichen Weise und Form. Der zur Prüfung aufgestellte Commissarius berichtet an die oberste Studien-Behörde, welche alsdann nach Umständen mit nähern Bestimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Universität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. 2. Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranstalten oder durch Privatunterricht, und letzternfalls entweder ausschließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes, die zum Antritt des academischen Studiums erforderlichen Kenntnisse erworben haben, sind schuldig, sich der nämlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen bestehen müssen, welche inländische öffentliche Lehranstalten besucht haben. Sie müssen bei der Meldung zu dieser Prüfung die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. 3. Diejenigen, welche von einer ausländischen Mittelschule oder aus dem Privat-Unterricht an eine inländische oder an eine ausländische Universität übergehen wollen, haben sich drei Monate vorher bei der obersten Studien-Behörde (dem Ministerium des Innern und seinen beiden Kirchen-Sectionen), unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden. Sie werden von dieser an eine geeignete Mittellehranstalt gewiesen, die ihnen die Zeit der Prüfung bestimmt. Es wird über die Prüfung ein besonderes Protocoll geführt, und von dem Commissarius mit den Probearbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Studienbehörde eingesendet.

Wenn kein besonderer Commissarius ernannt wird, so ist es der Director der Anstalt. Die Prüfung geschieht zwar ohne Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart sämmtlicher Lehrer des Instituts. Für eine solche ausserordentliche Prüfung hat der Schüler zwei und zwanzig Gulden im Ganzen zu bezahlen. Diejenigen, welche sich durch Zeugnisse als arm legitimiren, sind von

der Bezahlung frei zu lassen. Diejenigen, welche den hiernächst folgenden Forderungen Genüge leisten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelstelle die Erlaubniß zum Beziehen der Universität zu erwarten.

§. 4. Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Universität genügend zu beurkunden, müssen die Prüflinge

1) durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie in ihrer Muttersprache sich sprachrichtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müssen

2) vorgelegte Stellen aus römischen Schriftstellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil und Horaz; aus griechischen, wie: Xenophon, Herodot, Homer, mit Sinn und Geschmack, ohne sonderlichen Anstoß, übersetzen, und über philosophische und historische Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erstern Sprache (der lateinischen) einen fehlerfreien Aufsatz fertigen können. Jünglinge, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen, müssen ausserdem im Hebräischen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus den Psalmen oder Propheten, zeigen können, daß sie die Grammatik dieser Sprache gut inne haben, und einen nicht zu schweren Text grammatikalisch wohl übersetzen können. Im Französischen sollen sie einen leichtern Schriftsteller mit Fertigkeit lesen und verstehen.

Ausserdem wird erfordert, daß dieselben

3) einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte und Bekanntschaft mit der Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, sowie mit der Geschichte von Deutschland, und mit der europäischen Staatengeschichte, besonders von den drei letzten Jahrhunderten an, mitbringen;

4) in der Mathematik, daß sie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, deßgleichen die Elementarsätze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben;

5) in der Naturgeschichte, daß sie das Lineesche System, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den

Privatunterricht gewählt worden ist, und die gemeinschaftlichen Eigenschaften der in jeder Abtheilung beisammenstehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigsten Gegenstände aus allen drei Naturreichen Auskunft ertheilen können;

6) in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen, und die gewöhnlichsten Phänomene darnach erklären können. Endlich

7) in der Philosophie, und vorzüglich in der Logik, sollen nur diejenigen geprüft werden, welche in solcher nach der besonderen Einrichtung jener Mittelschulen, welche sie besuchten, oder nach Beschaffenheit des genossenen Privatstudii, Unterricht erhalten konnten. Denjenigen, welche weder durch Privatunterricht, noch durch Besuch öffentlicher Anstalten darin Unterricht erhalten haben, soll es zur Pflicht gemacht werden, denselben auf Universitäten zu nehmen.

§. 5. Jeder, der sich nach der Vollendung seiner academischen Studien für seine Anstellbarkeit in dem Dienste des Staates oder der Kirche will prüfen lassen, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität bei einer Mittelschule des Landes nach vorbenannten Vorschriften geprüft, und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung seiner Zulassung zur Prüfung, in Kraft des Gesetzes über die Studien-Freiheit §. 6 a. vorzulegen.

§. 6. Dispensation von den im §. 4 enthaltenen Aufgaben, kann in einzelnen Fällen nur denen ertheilt werden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität zu beziehen wünschen. Dagegen haben sie nach ihrer Zurückkunft von der Universität, unter Vorlegung sämmtlicher Studienzeugnisse, sich vorderamst um eine Nachprüfung bei der Studien-Behörde zu melden. Diese Nachprüfung ist auf alle jene Gegenstände auszudehnen, in welchen sie vor dem Beziehen der Universität hätten geprüft werden sollen. Fällt diese

Vorprüfung genügend aus, so kann erst zur weitern Prüfung geschritten werden.

§. 7. Das Ministerium des Innern, welches Wir andurch mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragen, hat darauf zu wachen, daß nicht nur diejenigen Stellen, welche diese Prüfung vorzunehmen haben, sich genau und gewissenhaft nach dieser Verordnung richten, sondern es sind hierdurch auch diejenigen Stellen, welche die von den Universitäten zurückkehrenden Candidaten prüfen', ernstgemessen angewiesen, genau nachzusehen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet worden seyen, und es wird denselben zur Pflicht gemacht, jede eigenmächtige Nachsicht zu ahnden, oder zur Ahndung anzuzeigen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, d. 13. Mai 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner kön:gl. Hoheit.

Barack.

3) Prüfungs-Ordnung der Pfarr-Candidaten.

Reg.Bl. 1828, Nro. 11.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit der unterm 15. Oktober 1794 verkündeten «Ordnung der Prüfung der theologischen Candidaten» mehrere Veränderungen eingetreten sind, welche eine Umarbeitung dieser Examinations-Vorschrift erforderten, so haben Wir, nach Vortrag Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission, folgende Examinations-Ordnung für die evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie zu genehmigen geruht, die Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I. Ueber die vor dem Bezug einer Universität zu erlangende vorbereitende Befähigung gibt die Verordnung vom 13. Mai 1823, §. IV, 1 bis 7 (Reg.Bl. XIII v. 7. Juni 1823) Maaß und Vorschrift.

II. Diejenigen, welche nach dieser Vorschrift ihre Entlassung zum Uebertritt auf eine Universität erhalten haben,

sollen daselbst mindestens zwei und ein halbes Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaften verwenden.

III. Prüfungen der von der Universität zurückkommenden Candidaten der Theologie sollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfang des Juni und im Anfang des Dezembers.

IV. Derjenige, welcher sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, hat seine Bitte um Zulassung zu derselben sechs Wochen zuvor, also in der ersten Hälfte des Aprils oder Oktobers, bei dem Ministerium des Innern, evangelischer Kirchen-Section, einzureichen, und derselben beizulegen:

a) einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin sein Name, die Namen seiner Eltern, der Tag, Jahr und Ort seiner Geburt (nebst beigelegtem Taufschein), die Schulen und die Universität, die er besucht, so wie die Lectionen, an denen er Antheil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben seyn müssen;

b) ein Zeugniß, daß er, nach Vorschrift der Verordnung vom 13. Mai 1823, §. 4, vor dem Bezug der Universität dazu für tüchtig erklärt worden sey;

c) Zeugnisse der Universität, woraus man sehen kann, ob er die theoretischen und practischen Collegia in zwei und ein halb Jahren, mit welchem Fleiß er sie besucht, und wie er sich sittlich betragen habe.

V. Nach Einlangung dieser Meldung wird denen, die sich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag bestimmt, an welchem sie sich hier zur Prüfung einzufinden haben, auch ihnen zugleich ein Text zur Ausarbeitung einer Predigt gegeben, welche sie hier vor Unseren Räthen, den Mitgliedern Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission, dem Gedächtniß wohl eingeprägt, zu halten, und wovon sie das leserlich geschriebene Concept denselben zu übergeben haben.

VI. Die Prüfung selbst besteht:

A. in einer Vorprüfung, deren Zweck ist, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität (nach der Verordnung v. 13. Mai

1823) gefordert wurden, fortgeschritten sind. — In dieser werden von den Examinanden

a) die ihnen vorgelegten Stellen aus römischen Schriftstellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius;

b) ferner aus griechischen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich übersetzt und erklärt;

c) ein lateinischer Styl, unter Aufsicht gefertiget;

d) im Hebräischen eine oder mehrere Stellen aus den Psalmen oder Propheten, deßgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechischen Text des neuen Testaments übersetzt und erklärt;

e) in der Weltgeschichte sollen sie die vorzüglichsten alten Völker und deren Schicksale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche sie fallen, — sodann die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten, besonders in den letzten drei Jahrhunderten, kennen;

f) in der Mathematik sollen sie zeigen, daß sie wenigstens die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, deßgleichen die Elementar-Gesetze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben;

g) in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen, die Grundkenntnisse besitzen und die gewöhnlichen Phänomene darnach erklären können.

Wer in dieser Vorprüfung das nicht leistet, was er bei seiner Entlassung auf die Universität schon wissen mußte, und was man um so mehr von ihm zu erwarten berechtigt ist; wer nicht mindestens die zum Verstehen eines lateinischen Klassikers und zu Abfassung eines fehlerfreien lateinischen Styls nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache; wer nicht genügende Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache zum Verständniß der Bibel in der Grundsprache; wer die für jeden auf Bildung Anspruch machenden Menschen unerläßlichen Kenntnisse in der Geschichte nicht besitzt, kann an der weitern Hauptprüfung keinen Theil nehmen.

B. Die Hauptprüfung begreift:

1) Die Prüfung in der Kirchen-Geschichte. In dieser muß dem Examinanden die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums und der merkwürdigsten Lehrer desselben zu allen Zeiten; die Geschichte der Bildung und der innern Verfassung der Kirche, die Geschichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meisten bestrittenen Lehren und die Geschichte des Cultus, besonders aber die Geschichte der Reformation, bekannt seyn.

Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt.

2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegese.

Hier wird erfordert, daß die Examinanden die ächten Grundsätze aller Auslegungskunst, besonders diejenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geschichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorsicht beim Gebrauch dabei kennen, und endlich eine oder mehrere gegebene Stellen des alten, besonders des neuen Testaments, genau übersetzen und erklären können.

3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntnisse der wissenschaftlich gestellten Glaubenslehren und der dazu gehörigen Beweisstellen der Bibel, nebst dem practischen Moment derselben, an den Tag zu legen im Stande seyn müssen;

4) aus der christlichen Moral, worin sie bewähren müssen, daß sie klare Begriffe von den Principien besitzen, auf welchen die christliche Sittenlehre beruht, besonders von der sittlichen Freiheit, von dem Wesen und Zusammenhang der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenstehenden Lastern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweisen der Bekanntschaft, mit dem moralischen Inhalt der Bibel, der einzigen Quelle und dem festen Grunde des christlichen Glaubens und der Sittenlehre.

5) Aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besonderen Grundsätzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Texte ein fruchtbares Thema zu wählen und eine vollständig logisch-richtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen;

6) aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungsanstalten benutzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber sie eine schriftliche Katechisation aufzusetzen haben.

In der Pastoraltheologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt seyn.

7) Aus der Philosophie, und zwar:

aa. aus der Logik oder Denklehre sollen sie die Bedeutung derselben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, besonders Anthropologie und Psychologie, dann die Gesetze und Formen der einzelnen Functionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweisen;

bb. aus der Erkenntnißlehre die Quellen, Gesetze und Schranken der menschlichen Erkenntnisse, hauptsächlich die Gesetze der Kenntnißweise der Vernunft, kennen;

cc. aus der Religionsphilosophie soll ihnen die Lehre von der Art und Weise, wie die Vernunft zu dem Bewußtseyn Gottes kommt, und die philosophischen Beweise für die Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele bekannt seyn;

dd. in der practischen Philosophie sollen sie eine kritische Kenntniß von dem ersten Grundsatze in der Moralphilosophie und Bekanntschaft mit den Grundbegriffen und Hauptmomenten dieser Wissenschaft inne haben.

VII. Die schriftlichen Beantwortungen dieser Fragen werden sodann den Räthen Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission zum Gutachten zugestellt, ihre Urtheile darüber zusammengetragen, zugleich die Resultate der mündlichen Prüfung mit berücksichtiget, und nach dem Erfund die Annahme oder Zurückweisung der Geprüften, und im ersten Fall deren Location bestimmt, und durch das Regierungsblatt, so wie jedem Einzelnen seine Reception durch sein Decanat, vermittelst einer ausgefertigten Signatur, zur Beglaubigung seiner Aufnahme unter die Landescandidaten, bekannt gemacht.

Wer bei der Prüfung als nicht befähigt erfunden wurde, dem bleibt es überlassen, ob er seine Studien fortsetzen und

sich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In diesem Fall darf ein solcher niemals um ein besonderes Examen nachsuchen, sondern er hat, wenn er sich dazu tüchtig glaubt, der nächsten öffentlichen Prüfung sich anzuschließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntnisse erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das zweitemal geprüft worden ist. Leistet er auch das zweitemal kein Genüge, so ist er für immer abzuweisen.

Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittelschule zu erhalten wünscht, soll gehalten seyn, sich einer strengeren Prüfung in alten Sprachen, ferner in der Mathematik, Physik nnd Naturgeschichte, in der klassischen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten, zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß er zugleich Theologie studirt habe, weil er im Stande seyn muß, in höheren Klassen Religions-Unterricht zu ertheilen, auch mit manchen solchen Stellen die Obliegenheit zu predigen verbunden ist; ferner damit er, wenn ihm später das Lehramte lästig werden sollte, oder wenn es sich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann.

Candidaten, die sich ausser den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoral-Wissenschaft, als: Volkspädagogik, Liturgik, und dem Kirchenrecht, unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besondern Verdienst gerechnet werden. Signatum Carlsruhe, den 5. Juni 1828.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner königl. Hoheit. Kirn.

4) Ordination.

Regblt. 1812, Nro. 26. Min. d. J. v. 13. Aug. 1812.

Zur gedeihlichen Bewirkung eines ernstern und innigern, gewissenspflichtigern und vertrauensvollern Verhältnisses zwischen dem Vicar oder Amtsgehülfen eines Pfarrers, und der ihm zur Mitbesorgung anvertrauten Gemeinde, wird, auf Antrag der evangelischen Kirchencommission, mit Aufhebung der bis-

herigen deßhalb bestandenen Gesetze, hierdurch verordnet, daß die Candidaten des evangelischen geistlichen oder Kirchendienstes, wenn sie das erstemal als Vicare oder Gehülfen eines Pfarrers mit der Obliegenheit aller pfarramtlichen Verrichtungen angestellt werden, auch sogleich die feierliche Ordinationem ad Ministerium nach dem bestehenden Ritus, mit Zuziehung zweier benachbarten Geistlichen als Zeugen, Auflegung der Hand u. s. w., und unter Gebrauch eines schicklichen Formulars, bis ein allgemeines, dieser Gesetzveränderung angemessenes, erscheinen wird, durch den Decan oder Special der Diöcese, und zwar, in so fern keine besondere, möglichst zu beseitigende oder zu mindernde Kosten damit verbunden sind, oder der Ordinandus dieselben übernehmen kann und will, in der Ortskirche, an welcher derselbe seine ersten Dienste leistet, im andern Falle aber in der Decanatskirche der Diöcese, erhalten sollen.

Hiernach haben sich also sämmtliche evangelische Specialate und Decanate zu achten, von jedesmaligem solchem Actus berichtliche Anzeige hierher zu machen, auch die Ordination solcher Vicare, welche erst seit einem Jahre ihre erstmaligen Functionen dieser Art angetreten haben, bei schicklichen Gelegenheiten, z. B. Kirchenvisitationen oder Pfarrpräsentationen, an dem Orte selbst nachzuholen, bei ältern und schon länger fungirenden aber dieselbe bis zur wirklichen Pfarranstellung und Diensteinweisung derselben zu verschieben, und mit dieser zugleich vorzunehmen.

II. In Bezug auf Dienstbesetzung *).

---

1) Zwei Jahre als Vicarius in Dienst gestanden zu haben, erforderlich zur definitiven Dienstanstellung.

Regblt. 1824, Nro. 16.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß zu allen künftigen Ernennungen zu Seelsorgern, sowohl evangelischer als katholischer Religion, kein Pfarrcandidat ausgewählt werden solle, der nicht wenigstens zwei Jahre mit Zufriedenheit in cura annimarum gestanden, oder als Vicarius, oder bei einem mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt angestellt gewesen ist, und sich die zu einer Seelsorge erforderlichen Eigenschaften erworben hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 6. Juli 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

2) Meldzeit.

Min. d. I. Ev. K.S. v. 21. Febr. 1834.

In der Absicht, die erledigten Pfarrdienste möglichst schnell wieder zu besetzen, was sowohl im Interesse des Dienstes als auch in dem der Bewerber liegt, wird, nach Maaßgabe höchster Staatsministerial-Entschließung vom 29. v. M. Nro. 262, unter Hinweisung auf die in diesem Betreff bereits ergangenen früheren Verfügungen, Folgendes verordnet:

---

*) Die Aufnahme der Pfarrpromotionsordnung v. 6. Aug. 1794 liegt ausserhalb der Grenzen dieser Schrift. Wegen den Veränderungen, die sich in Bezug auf Patronatsstellen ergeben haben, vergl. man 1. Theil dieser Sammlung, pag. 35 seqq.

1) Die Meldzeit um einen erledigten Pfarrdienst wird, vom Anfang der Verkündigung im Regierungsblatt an gerechnet, auf sechs Wochen bestimmt, welche die Bewerber genau einzuhalten haben.

2) Alle Diejenigen, welche in dem als Meldzeit festgesetzten Termin von sechs Wochen mit ihren Gesuchen um eine als erledigt ausgeschriebene Pfarrstelle nicht einkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre später eingehenden Anmeldungen keine Rücksicht genommen wird.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

3) Zeit des Aufzugs.

J.M. v. 24. Juni 1809, Regblt. 1809, Nro. 28.

In der großherzoglichen Verordnung über die Kirchenlehenherrlichkeit, in dem 12. Stück des Regierungsblatts v. J. 1808, sind die verschiedenen Fristen angegeben, welche Derjenige, der auf einen geistlichen Kirchendienst Anstellung sucht und erlangt, zu beobachten hat; nur ist darüber in solcher nichts versehen, wie bald Derjenige, der seinen Ruf berichtigt, aus der Hand der geistlichen Behörde entweder durch die Zustellung der Vocations-Urkunde bei Evangelischen, oder durch Zustellung der im Art. 9 dieser Ordnung benannten Urkunde oder das Zeugniß der ertheilten Commende oder der ertheilten Investitur erhalten hat, aufziehen solle. Da auch dieses fest und allgemein zu bestimmen nöthig ist, und in Hinsicht, daß mit jener Zeit die Pflicht der Amtsführung auf den Ernannten übergehe, wird verordnet, daß ein solcher längstens binnen sechs Wochen auf seine Pfarrei eingezogen seyn solle, wenn nicht aus unvermeidlichen, von ihm sowohl den geistlichen als weltlichen Bezirksvorstehern anzuzeigenden Ursachen gegründete Hindernisse eintreten, den Dienst in Person antreten solle, widrigenfalls auf seine Kosten die ihm vorgesetzte Kirchenbehörde jede nöthig findende Interims-Anordnung zur Dienstversehung machen kann, ohne daß ihm dawider irgend ein Recurs an Se. königliche Hoheit offen bleibe. Jene Frist von sechs Wochen soll bei den investirten Beneficien vom

Tag der vollendeten Proclamation an laufen, jedoch nicht eher als 8 Tage nach der Einhändigung des Investiturbriefs, wo etwa zufällig sich diese länger verziehen möchte, ablaufen. Bei den commendirten Pfründen läuft sie von Ertheilung der Commende, und bei den evangelischen Kirchendiensten von Einhändigung der Vocation.

4) Keine Gewährleistung der ausgeschriebenen Competenz.

Regblt. 1815, Nro. 2. Min. d. J. v. 27. Jan. 1815.

Da nach dem höchsten Willen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs die erledigten Pfarr- und Schuldienste aller christlichen Religionen in allen Theilen des Großherzogthums an diejenigen, welche auf Beförderung den gegründetsten Anspruch haben, ohne Rücksicht, ob dieselben in diesem oder in jenem Antheil des Landes gebürtig, oder bisher angestellt gewesen sind, jedesmal vergeben werden sollen, aber ein von der erledigten Stelle entfernt Wohnender meistens keine Kenntniß von dem Ertrage haben kann, um sich mit einiger Sicherheit darum melden zu können, und solche Stellen bloß an Solche, welche sich darum melden, vergeben werden, so wird von jetzt an bei Ausschreibung erledigter Pfarr- und Schuldienste immer, sowohl der competenz-buchmäßige, meistens weit unter dem wahren Ertrag stehende Anschlag, als auch der wahre Ertrag, in so weit er dahier bekannt ist; imgleichen, wenn eine Abgabe darauf gelegt ist, oder erst darauf gelegt werden soll, auch diese zugleich bekannt gemacht, und dem darum ansuchen Wollenden überlassen werden, sich selbst näher deßfalls zu erkundigen, indem man sich durch die Bekanntmachung zu einer bestimmten Gewährleistung keineswegs verbindlich macht, jedoch Einem, dem eine solche Pfarrei übertragen worden, Falls er vor dem wirklichen Aufzug darthun sollte, daß der Ertrag allzu hoch angegeben worden wäre, noch frei steht, sich den Ruf zu verbitten.

III. Freiheiten und Berechtigungen, Bürgerrechtsverhältnisse.

1) Freiheit der Theologie Studirenden von der Conscription.

Anzblt. d. Kinz-, Murg- und Pfinz-Kreises 1826, Nro. 96. Erlaß dieser Kreis-Direction v. 25. Nov. 1826, Nro. 16919.

Durch Rescript großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern v. 30. u. präs. d. 22. dieses, Nro. 13378 wird anher eröffnet: Es haben Se. königl. Hoheit nach dem Erlasse aus dem höchstpreißl. Staatsministerium v. 9. d. M., Nro. 1666 gnädigst genehmigt, daß die Verordnung v. 9. Juni d. J. zum §. 27 des Conscriptionsgesetzes, die Befreiung der die Theologie studirenden Söhne betreffend, dahin rectificirt werde, daß die wegen dem Studium der Theologie dienstbefreiten Söhne, an der von dem betreffenden Conscriptionsbezirke zu stellenden Recrutenquote, also dem Militär nicht, dagegen den Familien, als die zur Unterstützung nach §. 13 bewilligten, aufzurechnen seyen, und daß diese Bestimmung für die Aushebung pro 1827 schon anwendbar erklärt werden solle. Regblt. 1825, Nro. 18, bringt zur öffentlichen Kenntniß, «daß die Theologen bis auf anderweite Verfügung von der Conscription befreit seyen.» —

2) Freiheit von persönlichen Lasten.

Auszug aus dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts v. 31. Dez. 1831. Regblt. 1832, Nro. 8.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;

2) der Bürgermeister;

3) die Ehemänner der Hebammen;

4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;

5) Invaliden;

6) Diejenigen, welche das fünf und sechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzabgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

3) Vom Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener *).

Regblt. 1832, Nro. 8.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13 vorgeschriebenen Erfordernisse

---

*) Die weiteren Bestimmungen über Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt oder Aufnahme liegen ausserhalb den Grenzen dieser Schrift; man findet sie in dem angerufenen Regblt. 1832, Nro. 8, und vergleiche damit die in dem Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1833, Nro. 15 und 54, enthaltenen und diesen Gegenstand betreffenden Staatsministerial-Erläuterungen. Eine ältere ausführliche Verordnung über die Ehrenbürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer findet sich in Regblt. 1813, Nro. 4; durch obiges Gesetz in allen Theilen geändert, konnte ihre Aufnahme umgangen werden.

gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Kinderrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit *).

a. Zu Landtagsabgeordneten.

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 gehört zur ersten Kammer der Landstände — confer. §. 27 — der Landesbischof und ein vom Großherzog lebenslänglich ernannter protestantischer Geistlicher, mit dem Rang eines Prälaten.

Ferner heißt es in dieser Urkunde:

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

Wahlordnung vom 23. Dez. 1818.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungs-Urkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

---

*) Wegen Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu General-Synoden ist die erste und zweite Abtheilung im ersten Theile nachzuschlagen, und zu vergleichen in der Fortsetzung dieses Werkes, was aus den General-Synodalacten 1834 hierüber zu entnehmen ist.

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;

2) einer der drei christlichen Confessionen angehört;

3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und

4) wenigstens mit einem Capital von 10000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer-Cataster zusammengenommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengut-Besitzer, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten, zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Cataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht wie lange von der Zeit der Wahl an die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung, kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments, seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten, zusteht.

Als Gehalte werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien nach der herrschaftlichen Aufrechnungstaxe, und die Wohnungen und Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den ihnen zur Nutzung überlassenen Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigstens 10000 fl. wirklich versteuern.

b. Zu Gemeindsdiensten.

Nach dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dez. 1831 sind zur Wahl eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes wahlberechtigt sämmtliche Gemeindebürger — confer. §. 12 — wählbar aber sind Ortsgeistliche und Schullehrer — nach §. 13 — nur dann, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind, nach §. 18 obigen Gesetzes.

Nach Anzblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 37, können, wie definitiv angestellte Schullehrer, auch Hilfslehrer und Provisoren zu Rathschreibereistellen gewählt werden, wenn die Oberschulbehörde die Uebernahme dieser Stellen gestattet. Das Min. d. J. gibt in gedachtem Anzgblt. mittelst Erlaß vom 7. April 1834, Nro. 3436, die weitere Bestimmung. Die Wahl des Rathschreibers nimmt der Gemeinderath allein vor, und hört alsdann über den Gewählten den Ausschuß. Ertheilt dieser seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt. Wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen und die Genehmigung vom Ausschuß einholen; er

kann aber auch, wenn er die Versagung der Zustimmung des Ausschusses grundlos findet, die Sache, nach §. 137 der Gem.-Ord., der Gemeindeversammlung vorlegen, und über die Genehmigung der vom Ausschuß verworfenen Wahl mit Ja oder Nein einfach abstimmen lassen. Die Genehmigung der Gemeinde ergänzt alsdann jene des Ausschusses.

IV. Urlaubsgesuche.

a. Min. d. J. ev. K.-S. v. 4. Aug. 1832, Nro. 6720.

Das großherzogl. Min. d. J. erwiedert mittelst Erlasses vom 26. v. M., Nro. 10070, auf den Vortrag vom 20. Jan. l. J., Nro. 5438, daß der dießseitigen Behörde die Urlaubsertheilungen geistlicher Diener nach den Bestimmungen der Generalverfügung vom 12. Juli 1830, Nro. 6614, allerdings zustehe. «Beschluß: das evangelische Decanat N. hat die Geistlichen seiner Diöcese hiervon in Kenntniß zu setzen, wobei zugleich bemerkt wird, daß jedes Gesuch um Urlaub, in wiefern die Bewilligung desselben nicht zu der Befugniß des Decanates gehört, durch die betreffenden Kreisregierungen hierher vorzulegen seye.

Durch Anzblt. 1832, Nro. 85, wurden in obiger Beziehung von der Regierung des Mittel-Rheinkreises die Vorschriften gegeben: Es seye der Zeitraum zu bestimmen, für welchen man Urlaub suche, eben so wie gesagt werden müsse, ob man im Inland oder Ausland reisen wolle, und wie der Dienst versehen werde. Pfarrer und Schullehrer sollen ihre Urlaubs-Gesuche durch die Decanate einreichen.

b. Min. des J. Ev. K.S. v. 9. Januar 1833, Nro. 167.

Erlaß aus großh. Min. d. J. v. 23. v. M., Nro. 16,250, wonach in Gefolge höchster Entschließung aus großh. Staats-Minist. v. 21. v. M., Nro. 3210, die Urlaubs-Gesuche der Pfarrer durch die Decanate den Kirchen-Sectionen vorgelegt werden sollen, welche sodann von den erfolgten Urlaubs-

Ertheilungen an Pfarrer die betreffenden Kreis-Regierungen in Kenntniß zu setzen haben; Beschluß: Nachricht hiervon dem Decanat N. zur Eröffnung an die Pfarrämter und zur eigenen Nachachtung.

Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1833, Nro. 8, macht sämmtlichen Decanaten zur Nachachtung bekannt, daß die Urlaubsgesuche der Pfarrer durch die landesherrlichen Decanate unmittelbar mit Bericht an die betreffende Kirchen-Ministerial-Section vorzulegen seyen.

V. Fortbildung der Geistlichen durch Lese-Anstalten *).

Min. d. J. Ev. K.S. v. 31. Dec. 1829, Nro. 7466.

Die theologischen Diöcesan-Lesegesellschaften, insbesondere die Errichtung von Diöcesan-Bibliotheken betreffend. Beschluß: In Beziehung auf Unsern Erlaß vom 15. Mai d. J. ad Nro. 2879, die Errichtung von bestehenden theologischen Diöcesan-Bibliotheken betreffend, und nach sorgfältiger Anhörung und Vergleichung sämmtlicher Gutachten der Diöcesan-Synoden, haben Wir nun Folgendes als allgemeine Norm angenommen, und beauftragen sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate, solche mit dem Jahr 1830 in Vollzug zu setzen, und seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten:

1) Es besteht fortan, mit allgemeiner Uebereinstimmung sämmtlicher Diöcesen, in einer jeden Diöcese eine besondere theologische Bibliothek. 2) Diese Bibliothek bildet sich aus denjenigen Schriften, welche bisher in den Lesegesellschaften circulirten und nun nicht mehr versteigt werden. 3) Da die Stimmenmehrheit gegen die Erhöhung des jährlichen Beitrags der Geistlichen zu den bisherigen Lesegesellschaften, so wie überhaupt gegen augenblickliche Aufstellung mancher Schriften ohne Circulation ist: so wird in dieser

*) Wegen Schullehrer-Lesegesellschaften vergl. Abtheil. Schullehrer §. 10 der Schullehrer-Conventts-Ordnung.

Beziehung als allgemeine Norm festgesetzt, daß die Hälfte des jährlichen Gesammtbetrags der Geld-Einnahme zur Anschaffung solcher Werke verwendet werde, welche vermöge ihres wissenschaftlichen Gehalts aufgestellt zu werden verdienen. Vielleicht läßt sich in Zukunft noch eine und die andere Quelle aufdecken, wodurch den Bibliotheken-Fonds etwas zufließt. 4) Jeder gegenwärtig angestellte Geistliche stiftet zu der Bibliothek seiner Diöcese entweder ein Werk, das nicht unter 2 fl. kosten darf, oder er bezahlt diese Summe baar. Ein jeder neu eintretende, d. h. zum erstenmal als Pfarrer berufene Kandidat, bezahlt beim Antritt seines Amtes dieselbe Summe an die Bibliothek, und bei jeder Beförderung 1 fl.

5) Ueber die Bibliothek selbst wird ein vollständiges und fortlaufendes Verzeichniß in duplo geführt, wovon jeder einzelne Geistliche eine Abschrift erhält. Am Schlusse jedes Jahres werden alle Geistliche der Diöcese von dem Zuwachse der Bibliothek in Kenntniß gesetzt, und bei Kirchenvisitationen hat der Decan dieses Verzeichniß sich jedesmal vorlegen zu lassen, um die Vollständigkeit desselben zu erkennen. 6) Ueber den Aufbewahrungsort der Bibliothek beschließt die Diöcese durch Stimmen-Mehrheit, macht den Bibliothecar für die Bücher verantwortlich (welcher, wie sich von selbst versteht, keine Schrift ohne Schein abgeben und keine unbrauchbar gewordene ohne Ersatz zurücknehmen darf), committirt, so oft es nöthig erscheint, einen Visitator der Bibliothek aus ihrer Mitte, welcher bei eigener Verantwortlichkeit jeden Anstand der Diöcese anzeigen muß und kann, ohne weitere Anfrage, einen andern Bibliothecar wählen, wenn der erste den Erwartungen nicht entspricht. 7) Der durch Stimmen-Mehrheit gewählte Bibliothecar kann, in so fern er das erforderliche Local besitzt, die Wahl nicht ausschlagen, jedoch ist er nicht länger als drei Jahre verbindlich, die Bibliothecar-Geschäfte zu führen. 8) Die Rechnungsablage, Wahl der Schriften u. s. w. geschieht auf die bisherige Weise. 9) Bei jeder künftigen Pfarr-Synode erwartet man eine kurze Nachricht über den Bestand der Bibliotheken. 10) Es bleibt den

Diöcösen überlassen, ob sie einen besondern Stempel zur Bezeichnung ihrer Schriften, oder ein anderes sicheres Kennzeichen an denselben vorziehen wollen. Am wohlfeilsten möchte es wohl seyn, vom Buchbinder den Namen der Diöcese auf das Titelblatt drucken zu lassen.

VI. Obsignation bei Sterbfällen der Geistlichen.

Vergleiche S. 24 dieser Sammlung erster Theil.

Siebente Abtheilung.

Bausachen *).

1) Bau-Edict vom 26. April 1808.

Regblt. 1808, Nro. 13.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Die gleichen Gründe, welche vor Kurzem Uns bewogen haben, eine eigene Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit zu erlassen, bewegen Uns nun weiter, auch die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten, durch Vorschrift bestimmter Regeln, für alle nicht vorhin schon in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestrittene Fälle auſſer Streit zu setzen.

1) Die Baupflicht im Allgemeinen soll da, wo ein Bau-Factum bewiesen ist (nämlich, daß Jemand einmal einen Bau oder eine Hauptausbesserung desselben in seinen Kosten hergestellt habe), der Bau diesem für obliegend, und er für den Bauherrn geachtet, sofort zur Unterhaltung, Erweiterung oder Wiederaufbauung, wo nöthig, angehalten werden, so lang er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antrieb in Wohlthätigkeitsweise von ihm geschehen, und als eine Gutthat auch vom Kirchspiel aufgenommen worden; oder daß

---

*) Wegen dieses Artikels ist in vorkommenden Fällen nothwendig, das Landrecht, namentlich Seite 674—680, 687, 710dc, 1386, 1792 und 2103, nachzuschlagen. Abdrücke aus dem Landrecht konnten um so mehr umgangen werden, als dem Geistlichen, wenn nicht in der Pfarrregistratur, doch gewiß in der Gemeindsregistratur, ein Exemplar desselben zu Gebot stehet.

damals der Bau nur vorsorglich bis zu entschiedenem Rechtsstreit von ihm übernommen, und der Rechtsaustrag des Streits von ihm in Zeiten, d. h. vor Ablauf von dreißig Jahren von der vorsorglichen Uebernahme an gerechnet, gesucht und eingeleitet worden sey.

2) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauschuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt, da ist der, gegen den es spricht, für den Bauherrn anzunehmen.

3) Wo auf einem oder dem andern dieser Wege Jemand für den Bauherrn erklärt ist, für ein Gebäude, welches doch seine eigene Baucasse oder ein ihm angehöriges Vermögen hat (als z. E. Pfarr-Fabriken, Kirchenheiligen), da wird im zweifelhaften Fall unterstellt, jener Bauherr habe sich nur wegen damaliger Bedürftigkeit der Casse, mithin hülfsweise, vorhin als Bauherr anerkannt, und es kann daher auch ferner nur hülfsweise, im Fall der Dürftigkeit der näher verbundenen Baucasse, auf ihn gegriffen werden, es wäre dann, daß erwiesen würde, er habe zugleich mit der Baucasse, und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude, die Baulast getragen oder anerkannt, in welchem Fall er nur für seine zugetheilte Stücke, ohne der übrigen sich in irgend einem Falle annehmen zu müssen, aber auch in jenen zugetheilten nicht hülfsweise, sondern hauptpflichtsweise, mithin stets und allein, Bauherr ist.

4) Wo das vorherige Daseyn eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, aber kein Erbauer, oder (was gleich viel ist) kein Wiederhersteller bekannt und geständig ist, entweder weil es an aller Nachricht von einem Bau-Factum oder von einem Baugeständniß mangelt, oder weil die Kunde davon oder die Rechtseigenschaft desselben in Streit gezogen wird, da baut Derjenige vorsorglich, dem dieses Gesetz in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in letzter Ordnung, die Bauschuldigkeit auflegt, mit Vorbehalt der Rechtsausführung gegen den, welchen er als in früherer Ordnung baupflichtig darstellen zu können hofft, und der, wenn er unterliegt, ihm unverzinslichen Ersatz der nothwendigen und nützlichen Aus-

lagen thun muß, unter welche Auslagen auch die bezahlten Zinsen für aufgenommene Capitalien gehören.

5) Wo ein neues, vorhin noch niemals vorhanden gewesenes kirchliches Gebäude auf Verordnung der Oberpolizei-Behörde des Staats, oder aus Veranlassung der durch sie verfügten neuen Einrichtungen nothwendig wird, da regulirt diese Obrigkeit gleich Anfangs, je nach der Verschiedenheit der Bewegursachen, welche diese Neuerung herbeiführen, und je nachdem durch sie der Bau nur als nützlich, oder als mehr und weniger nothwendig erscheint, und durch ihn etwa anderwärts für einen oder den andern Betheiligten eine Kostenersparniß entsteht oder nicht, ob der dadurch zu begünstigende Theil die Kosten allein tragen, oder einen Voraus daran übernehmen, oder nichts tragen, mithin ob andere gesetzliche Bauherren der kirchlichen Gebäude von der befragten Gattung in beiden letztern Fällen zum Theil oder ganz den Kosten auf sich nehmen müssen.

6) In Bezug auf Kirchengebäude sollen altvorhandene Hauptkirchengebäude, das heist solche Kirchen, an welche die Handlungen des Pfarrkirchen-Gottesdienstes gebunden sind, sich erhalten, erweitern und erbauen, aus ihren Bauschaffneien, wo deren vorhanden sind, und aus dem Ueberschuß ihrer Heiligen- oder der zu den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmeten Cassen, so weit nach Abzug dieser nähren Bestimmungslasten sich eine Uebererspariß ergibt.

7) In Ermanglung jener Cassen ist der Kirchspielszehnten (nämlich der alte ohne den Neubruchzehnten berechnet) die Bau- und Unterhaltungs-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungs-Cassen der ganzen Kirche, ihres Hofumgangs (wo einer für die Kirche der Lage wegen nöthig ist) und ihres nothwendigen Ingebäudes zu tragen schuldig, es mögen nun entweder keine solche Cassen vorhanden, oder sie zu Bestreitung des Ganzen oder eines Theils der Kosten unvermögend seyn, jedoch daß im letzten dieser Fälle der Zehntherr nur für den mangelnden Theil der Kosten einstehen muß.

8) Der Kirchspiels- oder alte Zehnte hat diese Verbindlichkeit auf sich, er mag in einer Hand oder in verschie-

denen seyn, mag nach Antheilen oder Fruchtgattungen oder Feldfluren auch Markungsbezirken getheilt seyn, mag in geist- oder weltlichen Händen, zu Lehen oder zu eigen, von Bekennern der gleichen Religion mit dem Kirchspiel, oder von andern Religionsverwandten besessen werden, so lang ihm nicht eine gesetzliche Baufreiheit zusteht. Selbst der, welchen ein Kirchspielspfarrer oder sonst Jemand als Pfründgenuß besitzt, muß dazu nach Verhältniß seines Zehntantheils zu den übrigen Antheilen beitragen, sobald der Pfründnieser über ein genügliches Auskommen besitzt, welcher Fall da anzunehmen ist, wo seine Pfründe in die zwei oberen der vier, in Unserem Kirchenlehenherrlichkeits-Edict Art. 21 erwähnten Klassen sich eignet; auch muß er sich gefallen lassen, daß von Obrigkeit wegen ein ständiger Kanon zu Sammlung eines Baufonds der Pfründe auferlegt werde.

9) Baufreiheit kann nur derjenige Kirchspielszehnte, oder Kirchspielszehnt-Antheil für sich anführen, welcher in einem der nachstehenden Fälle sich befindet:

a. Der ein Weisthum oder anderes Freiheitsbekenntniß des Kirchspiels, oder eine obrigkeitliche Anordnung bei der Kirchspielserrichtung für sich hat; b. der ein rechtskräftiges Urtheil dafür auflegen kann; c. der beweisen kann, daß in einem vorhergegangenen Erbauungs- oder Haupterneuerungsfall er frei geblieben, und dagegen entweder ein, erst nach dem Zehnten an die Reihe kommender Baupflichtiger eingetreten, oder zu Aufsuchung ausserordentlicher Beihülfe mit Collecten oder dergleichen geschritten worden sey, vorbehaltlich dem Kirchspiel des Gegenbeweises, daß dieses Einschreiten damals nur fürsorglich geschehen, und nachher nicht dreißig Jahre ohne Einklagung der Bauschuldigkeit abgelaufen seyen. Das bloße Freibleiben in einem Baufall beweiset ein Freiheitsrecht nicht, indem entweder eine Verschiebung des Baues, oder der Eintritt eines früher Verpflichteten, oder eine besondere für diesen Fall eingetretene Stiftungsgutthat und dergleichen mehr, eine unverfängliche Ursache davon hat seyn können; auch selbst wenn ein Widerspruch des Zehntherrn vorausgegangen wäre, beweist das Nichtbeitragen ohne

eine solche Benutzung einer andern Bauquelle nichts, da die Verjährung der Bauklage nicht von dem Moment des Widerspruchs, sondern von jenem des unverschieblich gewordenen Beitrags, mithin erst von dem fürsorglichen Bauact an, lauft.

10) Es kann jedoch durch Ortssitte eine andere Theilungsverhältniß als die obige zwischen den Bau- und Heiligencassen hergestellt seyn, nämlich eine solche, wornach der Zehntherr für einen Theil der Baulichkeiten als Allein-Bauherr und hauptpflichtig, und die gedachte Baucassen für einen andern Theil der Baulichkeiten aber auch als allein und hauptpflichtig zu sorgen, und Keiner hülfsweise auf den Andern zu greifen hat, wenn der im dritten Artikel erwähnte Fall eintritt. Diese besondere Ortssitte darf aber nur da unterstellt werden, wo sie erweislich Statt gefunden hat, und kann nicht zum Abbruch der im sechsten Artikel bestimmten Regel auf angrenzende Orte, deren Baupflicht unaufklärbar gefunden wird, durch einen Schluß von den Sitten der Nachbarschaft übertragen werden.

11) Wo diese Theilung hergebracht ist, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt sind, da ist der Zehntherr den Chor und Sacristei mit ihrem Dach, nothwendigen Ingebäude und Hofumfassung, wann eine vorhanden und nöthig ist, und dagegen die Kirchencasse das Langhaus oder Schiff der Kirche mit dazu gehörigem Dach, Ingebäude und Hofumfassung, herzustellen und zu unterhalten hiermit angewiesen.

12) Der Thurm ist als eine nicht bloß kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde in Zweifel, weder der Kirchencasse noch den Zehntherrn, sondern dem Kirchspiel aufzulegen, er möge nun auf seinen eigenen Fundamenten, oder auf dem Kirchendach ruhen; jedoch fällt in letzterem Fall nur das, was die Aufführung des Thurms vom Dach aus kostet, auf das Kirchspiel, indem das Dach und Untergebäude alsdann als kirchlicher Bau obigen Regeln folgen.

13) Für nothwendiges Ingebäude gelten nur die Kanzel, die Stühle, und ein anständiger Hauptaltar, ohne besondere Verzierungen; diese letzte, so wie die Nebenaltäre, Orgel,

Glocken und Uhr, gehören nicht zu jener Klasse des Ingebäudes, und müssen daher, so weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber, so wie der Thurm, von der ganzen Kirchspielsgemeinde besorgt werden.

14) Wo Kirchencassen nicht vorhanden sind, und dennoch der Zehntherr aus irgend einer rechtsbegründeten Ursache baufrei erscheint, da fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel (als diejenige Person, für deren Nutzen die Kirche gebaut wird), das sie auf dem unten im Art. 23 bestimmten Weg bestreitet.

15) In allen Fällen, auch wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung zu bauen ist, muß es die Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau unentgeldlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort die Zehntherren oder die Kirchencassen die Pflicht auf sich haben, diese Arbeiten in ihren Kosten verrichten zu lassen; welcher Beweis annebst gegen die Kirchencassen nur so lang wirksam ist, als sie zur Zahlung vermögend genug sind, indem andernfalls das Kirchspiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeldlichen Leistung nicht frei werden kann. Wo das Kirchspiel die Frohnden nicht zu leisten hat, sondern der Bauherr diese Arbeiten bestreiten muß, da kann er frohndpflichtige Leute anderer Gemeinden nur in so weit dazu aufbieten, als sie für ihn eine unbestimmte Frohndpflicht, oder eine auf diese Bauhülfe mit bestimmte auf sich haben.

16) Nebenkirchen, worin nämlich keine pfarrliche Handlungen zu verrichten sind, als Filialcapellen (welche jedoch von Filialkirchen, worin pfarrlicher Gottesdienst verrichtet wird, hier wohl zu unterscheiden sind), Feldcapellen, Hauskirchen, Todenkirchen u. dgl., müssen sich aus ihren angehörigen Cassen erhalten; ist diese dazu auſſer Stand, so muß das Kirchspiel oder der Hauseigenthümer die Mittel dazu anzuschaffen sich entschließen; im widrigen Fall gehen sie ein.

17) Wann eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einem Ort, wo

vorhin keine war, neu errichtet wird, so kann dadurch der Kirchspielszehnte nur alsdann neu belastet, d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchencasse hülfsweise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Einrichtung fordert: ausser diesem Fall tritt nur die oben im fünften Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermäßigung ein, die ihn so weit dazu anziehen darf, als er durch Ersparung an einer andern etwa sonst zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Cultur und des Zehntertrags mittelst der vermehrten Menschenzahl u. dgl. gewonnen zu haben erachtet werden kann, mithin so, daß die ursprüngliche muthmaßliche Verhältnisse der Baulast zum Zehntertrag nicht zu seinem Nachtheil verändert werde.

18) Pfarrwohnungen oder Pfarrgebäude werden in Absicht der Baupflicht nach denen nämlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche oben wegen den Hauptkirchen in Art. 6 bis 15 ausgedrückt sind, nur daß in dem Art. 10 erwähnten Theilungsfall die Baulast des Pfarrhauses zu denen im Zweifel dem Zehntherrn obliegenden Lasten gehört, und daß da, wo ad Art. 6 die Kirchencassen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmal das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehntherrn fällt.

19) Wer die Baulast zu dem Pfarrhaus hat, der muß es in einen anständig wohnbaren Stand stellen, ihm den Umfang geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und wo des Dienstes wegen Gehülfen zu halten sind, auch den weitern Raum einrichten, welchen deren Bequartirung erheischt; er muß auch die nach der Art und dem Maaß des Fundations-Einkommens dabei nöthige wirthschaftliche Nebengebäude herstellen.

20) Caplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der im Art. 14 ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Localcaplan eines weitläufigen Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17, wegen der schon vorhandenen aber nach dem Art. 16 zu halten ist.

21) Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses in so weit bei Pfarrhäusern und Caplanhäusern einen Abfall, daß hier der Pfründnieser auf seine Kosten diejenigen kleinen Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen nach den Landesgesetzen schuldig ist, und soll jedoch deßfalls derjenige, wer (in dem Sinn des Art. 21 des Gesetzes über die Kirchen-Lehenherrlichkeiten) auf Anfangsdiensten steht, fünf Gulden, wer auf untern Mitteldiensten ist, sieben Gulden, wer auf oberen Mitteldiensten steht, eilf Gulden, und wer auf den höchsten Diensten steht, fünfzehn Gulden jährlich, und ein Jahr in das andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nützlichen Ausbesserungen, keineswegs in neuen Behaglichkeitsanlagen (sumtibus voluptuariis), beweislich aufwenden; so daß dasjenige, was er daran versäumt hat; an ihn oder an seine Verlassenschaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bei der Diensteinweisung eine Baulichkeits-Beaugenscheinigung und Beschreibung, sofort jeweils bei Gelegenheit einzelne Besichtigungen vorgehen sollen.

22) Die Erbauung der Meßnerei-Gebäude, wo deren verhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Meßner, Glöckner oder Sigrist nichts beizutragen, als dasjenige, was durch seine erwiesene oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll.

23) Alt vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. so lang nicht ein Einbekenntniß, ein Urtheil, oder ein Baufactum einen andern Schuldner sicher nachweiset, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere Schul-Bezirke getheilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendigen Wirthschafts-Gebäuden zu erhalten, und wieder zu erbauen auf.

24) Neu zu errichtende Schulgebäude an Orten, wo bisher entweder noch gar keine Schulen, oder zwar Schulen aber

noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die Schulgemeinde zu bestreiten, wogegen sie vom Baubeitrag zu dem Schulgebäude der Gemeinde, von denen sie getrennt ward, für die Folgezeit frei wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeister etwa noch als Kirchenmeßner ihr dient, indem zur Meßnerei die Wohnung nicht zu rechnen ist: jedoch wenn die neue Schul-Einrichtung nicht bloß von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gutthatsweise, mithin ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehntherr der Gemarkung der Schulgemeinde einen halben Jahrs-Ertrag seines Zehnten dem Kirchspiel daran zur Steuer geben: hingegen eine Baupflicht dazu erkennet ihm das Gesetz nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufactum oder anderer Specialtitel im einzelnen Fall hinzutritt.

25) Die nöthigen Hand- und Fuhr-Frohnden hat in jedem der vorgedachten Fälle von Schulbaulichkeiten das Kirchspiel, so weit es zur Schule gehört, unentgeldlich zu leisten. Die Polizei-Obrigkeit kann da, wo es ihr zur Erleichterung nöthig scheint, verfügen, daß zu den mehreren Schulen, die zu einer Kirchspiels-Gemeinde gehören, zu jeder das ganze Kirchspiel jene Hand- und Spann-Frohnden verrichte, mithin eine Schulgemeinde der andern des nämlichen Kirchspiels hülfreiche Hand leiste.

26) Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene, freie und unfreie Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schatzungs-Fuß ausgeschlagen werden. Wo indessen das Gemeinds-Aerarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger und Schutzbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil, mit Einsicht und Bewilligung der Ober-Polizei,Behörde, auf die Gemeindscasse gelegt werden, so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben, und zielerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischen durch Capital-Aufnahme der Bau-

kosten beigeschafft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat.

27) Der Schullehrer, der das Schulhaus inne hat, ist nicht schuldig, andere und mehrere Reparationen zu tragen, als diejenige, welche oben im Art. 20 denen Meßnern obliegend angeben sind.

28) Die Begräbnißstätten (Kirchhöfe, Gottesäcker, Friedhöfe), wann sie um die Pfarrkirche herum angelegt sind, gelten im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und wirken also nicht, daß die Umfassung derselben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angesehen werde, wo dieses nicht im einzelnen Fall besonders hergebracht ist; sie wirken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als solche, die für den Platz als Kirchen-Vorhof nöthig sind, auf seine Kosten nehme, weniger noch, daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbnissen besorge; oder wenn der Gottesacker aus polizeilichen Gründen oder andern Ursachen an einen abgesonderten Orte angelegt wird, daß dann die Kirchencasse oder der Zehntherr etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anschaffung und Unterhaltung des Gottesackers lediglich als eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzusehen ist, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindlichen Todten-Kapelle angelegt seyn.

29) Wo eine Gemeinds-Markung mehrere Kirchspiele umfaßt, und daher mehrere Pfarr-Kirchen, Pfarr-Schulen und Gottesäcker hat, da tritt das vorhin Gesagte alles im Zweifel für jede dieser Kirchen, Schulen und Gottesäcker ein, sobald sie ein und derselben Religion sind. Wären aber die Kirchspiele verschiedener Religion, so kommen die vorhin festgesetzte Regeln nur derjenigen Kirche, Schule und Gottesacker zu gut, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarr-Kirche und Pfarr-Schule war. Die Gebäude der übrigen neu aus Anlaß jener Religions-Trennung hinzugekommenen Kirchspiele haben sich deßfalls durchaus an ihre besondere Kirchenmittel und Kirchspiels-Cassen zu halten,

ohne an die Zehntherren oder weltliche Gemeinde einen Anspruch machen zu können, zu dem sie nicht das Recht aus wohl erworbenen und klar erwiesenen besondern Rechtstiteln ableiten können.

30) Die Brandversicherungs-Beiträge müssen bei kirchlichen Gebäuden (wo nicht nach dem Art. 8 die Baulast hauptpflichtig getheilt ist) von der Heiligencasse, und in deren Ermanglung, so wie jene der Schulgebäude, von der Kirchspiels-Gemeinde bezahlt werden, wogegen auch der Brand-Versicherungs-Betrag immer zuerst ihnen durch Verwendung auf die Wieder-Erbauung zu gut kommt; bei hauptpflichtig getheilter Kirchen-Baulast aber muß jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil, den er zu bauen hat, beitragen, und gewinnt dafür auch im begebenden Fall seinen Antheil der Brand-Vergütung.

31) Im Allgemeinen ist, wie verschiedentlich bemerkt worden, alles zuvor Verordnete nur Regel für unaufgeklärte und streitige Fälle, mit Ausnahme der für alle darunter geeignete Fälle gültigen Art. 1 bis 5, 21 auch 24 bis 27 und 30. Diesemnach ist im Uebrigen, da wo ein unbestreitbarer Rechtstitel, ein unzweideutiges Anerkenntniß oder verjährtes Baufactum einen andern Bauherrn, oder einen andern Umfang der Baulast, oder eine andere Art der Leistung der Baupflicht laut sicherer und hinlänglicher Beweise bisher bestimmt hat, nichts daran durch diese Verordnung geändert, noch darf sie angezogen werden, um den darunter Betheiligten ein auf jenen Wegen wohlerworbenes Recht zu schmälern oder zu entziehen, welches auch in Bezug auf die Kirchen-Lehnherren, so weit sie als solche nach dem Edict über die Kirchen-Lehnherrlichkeit Art. 32 noch baupflichtig seyn können, seine Anwendung findet. Alles Streitige aber muß, unangesehen der vielen weithergeholten Argumente und Vermuthungsgründe mancher Art, womit vorhin in dergleichen Streitigkeiten gehandelt, und beinahe die Unmöglichkeit einer sicheren, und in gleichen Grundsätzen wandelnden Entscheidung herbeigeführt wurde, lediglich nach obigen Regeln abgemessen werden. Hiernach ist sich also in Erledigung aller

in gerichtlichen oder außergerichtlichen Wegen vorkommenden Baufällen genau zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben aus Unserm großherzoglichen geheimen Rath, Departement der Polizei.

3) Verordnung über das Bauwesen der evangelischen Kirchenfonds vom 5. Febr. 1830.

Sollen Ordnung und öconomische Rücksichten bei der Administration vorherrschen, so ist unerläßlich, daß voraus die Regeln bestimmt seyen, nach welchen jeder Hauptgegenstand derselben behandelt werden muß. In keinem Zweige der Administration können aber bestimmte Vorschriften nothwendiger seyn, als bei dem Bauwesen, das, nach der großen Anzahl der zu unterhaltenden Gebäude, einen so beträchtlichen Theil der Kirchen-Revenüen und eine Zusammenwirkung verschiedener Diener der Kirche in Anspruch nimmt.

Im Interesse der Kirchenfonds wird daher folgende Vorschrift gegeben:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vornahme jeder Reparation eines dem Kirchen-Aerar zustehenden Gebäudes, wie die Herstellung neuer Gebäude, unterliegt der Genehmigung großherzoglicher evangel. Kirchen-Section.

Reparationen oder Neubauten also, welche die Bewohner kirchenärarischer Gebäude, oder die Baumeister oder die Receptoren vornehmen oder anordnen, ohne dafür ermächtigt zu seyn, fallen auf denjenigen, welcher sie anordnete, und das Kirchenärar wird solche Kosten weder direct übernehmen noch auf Baubeiträge sich aufrechnen lassen.

§. 2. Die Kirchen- und Schulgemeinden, für welche unter ihnen die Kirchenfonds die Baupflicht zu Kirche und Schule übernommen haben, und die Bewohner kirchenärarischer Gebäude dürfen erwarten, daß jedem Begehren nach Vornahme einer Reparation oder eines Neubaues bereitwillig entsprochen werde, vorausgesetzt, daß: a) es die Grenze des wirklichen Bedürfnisses nicht überschreite, b) der Administration die erforderlichen Mittel zu Gebot stehen. Begehren nach Ein-

richtungen zu bloßer Bequemlichkeit desjenigen, welcher zur Zeit das betreffende Gebäude bewohnt, und Begehren nach luxuriösen Einrichtungen müssen weggewiesen werden, da Zweck und Mittel der Fonds deren Beachtung nicht gestatten.

§. 3. Dem Receptor des Districts und einem Bauverständigen vertraut die großherzogliche evangelische Kirchen-Section die Aufnahme der Baubedürfnisse, den Antrag zu den Verwendungen und die Anordnung derselben. Sie werden sorgfältig vermeiden, daß keine Baubedürfnisse an Gebäuden und Gebäudetheilen aufgenommen werden, zu welchen den betreffenden Kirchenfonds eine Verpflichtung nicht entschieden obliegt; sie werden sorgfältig beachten, daß Bauberechtigungen in Baumaterialien und Frohnden, überall, wo sie bestehen, und im gehörigen Verhältniß, in Anwendung kommen. In so weit es noch nicht geschehen, wird dem Bauverständigen zu dem Ende ein Verzeichniß der Baupflichtigkeiten und der Bauberechtigungen zugestellt werden.

B. Specielle Bestimmungen.

I. Aufnahme der Baubedürfnisse und deren Voranschlag betr.

§. 4. Die Anzeige über vorwaltende Baubedürfnisse sollen an den bestimmten Bauverständigen des Districts geschehen, in den Monaten September und Oktober jeden Jahrs, in welchen derselbe zu diesem Zweck an Ort und Stelle erscheint; in Abwesenheit des Bauverständigen aber lediglich an den Receptor des Districts. Die Reisen des Bauverständigen in die einzelnen Districte sollen uno tractu geschehen.

§. 5. Bevor der Bauverständige zur Aufnahme der Bedürfnisse des Districts schreitet, wird derselbe an den betreffenden Receptor sich wenden, um zu vernehmen, welche Erfahrungen derselbe im Lauf des vorliegenden Jahres gemacht hat, die sich auf Bau-Bedürfnisse und Bau-Ausführungen beziehen. Der Receptor wird nämlich jede Anwesenheit in den Orten seines Districts dazu benutzen, den Zustand derjenigen Gebäude zu erheben, deren Unterhaltung dem Kirchenärar obliegt, und somit im Stande seyn, den Bauverständigen

bei seinem Eintreffen über vorwaltende Bedürfnisse und deren Abhülfe gehörig zu informiren, ohne daß es sonach erforderlich wäre, denselben auf der Reise an die einzelnen Orte zu begleiten.

Hielte der Receptor eine solche Begleitung in einem einzelnen Falle oder bei einigen Gelegenheiten nothwendig oder rathsam, so wird er sich unter Anführung der Gründe besondere Weisung von hier erbitten.

§. 6. Der Bauverständige, an Ort und Stelle angekommen, wo kirchenärarische Gebäude sich befinden, wird sich's zur Angelegenheit machen, über die ihm angezeigten Baubedürfnisse genaue Untersuchung zu pflegen, dann aber in einer genauen Visitation aller Gebäude nach allen ihren Theilen zu erheben, was noch weiter herzustellen sey.

Eine oberflächliche Behandlung der Aufgabe hat man um so weniger zu erwarten, als der Bauverständige selbst erkennt, wie viel es auf eine zeitige Abhülfe ankommt, daß mancher Schaden ohne sie reißend zunimmt und oft Folgen nach sich zieht, welche selbst die Regreßnahme nicht mehr auszugleichen vermag.

§. 7. Die Beschreibung des mangelhaften Zustandes der Gebäude muß möglichst genau und klar seyn; sie geschieht in einem Vortrag aller Gebäude, welcher sich abtheilt in:

A. Auf dem Kirchenärar haftende Baulasten. Kirchen sammt oder ohne Thurm, oder Theile von Kirchen; Kirchhofmauern; Todtenhäuser; Glöcknerwohnungen, wo diese abgesondert bestehen; Pfarrhäuser; Schulhäuser ꝛc.

B. Administrations-Aufwand; Recepturgebäude, Speicher, Keller, Zehndscheuern, Försterwohnungen ꝛc.

Jedem Gebäudewesen für sich ist eine besondere Position in der Relation zu geben, und diese mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. An welchen Gebäuden nichts auszubessern oder neu herzustellen kommt, ist an gehöriger Stelle zu bemerken: «Kommt zu repariren — nichts.»

Der Beschreibung des mangelhaften Zustandes eines Gebäudes aber folgt dann sogleich die Darstellung des Aufwandes, welchen die Herstellung fordert. Ueberall, so weit

das Object es nur immer zuläßt, ist der Ansatz des Aufwandes zu trennen, in den Aufwand für Material, das dabei erforderlich ist, und in den Aufwand für Arbeit.

Der erstere ist, bei Holz- und Steinarbeiten, nach Stücken, Maß und Gewicht ꝛc., der andere nach Schuhmaß zu bestimmen und der laufende Preis für solide Arbeit und gutes Material, wie es in der betreffenden Gegend zu haben seyn wird, in Ansatz zu bringen.

In der Beschreibung und dem Ueberschlag muß der künftige Uebernehmer auf's bestimmteste erkennen, was und wie er zu arbeiten, und was an Materialien er zu verwenden hat.

§. 8. Die bloße Unterhaltung der Dächer in Schiefer, Ziegeln und Schindeln ist nicht in dieser Weise detaillirt in die Relation aufzunehmen, sondern am Schluß der Position im Ganzen anzugeben, mit welchem Betrag diese Unterhaltung auszuführen seyn möge.

Daß das Umschlagen eines Daches, soll es auch nur theilweise geschehen, dahin nicht zu rechnen seye, sondern einen detaillirten Ueberschlag fordere, wird nicht übersehen werden.

§. 9. Wo die Bewohner kirchenärarischer Gebäude keinen Baubeitrag entrichten, die kleinen Reparationen zu tragen haben, da hat der Bauverständige sein Augenmerk auch darauf zu richten, welche Bauverbesserungen von diesen Bewohnern vorzunehmen sind.

Solche Bauverbesserungen sind gleich denen, welche auf das Kirchenärar fallen, besonders zu beschreiben, und gleichzeitig den Bewohnern Mittheilungen darüber zu machen, mit der Auflage, bis zum nächsten Eintreffen die Herstellungen zu bewirken.

Der committirte Bauverständige sieht selbst ein, von welchem Werth es seye, daß in der Aufnahme solcher, dem Bewohner obliegenden Reparationen ebenfalls alle Genauigkeit beobachtet werde, da, wird der Schaden nicht zeitig gehoben, gewöhnlich ein Defect entsteht, welcher dem Kirchenärar selbst zur Last fällt. Wo, was bei Kirchen häufig vorkömmt, die Baulast nach Bautheilen unter verschiedenen Bauherrn getheilt ist, wird überall, wo die Vernachläßigung eines Theils dem

Kirchenärar Nachtheil bringen würde, der vorliegende Umstand gehörig erhoben und specielle Vorlage hierüber gemacht.

§. 10. Die Aufnahme von Plan- und Kostenüberschlag über neu zu errichtende kirchenärarische Gebäude geschieht mit der Aufnahme über die bloßen Reparationen, in so fern die vorgesetzte Stelle nicht im Laufe des Jahrs einen Special-Auftrag für gleichbaldige Vornahme ertheilt.

Die Plane erwartet man in einem Grundriß des Terrains, der Stockwerke, in einem Aufriß der Façaden und in einem Durchschnitt, worin die ganze Construction des Gebäudes mit dem Dachstuhl zu sehen ist; in den Ueberschlägen eine genaue und ausführliche Beschreibung jeder Gattung der Arbeiten und Materialien, nach Form, Maß, Gewicht.

§. 11. Das Nothwendige geht dem Nützlichen, das Dringende dem Minderdringenden vor; der Bauverständige hat darum seiner Beschreibung in margine und in kurzen Worten das Geeignete beizufügen, wie sich hienach die Baulichkeiten rangiren. Denn noch lange nicht und nicht immer möchte man in der Lage seyn, alles Nothwendige und Nützliche auch gleich ausführen lassen zu können. Um nun inzwischen dem Zweck entsprechende Anordnungen zu treffen, bedarf es jener Ausscheidung.

§. 12. Der committirte Bauverständige übergibt seine Relation an die Receptur des betreffenden Districts, in Reinschrift und in duplo, längstens mit dem Schluß des Monats November.

Der Receptor prüft sie rücksichtlich der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, Dringlichkeit und Verschieblichkeit der Baugegenstände, rücksichtlich der in Ansatz gekommenen Preise und des Kalkuls. Seine Bemerkungen setzt derselbe in margine, und wo Rechnungsverstoße vorkommen, die richtige Summe bei. Im Laufe des Monats November müssen sofort die Relationen bei großherzoglicher evangelischer Kirchen-Section eintreffen.

Ist die Relation mit Umsicht und Genauigkeit aufgenommen, wie es seyn soll, so können in der Zwischenzeit, von einer Aufnahme zur andern, nur selten Fälle vorkommen, wo

ausserdem weitere Aufnahmen und Anordnungen nothwendig und unverschieblich zugleich werden. Wenn aber ein unverschiebliches Bedürfniß eintritt, was nach Stürmen, Feuersbrünsten ꝛc. der Fall seyn kann, da wird die Receptur Schaden und Baubedürfniß sogleich aufnehmen lassen, je nach dem Grad der Wichtigkeit und andern Umständen durch Vermittlung des Bewohners, bei Kirchen und Schulen durch Vermittlung des Ortsgeistlichen, oder von der Receptur aus, indem sie einen Sachverständigen, der Vertrauen genießt, an Ort und Stelle beordert, oder wenn sie es zu motiviren vermag, durch den Receptor selbst. Durch den mit der Aufnahme der jährlichen Relation committirten Bauverständigen soll die Aufnahme nur da geschehen, wo derselbe in loco sich befindet, und auswärts, wenn der wahrscheinliche Betrag des Aufwandes über 50 fl. zu erachten und die Entfernung desselben nicht über 2 Stunden ist. Bei größern Entfernungen entscheidet die Wichtigkeit des Falls über die Beiziehung des ordentlichen Bauverständigen. Der Receptor wird die Nothwendigkeit oder überwiegende Nützlichkeit ermessen, hienach seine Einladung erlassen und der Bauverständige sie honoriren. Ueber solche aussergewöhnlichen Aufnahmen ist unaufgehalten Vorlage an die großherzogliche evangelische Kirchen-Section zu machen, und dabei der Beizug dieses Bauverständigen zu motiviren, wo derselbe Statt gefunden hat.

II. Die Vornahme der in Antrag gekommenen Bauverwendungen

§. 14. hängt, wie §. 1 bemerkt worden ist, von der Genehmigung der großherzoglichen evangelischen Kirchen-Section ab. Nur in Fällen der Noth, von welchen im vorhergehenden Paragraph die Sprache war, kann der Aufnahme der Bedürfnisse gleich die Anordnung zur Vornahme einer Baureparation folgen, entweder durch den Receptor des Districts, oder, wo der gewöhnliche Bauverständige an Ort und Stelle ist, durch diesen. Gleich nach angeordnetem Vollzug muß aber durch die betreffende Receptur hierüber Anzeige erstattet, das eingetretene Ereigniß mit seinen Folgen beschrieben, die getroffene Maaßregel motivirt, der Aufwand für dieselbe

nachgewiesen, und zugleich dargestellt werden, was etwa noch weiter zu verbessern nothwendig erachtet wird.

§. 15. Auch die Vornahme gewöhnlicher Unterhaltungsarbeiten an den Dächern in Schiefer, Ziegeln und Schindeln gehört zu denjenigen Bauanordnungen, welche specieller Genehmigung dießseitiger Stelle nicht vorbehalten werden. Die Receptur ordnet solche Arbeiten, auf erfolgende Anzeige der Bewohner, oder, so weit dieß Kirche und Schule betrifft, der Ortsgeistlichen und auf selbsteigene Einsicht von der Nothwendigkeit, sogleich auf Accord oder Taglohn an, durch denjenigen Handwerksmann, von welchem sie sich bei den mindesten Kosten den sorgfältigsten Vollzug versprechen kann.

Die Dießfallsigen Gebührenzettel werden von Quartal zu Quartal gesammelt, sofort zur Prüfung und Decretur vorgelegt.

§. 16. Die übrigen Bauanordnungen erfolgen erst dann, wenn mit Rückgabe eines Exemplars der vorgelegten Relationen die Genehmigung der vorgesetzten Stelle eingegangen seyn wird, und sie erfolgen nach der ganzen Ausdehnung der Genehmigung. Hat sich in der Zwischenzeit das Bedürfniß nach einer Bauverwendung gehoben, so unterbleibt dieselbe, es ist aber hievon specielle Anzeige zu machen. Die stillschweigende Uebertragung des dafür genehmigten Aufwandes auf eine Bauverwendung, welche die Genehmigung noch nicht erhalten, und die Ausführung von nicht genehmigten Bauten jeder Bedeutung statt der genehmigten, veranlaßt gegen den Diener, der sich solche herausnahm, eine gerichtliche Untersuchung mit ihren schweren Resultaten, und man hofft nie in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, sie eintreten zu lassen.

§. 17. Bei der Ausführung der genehmigten Bauanträge ist zunächst in Ueberlegung zu ziehen, ob die Vorsicht gebiete, die erforderlichen Materialien im Holz und gebrannter Waare selbst zu stellen. Dieß kann da der Fall seyn, wo in verhältnißmäßiger Entfernung diese Materialien in sehr verschiedener Qualität vorhanden sind, und von den gewöhnlichen Unternehmern der Bauten, die Verwendung guter Materialien vertrauend, nicht vorausgesetzt werden kann. In

solchen Fällen wird die Receptur auf Selbstlieferung der gedachten Materialien in dem bestimmten Quantum auf Ort und Stelle abheben. Beim Holz insbesondere wird sich, wo es sich von einer Bauausführung handelt, bei welcher die längere Haltbarkeit von Verwendung einer vorzüglichen Qualität abhängig ist, öfters empfehlen, die Lieferung auf sich zu behalten, wo sodann der Bedarf aus den kirchenärarischen Waldungen zu erheben, und, wo sich keine in entsprechender Nähe befinden, an geeigneten Orten anzukaufen ist.

§. 18. Im Uebrigen soll die Lieferung der Materialien mit Leistung der Arbeit zugleich, entweder an einzelne zuverlässige Handwerksleute veraccordirt, oder aber in öffentlicher Versteigerung begeben werden. Wo die Versteigerung eintritt, muß die Verkündung derselben an jenen Orten, woher die Receptur Concurrenten zu gewärtigen hoffen kann, voraus gehen. Die Veraccordirung, wie die Versteigerung, geschieht überall, wo der Bauverständige nach §. 14 nicht Vorsorge treffen muß, durch die Receptur, und ihr wird derselbe bei größeren Reparationen oder bei Neubauten die in technischer Beziehung etwa besonders zu berücksichtigenden Bedingungen der Begebung mittheilen. Ueberall, wo der Bauverständige in loco der Receptur sich befindet, wohnt derselbe der Versteigerung, respective Veraccordirung, bei. (Formular II und III.)

§. 19. Eine Veraccordirung an einzelne zuverlässige Gewerbsleute kann bei allen minder bedeutenden Reparationen Statt finden. Zunächst zählt man dahin solche Reparationen, welche bei den Objecten eines Orts die Summe von 100 fl. und bei den einzelnen Gebäuden die Summe von 25 fl. nicht erreichen. Doch können örtliche Lage und Verhältnisse, deren Geltendmachung man der untergeordneten Stelle überläßt, ausnahmsweise Bestimmungen nach sich ziehen. Neubauten unterliegen immer der Versteigerung; wo aber auch diese eintritt, da ist eine der ersten Bedingungen, daß man sich, zugleich mit der Ratification, unter den bietenden Concurrenten die Auswahl vorbehalte, und es ist sofort dem mindest bietenden soliden Handwerksmann die Unternehmung zuzuwenden.

§. 20. Den zum Accord oder zur Steigerung Eintretenden ist von dem Inhalt der Relation, respective Specialaufnahme, und von den Rissen, wo solche aufgenommen wurden, unverkümmerte Einsicht zu gestatten, damit sie sich von dem, was geschehen soll, und in welcher Weise man dieses ausgeführt erwartet, in vollständige Kenntniß setzen, und zu Begründung ihrer Gebote und Beseitigung nachheriger Reclamationen, ihre Berechnung selbst machen mögen. Jede Nachforderung aus dem Titel, daß der Ueberschlag fehlerhaft sey in quanto der Arbeit, der Materialien, der Preise und des Gesammtansatzes ist unzulässig, und hierüber in den Bedingungen der Begebung ausdrückliche Meldung zu machen.

§. 21. Ausnahmsweise kann Nachforderungen Statt gegeben werden: a) beim Fundamentlegen von Gebäuden, wenn in dem Aufgraben des Terrains sich ergibt, daß mit der in Anschlag gebrachten Tiefe, Breite und Länge der Sicherheit noch nicht hinreichend gedient sey. b) Bei Reparationen, zu deren Ausführung andere Gebäudetheile erst aufgedeckt werden mußten, und wo sich dann ergibt, daß Unterlage, Seite oder Decke so schadhaft sind, daß die Bauverbesserung auf sie ausgedehnt werden muß. In solchen Fällen hat aber der Unternehmer von dem weiter sichtbar gewordenen Schaden, resp. Erforderniß, auf der Stelle Anzeige an die Receptur zu machen, und diese für die weitere Aufnahme und Anordnung auf dieselbe Art einzuschreiten, wie solches in §. 13 vorgeschrieben worden ist.

Die genaue Würdigung der Arbeit und des weitern Materials ist sich aber um so mehr angelegen seyn zu lassen, als bei schon begonnener Arbeit eine weitere Concurrenz in der Regel nicht mehr benutzt werden kann, sondern diese weitere Bauarbeit dem Unternehmer der früher aufgenommenen im Accord überlassen werden muß. Hienach ist die geeignete Bedingung in den Accord oder das Versteigerungsprotocoll aufzunehmen.

§. 22. Die Dauer fast jeder Bauausführung im Mauerwerke hängt von der Jahreszeit und Witterung ab, in welcher sie vor sich gieng, so daß es im Interesse des Kirchenärars

unerläßlich ist, hierüber besondere Bestimmungen zu treffen und auf deren Vollzug zu halten. Die Monate Mai bis September inclusive, und je nach Bedürfniß mindere Zeit, sollen einem solchen Uebernehmer bestimmt, aber auch jedem andern Bauunternehmer eine angemessene Frist zur Ausführung fixirt werden. Ohne Bedenken ist sodann an die Nichteinhaltung ein Abzug von 5—10 Procent des Verdienstes und die weitere Bedingung zu knüpfen, daß nach umlaufener Frist, auf des frühern Unternehmers Gefahr und Kosten, die Ausführung des Unvollendeten an andere Handwerksleute begeben werde. Dieser Gegenstand bildet eine besondere Bedingung jeder Baubegebung.

§. 23. Nicht alle Unternehmer, welche solide Arbeit liefern, sind auch zugleich so vermöglich, die Vorauslagen zu bestreiten, welche manche Bauunternehmungen verursachen; häufig wird dieß da der Fall seyn, wo beträchtliche Aufkäufe an Materialien Statt finden müssen. Gegen einfache, nach Ermessen des Receptors auch hinreichende Kaution oder Bürgschaft, kann solchen Unternehmern ein Vorschuß in dem Betrag zugesichert und geleistet werden, welcher dem muthmaßlichen Betrag der Vorauslage gleich kommt. Im Uebrigen sind dann den Fortschritten der Bauarbeiten angemessene Zahlungstermine zu setzen. Die Sicherheit des Kirchenärars gebietet aber auch da, wo keine Kaution gegeben ist, die Einhaltung von $\frac{1}{3}$, mindestens $\frac{1}{4}$, der Accordsumme für so lange, als die gelieferte Arbeit nicht als meistermäßig gut erkannt worden ist. Nur bei Gegenständen minderer Bedeutung, wo nämlich die Accordsumme eines Individui im Ganzen nicht mehr als 25 fl. beträgt, kann hievon Umgang genommen werden, vorausgesetzt, daß der Unternehmer ein angesessener Staatsbürger ist.

§. 24. Die Sicherheit des Kirchenärars gegen geringe Arbeit und weitläufige Untersuchungen hierüber, erfordert noch weiter, daß den Unternehmern bedungen werde, sich der Ausführung wegen mit dem Ausspruch des Bauverständigen, welcher in dießseitigem Auftrag die Aufnahme der Relationen besorgt, zu beruhigen, bei allen objets, welche den Betrag

von 25 fl. hinter sich lassen. Bei einem Betrag dieser Größe und darüber ist die Zusammensetzung einer Commission zu bestimmen, welche auf Begehren des Betheiligten berufen und aus demselben Bauverständigen, dem Receptor des Districts und einem unbescholtenen Bauverständigen, welchen der Unternehmer wählt, zusammengesetzt seyn soll, und nach Stimmenmehrheit zunächst verbindlich für den Unternehmer entscheidet. Eine Berufung an dießseitige Stelle bleibt ihm jedoch offen. Wenn die Entscheidung gegen den Unternehmer ausfällt, zahlt er auch die Gesammtkosten.

§. 25. Die Begebung der genehmigten Baureparation geschieht von Position zu Position der Aufnahme; sie kann zuerst nach den verschiedenen Handwerksarbeiten und dann nach Baupositionen vor sich gehen, sowohl in Accorden als in öffentlicher Versteigerung; die Begebung von Neubauten aber muß zuerst in dieser Art geschehen. In dem Versteigerungs-Protocoll, über das eine wie über das andere, sind unter dem Voranschlag der Verwendung die Gebote der Steigerer einzeln vorzutragen. Der Mindestbietende wie der Accordant haben den bezüglichen Act zu unterzeichnen.

§. 26. Das Resultat der Begebung in Accord oder in Steigerung muß zur Genehmigung hierher vorgelegt werden. Bei welcher Posltion bei der ersten Begebung um den Voranschlag kein Uebernehmer zu finden gewesen ist, das hält die Vorlage im Uebrigen nicht auf, und in möglichst kurzer Frist wird für diese die Entschließung folgen. Wegen der nicht angebrachten Position wird ein weiterer Versuch zur Begebung gemacht und das Resultat mit motivirendem Bericht nachträglich vorgelegt werden. Geht bei einer Versteigerung das Gebot des Mindestbietenden über den Voranschlag nicht hinaus, allein eben dieser gewährt kein Zutrauen, meistermäßige Arbeit zu liefern, so wird die Receptur bei ihrer Vorlage, unter Anführung der Fälle, wo derselbe mangelhafte Arbeit geliefert hat, gutächtlich antragen, welchem der übrigen Concurrenten der Bauauftrag mit Vertrauen zugewendet werden könne. Damit keiner der Minderbietenden

der Uebertragung sich entziehen möge, ist in die Versteigerungsbedingungen das Geeignete aufzunehmen.

§. 27. Jedem Bauübernehmer hat die Receptur eine Abschrift der Beschreibung einzuhändigen, was derselbe herzustellen sich anheischig gemacht hat, mithin einen Auszug der Baurelation quoad passum concernentem oder eine Abschrift der besondern Aufnahme, und dieß unter Vorausschickung der Bedingungen, unter welchen derselbe sich zur Bauausführung herbeigelassen hat.

Die Abschrift, respective der Auszug aus der Relation, ist nach den verschiedenen Gebäuden abgesondert zu geben.

III. Die Aufsicht über die Bauausführung

§. 28. vertraut man bei allen Reparationen zunächst den Bewohnern der betreffenden Gebäude, bei Kirchen- und Schulgebäuden sammt anexis den Ortsgeistlichen, welche es als eine Pflicht erkennen werden, darauf, so weit ihnen möglich, zu sehen und zu halten, daß gute Arbeit geliefert werde. Bei bedeutenden Reparationen, bei Neubauten insbesondere, kann aber eine besondere, einige Zeit ununterbrochen andauernde Aufsicht erforderlich seyn, worauf bei Vorlage der Relation, der Plane und der Ueberschläge abzuheben, und das Entsprechende in sub- und objectiver Beziehung vorzuschlagen ist.

IV. Die Prüfung der Bauausführung

§. 29. muß sich den Verhältnissen gemäß abtheilen: in eine Vor- und eine definitive Prüfung. Die Vorprüfung erwartet man von den Bewohnern der betreffenden Gebäude, und was Kirchen- und Schulgebäude cum anexis betrifft, von den betreffenden Ortsgeistlichen, sobald der Bauunternehmer zu früher Erhebung seines Lohns ein Zeugniß über richtige Ausführung des Accords von ihnen begehrt. Sie werden hiebei den Uebernahmsact (§. 27) sich vorlegen lassen, hienach die Leistungen prüfen, und nichts attestiren, von dessen Bestand sie keine Ueberzeugung sich verschafft haben, all dieses gemäß ihres Amts, ihrer Würde oder specieller Verpflichtungen, so

daß es nicht nothwendig erachtet wird, die Folgen unrichtiger Zeugnisse ihnen an dieser Stelle entgegen zu halten. Das Zeugniß haben sie dem Uebernahmsact, wie er dem Uebernehmer zugestellt wurde (§. 27), beizusetzen und nicht gesondert auszustellen.

§. 30. Die definitive Prüfung von allen, sowohl nach der Relation als nach besondern Aufnahmen vollzogenen Reparationen und Neubauten, wird derselbe Bauverständige besorgen, welcher mit Aufnahme der Relation beauftragt ist. Sie geschieht in den Monaten September und Oktober jeden Jahrs, also zu derselben Zeit, in welcher derselbe zu Aufnahme neuer Baugebrechen und Baubedürfnisse an Ort und Stelle kommt, und zwar die Baurelation, das dießseitige Decret hiezu, die Accorde und das Versteigerungs-Protocoll in der Hand!

Die Prüfung geht von Posten zu Posten der genehmigten Baupositionen, und der Erfund wird in einem besondern Visitationsprotokoll beschrieben. An die betreffenden Bauunternehmer ergeht eine Einladung, der Prüfung beizuwohnen, und jeder, welcher erscheint, ist von dem Resultat mündlich in Kenntniß zu setzen, der ausbleibende, in so fern ihm Mängel zur Last fallen, schriftlich. Wo die Erhebung der Accordsumme auf dem Zeugniß des Bauverständigen beruht, da ist solches dem Uebernahmsact (§. 27) beizusetzen, eben dahin auch wo die Arbeit mangelhaft und ein Abzug gerechtfertigt gefunden wird. Erscheint der Fehler nicht offenbar als bloßes Versehen, so ist die Verbesserung einem andern Handwerksmann, unter den geeigneten Bedingungen, zu begeben, bei entstehendem Widerspruch die bedungene Commission zu berufen und nach ihren Ausspruch zu verfahren. Der Beschluß derselben kommt zu dem Bauvisitationsprotokoll und die Receptur legt dieses mit jenem zur Einsicht und weitern Verfügung hieher vor. Gleiches geschieht, wo der Bewohner mit Ausführung der ihm zugeschiedenen Reparationen im Rückstand blieb.

§. 31. Eine Meinungsverschiedenheit des Bauverständigen und der Receptur darüber, ob eine Bauausführung gehörig geschehen seye, muß übrigens beide veranlassen, ihre Ansicht

zu den Acten zu motiviren. Je nach Befinden wird ein solcher Fall der weitern Prüfung eines Sachverständigen unterworfen, und solcherweise, wie auch bei Gelegenheit der Dienstvisitationen, erhoben werden, wie das Bauwesen in den betreffenden Districten besorgt wird.

V. Die Zahlung der Bauunternehmer

§. 32. geschehe zu derselben Zeit, auf welche sie zugesagt worden ist, nachdem der Unternehmer sich über die Ausführung durch die Zeugnisse der Bewohner, respective der Ortsgeistlichen oder des ordentlichen Bauverständigen, gehörig ausgewiesen hat. Niemals lasse sich die Receptur zu Schuld kommen, die Zahlung eines gehörig erwiesenen Verdienstes nach Willkühr zu verschieben oder den Begehrenden auf später eingehende Gelder zu vertrösten. Sieht sie nicht voraus, zur Zeit durch eigene Mittel zahlungsfähig zu seyn, so wird sie frühe genug um einen Zuschuß dahier einkommen, und bei gehöriger Nachweisung ihn auch umgehend erhalten.

§. 33. Die Endzahlung des betreffenden Uebernehmers läßt sich die Receptur an dem nämlichen Actenstücke bescheinigen, von welchem §. 27 Meldung geschah, und zwar unter dem Zeugniß des Bewohners, respective des Ortsgeistlichen oder Bauverständigen, daß die Arbeit gehörig ausgeführt worden seye. Früher gegebene Abschlagszahlungen sind nach Datum des besondern Scheins und nach Journaleintrag dabei aufzuführen. Dieses Actenstück mit seinen Zeugnissen mit den Scheinen über die Abschlagszahlungen und der Endzahlung dient zum Rechnungsbeleg.

Formular II.

So geschehen Heidelberg den 20. März 1830.

In Gegenwart des Pflegers Bronn und des Baumeisters Wundt.

Nachdem das großherzogliche hochpreisliche Ministerium des Innern, evangelische Kirchen-Section, mit Entschließung vom 10. d. M. Nro. 1001, unter Rückgabe eines Exemplars der Baurelation, bestimmt hat, welche Reparationen an kirchen-

ärarischen Gebäuden im Lauf des bevorstehenden Sommers vorgenommen werden sollen, so hat man zur Begebung der minder bedeutenden Baugeschäfte eine Anzahl der verläßigsten Handwerksleute ausersehen, sie zur Einsichtsnahme der betreffenden Baugegenstände eingeladen, sofort hieher berufen, und, unter Vorausschickung folgender Bedingungen, nachstehende Accorde mit denselben abgeschossen:

1) Die Bauarbeiten müssen in derjenigen Zeit, welche bei jeder Position angesetzt ist, gefertigt werden, wenn nicht, so erleidet der Uebernehmer einen Abzug von 5 Procent des Verdienstes, und muß sich gefallen lassen, daß auf seine Gefahr und Kosten ein anderer Handwerksmann damit beauftragt wird.

2) Plan und Ueberschläge sind zur Einsichtsnahme vorgelegt worden, damit jeder seine Berechnung selbst machen könne, und Nachforderungen umgangen werden.

Jeder Nachforderung aus dem Titel, daß der Ueberschlag fehlerhaft seye, im Maaß der Arbeit, der Materialien, der Preise und des Gesammtansatzes, wird sich hiemit auf das Bestimmteste entschlagen.

3) Nur in nachstehenden Fällen wird einer Nachforderung Statt gegeben:

a. wenn beim Fundamentlegen zu Gebäuden sich ergibt, daß mit der in Anschlag gebrachten Tiefe, Breite und Länge zur Sicherheit nicht genug geschehe.

b. Wenn bei Ausführung bestimmter Reparationen anstoßende Gebäudetheile erst aufgedeckt werden müssen, und dabei sich ergibt, daß Unterlage, Seite oder Decke derselben so schadhaft sind, daß die Bauverbesserung auf sie ausgedehnt werden muß.

In solchen Fällen hat aber der Unternehmer von dem weitern Erforderniß auf der Stelle Anzeige an die Receptur zu erstatten, und ihr weiteres Einschreiten abzuwarten.

Fährt derselbe aber in seiner Arbeit fort, ohne diese Anzeige und ohne weitern Auftrag, so verzichtet er damit auf jede Nachforderung.

4) Gute meistermäßige Arbeit und die Verwendung guter Materialien wird bedungen.

In Prüfung und Begutachtung der Leistungen unterwirft sich der Uebernehmer dem Ausspruch des Bauverständigen, welcher den Baugegenstand aufgenommen hat.

Wenn der Accord im Ganzen 25 fl. erreicht, so wird auf Begehren des Unternehmers eine Commission zugestanden, welche aus jenem Bauverständigen, dem Receptor des Di=stricts und einem unbescholtenen Bauverständigen bestehen soll, den der Betheiligte beschickt; bei deren Ausspruch, in definitivo bei dem Ausspruch großherzoglicher evangelischer Kirchen=Section, wird er sich beruhigen, und fällt derselbe gegen ihn aus, auch die Kosten bezahlen.

5) Gegen einfache, nach Ermessen des Receptors hin=reichende Realcaution oder Bürgschaft kann den Unterneh=mern zu Bestreitung von Vorauslagen ein Vorschuß gegeben werden, welcher dem Betrag derselben gleich kommt. Ab=schlagszahlungen werden, je nach den Fortschritten des Bau=geschäfts, auf Ansteben gegeben; $^1/_4$ der Accordsumme aber bis nach Prüfung der Leistungen überall einbehalten, wo diese 25 fl. übersteigt und unter dieser, wenn der Unter=nehmer kein angesessener Staatsbürger ist.

Hienach wurde veraccordirt:

Baurelation I Heidelberg A 4.

Die Reparationen an der Wohnung des Kirchenraths Abegg.
Voranschlag 9 fl. 10 kr.
An Schreiner Feuchter dahier für 9 fl. Neun Gulden.
Binnen 8 Wochen muß die Arbeit fertig seyn.
T. Ludwig Feuchter.

Baurelation I Heidelberg B 22.

An Receptors Wohnung 8 fl. 59 kr.
Uebernahme mit einer Frist zur Ausführung von 4 Wochen um 8 fl. 30 kr. Acht Gulden 30 kr.
Glaser Fürkorn. T. Ernst Fürkorn.

2c. 2c. 2c. 2c.

Zusammenstellung.

Summe	Voranschlag		Accords=Resultat.	
	Lastenbauten.	Administb.	Lastenbauten.	Administr.
	1000 fl.	100 fl.	950 fl.	90 fl.

Beschluß.

Großherzoglichem hochpreißlichen Ministerium des Innern evangelischer Kirchen-Section zur Einsichtsnahme und Genehmigung gehorsamst vorzulegen.

Wundt.
Baumeister.

Bronn.
Pfleger.

Formular III.

So geschehen Heidelberg den 21. März 1830.

Gegenwärtig Pfleger Bronn, Baumeister Wundt.

Nachdem das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern, evangelische Kirchen-Section mit Entschließung vom 10. d. M. Nr. 1001, unter Rückgabe eines Exemplars der Baurelation, bestimmt hat, welche Reparationen an kirchenärarischen Gebäuden im Laufe dieses Sommers vorgenommen werden sollen, so hat man zu Begebung der bedeutendern Baugeschäfte, mittelst Steigerung, durch Ausschreiben im Wochenblatt Nro. 21 und Verkündung in den benachbarten Gemeinden, Tagfahrt auf heute anberaumt, und den zur Uebernahme erschienenen Handwerksleuten folgende Bedingungen mit vernehmlicher Stimme bekannt gemacht:

1) Die Pflege behält sich Ratification und die Wahl unter den Minderbietenden vor; jeder derselben macht sich daher zur Uebernahme um sein Gebot verbindlich.

2)
3)
4)
5)
6)
} wie bei Formular ad B 1—5.

Hienach wurde ausgeboten:

Baurelation I Heidelberg B 24.
Umdecken der Zehndscheuer in der Block.
Frohnd und Bauberechtigung bestehen nicht.
Voranschlag 42 fl. 10 kr.
Binnen 8 Wochen zu vollziehen.

Maurer Erb um . . . . 40 fl. —
„ Schlicht um . . . 39 fl. —

Maurer Aubert um . . . 38 fl. 30
" Erb um . . . . 38 fl. —
Maurer Erb um «dreißig acht Gulden.»

T. Jakob Erb.

Zusammenstellung.

Voranschlag		Steigerungs-Resultalt.	
Lasten Bauten.	Adm. Bauten.	Lasten Bauten.	Adm. Bauten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2c.	2c.	2c.	2c.
2c.	2c.	2c.	2c.
2c.	2c.	2c.	2c.
810.	150.	740.	130 30.

Beschluß.

Gegenwärtiges Protocoll großherz. hochpreißl. Ministerium des Innern evangelische Kirchen-Section zur Einsichtsnahme und Genehmigung gehorsamst vorzulegen.

Wundt.
Baumeister.

Bronn.
Pfleger.

Formular IV.

Visitations-Protocoll
zu den Bau-Arbeiten von 1830.

Kirchheim den 10. September 1830.

Baurelation Nummer 67. 73. 84. 90.
Durch die Unternehmer meistermäßig hergestellt.
Baurelation Nummer 70.
Reparation des Giebels der Kirche. Maurer Gimpel, vermöge Accords vom 20. März 1830, zu 20 fl.
Es sind statt Mauersteine große Kiesel eingespeist, bei deren Verwendung die Arbeit gar keine Dauer haben kann. Sie wird daher verworfen und dem anwesenden Handwerksmann sogleich eröffnet.

T. Wilhelm Gimpel.

Darauf hin hat man dem Maurer Dörr die Herstellung sogleich übertragen um den frühern Accord zu 20 fl. und zu

denselben Bedingungen; binnen 14 Tagen muß die Reparation vollzogen seyn.

T. Xaver Dörr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beschluß.

Vorstehendes Visitations-Protocoll der Pflege Schönau zu Einsichtsnahme und Vorlage zu höhern Orten zuzufertigen.

Wundt.
Baumeister.

Pflege Schönau zu Heidelberg.

Formular 1.

Baurelation pro 1830.

I. Heidelberg.

A. Lastenbauten.

1.	An dem Langhaus der Heilig-Geist-Kirche sammt Ingebäunde nichts.					
2c.						
4.	Wohnung des Kirchenraths Abegg in der N. Gasse. Die Kellerladen an der vordern Seite des Hauses sind verfault und müssen wieder hergestellt werden.					
	3 Paar von eichen Holz 4′ 3″ breit, 2′ 5″ hoch, zusammengestemmt mit 2 Flügel, in überschobenen Füllungen nach gewöhnlichem Preis à 2 fl. 10 kr.	6	30			
	Mit dem alten Beschläg zu besetzen und Hinzugabe dreier Haken und einer Falle	2	40			
	(Frohnden und Bauberechtigungen: Keine).			9	10	
5.	Pfarrhaus an der Kettengasse, Bewohner: Pfarrer Dreutel. Die Gartenmauer ist auf 6 Schuh Breite und 4 Schuh Höhe eingestürzt und wieder aufzuführen.					
	Dazu, über den Vorrath, nothwendig:					
	1 Karren Mauersteine	—	36			
	8 Kübel Kalk à 30 kr.	4	—			
	2 Wagen Sand à 30 kr.	1	—			
	Arbeitslohn auf 2 Tage à 48 kr.	1	36			
	(Frohnden und Bauberechtigungen: Keine).			7	12	
2c.	2c. 2c. 2c.	2c		2c.		

Dringend.

W.

Unverschiechlich.

W.

Da gemäß Vorlage vom 20. Febr. 1830 diese Wohnung disponibel wird und dem Verkauf ausgesetzt werden dürfte, so wird auch nebige Herstellung unterbleiben sollen.

Bronn.

		B. Administrationsbauten.						
	22.	Receptors Wohnung.						
nothwendig. W.		Die 2 Fenster in Pflegers Wohnstube sind im Holz faul und das Glas abgestanden, somit nicht mehr zu repariren.						
		2 neue mit Sproßenrahmen und halbweis Glas 3′ 2″ breit, 5′ hoch, mit Oelfarbanstrich 31⅔, unter Rücknahme der alten à 17 kr.				8	59	8	59
		ꝛc.			ꝛc.				
		XXVII. Wiblingen.							
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
						Lasten Admin.		Bauten.	
		Zusammmenstellung.							
		I. Heidelberg				50	—	20	—
		II. Neuenheim				10	—	—	—
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.				
		XXVII. Wiblingen				30	—	—	—
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					
						1000	—	100	—

Mit Bezug auf die Randbemerkungen geprüft.
Heidelberg, den 1. Okt. 1830.
Pfleger.
Bronn.

Heidelberg, den 20. Septbr. 1830.

Baumeister
Wundt.

Min. d. J. ev. K.-S. v. 23. Juli 1831, Nro. 5286.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte wird es rathsam, die Befugnisse der Recepturen in Anordnung von Baureparationen zu erweitern, und da nach bisher gemachten Erfahrungen diese zu der Erwartung berechtigen, daß sich jede jeweils zweckmäßige Sparsamkeit einhalten werden, so wird verordnet: 1) die Receptur kann von nun an die kleinen Reparationen wie im Dach, so auch im Fach der kirchenärarischen Gebäude, so weit solche kleine Reparationen dem Kirchenfonds wirklich zur Last fallen, ohne vorherige Anfrage bei dießseitiger Stelle, nach Bedürfniß anordnen. 2) Unter solchen kleinen Reparationen versteht man und will verstanden haben, die Herstellung bestehender Fenster in Rahmen und Glas, bestehender Thüren, Läden, Oefen, Heerden, Kaminen, der Zimmer, Decken, Böden und Platten, des Bestichs in Wohnungen und Zugehörde, Kirchen und Schulen, der Lamperien, der Schlösser, der Bronnen, wenn der einzelne Baufall nicht mehr als 10 fl. bei jedem einzelnen Gegenstand erfordert. 3) Die Receptur kann auch die neue Herstellung derartiger einzelner Bauobjecte anordnen, wo die Reparation unthunlich oder allzu kostspielig werden würde, die Herstellung selbst auch als wirkliches Bedürfniß erscheint, jedoch nicht bei einem Aufwand, welcher die Summe von 10 fl. bei jedem einzelnen Bauobject übersteigt, in welchem Fall 4) gleich dem ad 2, wenn die Reparation die Summe von 10 fl. voraussichtlich übersteigt, die dießseitige Genehmigung einzuholen ist, vorausgesetzt, daß die Herstellung nicht zu den Unverschieblichen gehört, über deren Behandlung die Bauordnung das Geeignete enthält. 5) Ueber die Ansätze der Handwerksleute wird die Receptur den Baumeister da zu Rath ziehen, wo sie dieselbe nach sorgfältigem Ermessen nicht in billigem Verhältniß mit der Arbeit findet. Wo derselbe mitwirkt, vidirt er auch die Anrechnungen, wo derselbe nicht mitwirkt bloß der Receptor. 6) Bei Aufnahme der Baurelationen prüft der Kirchenbaumeister derartige Reparationen in ihrer technischen Ausführung, und behandelt die sich ergebende Anstände eben so, wie bei denen, welche nach

den Relationen vorgenommen wurden. 7) In die jährliche Relation nimmt der Kirchenbaumeister auch die kleine, ihm nothwendig erscheinende Reparation nach wie vor auf, die ad 1 — 3 der Receptur bewilligte Baubefugniß erstreckt sich daher auf die zwischen den Relationsperioden sich ergebende Baufälle. 8) Unter die ad 1 — 3 von der Receptur angeordneten Herstellungen wird, gleich wie bei den Kosten der Dachreparationen, vierteljahrweise besondere Vorlage zur besondern Decretur hieher gemacht, jedoch sollen diese Vorlagen die Kosten von Dach und Fach in einer Consignation enthalten, und der Aufwand nach den Abtheilungen: Lasten und Administrationskosten, und nach den einzelnen Gebäuden Cathegorien aufgeführt seyn. 9) Für Bestreitung des nach 1, 3, 7, von den Receptur-Anordnungen abhängigen Bauaufwands und der Dachunterhaltung wird der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim auf den Etatertrag ein Credit von ein hundertfünfzig Gulden für das Rechnungsjahr 1831 ertheilt; reicht dieser nicht aus, so ist zeitig der weiters erforderliche Credit dahier nachzusuchen.

3) Aus der Gemeindeordnung v. 31. Dez. 1831.

Regblt. 1832, Nro. 8.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber, in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbau-Edicts vom 26. April 1808, der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch, nach der Verordnung vom 4. November 1813, eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

Die Paragraphen 121 und 114 gedachter Ordnung enthalten gleichfalls allgemeine Bestimmungen über das Gemeindebauwesen.

4) Reparaturen.

a) Regblt. 1808, Nro. 26, Fin.Min. v. 6. Aug. 1808.

Die in einzelnen Landestheilen des Großherzogthums meistens schon bestehenden Verordnungen, daß

1) alle Staatsdiener und andere Personen, welche herrschaftliche Häuser um oder ohne Zins bewohnen, die an solchen vorfallenden kleinen Reparationen, die der Miethsmann gewöhnlich auf sich nehmen muß, als z. B. die Ausbesserung der Fenster, der Stuben- und Backöfen, der Schlösser, des Bestichs und das Weisseln desselben, das Fegen der Kamine u. dergl., auf ihre Kosten bestreiten, und daß

2) bei dem Abkommen oder Absterben eines solchen Bewohners, derselbe oder dessen Relikten das bewohnte Haus eben so in den Stand stellen müssen, wie dieses ein jeder Miethmann zu thun schuldig ist, und daß endlich

3) kein solcher Bewohner eines großherzoglichen Hauses eine Reparation oder Veränderung an demselben, ohne vorher auszuwirkende höhere Erlaubniß, vornehmen lassen darf, oder widrigenfalls die Kosten des eigenmächtig veranstalteten Bauwesens unnachsichtlich auf sich selbst nehmen solle,

werden auf sämmtliche großherzogliche, sowohl Eigenthums- als Hoheits-Lande, ausgedehnt und zur allgemeinen Norm mit dem Anfügen vorgeschrieben, daß diese Verordnungen auch auf Pfarrer und Schullehrer anzuwenden sind, wenn der Herrschaft die Erbauung und Unterhaltung des Pfarr- und Schulhauses obliegt.

b) Regblt. 1820, Nro. 11, Fin.M. v. 16. Jun. 1820.

Da sich schon öfters der Fall ereignete, daß ein Staatsdiener oder anderer Bewohner eines Staatsgebäudes bei erfolgtem Wegzug seine Wohnung in verwahrlostem Zustand verlassen hat, und manche Staatsgebäude bis zum Einzug des neuen Bewohners, zum Nachtheil der Staatscasse, ohne Aufsicht geblieben sind, so wird hiermit, unter Verweisung

auf die wegen Vornahme der Reparationen im Regierungs-Blatt Nro. XXVI de 1808 enthaltene dießseitige Verfügung vom 6. August 1808, noch weiters verordnet, daß alle Bewohner herrschaftlicher Gebäude gehalten seyn sollen, der betreffenden Verrechnung bei ihrem Wegzug aus dem Gebäude sämmtliche Schlüssel desselben zu übergeben.

Die Bezirksbaumeister und Verrechner haben sogleich bei dem Wegzug des Bewohners, in so ferne es ohne besondere Kosten geschehen kann, im entgegengesetzten Fall aber, gelegenheitlich anderer Dienstesreisen, den Zustand dieser Wohngebäude zu besichtigen, für deren fernere Verwahrung zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und in Fällen, wo der abgegangene Hausbewohner seine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat, dem Kreisdirectorium die Anzeige zu machen, welches denselben unnachsichtlich hierzu sowohl, als zum Ersatz des durch seine Nachläßigkeit entstandenen Schadens anzuhalten hat.

c) Anzblt. d. Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kr. 1826, Nro. 77 *).

Die Frage: ob das Gesetz, welches den Miethbewohnern eines Hauses die kleinen Baureparaturen, das Ausweisseln; Verputzen und Säubern der Oefen und Kamine zuweiset, auch auf die Bewohner von Pfarr- und Schul- und andern von milden Stiftungen zu unterhaltende Häuser anzuwenden seye, ist von dem großh. Ministerium des Innern schon unterm 24. Juni 1811 dahin entschieden worden, daß dieses allerdings zu geschehen habe. Um geäusserten Zweifeln über diese Baupflicht zu begegnen, wird Obiges den Aemtern, Amtsrevisoraten, Decanaten, Pfarrern und Schullehrern, so wie den milden Stifrungspflegern, zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Kompetenz der Kreisdirectorien und Gerichtsstellen in Kirchenbausachen **).

Regblt. 1812, Nro. 21.

Durch vorgekommene Mißverständnisse in Ansehung der

---

*) Vergl. Landrecht S. 1754 — 56.

**) Durch Erlaß des Min. d. J. v. 13. Jun. 1834, im Anzgblt. d. M.Rh.Kr. 1834, Nro. 58, sind nunmehr die in §. 5 des Kirchenbauedictes, Regblt. 1808, Nro. 13, bezeichneten Fälle der Entscheidung in erster Instanz den Kreisregierungen zugewiesen worden.

Gerichtsbarkeit in streitigen Kirchenbau-Sachen findet man sich veranlaßt, nach der Rechtsähnlichkeit der über die verwandte Frage wegen der Gerichtsbehörde in streitigen Frohndsachen, durch das Rescript im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nro. VIII., allschon vorliegenden landesherrlichen Willenserklärung andurch die Erläuterung dahin eintreten zu lassen, daß

1) da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehnten gar nicht, oder nicht auf den bestimmten in Frage stehenden Theil eines kirchlichen Gebäudes anerkannt wird, die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichtsstellen behandelt werden müsse, und nur alsdann, wenn

2) bei feststehender Baupflicht dessen, der sie leisten soll, eine vermeintliche Unordnung oder Unmaaße in der Anwendung dieses Rechts in Frage ist, die Sache zur Kreisdirectorial-Entscheidung gehöre.

Als welches zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht wird.

Vergl. S. 31 dieser Sammlung.

6) Einsendung der Schulhausbauplane.

Regblt. 1811, Nro. 12. Min. d. J. v. 22. April 1811.

Da die Einsendung der Plane bei Erbauung neuer Schulhäuser nicht immer geschieht, so wird hierdurch allgemein verordnet: Die Kreisdirectorien haben den Plan eines jeden neu erbaut werdenden Schulhauses, oder einer wesentlichen Aenderung in demselben, ohne Rücksicht, aus welchen Mitteln das Haus gebaut wird, den betreffenden Kirchenministerial-Departements zur nöthigen Prüfung in pädagogischer Hinsicht jedesmal vorzulegen. Die Decretur der Kosten von dergleichen Baulichkeiten gehört, wenn solche aus unmittelbaren Kirchen- oder milden Fonds geschöpft werden, den betreffenden Ministerial-Departements; werden dieselbe aber von mittelbaren Fonds bestritten, so sind die Kreisdirectorien, nach der Analogie der in der Organisation vom 26. November 1809, Beilage D., Nro. 19, Lit. o, enthaltenen Bestimmung, zur Decretur ermächtigt, wenn der Kosteraufwand

den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt. Hiernach haben sämmtliche Kreisdirectorien sich zu benehmen.

7) Zählung der Kirchgänger.

Min. d. J. Ev. K.S. v. Okt. 1830, Nro. 6077.

Das Normativ, welches die großherzogl. Finanz-Administration für die Größe der aus dem Staats-Aerar zu erbauenden Kirchen zu erlassen für gut fand, veranlaßt uns, sämmtliche Pfarreien auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, sich über die Zahl derer, welche den sonntäglichen Gottesdienst jeweils besucht, so weit zu verläßigen, als dieß ohne eine auffallende Abzählung geschehen kann, damit bei vorkommenden Neubauten oder Aenderungen im Innbau der erforderliche Raum gehörig beachtet werde. Von Jahr zu Jahr ist das Resultat der Beobachtung zu den Pfarracten zu notiren. Treten Vorbereitungen zu einem Neubau oder auch nur zu Aenderungen im Innbau ein, welche auf den für die Kirchenbesuchenden bestimmten Raum Einfluß äußern, so ist davon hieher Anzeige zu erstatten, in allen Fällen, wo milde Fonds nicht selbst die Bauauslagen tragen müssen, der Gegenstand also ohnehin zur dießseitigen Kenntniß kommt.

8) Orgelbau und Reparatur.

Regblt. 1312, Nro. 34. Min. d. J. v. 14. Nov. 1812.

Zur Abstellung der immer mehr und mehr, besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums, überhand nehmenden Pfuscherei des Orgelbauwesen und Verhütung des den Gemeindscassen dadurch zugehenden Schadens, sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen:

1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel-Disposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird;

2) sollen die Orgel-Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch

andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenigen Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreis-Directorien angeordnet und decretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt, und von diesem, nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen, verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung decretirt werden;

3) sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde;

4) soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschätzung derselben an das betreffende Departement eingeschickt, und von diesem durch einen Kunstverständigen verfügt werden;

5) soll künftig kein Orgelbauer im Lande angenommen werden, welcher nicht auf dießseitige Anordnungen geprüft worden, und hierauf von dem Landeshoheits-Departement zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Achte Abtheilung.
Besoldungssachen.

I. Besoldungsbezug und Abfassung.

1) Edict, die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend.

Regblt. 1804, Nro. 31.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem in den neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung ihrer Besoldungen, ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben, so finden Wir nöthig, nach vorgenommener Revision der deßfalls in Unseren alten Landen bestandenen Gesetze, nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drei Monaten nach der Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I. Den Selbstgebrauch der Besoldung betreffend.

1) Die Geldbesoldung wird jedem Diener von der besoldenden Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert; die Natural-Besoldung aber muß von ihm bei der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderen einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anderes ausgedruckt ist.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der Geldbesoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrech-

ner zu geben schuldig, kann und soll aber, wo hie und da eintretende Nothumstände einen Diener der subalternen Klasse veranlassen, ihn darum anzugehen, solche ertheilen, wenn sie nicht so stark ist, daß in andern Zahlungsschuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals dem Verrechner obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsere besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungsjahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen, geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die Quartal-Schuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat, es wäre dann, daß etwa ein solcher in einer Gattung der Natural-Besoldungsstücke von dem Diener nachgesuchte Mehrempfang durch einstweilige Nichterhebung einer andern verfallenen Naturalgattung bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bei der nämlichen Verrechnung gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgii jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen Rechnungsjahr muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni, jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, einen Abzug von zehn Prozent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehn Prozent zu erwarten, mittelst dessen alsdann Derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres Quartal zur Abfassung Geduld erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosen Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) Holzbesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen der gleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten, unter den dort ausgedruckten Präjudicien, erhoben werden.

II. Die Veräusserungen der Besoldungen betreffend.

5) So wenig Jemand von der Verrechnung seine Geldbesoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, so wenig kann ein Solcher durch Verkauf seines Bezugrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe dann, entweder aussergerichtlich, mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners steht, oder gerichtlich, mittelst Bestätigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche Consens-Ertheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, eines Theils es sey keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen, andern Theils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignate gegeben sind, übrig, wobei Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die Natural-Besoldung, so wie sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen, auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber Jahrgehalt, verkauft werden könne, in so weit ein Käufer dieses Wagniß übernehmen will, indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern kann, wenn der Diener den Verfall des Bezugsrechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist. Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz besondern Fällen, mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den Verfalltag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wann nicht auch dieses na-

mentlich in Unserer Bewilligungsurkunde ausgedruckt wäre.

7) Jeder Verkauf von Besoldungsstücken gibt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lange die Anweisung nicht präsentirt und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wann mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwischen getretene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den Natural-Bezug verlangen, sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Verkäufers geworden, und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldende Verrechnung ist folgende: a) Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal, oder die vorhin verfallenen Quartalien enthält, folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6 gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Letzteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentiren; — sodann darf b) dieselbe keine Assignation auf solche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Belege eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von Besoldungs-Naturalien nach Nro. 3 dienet; — ferner c) keine Acceptation kann Statt finden, so bald entweder von der, dem Dienst vorgesetzten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese Arrest-Anlage ihr bekannt geworden ist. — Endlich d) darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nro. 6 verbotenen Voraus-Verkauf enthalten würden.

III. Die Verhaftung der Besoldung betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere specielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesetzt werden,

und eine gültige General-Verpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung, als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein General-Arrest auf die Besoldung kann nur angelegt werden: a) wann die Bezwingung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b) wann ein Diener in Criminal-Untersuchung verfällt; c) wann von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden in's Klare sehen kann. In dem letztern Fall darf es doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt seyn — und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche Hülfs-Vollstreckung aus der Besoldung kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiæ) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Landen der Fall war, auf ein Dritttheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen, sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts und Dienst Rücksicht genommen werden. Daraus soll dem Dienst unmittelbar vorgesetzte Stelle ermessen, was ihm, um leben und den Dienst besorgen zu können, ganz absolut unentbehrlich sey, wobei hernachmals der richterlichen Stelle, wann sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibet, «ob nach Maaßgabe der vorhandenen Schuldenmenge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sey, oder ob er einige mehrere Ergötzlichkeit seines Unterhalts verdiene und sie ihm ohne allzu große Gefahr für die Gläubiger gegönnt werden könne.» In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesetzten

Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehntheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indessen jene, welche ihm seine nothwendige Lebensbedürfnisse borgen, hintangesetzt, so wird festgesetzt, daß kein Handelsmann, Mieths- oder Gewerbsmann, der Speise- und Trankbedürfnisse oder Kleidungs- und Haushaltungswaaren auf Credit einem Diener gibt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monate oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem freisteht), ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einreichung an, der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Gläubiger solchen der vorgesetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bei eigener Verantwortung amtspflichtlich zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelassenen Schulden für Lebensbedürfnisse genießen alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andern Vermögensstücken — ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9 den General-Unterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kirchen-Collegien, Justizstellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle Civil-Diener, wes Standes und Würden sie seyen — (immaßen auf Unsere Militär-Diener dieses Gesetz keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesetzen überlassen bleiben) zu achten. Daran geschiehet Unser Wille.

2) Die Erhebung der Naturalbesoldungen betreffend.

Regbli. 1803, Nro. 13.

Se. königl. Hoheit haben durch eine höchste Resolution vom 2. Mai d. J. die den 30. Juli 1804 ergangene höchste Verordnung, die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend, in dem ersten Absatze Nro. 3 dahin gnädigst gemildert, daß die Diener, welche bis zum ersten Juni ihre Besoldungs-Naturalien nicht abgefaßt haben, wenn an ihnen die Schuld liegt, einen Abzug von zehn Prozent, ein etwaiger Käufer aber, der die Zögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehn Prozent zu erwarten, und wann solche vor erstem September nicht abgefaßt werden sollten, dem Diener von denen nach erstem Juni annoch zahlbaren neun Zehntel der Naturalien, nur die Hälfte nach dem neuen Aufrechnungspreiße von der betreffenden Stelle mit baarem Gelde bezahlt werden solle; und befehlen, daß diese so mitigirte Verordnung auch auf die mit dem Presburger Frieden neu angefallenen Landestheile erstreckt werden solle, welche höchste Verordnung hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Beschlossen Carlsruhe im geheimen großherzoglichen Finanz-Departement den 9. Juni 1808.

3) Disposition über verfallende Besoldung.

Regblt. 1816, Nro. 35. Justizminist. v. 4. Nov. 1816.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, und nach vorgängigem Benehmen mit dem großherzoglichen Finanz-Ministerinm, haben beide Ministerien sich zu einer allgemeinen, für alle Diener verbindlichen Bestimmung dahin vereinbart, daß

1) jede Veräusserung, Verpfändung, oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen, wenn sie mehr, als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartals-Ratum beträgt, als nichtig und nicht geltend vor den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Casse anerkannt werden soll; daß

2) in Hinsicht der Naturalien dem Staatsdiener nur über das laufende Quartal ein Dispositionsrecht durch dessen Cession vor Ablauf des Quartals eingeräumt, und dabei festgesetzt werde, daß

3) die Cessions-Urkunde, um eine Verbindlichkeit in Ansehung der Geldbesoldung zu bewirken, von der betreffenden Casseverrechnung unterzeichnet seyn muß. Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

4) Abfassung auf den 23. Juli wegen des auf den 1. Juni verlegten Rechnungs-Termins *).

Regblt. 1819, Nro. 12, Fin.M. v. 5. April 1819.

Da die Staats-Diener nicht nur den Vortheil genießen, ihre Natural-Besoldung jedes Quartal anticipando beziehen, sondern auch, in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juni 1818, nach ihrer Convenienz bis zum 1. Juni jeden Jahrs in den herrschaftlichen Magazinen liegen lassen zu dürfen, nunmehr aber der Rechnungs-Termin für die Domänen-Verwaltungen auf den 1. Juni festgesetzt worden ist: so haben Seine königliche Hoheit, zu Entfernung der Nachtheile, welche für die Ordnung im Rechnungswesen nothwendig entspringen müßten, wenn in einer Jahres-Rechnung Ausgaben für zwei Jahre erscheinen, unterm 18. März dieses Jahrs gnädigst zu beschließen geruht, daß in Zukunft auf die den 23. Juli verfallenden Natural-Besoldungen erst nach dem 1. Juni Abfassungen geschehen dürfen. Hiernach haben sich die Staatsdiener und Verrechner zu achten.

5) Zahlungstermine der Besoldung.

a. Finanzminist. v. 24. Jan. 1826. Regblt. 1826, Nro. 17.

Seine königl. Hoheit haben, auf den dießseitigen Antrag vom 29. April d. J., in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 8. d. M., Nro. 833, gnädigst genehmigt: Daß die Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen aus sämmtlichen landes-

---

*) Nach der den Verrechnern, Collectoren, Schaffnern und Pflegern der evangel. Kirchenfonds gegebenen Instruction des Min. d. J. Ev. K.S. v. 5. März 1830 lauft auch bei diesen Fonds das Rechnungs-Jahr v. 1. Juni bis 31 Mai. Noch bemerken wir aus §. 30 dieser Instruction, deren Aufnahme außerhalb des Plans dieser Arbeit liegt, daß die Verrechner gedachter Fonds bei empfangender Quittung genau darauf achten sollen, daß darin Ort, Tag, Monat, Jahr, Gegenstand und Größe der Ausgabe richtig bemerkt werde. Auch wenn die Zahlung periodisch wiederkehrt, soll die Zeit, für welche die vorliegende geschieht, bezeichnet und die Summe in Worten ausgedrückt seyn.

herrlichen Cassen, welche bisher auf den 23. April, 23. Juli, 23. Oktober und 23. Januar festgesetzt waren, auf den 1. Mai, den 1. August, den 1. November und den 1. Februar verlegt, und bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr auf 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden solle. Das Ratum vom 23. April bis 1. Mai wird mit der Quartalzahlung am 1. November berichtiget werden. Diese allerhöchste Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

b. Finanzminist. v. 1. Februar 1834. Regblt. 1834, Nro. 5.

§. 1. Die Besoldungen der Beamten werden, in Gemäßheit h. Verordnung Regblt. 1804, Nro. 31, in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt; eben so die Pensionen an Diener und Relicten von Dienern.

§. 2. Ausnahmsweise können diejenigen Diener, welche keine höhere Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatscassen erheben.

§. 3. Bei jenen Besoldeten, auf welche die §. 2 festgesetzte Ausnahme keine Anwendung findet, tritt, im Fall sie ihre Besoldungen darnach bisher monatsweise bezogen hatten, vom 1. Februar 1835 an die quartalweise Zahlung wieder ein.

6) Functions-Gehalt für Nebendienste.

Regblt. 1833, Nro. 40, Art. 7 des Finanz-Gesetzes v. 13. Nov. 1833.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functions-Gehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

7) Allmend-Genuß.

Aus der Gemeinde-Ordnung v. 31. Dez. 1831.

§. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen (Almend-) Genuß hatten, muß jedem von ihnen, zu gleichem Zweck, ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden. In Bezug auf Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum heißt es daselbst: §. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil

an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr- wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zum Eigenthum zugeschieden werden.

8) Holzbezug.

Regblt. 1834. Nro. 2. Aus dem Forst-Gesetz v. 15. Nov. 1833.

§. 30. Das Brennholz muß zu 6′ Höhe, 6′ Weite und 4′ Tiefe oder Scheiterlänge aufgeklaftert werden. Das Holz von 4″ mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis 1½″ Dicke herab bleibt rund, und wird als Prügel- oder Klopperholz aufgesetzt. Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von 4′ und einen Durchmesser von 1′ erhalten. Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Staats-Forstbehörde, auf den Antrag der Gemeinden, gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als 4′ aufgesetzt oder aufgebunden werden. Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§. 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach der allgemeinen Vorschrift der Forst-Polizei behandelt *).

§. 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privat-Waldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen. Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§. 107. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfniß der eigenen Haushaltung

---

*) Das oben angeführte Forstgesetz ist also auch für sie maaßgebend, und muß in vorkommenden Fällen von den Vertretern der Körperschaften in gedachtem Regblt. 1834, Nro. 2, nachgeschlagen werden. Wegen einigen wenigen Pfarreien, welche eigene Waldungen besitzen, kann der Abdruck des 5 Bogen starken Forstgesetzes hier nicht erwartet werden.

des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein- für allemal festgesetzt werde. Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag über das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 108. Handelt von Verwendung des Bauholzes.

§. 109. Ist in dem belasteten Walde kein besonderer District dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Wald da zu nehmen, wo nach der Wirthschafts-Ordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 110. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 111. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Wald vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann. Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern, oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

II. Besoldungsabrechnung und Administration.

1) Besoldungs-Abrechnungsordnung bei Sterbfällen und Dienstveränderungen der evang. Pfarrer und Schullehrer in dem Großherzogthum Baden.

I. Diese Abrechnungen sind nöthig bei Sterbfällen, und bei Dienstveränderungen, wo der Anteceſſor noch lebt, es mag dieser befördert oder versetzt, entlassen oder cassirt werden. Bei Sterbfällen sind sie nöthig zwischen der Wittwe oder den Waisen, dem Wittwenfiscus, dem Hülfsfond, und dem Nachfolger.

II. Die Abrechnung begreift alle Competenzstücke unter sich, und zwar:

A. Das Firum in Geld, Früchten, Wein, Holz, Heu, Stroh ꝛc., diese Abtheilung hat keine Schwierigkeit, da jeder Participant seinen Antheil nach der Zahl der ihm gebührenden Tage in natura erhält, nur ist bei dem Holz zu bemerken, daß 1) dem Anteceſſor oder seinen Erben nicht zugemuthet werden könne, daß, was sie abzugeben haben, in vollständigen Klaftern aufzuliefern; sondern sie nur schuldig seyen, die Klafter von 6 Schuh höchstens in 5½ Schuh zu übergeben, weil das Holz auf dem Hof eintrocknet. 2) Hat der Pfarrer oder Schullehrer kein bestimmtes Holzquantum, sondern nur nach Nothdurft, so gehört der Wittwe oder den Waisen ihr Antheil nach dem nothdürftigen Gebrauch eben so lange, als ihnen die übrigen Besolgungsstücke gebühren. 3) Mit der Bürgergabe verhält es sich wie mit dem fixirten Besoldungsholz. 4) Auch der Wittwenfiscus und Hülfsfond treten in Rücksicht des Holzes in die Rechte des Pfarrers ein. 5) Ist bereits durch Verordnung vom 20. August 1810, Regblt. Nro. 36, festgesetzt, daß das Holz, es möge den Salarianden abgeliefert seyn zu welcher Zeit es wolle, der Regel, und so lange nicht ein Anderes nachgewiesen werden kann, jederzeit als pro futuro abgegeben angesehen, und daß alle dafür bezahlt gewordenen Hau-, Beifuhr und sonstige Kosten pro rato von dem Nachfolger vergütet werden müssen.

B. Die Accidenzien kommen in keine Berechnung, denn im Sterbquartal gehören sie der Wittwe, oder den Waisen, die dem functionirenden Pfarrer den Tisch geben, und nach diesem Quartal beziehet sie der Geistliche, der die Casualien verrichtet. Das Schulgeld bei Schullehrern wird nach obberührter Verordnung für das ganze Jahr berechnet und getheilt.

C. Beinutzungen: hierzu gehören Küchengärten, Obst- und Grasgärten, Wiesen, Aecker, Reben oder Weinberge. 1) Bei Küchengärten kommen in Betracht: jährliche Küchengemüse, perenirende Gewächse, Einfassungen und Verzierungen, Bäume, und die Berechnung der Anblümungskosten. Hierbei kommt Alles auf eine billige Abschätzung unpartheiischer Personen an. Ziehet eine Familie am 23. April ab, wo der Garten schon neu angebauet ist, aber noch nichts ertragen hat, so werden von den Ortsvorgesetzten und Kirchenvorstand die Anpflanzungskosten abgeschätzet, und von dem Nachfolger vergütet. Geschiehet der Abzug einer Familie zu einer andern Zeit im Jahr, wo sie schon mehr oder weniger von dem Garten bezogen hat, so wird der ganze Ertrag des Gartens mit Einrechnung der nöthig gewesenen und allenfalls noch zu verwendenden Baukosten taxirt, und Jedem nach Verhältniß der Zeit sein Antheil von dem Ertrag zugeschieden. Unter die Kosten gehöret auch der Dung, der bei Küchengärten nur für das laufende Jahr gerechnet wird. Wer den 23. Oktober abzieht, muß den Garten mit dem nöthigen Wintergemüse nach Ortsgewohnheit anpflanzen, unterläßt er dieses, so ist er zu der Entschädigung, wie der Aufziehende sie verlangen kann, verbunden.

2) Perenirende Gewächse sind Spargeln und Reben. Hat man Spargeln selbst angelegt, so muß das Kostenverzeichniß darüber vorgelegt, oder die Anlage abgeschätzet werden. Den Ertrag ziehet die abziehende Familie, so lange sie die übrige Besoldung beziehet. Vor dem dritten Jahr kann man den Ertrag nicht in Anschlag bringen, und der Nachfolger ist den ganzen Aufwand zu ersetzen schuldig. Im vierten Jahr der Anpflanzung fällt schon in der Aufrechnung ein Viertheil der

Anlagskosten hinweg, im fünften die Hälfte, im sechsten drei Quart, im siebenten das Ganze.

3) Die Einfassungen der Länder sind entweder bloße Verzierungen, und zum Vergnügen, oder sie sind zur Sicherheit der Gewächse nothwendig. Im ersten Fall ist der Nachfolger nicht schuldig, sie zu ersetzen, sondern der Vorgänger kann sie wegnehmen. Im andern Fall aber werden sie von Kunstverständigen nach ihrem dermaligen billigen Werth taxirt. Eben dieses gilt auch von Spaliren, Rebgeländern, und Bogengängen, die der Vorgänger angelegt hat, und die ohne Schaden stehen bleiben können, diese muß der Nachfolger nach der Aestimation der Sachverständigen übernehmen.

4) Bäume in den Gärten oder auf andern Beinutzungsgütern, es mögen Zwergbäume oder Hochstämme seyn, kommen nur dann in Anrechnung, wenn der Abziehende sie bezahlt oder angepflanzt hat, und ist dabei Folgendes zu bemerken: a. Alle vorhandene Bäume müssen bei dem Antritt des Amts und bei dem Abzug beschrieben, und in dem Inventario bemerkt werden. b. Wer nicht mehr Bäume hinterläßt, als er angetroffen hat, darf für die selbst gesetzten nichts anrechnen, weil er dafür das Holz von den abgegangenen benutzet hat. c. Wer mehr zurückläßt, als er angetroffen hat, kann sie nur alsdann anrechnen, wenn sie gut und für die Größe des Feldes, nach dem Urtheil der Sachverständigen, nicht zu zahlreich sind. d. Jeder Baum, der seinen Platz schon hat, wo er seine Früchte tragen soll, und der nach Lit. c. nicht überflüssig ist, bleibt stehen. (Von überflüssigen Bäumen und Baumschulen, die ein Eigenthum ihres Pflanzers sind, und der Nachfolger weder stehen zu lassen, noch zu zahlen schuldig ist, ist hier die Rede nicht. Hat ein Baum durch einen zweijährigen Obst-Ertrag, sey dieser auch noch so gering ausgefallen, einigen Ersatz geliefert, so kann dafür nichts mehr angerechnet werden.) Hat er aber noch nichts ertragen, so muß der Nachfolger den Ankaufspreis nach unpartheiischer Taxation bezahlen. Was solcher aber seit der Anpflanzung mehr werth geworden ist, kommt in keine Anrechnung, weil andere dagegen älter geworden, und während

seiner Dienstzeit ihrem Abgang näher gekommen sind. e) Sobald ein Pfarrer oder Schullehrer weiß, daß er von der Stelle fortkommt, so darf er ohne Genehmigung des Decans oder Specials keinen Baum mehr als abgängig abhauen lassen. Hiernach haben sich auch Wittwen, Waisen und Erben der Verstorbenen zu richten. Doch aber ist auch jeder Pfarrer verbunden, daß er, wo er einen abgängigen Baum ausgräbt, der an seinem schicklichen und nützlichen Ort gestanden ist, den er dann als Holz benutzt, sogleich wieder einen jungen an dessen Stelle setze, oder wann er es vernachläßiget, muß er dem Successor einen jungen Baum bezahlen. Kein großer Apfel-, Birn- und Nußbaum darf ausgegraben werden, ehe er wirklich ganz abgestanden ist. f) Eben so wenig darf der Abziehende Bäume noch eigenmächtig fällen und benutzen, die etwa bloß der Beholzigung wegen angepflanzet sind. Er muß sie im Gegentheil stehen lassen, wenn es der Nachfolger verlangt, und dieser kann solche gegen Erlegung eines billigen Tarati übernehmen, und nur, wenn dieser freiwillig auf sie Verzicht thut, steht es ihm frei, mit denselben nach Willkühr zu verfahren. g) Ist Wald bei einer Competenz, so darf derselbe nur forstordnungsmäßig jedes Jahr benutzt werden, und dieser Genuß ist dann, wenn sich ein Dienstwechsel in dem Jahr ereignet, pro rato temporis zu vertheilen. Wäre aber ein Wald neu angepflanzt, so ist der Aufziehende schuldig, bei Nadelholz bis zum zehnten, und bei hartem Holz bis zum zwanzigsten Jahr die Anpflanzungs-Kosten zu vergüten, welches aber wegfällt, wenn der Wald schon angepflanzt war, und es von dem Nachfolger abgehangen hätte, das Holz schon früher hauen, und den Platz nur wieder frisch besaamen zu lassen. Nach längerer als der bemerkten Zeit hören alle Ansprüche auf Entschädigung auf.

5) Zäune, Thüren und Mauern der Gärten hat zwar der Bauherr neu herzustellen, zu ihrer Unterhaltung ist aber der Nutznießer verbunden. Hat nun dieser daran etwas machen lassen, und er zöge noch in demselben Jahr ab, so muß der Nachfolger zwei Drittel der Kosten, die taxirt werden müssen,

ersetzen. Das übrige Drittel aber ist der Abziehende, wegen der auf ihm ruhenden Unterhaltungs-Verbindlichkeit, selbst zu tragen schuldig.

6) Der Ertrag der Grasgärten und Wiesen wird angeschlagen, dem Abziehenden sein Ratum vergütet, und die Benutzung dem Nachfolger überlassen. Hat der Vorgänger sich schon etwas davon zugeeignet, so wird dieses nach Proportion des Platzes abgeschätzt, und ihm an seinem zu fordern habenden Ratum abgezogen. Die etwa im letzten Jahre verwendeten Kosten, z. B. für Gräbenausheben, Düngung ꝛc., werden mittelst Abschätzung, so weit sie nicht mehr in seine Perceptionszeit fallen, von dem Nachfolger vergütet.

7) Wiesen oder Aecker, die der Pfarrer wegen dem Wucher- oder Faselvieh, welches er halten muß, im Genuß hat, bleiben ganz von der Abrechnung ausgeschlossen, wenn solche mit dem Vieh an einen Andern zur Unterhaltung abgegeben sind. Hat aber der Pfarrer das Wuchervieh selbst gehalten, so werden die dazu gehörigen Güterstücke abgeschätzt, die Unterhaltungskosten der Zuchtthiere angeschlagen, und jedem sein Ratum von dem einen sowohl als dem andern zugeschieden. Mit den übrigen Kosten verhält es sich wie mit den Gras-Gärten.

8) Der Ertrag der Aecker bestehet in Früchten und Stroh, oder in andern Gewächsen; z. E. Hanf, Tabak, Krapp, Welschkorn, Kraut, Grundbirn ꝛc., wenn diese noch vorhanden sind, oder das eingekommene Quantum bekannt ist, so erhält jeder sein Ratum in natura, oder nach dem laufenden Preis, wenn sie aber nicht vorhanden sind, oder der Ertrag nicht bekannt ist, so wird er so genau als möglich abgeschätzt, und jedem Participanten das Seinige zugeschieden. Auch alles vorhandene Stroh, es mag von den Gütern und Zehnten herrühren, oder als Competenzstück abgegeben worden seyn, kommt in die Abrechnung. Unter die auf die Güter und Producte zu berechnende Unkosten gehören:

a. Aufwand wegen Hauptverbesserungen, diese können aber nur alsdann in Aufrechnung kommen, wenn sie für nothwendig und nützlich anerkannt worden sind. Solche Haupt-

verbesserungen dürfen nicht ohne vorgängig eingeholte Genehmigung vorgenommen werden, wobei gleich bestimmt werden wird, auf wie viele Jahre die Kosten zu berechnen seyen. Die jährliche Unterhaltung gehöret unter die jährliche Kosten-Berechnung.

b. Der Baulohn mit Fuhren und Handarbeiten wird nach den im Ort bestehenden Preisen und Kosten im Essen und Trinken berechnet, es mag die Ausstellung des Ackers durch eigenes Gesinde, oder durch fremde Leute besorgt worden seyn.

c. Wie viel Saamen auf das Feld verwendet worden sey, und was derselbe gekostet habe, ist in jedem Ort bekannt. Sollte aber durch Hagelschlag, üble Witterung die Anblümung fruchtlos geworden seyn, so ist der Schaden auf das ganze Jahr, und folglich auf alle verhältnißmässig, zu repartiren, die an der Jahrs-Besoldung Theil haben.

d. Wenn das Feld alle drei Jahre gedüngt wird, so werden im ersten Jahr $^3/_6$, im zweiten $^2/_6$, im dritten $^1/_6$ des Dungs in Abrechnung genommen, von welchem Geströh solcher auch erzeugt worden seyn möge. Hat der abziehende Pfarrer oder Schullehrer sein Besoldungsgut verpachtet gehabt, und es höret dieser Bestand mit seinem Abzug auf, so muß derselbe die Hälfte des für's nächste Jahr zum Gut erforderlichen Dungs stellen oder vergüten, dauert aber der Bestand noch mehrere Jahre fort, so kann diese Vergütung nicht gefordert werden. Ist bei dem Abzug noch Dung vorhanden, so wird solcher in natura getheilt oder abgeschätzt, und jedem sein Antheil davon zugeschieden.

e. Die Einsammlungs-Kosten werden berechnet, wie oben Lit. b.

f. Für das Dreschen wird gewöhnlich der zwölfte Theil der Früchte statt des Lohns und der Kost gerechnet, ist in einem Ort ein Anderes hergebracht, so werden die Kosten mittelst Specification vorgelegt.

9) Bei den Reben, sie mögen in Weinbergen oder in Gärten seyn, ist der Ertrag sehr ungleich. Ist dieser zur Zeit des Abzugs noch an den Reben, so wird er urkundlich

eingeheimst, und jedem Theilhaber sein Ratum in natura gegeben. Geschahe dieses aber schon früher, ehe die Dienstveränderung bekannt war, so muß die abziehende Familie solchen gewissenhaft angeben, und die damit beschäftigt gewesenen Arbeiter nebst dem Orts-Vorstand haben im Nothfall darüber Auskunft zu ertheilen. Kann der Most oder Wein nicht mehr in natura vertheilet werden, so wird er nach dem laufenden Preis berechnet. Dabei kommen vor, Bau- und Einheimsungs-Kosten, Rebstöcke, Pfähle und Truder, Stroh, Dung, Trottkosten ꝛc. Die Baukosten werden nach dem im Ort herkömmlichen Taglohn tarirt, oder wie in jedem Ort die in Verding gebaute Weinberge veraccordiret werden. Einsammlungs-Kosten haben die schon mehrerwähnten Taratoren anzuschlagen, alles Uebrige wird nach dem herkömmlichen Preis berechnet. Bei Weinbergen, die schon im Stande sind, werden alle Jahre einige Reben angelegt, und mit Pfählen und Trudern nachgebessert. Diese gehören unter die Kosten des laufenden Jahrs, weil sie ein bloßer Ersatz der ihrem Abgang näher gekommenen Reben und Rebstöcken sind, und weil der Vorgänger die abgegangenen nach Haus genommen und benutzt hat. Anders verhält es sich mit neu angelegten Weinbergen, die erst im sechsten Jahr ergiebig werden, diese dürfen ohne vorher eingeholte Genehmigung nicht angelegt werden. Kommt der Anpflanzer im sechsten Jahr hinweg, so werden ihm alle erweislich gehabte Anleg- und Unterhaltungs-Kosten von dem Nachfolger, doch ohne Zinsen, ersetzt, weil er so lange kleine Küchengewächse zwischen den Reben pflanzen konnte. Die Kosten werden vom sechsten Jahr an auf sechs Jahr repartirt, und jeder Nutznießer in diesen sechs Jahren leidet sein Ratum daran, wird aber ein altes Rebenstück auf einmal verjüngt, d. i. ausgehauen, und erst nach einigen Ruhejahren wieder angelegt, so fängt diese Kosten-Repartition so viele Jahre später an.

D. Zehnten, diese bestehen entweder in Früchten und dazu gehörigen Gewächsen (oder in dem sogenannten großen und kleinen Zehnten), und in Blutzehnten von Schweinen, Kälbern, Lämmern, Gänsen ꝛc. Was an Zehntsorten von Früchten

und Gewächsen noch im Feld ist, wird versteigert, und jedem Theil sein Ratum am Erlös zugeschieden. Was aber schon eingesammlet und noch vorhanden ist, wird in natura getheilt. Was nicht mehr da ist, wird bei Personen, die darüber Auskunft geben können, erforscht, und dann abgeschätzt. An den Kosten des Einsammlens oder der Versteigung leidet jeder Theil sein Ratum.

Der Blutzehnten ist leicht zu berechnen. Jeder führt sein Zehntregister, worin bemerkt ist, wie viel Ferkel, Lämmer ꝛc. jedesmal angezeigt worden sind. Sobald die Zahl derselben auf 10 kommt, so erhält er eins derselben, und notirt was über 10 ist in den Rest, worauf wieder fortgezählt wird. So lange der Vorgänger die Besoldung zu beziehen hat, so lange gehört ihm auch der Blutzehnten. Am Ende seines Termins zählt er alle Reste zusammen, so fern sie fortlaufen und ergiebig werden. Für diese geltenden Reste zahlt der Nachfolger so viele Ferkel, Lämmer, als der zehnte Theil von allen zusammen ausmachet, und zwar nach dem mittlern Preis, oder der erstere rechnet selbst mit dem Zehntpflichtigen ab. E. Gülten und Zinsen, diese werden berechnet wie oben lit. A. das Firum. F. Wohnungen und öconomische Gebäude müssen von dem Vorgänger in dem Stand zurückgelassen werden, in welchem er sie angetroffen hat, so weit sie nicht in Hauptsachen, die der Bauherr zu unterhalten verbunden ist, altershalber schadhaft geworden sind. Er muß alle Schlüssel abgeben, das Haus inwendig weisseln, die Böden und Oefen säubern, und die zerbrochenen Fensterscheiben, die bei seinem Abzug gezählt werden, auf seine Kosten machen lassen. Wo die Zahlung des verordnungsmäßigen Baubeitrags bereits eingeführt ist, wird solcher pro rato berechnet. Gartenhaus, Bienenstand, Taubenschlag, Unterschläge mit Brettern, Bänke, Schaffte, Lamberien, Tapeten und andere voluptuarische Einrichtungen, die der Vorgänger auf seine Kosten hat machen lassen, kann dieser wegnehmen, und Alles in den vorigen Stand setzen, wenn der Nachfolger über deren Ueberlassung nicht gütlich mit ihm überein kommt. G. An Renovationskosten darf der Abziehende nur so viel in Aufrechnung

bringen, als ihm nicht schon anderwärts vergütet worden ist, und zwar, wenn er vor fünf Jahren nach der gemachten Auslage abzog, $^3/_4$, vor zehn Jahren die Hälfte, und vor fünfzehn Jahren $^1/_4$; nach Verlauf von fünfzehn Jahren fällt alle Entschädigung hinweg.

III. Der Gleichförmigkeit wegen, und da auch die fortdauernde Verschiedenheit der Abrechnungs-Termine bei den Pfarreien bei Versetz- und Beförderungen hinderlich seyn würde, wird für jede, ohne Ausnahme, von nun an der Termino a quo und ad quem auf den 23. April fest gesetzt, und verordnet, daß bei jeder ersten Erledigung einer solchen Stelle, bei welcher bisher entweder wegen der ganzen Competenz, oder auch nur wegen den Beinutzungen, Güter und Zehntgenuß ein anderer Termin eingeführt gewesen war, dem Abziehenden der dadurch erleidende Verlust, nach Maaßgabe der deßfalls unterm 31. Juli 1810, Regblt. Nro. 34, wegen den ehemals hanauischen Pfarreien erlassenen Verordnung, zur Hälfte aus der Competenz der vacant gewesenen und deßwegen etwas länger in der Verwaltung zu haltenden Pfarrei, und die andere Hälfte von dem Neubeförderten vergütet werden solle, ohne daß jedoch dieser solche geleistete Zahlung wiederum seiner Zeit seinem Nachfolger in Aufrechnung bringen dürfe, indem er solche als eine zur Conformirung des Abrechnungs-Termins nöthig gewesene Aufopferung ansehen muß.

VI. Die Abrechnungen nach Todesfällen, Demissionen und Cassationen hat bei solchen Stellen, welche bereits in dem allgemeinen Wittwen fisci Verband stehen, der Wittwen fisci cammerarius wegen der fisci und Hülfsfonds-Quartalien zu machen, und sich dabei nach seiner Instruction und nach den unter der Hauptfrage II. dieser Verordnung ertheilten Vorschriften zu richten, alle Naturalien sind von ihm zu versteigen, oder in eben dem Preis aus der Hand abzugeben, in welchem die herrschaftlichen Verrechnungen solche verkaufen.

Die Abrechnungen zwischen Vorgängern und Nachfolgern werden von dem Decan oder Special besorgt, der jedoch

auch einen benachbarten Pfarrer dazu beauftragen kann. Bei den übrigen noch nicht in den Wittwen-Fiscum aufgenommenen Pfarreien hat sie der einschlägige Decan, Special oder Inspector, wie es bisher herkömmlich gewesen war, noch in so lange, bis deßfalls ein Anderes verfügt werden wird, mit Zuziehung des Orts-Vogts und Kirchenvorstandes vor dem Aufzug des Sucessors nach der Norm, die ihnen diese Ordnung an die Hand gibt, vorzunehmen, den Zustand der Wohngebäude und Güter genau zu untersuchen, ein Protocoll, welches sämmtliche Anwesende mit zu unterzeichnen haben, über Alles abzuhalten, dieses mit dem zugleich zu errichtenden Inventario in das Dienstbesoldungs-Buch einzutragen, und davon drei Abschriften ausfertigen zu lassen, von welchen die eine zur dießseitigen Registratur eingeschickt, die andere dem Ab-, die dritte aber dem Aufziehenden zugestellt werden soll.

Bei reformirten Pfarr- und Schulstellen, welche ihre Besoldungen größtentheils aus dem Kirchenfond beziehen, der auch an den meisten Orten die Wohnungen zu unterhalten hat, wird überdieß noch der einschlägige Receptor zu dieser Abrechnung beigezogen. Wo allenfalls der Auf- und Abziehende aus irgend einem besonderen Grund bei ihrer Abrechnung in einigen Puncten von den Vorschriften dieser Ordnung abweichen wollten, muß solches in dem Protocoll besonders bemerkt werden, und es bindet dieses den künftigen Successor des erstern, der sich wiederum streng an diese Ordnung halten will, gar nicht.

V. Die Kosten der Abrechnung tragt jeder Theil pro rato des beziehenden Besoldungs-Quantums, wobei aber vorzüglich darauf gesehen werden muß, daß diese nicht ohne Noth vergrößert, sondern nach dem Maaßstab, den das Diäten-Reglement ertheilt, angesetzt werden.

VI. Wenn die Abrechnenden sich nicht über einen vorkommenden Gegenstand in Güte ausgleichen können, und auch nicht bei der von dem Decan oder Special darüber ertheilten Entscheidung sich beruhigen wollten, so ist alsdann

diese Entscheidung unter ausführlicher Vorlage des Verhalts von dießseitigem Ministerial-Departement zu erholen.

Karlsruhe am 31. März 1812.

Ministerium des Innern
Evangelisches Kirchen-Departement
Eichrodt.

Vdt. Strauß.

2) Abrechnungs-Termin im ehemals Hanauischen.

Min. d. I. Ev. Kirch.Depart. v. 31. Juli 1810. Regblt. 1810. Nro. 34.

Da bei den evangelischen Pfarreien in dem Altbadischen der Abrechnungs-Termin wegen dem Besoldungs-Bezug auf den 23. April festgesetzt ist, bei den Pfarreien in den neu zugefallenen ehemals hanauischen Landen aber solcher auf den 1. Januar bestimmt war, so hat man, zu Beseitigung der sich bisher bei geschehener Beförderung eines Pfarrers von ersteren auf eine der letztgedachten Stellen über diesen Abrechnungs-Termin ergebenen Anständen, zu verordnen nöthig befunden, daß künftighin bei jeder ersten Wiederbesetzung einer erledigt gewordenen ehemals hanauischen Pfarrei, bei welcher noch der Abrechnungs-Termin auf den 1. Januar stehet, mit einem Pfarrer aus den altbadischen Landen, dieser sich zwar mit seinem Vorgänger, dessen Erben, oder dem eintretenden Fiscus wegen der ganzen Besoldung der antretenden Pfarrei auf den Georgii-Termin zu berechnen berechtigt sey; da hingegen dem andern Theile der dadurch zuwachsende Verlust, wegen des ihm noch zugehörig gewesenen Genusses von Dienstgütern, Zehnten, Holzbezug ꝛc., vom 1. Januar bis 22. April, nach einer genauen, gerichtlich zu erhebenden Abschätzung, in Geld ganz ersetzet, und dieser Ersatz zur Hälfte von dem Neubeförderten, und zur andern Hälfte von dem Bischoffsheimer heiligen Fonds getragen resp. geleistet werden solle, ohne daß jedoch der Neubeförderte bei seinem allenfallsigen Wiederabzug von dieser Pfarrei, oder nach seinem Absterben dessen Erben, für diese gemachte Ersatzleistung auch einige Vergütung in Anspruch nehmen können, sondern solche als eine, zur nothwendigen Con-

formirung des Abrechnungs-Termins erforderlich gewesene Aufopferung betrachten müssen.

3) Verfahren bei Pfarr- und-Schul-Administrationen.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 9. Aug. 1833, Nro. 7234.

Zur Abkürzung des Geschäfts, im Interesse der Sache selbst, und im Einklang der den dießseitigen Receptoren ertheilten Instructionen, findet man nöthig, zu verordnen:

1) Sämmtliche Pfarr- und Schullehrer, welche mit der Verwaltung von Pfarr- und Schulpfründen beauftragt sind, haben die in die Administrations-Periode fallende Besoldungstheile der Regel nach einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen.

2) Sobald bei dem Steigerungsact die einzelnen Besoldungsartikel den laufenden Preis erreichen, was durch vorher zu erhebende Schätzungen eines zuverläßigen Sachverständigen zu belegen ist, kann das Decanat die erforderliche Ratification ertheilen, andernfalls ist die Genehmigung der dießseitigen Behörde, unter Angabe der Gründe, warum der laufende Preis nicht erreicht worden, einzuholen.

3) Sämmtliche auf die Pfarr- oder Schul-Administration bezügliche Steigerungs-Protocolle, bei denen nach der oben berührten Bestimmung die Ratification des Decanats genügt, sind zu sammeln, und kurz vor Einsendung der Administrations-Rechnung mit einander zum Behuf der Rechnungs-Decretur hieher vorzulegen.

III. Besoldungs-Beschreibung.

Normen und Regeln, welche im Jahr 1832 durch Erlaß des Min. d. J. Ev. K.-S. vom 18. Februar 1832 zur Erneuerung und Berichtigung sämmtlicher evangelischer Pfarr- und Schul-Competenzen vorgeschrieben wurden.

1) Die fixe Geld-Besoldung wird postenweise unter Namhaftmachung der betreffenden Cassen, woraus sie geschöpft werden, innerhalb Falz eingetragen, und deren Gesammt-Betrag außerhalb Falz ausgeworfen.

2) Die Berechnung der Besoldungsfrüchte und des Weins geschieht in dem eingeführten neuen badischen Maaß.

3) Die Aufrechnung der in fixo fallenden Besoldungstheile an Frucht, Wein, Heu und Holz wird nach Maaßgabe der für den betreffenden Ort festgesetzten Steuer-Peräquationspreise bewirkt.

4) Die Accidentien werden nach einem Durchschnitt von den letzten drei Jahren angesetzt, und es kommen dabei nur die taxmäßigen Gebühren, welche in Folge bestehender Verordnung oder Observanz gefordert werden können, in Anschlag, wogegen freiwillige Geschenke und jeder über den Tax gegebene Geldbetrag nicht in Auswurf zu bringen sind.

5) Zehnten und Güter sind nach dem Steuer-Anschlag zu berechnen und deren Ertrag hiernach in Auswurf zu bringen, zu welchem Behufe Grund- und Gefällsteuerzettel den Competenzen beizulegen sind.

6) Da der reine Ertrag der Güter nur zu drei Procent angenommen wird, so darf weder für Grundsteuer noch für Besoldungssteuer, Kriegs-Beiträge, Fluß- und Dammbaugelder, Fiscibeiträge ꝛc. etwas in Abzug gebracht werden.

7) Eben so wenig darf eine Aufrechnung der durch den Güterbau sich ergebenden Unkosten Statt finden, indem solche nach dem §. 4 der Grundsteuer-Ordnung bei Regulirung

des Steuer-Capitals von den Gütern schon in Abzug gebracht worden sind.

8) Aus gleichem Grunde sind die durch Einsammlung der Zehntartikel sich ergebenden Unkosten, in Folge des eben erwähnten Paragraphen und des §. 71 der Grundsteuer-Ordnung, da bei Eruirung des Radical-Ertrages der Zehnten, um hiernach das Steuer-Capital hievon reguliren zu können, schon gewisse Procente in Abzug gebracht worden sind, außer Berechnung zu lassen.

9) Für die Herbeischaffung der von herrschaftlichen oder andern Recepturen verabfolgt werdenden Besoldungsfrüchte und des Weins darf der durch Attestate zu belegende Kostenbetrag von dem Steuer-Anschlag dieser Naturalien in Abzug gebracht werden; hinsichtlich des Besoldungsholzes sind die allenfallsigen Aufmachungskosten im Wald so wie die Heimführungskosten mit einem pflichtmäßigen Attestat des Ortsgerichts zu belegen und gleichfalls in Abzug zu bringen.

10) Die Aufrechnung des Ertrages des Blutzehntens geschieht in dem Anschlage, welche die Zehntberechtigten bei der Ablösung dieses Zehntens zu Grunde zu legen, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen befugt sind.

11) Es wird vorausgesetzt, daß die Steuer-Anschläge sich bereits in Handen der betreffenden Pfarrei, resp. Schule, befinden, andernfalls sind dieselben von dem Steuer-Peräquator des betreffenden Bezirks und zur Vermeidung von Kosten, wo möglich bei dem dießjährigen Ab- und Zuschreiben, welches die persönliche Gegenwart des Steuer-Peräquators in loco erfordert, zu erheben.

12) Diejenigen Pfarrer, resp. Schullehrer, welche vermöge ihrer Dienstsignatur einen ständigen Vicar, resp. Provisor, zu halten verpflichtet sind, dürfen dafür sub rubro Lasten dreihundert, resp. einhundert, Gulden in Abzug bringen; eine gleiche Aufrechnung findet aber nicht Statt, wenn das Bedürfniß, zur Haltung eines Vicars, resp. Provisors, nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, wegen des hohen Alters des Pfarrers, resp. Schullehrers, wegen Krankheitsumständen oder sonstigen dringenden Veranlassungen geboten wird.

13) Die Pfarreien, welche Dienstpferde zu halten verbunden sind, dürfen dafür sub rubro Lasten einhundert zwanzig Gulden in Abzug bringen.

14) In Ansehung der Wohnung sammt Zugehörde (Scheuer, Stallung, Holzschopf) bleibt es bei der bisherigen Observanz, wornach die Pfarrwohnung zu fünfzehn Gulden, die Schulwohnung zu acht Gulden anzuschlagen ist.

15) Die Personalzulage, welche von einem oder dem andern Pfarrer, resp. Schullehrer, bezogen wird, ist nicht in die Competenz aufzunehmen, sondern nach Aufführung sämmtlicher Competenzstücke und nach Angabe des summarischen Betrages derselben innerhalb Falz zu bemerken, so wie dann auch Abgaben, welche noch hie und da von Pfarrer an Pfarrer, resp. von Schullehrer an Schullehrer, oder an irgend einen Fonds entrichtet werden, zwar unter den Lasten, mit der Bemerkung, wie lange diese Abgabe dauern soll, aber nur innerhalb Falz, einzutragen sind.

16) Jede, nach diesen einzelnen Bestimmungen und Normen zu fertigende Pfarrcompetenz hat, ausser dem Pfarrer, der betreffende weltliche Ortsvorstand ihrer Richtigkeit wegen zu unterschreiben, und auf der Seite links hat das betreffende Decanat dieselbe zu attestiren. Die Unterzeichnung der Schulcompetenz geschieht auf gleiche Weise von dem Schullehrer, dem weltlichen Ortsvorstande und dem Decanat, ausserdem auch noch von dem Pfarrer des Kirchspiels.

Die Normen wegen Aufstellung der Competenzen Behufs der Klassensteuer, s. in der Abtheilung: Steuersachen.

IV. Erhebung des Schulgeldes und dessen Abtheilung.

a. Min. d. J. v. 5. Juli 1809. Regblt. 1809, Nro. 29.

In Erwägung, daß die Unschicklichkeit, das Schulgeld durch die Lehrer selbst einsammeln zu lassen, allgemein anerkannt ist; daß dieses Einsammeln namentlich den Gemeinden obliegt, und diese Anordnung in der Provinz des Niederrheins

bereits seit dem 2. Dezember 1805 besteht, wird hiermit für das gesammte Großherzogthum verordnet:

1) Von Anfang des nächsten Winterschul-Curses ist sämmtlichen Schullehrern untersagt, das Schulgeld selbst einzusammeln.

2) Von dieser Zeit an soll das Schulgeld durch einen an jedem Ort zu bestellenden Sammler, ohne Kosten der Schullehrer, eingezogen und viertel- oder halbjährig, oder in den sonst herkömmlichen Zahlungsfristen, den Schullehrern eingehändigt werden.

3) Dort, wo die Schullehrer statt Gelds oder nebst dem Gelde, Naturalien von den Gemeindsgliedern zu beziehen haben, sind solche ebenfalls nicht mehr von jenen, sondern von den aufzustellenden Sammlern um so mehr einzuziehen und in bestimmten Zeiten an die Schullehrer auszuliefern, da in ähnlichem Sinne schon eine Verordnung wegen Einziehung der Stifts-Revenüen besteht. Obiges wird zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht und ist über die Vollziehung von der betreffenden Behörde zu wachen.

b. Min. d. J. v. 20. August 1810. Regblt. 1810, Nro. 36.

Da nach der an manchen Orten noch bestehenden Observanz das Winter- und Sommerschulgeld verschieden bezahlt wird, wodurch bei Abrechnungen zwischen Vorfahren und Nachfolgern auf Schuldiensten öfters Anstände und Streitigkeiten entstehen, so sieht man sich veranlaßt, zu deren Beseitigung Folgendes als allgemeines Normativ festzusetzen:

Bei Berechnung und Abtheilung des Gehalts eines neu angehenden Schullehrers mit seinem Vorgänger oder dessen Erben ist der ganze jährliche Gehalt, sohin auch das Winter- oder Nachtschulgeld, zusammen zu werfen, und nach Verhältniß der Zeit, für welche ein Jeder den Gehalt anzusprechen hat, zu vertheilen. Die Holzbesoldung ist so zu vertheilen, daß zuvorderst der Bedarf für Heizung der Schulstube berechnet, und dem Nachfolger zugetheilt werde; der Rest des Besoldungsholzes aber wird nach Verhältniß der Zeit, wie die übrigen Besoldungsstücke, vertheilt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das Besoldungsholz in der Regel zum Voraus verabreicht werde,

mithin das, was im Frühjahre oder Sommer eines Jahrs verabreicht wird, als für die Besoldung desselben ganzen Jahrs gegeben, anzunehmen und zu vertheilen seye. Welches andurch zur Nachachtung bei eintretenden Fällen öffentlich bekannt gemacht wird.

c. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 18. Jan. 1830, Nro. 3481.

Mündlicher Vortrag des Inspicienten über die Erhebung des Schulgeldes für die Schullehrer betreffend. Beschluß.

1) Ist sämmtlichen Kreisdirectorien zuzuschreiben: Man wolle sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juli 1809, Regblt. Nro. 29, vermög welcher das Schulgeld von einem Ortsvorsteher erhoben und quartalweise an den Schullehrer abgeliefert werde, hiemit veranlassen, mit möglichstem Ernste auf die Vollziehung dieser heilsamen Verordnung zu sehen, und die Beamten zu beauftragen, daß sie in keinem Falle mehr von diesem Gesetz eine Ausnahme gestatten, selbst da nicht, wo von Seiten der Schullehrer die eigene Erhebung des Schulgeldes vorgezogen werden sollte. 2) Nachricht hievon dem ev. Decanat N. mit dem Anfügen, daß es innerhalb drei Monaten über die Vollziehung dieser Verordnung besonders zu berichten, und daß es in seinen künftigen Schulvisitationsberichten zu bemerken habe, ob die obige Verfügung überall gehörig gehalten werde.

d. Staatsminist. v. 1. Febr. 1832, Nro. 445.

Dem Ministerium des Innern wird auf seinen Bericht v. 8. März v. J., Nro. 2863, die Erhebung des Schulgeldes in den niedern Schulen betreffend, erwiedert: Man glaubt nicht, daß die Gemeinden gezwungen werden können, das Schulgeld an die Schullehrer vorzuschießen und den Betrag von den Eltern der schulpflichtigen Kinder zu erheben. Indessen ist eine solche Einrichtung zu wünschen, und da, wo sich die Gemeinden freiwillig dazu verstehen, einzuführen.

V. Gesuche um Zulagen.

Min. d. J. Ev. K.-S. v. 24. Nov. 1830, Nro. 7428.

Der geringe Betrag dießseitiger Behörde zur Besserstellung von Geistlichen und Schullehrern zu Gebot stehenden Mitteln und die Verpflichtung, bei deren Vergebung mit aller Umsicht und strenger Prüfung der Ansprüche zu verfahren, erfordern, daß alle derartige Gesuche gleichzeitig dann vorgelegt werden, wenn die Jahresrechnungen der betreffenden Fonds geschlossen und zur Abhör eingesendet sind. Deßhalb sieht man sich veranlaßt, zu verfügen: daß die Gesuche um Zulagen und Gratialien und Abnahmen von Auflagen künftig an die dießseitige Stelle adressirt, den betreffenden Decanaten im Monat Sept. eingereicht, und von solchen mit Bericht im Okt. dahier vorgelegt werden sollen. Alle nicht in dieser Weise und zu diesem Zeitpunct einkommenden Gesuche wird man künftig unbeachtet lassen. Das Decanat N. hat dieses den Geistlichen und Schullehrern seiner Diöcese zu eröffnen und sich darnach zu achten.

VI. Steuersachen der Geistlichen und Schullehrer.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a. Aus der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

b. Regblt. 1828, Nro. 7 *).

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

*) Der Abdruck früherer, hierher gehörender Verordnungen, als durch obiges Gesetz ausser Wirksamkeit, konnte hier umgangen werden. Einzelne Bestimmungen früherer Gesetze, die noch auf Berechnung der Klassensteuer und der Gemeindsbeiträge influiren, kommen

Einziger Artikel. Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind, vom 1. Juni 1828 an, der Klassensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund-, und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Beck.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit. Eichrodt.

2) Klassen- oder Besoldungssteuer.

a. Auszug aus dem Besoldungssteuer-Edict v. 31. Okt. 1820, Regblt. 1820, Nr. 17.

§. 1. Dieser Besteuerung unterliegen alle geistliche und weltliche Staatsdiener ꝛc. ꝛc., die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten ꝛc., Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenmeister ꝛc. ꝛc.

§. 2. Diese Steuer wird nach folgendem Tarif bezogen:

bis 1000 fl. vom Gulden 1 Kreuzer,
von 1001 bis 2000 fl. vom Gulden 2 Kreuzer,
von 2001 bis 3000 fl. vom Gulden 3 Kreuzer.

§. 3. Von dieser Besteuerung sollen frei bleiben:

a. und b. das zufällige Einkommen der Schulmeister in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen; c. die Wittwen- und Waisen-Beneficien; d. Fourage für Dienstpferde.

§. 4. Die Geistlichen und Schullehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche

---

weiter unten in extenso vor. Zum Ueberfluß bemerken wir hier: Regblt. 1815, Nro. 18 und 20 handelt von der ordinären Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter, namentlich von der frei zu lassenden Sustentations-Summe; Regblt. 1825, Nro. 24 spricht von Steuerberechnung da, wo eine Pfarr- oder Schulpfründe in mehreren Orten Güter und Gefälle hat; Regblt. 1822, Nro. 12, Seite 55 stellt die Sustentations-Summe der katholischen und evangelischen Geistlichen gleich.

Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen.

§. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden wie folgt in Ansatz gebracht: a. zur Nutzung überlaßner Güter, Gebäude und Grundgefälle mit 3 % ihres Steuercapitals; b. die Naturalien im Durlacher Maaß, das Malter Korn zu 5 fl. 30 kr., Dinkel 4 fl., Gerste 5 fl., Haber 3 fl. 30 kr., das Fuder Wein 120 fl., den Centner Heu 1 fl., 100 Bund Stroh 10 fl., und das Holz nach den Local-Mittelpreißen.

§. 8. Jede Verschweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entzogenen Steuer bestraft.

§. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai bezahlt werden. Für das Vierteljahr, in welchem ein Steuerpflichtiger stirbt, ist die Steuer nicht mehr zu entrichten.

b. Auszug aus dem deßfallsigen Vollzugsgesetz vom 14. Nov. 1820, Regblt. 1820, Nro. 18.

Aus erstem Kapitel, Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen.

Art. 3. Die formelle Einrichtung der Fassionen ist aus der Anlage Nro. 1 zu ersehen. Wesentlich nothwendig ist, daß in der Fassion 1) die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens angegeben, und, so weit sie nicht in Geld bestehen, nach dem §. 6 des Gesetzes angeschlagen werden. Sollte ein Steuerpflichtiger bei der Kürze der Zeit nicht im Stande seyn, das Steuer-Capital der ihm zur Nutzung überlassenen Güter, Gebäude und Grundgefälle zu erkundigen, so ist der mittlere Ertrag, den sie bei einer Verpachtung abwerfen würden, anzunehmen. Bezieht ein Steuerpflichtiger Naturalien, deren in dem §. 6 des Gesetzes nicht erwähnt ist, so hat er dieselben nach den mittlern Localpreisen anzuschlagen. 2) Daß zur Erleichterung der Revision das ständige und unveränderliche Einkommen von dem wandelbaren und zufälligen getrennt, die Cassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt, und die Bezugstitel angegeben werden.

Art. 4. Das accidentelle Einkommen hat jeder Diener nach dem wahren Mittelbetrag anzugeben, so wie er dasselbe im Fall seiner Versetzung oder Pensionirung in Ansatz zu bringen sich berechtigt glaubt.

Von den Geistlichen und Schullehrern.

Art. 17. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst mit Gebäuden oder Gütern oder Gefällen dotirt ist, also auch in dem Kataster der directen Steuern steht, haben keine Fassionen zu übergeben.

Art. 18. Die Kreisdirectorien können aus den für die Berechnung der ordinären Steuer vorliegenden Tabellen auch die Data für die Berechnung der Besoldungssteuer entnehmen. Das steuerbare Einkommen aller dieser Geistlichen und Schullehrer ergibt sich nämlich, wenn man von dem in ordinario frei bleibenden Steuer-Capital 3 Procent berechnet, und diesem Betrag 4 Procent des der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nicht unterworfenen Capitals oder dieses Einkommen selbst beischlägt.

Art. 19. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst in dem Kataster der ordinären Steuer nicht aufgeführt ist, übergeben ihre Fassion dem ihnen vorgesetzten Decanat, welches dieselbe mit den nöthig findenden Bemerkungen dem Kreisdirectorio zur Verfügung des Weitern vorlegt.

Art. 20. Dieses läßt nach den eingekommenen Fassionen und den in Gemäßheit des Art. 18 berechneten Schuldigkeiten für alle Geistliche und Schullehrer Steuerregister nach den Obereinnehmerei-Bezirken aufstellen, und den Betrag unmittelbar durch die Obereinnehmer erheben.

Art. 21. Keine Verrechnung darf einem Geistlichen oder Schullehrer an der von ihr erhaltenden Competenz wegen der Besoldungssteuer den geringsten Abzug machen.

Beilage I.

Fassion.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820 unterworfenes Einkommen in Folgendem besteht:

	fl.	fl.
I. Ständige Einnahme:		
1) baares Geld		
Besoldung. a. von der Verrechnung N.	950	
b. Pension von der standesherrlichen Verrechnung N.	150	1100
2) Naturalien.		
Besoldung. Von der Verrechnung N.		
5 Malter Dinkel à 4 fl. . . . . 20 fl.		
4 " Gerste à 5 " . . . . . 20 "		
1 Fuder Wein . . . . . 120 "	—	160
3) Beinutzungen.		
Freie Wohnung.		
Besoldung. Häuser-Steuercapital von . 8000 fl.		
3 Morgen Wiesen.		
Steuercapital von . . . . . 900 "		
Grundgefälle.		
Steuercapital von . . . . . 1000 "		
9900 fl.		
3 Procent	—	297
II. Zufällige Einnahmen.		
Dienst-Accidenzien.	—	—
Persönlicher Verdienst als Notarius	—	200
Summa . . .		1757

. . . den Dezember 1820.

N.

c. Aus der Verordnung über Nachtrags- und Abgangs-Decreturen von 5. Januar 1821, Regblt. 1821, Nro. 1.

Art. 3. Wer sich über die ursprüngliche Katastrirung beschwert erachtet, hat dieses der Verrechnung, an welche er bezahlt, schriftlich anzuzeigen, und die nöthigen Beweise für seine Behauptung beizufügen.

Art. 6. Sämmtliche Verrechner sind verbunden, von neuen Besoldungen oder Pensionen 1) von Besoldungs- oder

Pensions-Zulagen den Steuernachtrag von Amtswegen zu berechnen, die steuerpflichtigen Diener und Pensionärs aber verpflichtet, im Laufe des Quartals, wo ein solcher neuer Bezug seinen Anfang nimmt, eine Fassion einzureichen, und zwar der Stelle, an die sie bereits Steuer bezahlen. Die Unterlassung wird mit dem fünffachen Betrag des Steuernachtrags geahndet.

d. Nach einer von der Steuer-Revision des Kinzig-Kreises unterm 25. November 1828 gegebenen Erläuterung gehört zum zufälligen Einkommen der Schullehrer nicht das Schulgeld; es kann dahin nur gerechnet werden, was Schullehrer etwa ausser ihrer gewöhnlichen Schule durch Privat-Unterricht verdienen.

e. Nach Erlaß der großherzoglichen Steuer-Direction vom 11. Dezember 1827, Nro. 20,182; vom 5. Februar 1829, Nro. 2230; vom 5. Februar 1830, Nro. 2030, haben die Decanate jedes Jahr im Monat März ein Verzeichniß an die Steuer-Revision ihres Bezirks einzusenden, welches die jeweiligen Veränderungen im Einkommen und den Lasten der Pfarr- und Schuldienste bekannt gibt.

In Gemäßheit Erlasses gedachter Direction vom 17. Febr. 1830, Nro. 2586, soll ein weiteres Verzeichniß die Fragen beantworten: 1) Welche Pfarr- und Schuldienste sind seit dem 1. Mai 18 . . und an welchem Tag erledigt worden? 2) Wer diesen Dienst, von welcher Zeit und mit welchem Gehalte zu versehen hat; oder 3) seit wann die Revenuen dieses Dienstes für einen kirchlichen Fonds verrechnet werden; und 4) von welchem Tage an der Pfarr-, respective Schuldienst, wieder definitiv besetzt und die Einweisung an das Diensteinkommen Statt fand.

f. Nach hoher Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. Dezember 1832, Nro. 7889, wurde die großherzogl. Steuer-Direction zur Anordnung beauftragt, daß sämmtliche widerrufliche Unterstützungen, welche Pfarrwittwen und Waisen

aus dem neu errichteten Pfarrwittwen- und Waisen-Fonds beziehen, befreit bleiben, indem diese Unterstützungen zu den Gratialien oder Gnadengehalten gehören, die dem Abzug der Klassensteuer nicht unterliegen.

g. Vollzugsverordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. Mai 1828, zu dem Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer, Regblt. 1828, Nro. 7.

§. 1. Die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer ist nicht mehr zu erheben. Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen.

§. 2. Das gesammte Diensteinkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer unterliegt, vom 1. Juni 1828 an, der Klassensteuer in der Art, daß 1) nach Kap. II, Abschnitt 6, Art. 18 der Verordnung vom 14. November 1820, Regblt. Nro. 18, drei Procent von dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Capitalien, welche gegenwärtig einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, und 2) ihre übrigen, hierunter nicht begriffenen Bezüge — das steuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienstlasten, welche, nach den bisherigen Bestimmungen, als solche wirklich anerkannt worden sind.

§. 3. Die Berechnung der Steuer findet hier ebenfalls nach den Gradationen Statt, welche das Gesetz vom 31. Oktober 1820, §. 2, festsetzt. Die bisherigen Fassionen sind sogleich einer genauen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen, und künftig durchgehends in der Form zu verfassen, wie sie in Beilage 1 zu der Verordnung vom 14. November 1820 vorgeschrieben ist; jedoch sollen die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-Capitalien aus den General-Katastern, unter Rubrik 3, nur summarisch, d. h. nach den einzelnen Steuer-Districten, übertragen werden.

§. 4. Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, so fern sie in Gebäuden, Grundstücken oder Grundgefällen bestehen, ohne irgend eine Beschränkung, der Grund- und Häusersteuer, und sind künftig dahin zu katastriren.

Die Steuer-Direction ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

3) Gemeindsbedürfnisse.

a. Auszug aus einem Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern dd. 21. September 1827, Nro. 9409, an die beiden großherzogl. Kirchen-Sectionen.

Die Umlagen für Gemeinds-Bedürfnisse beruhen auf folgenden Bestimmungen:

A. Die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden für das Fortbestehen ihrer Orts- und Gerichts-Verfassung, Unterhaltung der Localpolizei-Anstalten, für Verwaltung des Gemeinds-Vermögens und Bestreitung darauf haftender Verpflichtungen werden gedeckt: a. durch die ständigen Gemeinds-Einkünfte; b. bei deren Unzulänglichkeit durch Umlage auf sämmtliche Theilnehmer am Almendgenuß, nach Verhältniß ihrer Genußtheile, vermittelst Eintheilung in Klassen; Pfarrer und Schullehrer, welche vermöge ihrer Competenz, Almendgenuß an Holz oder Gütern haben, sind von dieser Umlage befreit; c. übersteigt die jährliche Umlage den Anschlag des Almendgenusses, so wird der Mehrbetrag auf sämmtliche Gemeinds- (Orts- und Schutz-) Bürger nach ihrem Häuser-, Güter- und Gewerbssteuer-Capital umgelegt, und die grundherrlichen Besitzer solcher Liegenschaften, welche früher und bis zum Jahr 1824 in ungefreiter Hand waren, werden nach dem Capital dieser Objecte beigezogen.

B. Außerordentliche Ausgaben der Gemeinden werden jedesmal auf das Gesammtsteuer-Capital der Gemarkung des Orts, einschließlich jenes des Aerariums der Standes- und Grundherren, des Zehntherrn, der Pfarreien, Stiftungen, der Gemeinds-Casse und sämmtlicher Ausmärker repartirt, ohne Rücksicht, ob die Gemeinds-Casse einen Revenüen-Ueberschuß habe, aus welchem sie bestritten werden könnten, oder nicht; doch kann im ersten Fall derjenige Theil der Umlage, welcher die Gemeindsbürger trifft, mit Staatsgenehmigung auf die Gemeinds-Casse übernommen werden. Zu solchen außerordentlichen Ausgaben gehören:

a. Kriegsleistungen, in so weit sie nicht zur unmittelbaren Ueberweisung an die Einzelnen, sondern zur Uebernahme auf die Gesammtheit der Markgenossen geeignet sind.

b. Kirchenbaulichkeiten, wenn sie in Ermanglung eines Kirchspiel-Vermögens (fabrica) oder privatrechtlicher Baupflicht auf das Kirchspiel nicht fallen. Diese werden jedoch nur auf das gesammte Gütersteuer-Capital repartirt. Auch die Kosten der Erweiterung vorhandener oder Anlegung neuer Begräbnißplätze sind hieher zu rechnen. Da, wo die Baupflicht des Kirchspiels nicht subsidiarisch — wegen Erschöpfung des Kirchenbaufonds — sondern bei dessen gänzlicher Ermanglung principaliter eintritt, gehören auch kleine Reparaturen an Kirchenbaulichkeiten zu außerordentlichen Gemeinds-Ausgaben. Nur kann, wenn die Kosten unbedeutend sind, mit der Umlage zugewartet werden, bis mehrere ähnliche Ausgaben zusammen kommen.

c. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außer Orts, so weit sie nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

d. Andere Unternehmungen, welche nach erhaltener Staatsgenehmigung zu Abwendung besondern Nachtheils oder Erzielung eines anerkannten Vortheils für alle Markgenossen, oder einen Theil derselben Statt finden; letztern Falls beschränkt sich die Umlage auf das Steuer-Capital der durch das Unternehmen geschützten oder verbesserten Objecte. Die einzelnen hieher gehörigen Unternehmungen lassen sich nicht aufzählen, weil sie nach der Lage und den Verhältnissen der Orte sehr verschieden sind; daran aber sind sie zu erkennen, daß bei Ertheilung der Staatsgenehmigung, durch das Kreis-Directorium in jedem einzelnen Fall, salvo recursu auszusprechen ist, daß die mit diesem Unternehmen verbundenen Kosten eine außerordentliche Gemeinds-Ausgabe bilden.

e. Umlagen zu Bezahlung von Gemeindsschulden und der davon fälligen Zinsen, welche für außerordentliche Gemeinds-Ausgaben mit Staatsgenehmigung contrahirt worden sind. Wenn aber solche Schulden sich auf frühere Leistungen, als von 1807, beziehen, so nehmen die Standes- und Grundherren keinen Antheil.

b. Aus der Gem.Ord. v. 31. Dez. 1831. Regblt. 1831, Nro. 8.

Nach §. 71 sind von allen Beiträgen zu Gemeinds-Bedürfnissen frei: Kirchen, Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe; Lehr- und Bibliothek-Gebäude und andere für Lehr-Anstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude; Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuer-Capital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeinde-Bedürfnissen beigezogen werden. Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuer-Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitrags-Aversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

c. Bestimmung der Congrua für Pfarrer und Lehrer.

α) Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1833, Nro. 1.

Belehrung. Nro. 22961. Hinsichtlich der Fertigung der Gemeinde-Vorschläge, insbesondere der Berechnung der Congrua für Pfarrer und Lehrer, hat das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 3. d. M. Nro. 15343 Folgendes verfügt: «Die neue Gemeinde-Ordnung gibt über die Berechnung der Congrua gar keine besondere Vorschrift, als daß dabei die in einer andern Gemeinde katastrirten Steuer-Capitalien der Pfründe nicht in Rechnung gebracht werden dürfen, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil solche auswärts katastrirte Güter und Gefälle nach dem §. 59 und 61 der Gemeinde-Ordnung schon in den auswärtigen Gemeinden zu den Umlagen beigezogen werden, ohne daß dort darauf, daß sie zu einer Pfründe gehören, Rücksicht genommen wird. In allen übrigen Beziehungen

muß daher die Congrua und das nach deren Abzug noch erübrigende Pfründsteuer-Capital gerade so berechnet werden, wie dieß ehemals rücksichtlich der Staatssteuer vorgeschrieben war, da diese gesetzliche Vorschriften durch das Gesetz vom 14. Mai 1828, Nro. 8, nur hinsichtlich der Staatssteuer zeitlich außer Wirksamkeit gesetzt sind. Dieß vorausgesetzt, so ergeben sich aus dem Gesetze vom 26. Sept. 15, Regblt. Seite 120, und aus dem Gesetze vom 3. Juni 1822, Regblt. S. 55, in Verbindung mit dem §. 72 der neuen Gemeinde-Ordnung, folgende Regeln:

1) Alles Diensteinkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in dem Steuer-Kataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittlern Ertrag von den Jahren 1800—9, so wie es zum Zwecke der Staats-Besteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 capitalisirt werden. Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Pfarrgemeinde selbst, oder von Auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied.

2) Zu diesem Einkommens-Capital werden die sämmtlichen Steuer-Capitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuer-Capitals der darauf ruhenden Lasten, hinzugeschlagen.

3) Von der sich hieraus ergebenden Gesammt-Summe wird alsdann der 25fache Betrag der Congrua von 800 fl. mit 20,000 fl. nebst dem Steuer-Capital des Pfarrhauses abgezogen.

4) Eben so wird für jeden Vicar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag der Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen. Vicarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alter, Kränklichkeit oder andern Verhältnissen gehalten werden, kommen in keinen Betracht.

5) Dasjenige, was nach Abzug der nach §. 3 und 4 zu berechnenden Congrua an der nach §. 1 u. 2 sich ergebenden Capital-Summe noch übrig bleibt, bildet nun das Steuer-Capital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.

6) Uebersteigt jedoch das in §. 1 erwähnte Einkommens-Capital das nach §. 3 und 4 in Abzug kommende freie Steuer-Capital, so ist nur der in §. 2 gedachte Betrag der in der Pfarr-Gemeinde catastrirten Steuer-Capitalien beizuziehen.

7) Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das überschüssige Steuer-Capital, womit der Pfarrer nach §. 5 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei, nach Verhältniß der in denselben catastrirten Steuer-Capitalien der Pfründe, zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.

8) Hinsichtlich der Steuer-Capitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden catastrirt sind, und welche eben deßhalb bei Berechnung der Congrua und des übrigen Steuer-Capitals für die Pfarrgemeinde, nach §. 2, gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungs-Genosse zu behandeln.

9) Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern, mit der Beschränkung, daß ihre Congrua nur in 300 fl. und der Dienst-Wohnung besteht, wornach, gemäß dem §. 3, nur der 25fache Betrag von 300 fl. mit 7500 fl. nebst dem Steuer-Anschlag des Schulhauses von dem nach §. 1 und 2 zu berechnenden Gesammt-Capital abzuziehen ist.»

Diese Belehrung wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

β) Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834, Nro. 51. Erlaß der h. Regierung vom 13. Juni 1834, Nro. 13,293.

Die Berechnung der Congrua für Pfarrer und Schullehrer betreffend. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. Juni d. J., Nro. $55^{10}/_{11}$ nachträglich zur hohen Verfügung vom 3. Dezember 1832, Nro. 15,343 anher zu erkennen gegeben, daß den Schullehrern für die Schulgehülfen, die sie aus ihrem Diensteinkommen

zu bezahlen haben, eben so ein Abzug von dem Steuercapital zu machen sey, wie dieß im §. 4 der genannten Verfügung hinsichtlich der von den Pfarrern zu unterhaltenden Vicarien vorgeschrieben ist; jedoch beträgt die Congrua für den Schulgehülfen nur 150 fl., daher sind dem Lehrer hiefür 3750 fl. an dem nach §. 1 und 2 berechneten Capital abzurechnen, wie dieß hinsichtlich der Staatssteuer schon durch die Finanzministerial-Verordnung vom 15. Juli 1816, Nro. 10,321 angeordnet wurde. Auch ist den Schullehrern, da ihnen ausser der Congrua von 300 fl. auch noch die Dienstwohnung frei zu lassen ist, in denjenigen Orten, in welchen sie keine freie Wohnung haben, dafür der Betrag mit 60 fl., oder ein Capital mit 1500 fl. frei zu lassen, beziehungsweise an dem §. 1 und 2 berechneten Capital abzuziehen, was hinsichtlich der Staatssteuer ebenfalls schon durch den Beschluß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. Dezember 1816, Nro. 19,203 vorgeschrieben wurde. Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

4) Orts-Kriegsschulden *).

Min. d. J. v. 4. Febr. 1825, Nro. 1280—81.

a. Der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Masse der liquidirten Orts-Kriegsschulden ist nach Maaßgabe ihres Steuer-Capitals bis zum Tage des in Vollzug tretenden Schuldentilgungsplans zu berechnen und festzusetzen. b. Die

---

*) Wegen Tilgung der Orts-Kriegsschulden überhaupt kann noch verglichen werden: Regblt. 1813, Nro. 31. Die Orts-Kriegs-Schulden sollen durch Umlage und nicht durch Gemeinds-Mitteln getilgt werden. Nach Regblt. 1815, Nro. 5, sollen Kriegskosten und Communallasten nach dem Steuerfuß repartirt werden. Aus Regblt. 1816, Nro. 26, entnehmen wir, daß zu den alten Kriegs-Schulden, wo sie unter den Gemeinds-Bedürfnissen enthalten sind, die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden können, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter und Gefälle die Kriegslasten bereits besonders getragen haben. §. 79 der Gemeinde-Ordnung handelt von Bausachen und von Orts-Kriegsschulden, — confer. Abtheilung Bausachen, wo sich ein Abdruck dieses Paragraphen findet.

Pfarrei hat dieses Passiv-Steuer-Capital verzinslich, jedoch unaufkündbar bis zur erfolgenden Vacatur, zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer ist anzuhalten, die Zinsen davon an den Verrechner der Kriegsschulden-Tilgungs-Casse zu bezahlen. c. Bei der nächsten Vacatur der Pfründe hat das Kreis-Directorium der betreffenden Kirchen-Section von dem Daseyn des Capitals Kenntniß zu geben, und diese bestimmt die Art und Weise der allmählig mit dem nöthigen Einkommen in Einklang stehenden Abzahlung. d. Die betreffende Kirchen-Section wird den Tilgungsplan in der Auskündigung der Pfründe bemerken, und davon dem Kreis-Directorium zur weitern Verfügung Nachricht ertheilen.

5) In Bezug auf indirecte Steuern bemerken wir hier:

a. Nach Erlaß großherz. Steuer-Directoriums v. 1. April 1828 sollen von besoldeten Dienern bei Abfassung ihrer Besoldungsweine die Accise, nach Maaßgabe der Accis-Ordnung von 1812 §. 22, entrichtet werden, gleich viel, ob sie den Wein selbst einkellern, oder einem Dritten abgeben, der ihn durch Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht hat. Jener Paragraph aber setzt drei Klassen fest, nämlich für die

I. Klasse, Werth des neuen Fuders über 160 fl. — 8 fl. 20.
II. Klasse, " " " " 100—160 fl. — 6 fl. 40.
III. Klasse, " " " " unter 100 fl. 5 fl. —

(Vergl. Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1828, Nro. 30, und Regblt. 1812, Nro. 2).

b. Meß- und Communionwein accisfrei.

Reg.Bl. 1828, Nro. 21.

In Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 18. d. M., St.M.R. 1543, wird, unter Aufhebung der Finanzministerial-Verordnung vom 12. Mai 1812, Nro. 2155, andurch bestimmt: daß der Meß- und Communionwein künftighin der Accis-Abgabe nicht mehr unterworfen seyn soll. Die Steuer-Dierection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 30. September 1828.

Finanz-Ministerium.

c. Regblt. 1825, Nro. 8. Die Consumtion der Weinproducenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukeltern gesetzlich befugt sind *), ist vom 1. Juni 1825 an der Accise nicht mehr unterworfen. Ausgenommen bleiben Weinproducenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Regblt. 1825, Nro. 16, dehnte diese Freiheit auch auf die Consumtion selbstproducirten Obstweines aus.

---

*) Hieher gehören natürlich Pfarr- oder Schulpfründen, welche Weinberge besitzen.

Neunte Abtheilung.

Gült=, Herrenfrohnd= und Zehntablösung*).

I. Von Grundgülten und Zehnten.

Regblt. 1820, Nro. 15.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Gemäßheit des Artikels 11 der Verfassungsurkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes Abkaufsgesetz:

*) Den Abdruck aller hierher gehörenden Gesetze und Verordnungen kann man in diesem „Handbuch für Geistliche“ unmöglich erwarten, wohl aber die Mittheilung derjenigen, welche ihnen zum Betrieb und zur Beurtheilung von Abkaufs= und Ablösungsgeschäften unentbehrlich sind. Zum Ueberfluß fügen wir hier noch Hinweisungen bei, von welchen in einzelnen Fällen gerne Kenntniß genommen werden möchte. Ausser dem Landrecht, welches sich im 5. und 6. Titel des zweiten Buchs, von Erbdienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten, über Zehnt=, Gült= und Frohndsachen verbreitet, wolle nachgesehen werden, in Bezug auf

I. Grundgülten und Zinsen: Regbl. 1806 Nro. 21, 1809 Nro. 15, 35, 37; 1815 Nro. 9; 1821 Nro. 15; 1825 Nro. 8.

II. Herrenfrohnden: Regblt. 1808 Nro. 19, 1810 Nro. 18, 1820 Nro. 15, 1821 Nro. 15. Ueber Gemeindsfrohnden: Regblt. 1808 Nro. 18 und 19, 1810 Nro. 18, und die Gemeindeordnung von 1831 §. 59 ff. Frohnden zum Kirchen=, Pfarr= und Schulhaus=Bau: Regblt. 1808 Nro. 13, im Bau=Edict von diesem Jahr, s. Abtheilung VII in dieser Sammlung, und §. 79 der Ge=

§. 1. Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher

§. 2. Jene obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem Andern zusteht.

§. 3. Die in den §. 1 aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen:

§. 4. Sowohl der Gült- und Zinsherr, als die dazu Pflichtigen, sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5. Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen, das Steuercapital des losgekauften Objects zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzelnen, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Berains verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwei

---

meindeordnnng, welcher sich gleichfalls in jener Abtheilung findet. Ueber Freiheit von persönlichen Lasten der Geistlichen und Schullehrer vergl. 6. Abtheilung dieser Sammlung sub III. Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nro. 77 enthält die von der Hofdomänenkammer den Domänenverwaltungen gegebenen Vollzugsverordnungen über Aufhebung der Herrenfrohnden.

III. Zehnten: Regblt. 1806 Nro. 18, Zehnt von überbauten Plätzen, wie lang er aufhöre, Regblt. 1806 Nro. 28 desgleichen. Regblt. 1807 Nro. 34, Zehnt von Neubrüchen; Regblt. 1812 Nro. 25 desgleichen; Regblt. 1808 Nro. 13, wenn der Zehnte zum Kirchenbau beitragen müsse, s. Bauedict in Abthlg. VII dieser Sammlung; Regblt. 1809 Nro. 20, Steigerung der Zehnten auf Rechnung der Gemeinden; Regblt. 1809 Nro. 29, Ausfuhr des Zehntstrohs; Regblt. 1809 Nro. 51 und 52, Steigerungsberichte in Zehntsachen und Anstellung der Auszehnter.

Dritttheilen der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem letztern Falle sollen die betreffenden Gemeinden, so ferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Beraine zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der Gemeindscassen das Loskaufscapital auf dem Zinsgut radicirt bleibe; daß dieses Capital jährlich zu fünf vom Hundert in die Gemeindscasse verzinset, und daß endlich bei jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besitzveränderunng der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindscasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungscapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6. Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufscapital in folgender Norm fordern: a. für Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den neunfachen; b. über 11 kr. bis 30 kr. einschließlich, den eilffachen; c. über 30 kr. bis 1 fl. inclusive, den dreizehnfachen; d. für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinsen aber, den fünfzehnfachen Betrag.

§. 7. Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das Ablösungs-Capital

im ersten Fall auf den zehnfachen,
„ zweiten „ „ „ zwölffachen,
„ dritten „ „ „ vierzehnfachen,
„ vierten „ „ „ sechszehnfachen

Betrag des Zinses und der Gült.

§. 8. Die Natural-Bodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1790, wie sie bei der Steuer-Peräquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9. Im Fall das Ablösungs-Capital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, zehnjährige mit 5 Procent

verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10. Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das Ablösungs-Capital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der, demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.

§. 11. So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Satz 2263 in dieser Hinsicht auffer Wirkung gesetzt wird.

§. 12. Dritttheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bei Besitz-Veränderungen, durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerthes mit oder ohne Fahrniß-Anschlag bezahlt werden muß. Der Abkauf der Dritttheils-Pflichtigkeit findet nach folgenden Regeln Statt: 1) Es wird je für dreißig Jahre ein Fall angenommen. 2) Den Anschlag des Dritttheils bildet der Durchschnitt des Werthes, den der Bezugsberechtigte in den zwei letzten Fällen wirklich erhalten hat. 3) Das Abkaufs-Capital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit 5 Procent Zinsen und Zwischenzinsen a. den Anschlag des Dritttheils bis zum Zeitpuncte, wo der nächste Fall angenommen wird, b. sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunctes des nächsten Falles werden die seit dem letzten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht. c. Wo den Dritttheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Dritttheils in eine ständige Abgabe verlangen. Diese Abgabe soll in 5 Procent des auf die in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Capitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Capital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungstermine aufgekündigt werden dürfen. d. Die Ablösung kann auch beim Eintritt eines

Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnitts-Betrag der vorangegangenen zwei letzten Fälle berichtigt, und das Ablösungs-Capital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder gibt.

Gegeben Carlsruhe, den 5. Oktober 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner königl. Hoheit.

Eichrodt.

II. Herrenfrohnden *).

---

1) Regblt. 1832, Nro. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden, sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungs-Capital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen. Die Frohnd-Surrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn-, resp. zwölffachen, Betrag abgelöst, sie

---

*) Siehe Anmerkung zu Anfang dieser Abtheilung.

mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3. Das Ablösungs-Capital ist vom 1. Januar 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Procent zu verzinsen.

Art. 4. Von dem Ablösungs-Capital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatscasse ein Drittel an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungs-Capital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindscasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatscasse zu berichtigen.

Art. 5. Das Ablösungs-Capital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, so fern der eine oder der andere nicht über vier Stunden entfernt ist. Den Antheil der Staatscasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Casse zu empfangen.

Art. 6. Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogaten, befreit werden, sind befugt, das Ablösungs-Capital in zehn verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungs-Capitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gült-Ablösungs-Capitalien festgesetzt hat.

Art. 7. Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungs-Capital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in so fern sie nicht aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten werden kann, durch Um-

lagen auf das Gesammtsteuer-Capital in sechs oder weniger Jahreszielern aufgebracht. Eine bloß zeitliche Personal-Freiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden. Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeinde-Angehörigen herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten Repartitionsfuß so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

Art. 9. Den Gemeinden, die nach dem Gesetz v. 5. Okt. 1820 persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungs-Summe aus der Staats-Casse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Fronden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungs-Summe.

II. Umfang der Entschädigungs-Ansprüche der Berechtigten.

Art. 10. Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüglich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zur Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maaß seiner Entschädigungs-Ansprüche. In allen andern Fällen, so fern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesetzt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast Statt, die muthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnitts-Summe eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich, nach einem längeren Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11. Ist das Object, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1. Januar 1832 nicht

mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12. Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden, nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1. Januar 1832, vertheilt.

Art. 13. Für die Frohnd-Surrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohnd-Surrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14. Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungs-Capital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungs-Capital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15. Ergibt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Categorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältnisse stehenden Theil. Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geld-Abgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16. Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohnd-Surrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden, in Anwendung des Art. 15, Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, so fern er nicht gütlich beigelegt wird, vordersamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungs-Capitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohnd-Surrogate und Gegenleistungen.

Art. 17. Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von ein Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünftel des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18. Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19. Die Frohnd-Surrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungs-Capitals.

Art. 20. Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staats-Casse für die Finanz-Behörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat.

Art. 21. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanz-Behörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungs-Anspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanz-Behörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache, über die Größe des Ablösungs-Capitals zu erkennen hat.

Art. 22. Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungs-Summe nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanz-Behörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist. Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staats-Casse (Art. 20 und 21), oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanz-Behörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Art. 23. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungs-Capitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanz-Behörde der Recurs an das betreffende Kreis-Directorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24. Uebergibt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20 vorgeschriebene Entschädigungs-Berechnung nicht vor dem 1. Januar 1833, so tritt sowohl für die Staats-Casse als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungs-Capitals erst mit dem Zeitpunct ein, wo über die Größe des letztern endgültig entschieden seyn wird.

Art. 25. Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanz-Behörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monate nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall der Recurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreis-Directorium eingereicht und der Gegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26. Dasselbe Verfahren zu Festsetzung des Ablösungs-Capitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungs-Capitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohnd-Surrogate sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Art. 28. Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 über den Abkauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

2) Regblt. 1832, Nro. 18, Fin.M. v. 21. März 1832.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Dez. v. J., über Aufhebung der Herrenfrohnden, wird hierdurch verordnet:

§. 1. Beim Vollzuge dieses Gesetzes handeln: 1) die großherzoglichen Domänen-Verwaltungen, oder die großherzogl. Forst-Verwaltungen und Forst-Verrechnungen, so weit der

Cameral- oder Forst-Domänenfiscus frohnberechtigt ist, als Vertreter des berechtigten Fiscus; 2) die großherzoglichen Domänen-Verwaltungen (und für den Main- und Tauberkreis die Obereinnehmerei Bischofsheim), als Stellvertreter der in den Artikeln 20, 21, 22, 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Finanz-Behörde.

§. 2. Im ersten Falle wird die großherzogliche Hof-Domänenkammer, resp. die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke, an die den Berechtigten vertretende Stelle die nöthigen Belehrungen erlassen, die nach Art. 20 des Gesetzes zu Stand gekommenen Verträge prüfen, und etwaige Recurse gegen amtliche Entscheidungen nach Art. 25 unmittelbar bei der großherzoglichen Kreis-Regierung ausführen. Eben so wird die großherzogl. Hof-Domänenkammer im zweiten Falle das Verfahren der, die Finanz-Behörde vertretenden Verrechnungen leiten und selbst handeln.

§. 3. Haftet die Frohndlast auf einem Verbande mehrerer Gemeinden, so wird, auf Anzeige des Berechtigten, das Amt, und, gehören die Gemeinden in verschiedene Amts-Bezirke, die großherzogliche Kreis-Regierung veranlassen, daß jede der betreffenden Gemeinden einen Beauftragten, und diese Beauftragten wieder nach Stimmenmehrheit drei bis fünf aus ihrer Mitte wählen, die sofort als Ausschuß, Namens des Frohndverbandes, den Berechtigten gegenüber zu handeln haben.

§. 4. Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, und der Domänen- oder Forstfiscus der Berechtigte, so hat die betreffende Domänen- oder Forst-Verwaltung bloß für den, von den vormals Pflichtigen zu entrichtenden Antheil am Ablösungs-Capital, nebst Zinsen vom 1. Januar 1832, an Einnahmsdecretur zu gewärtigen. Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, und ein Dritter der Berechtigte, so wird ihm die, nach §. 1, Satz 2, die Stelle der Finanz-Behörde vertretende Verrechnung den der Staats-Casse zufallenden Antheil am Ablösungs-Capital, nebst Zinsen vom 1. Januar 1832 an, auf Decretur der großherz. Hof-Domänenkammer, verabfolgen.

§. 5. Sind ärarische Herrenfrohndrechte und Surrogate vor dem 1. Januar d. J., nach dem Gesetze vom 5. Okt. 1820, abgelöst worden, so wird die betreffende Domänen-, resp. Forst-Verwaltung, ermächtigt werden, bei persönlichen Herrenfrohnden und Surrogaten die Hälfte, bei walzenden Frohnden und Surrogaten ein Drittel, des Ablösungs-Capitals, mit Zinsen vom 1. Januar d. J. bis zum Zahlungstag, an die vormals Frohndpflichtigen rückzuersetzen. Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber Statt, so wird von der, nach §. 1, Satz 2, handelnden Verrechnung, auf Vorlage des Original-Ablösungs-Vertrags, gleicher Rückersatz geschehen; im Fall jedoch die Ersatz-Forderung nicht vor dem 1. Januar künftigen Jahrs geltend gemacht wird, hören die Zinsen von diesem Tag an auf.

§. 6. Den Domänen- und Forst-Verwaltungen wird über ihr Benehmen beim Vollzuge des Gesetzes über Aufhebung der Herrenfrohnden durch das Verordnungsblatt der Cameral- wie der Forst-Administration noch besondere Instruction ertheilt werden. Die für die Domänen-Verwaltungen, als Vertreter des großherzoglichen Domänenfiscus, erlassene Instruction, mit welcher jene für die Forst-Verrechnungen übereinstimmt, wird durch die Kreis-Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, indem zu wünschen ist, daß auch andere Frohndberechtigte als der Domänenfiscus, sich darnach benehmen, da hierdurch Einheit und Förderung des Liquidations-Geschäftes bezweckt werden wird.

3) Min. d. J. ev. K.-S. v. 4. Febr. 1832, Nro. 1022.

Das evangelische Decanat N. wird in Bezug auf das im Regblt. 1832 Nro. 1 erschienene Gesetz vom 28. Dez. v. J., die Ablösung der Herrenfrohnden betreffend, beauftragt, diejenigen Pfarreien und Schulen seiner Diöcese, welchen Berechtigungen zu Herrenfrohnden zustehen, aufzufordern, zum Behuf der Ausmittlung und Festsetzung des ihnen nach diesem Gesetz gebührenden Ablösungs-Capitals und zum Behuf des Entwurfs einer deßfalls mit den frohndpflichtigen Gemeinden, vorbehaltlich dießseitiger Genehmigung, abzuschließenden Ueber-

einkunft über folgende Puncte, nähere Erläuterung hieher zu ertheilen: a. ob die Frohnden, welche die betreffende Pfarrei oder Schule anzusprechen hat, walzende oder persönliche sind? b. auf welchem Competenzstück das Recht zur walzenden Frohnde ruhet? c. ob das frohnberechtigte Object verpachtet ist, und wie lange dieser Pacht noch dauert? d. wie hoch der Genuß der Frohnden bisher competenzmäßig angeschlagen war? e. welche Gegenleistung etwa die Pfarrei, resp. Schule, für das für sie frohndweise besorgte Geschäft zu tragen hatte, und was dafür competenzmäßig in Abzug gebracht wurde? Das Decanat hat zugleich den betreffenden Pfarreien und Schulen zu bemerken, daß der §. 2 des nun aufgehobenen Gesetzes über die Ablösung der Herrenfrohnden vom Jahr 1820, Regblt. 1820, dasjenige festsetzt, was darunter begriffen wird, daß namentlich aber Frohnden zu Pfarr- und Schulhäusern nicht darunter gezählt werden, und dieselben anzuweisen, eine Entschädigungs-Berechnung über die ihnen zustehenden Frohnd-Berechtigungen, Frohnd-Surrogate und ihre etwaigen Gegenleistungen nach dem in den §§. 17—19 inclus. des Gesetzes angegebenen Normen aufzustellen, und binnen 4 Wochen anher vorzulegen, auch die etwa darüber maaßgebenden Urkunden näher zu bezeichnen, und, wenn solche sich in ihrer Verwahrung befinden sollten, gleichfalls mit anzuschließen.

III. Zehnten *).

1) Blutzehent.

a. Regblt. 1832, Nro. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

*) Siehe Anmerkung zu Anfang dieser Abtheilung.

Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehnten, mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten, ist v. 1. Jan. 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Der Zehnt-Berechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3. Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu 4 Procent, vom 1. Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staats-Casse, zur andern Hälfte aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten haften, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in so weit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten, wie bisher, auch künftig zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf Letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5. Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme, nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten

gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7. Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittleren reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staats-Casse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanz-Behörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungs-Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungs-Anspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gültige Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird. Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungs-Summe nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9. Der Berechtigte, der sich bis zum ersten Mai künftigen Jahrs weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe. Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanz-Behörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr, unter Anberaumung einer gleichen Frist und unter dem nämlichen Präjudiz, die Entschädigungs-Berechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen. Die Entscheidung

auf diese gilt nur für die aus der Staats-Casse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen, und, in dem Art. 9 erwähnten Falle, der Finanz-Behörde der Recurs an das betreffende Kreis-Directorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat. Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreis-Directorium eingereicht, sofort der Gegentheil gehört werden.

Art. 11. Die Verzinsung der von der Staats-Casse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungs-Betrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage. Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1833 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreis-Directorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zins-Sistirung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältniß beide Theile.

Art. 12. Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13. Sind nur einzelne Güterstücke einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahres-Betrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist. In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen.

Art. 14. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungs-Summe wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15. Die Staats-Casse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungs-Forderung zu befriedigen. Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde 4 Procent des Capitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeinds-Casse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde, die Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten.

Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832 den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskauf-Capitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staats-Casse ersetzt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

b. Regblt. 1832, Nro. 6. Fin.-Minist. v. 25. Jan. 1832.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. v. M., Regblt. Nro. I, die Aufhebung des Blutzehntens betreffend, wird hierdurch verordnet:

§. 1. Als Finanzbehörden, welche nach Art. 7, 9 und 10 des Gesetzes bei der Ablösung des Blutzehntens, unter Leitung der großherzoglichen Hof-Domänenkammer, mitzuwirken haben, sind die landesfürstlichen Domänenverwaltungen, und ausnahmsweise für den Main- und Tauberkreis die Obereinnehmerei (vormalige Domänenverwaltung) Bischoffsheim,

berufen. Dieselben handeln in doppelter Eigenschaft: a. als Vertreter des zehntberechtigten landesherrlichen Domänenfiscus, und b. als Vertreter der Staatscasse, gegenüber allen andern Zehntberechtigten.

§. 2. In beiden Fällen übernimmt, auf erhaltene Vorlage von Seiten der Domänenverwaltungen, die großherzogliche Hof-Domänenkammer die Prüfung der nach Art. 7 zu Stande gekommenen Verträge und die Recursausführung, wenn nach Art. 10 von der amtlichen Entscheidung eine Berufung an die großherzoglichen Kreisdirectorien Statt finden soll. Die besondere Vernehmung der Finanzbehörde, welche der Art. 9 vorschreibt, fällt hinweg, wenn die Domänenverwaltungen Namens des Domänenfiscus als Berechtigte auftreten.

§. 3. Ist die Entschädigung endgültig festgesetzt, so haben die Domänenverwaltungen, wenn der landesherrliche Domänenfiscus bezugsberechtigt war, die der Staatscasse zufallende Hälfte am Ablösungscapital nebst Zinsen vom 1. Januar 1832 an, an der Gesammtschuldigkeit der Gemeinden abzuziehen, und für die andere Hälfte Einnahmsdecretur zu gewärtigen. War ein Dritter bezugsberechtigt, so ist sogleich die Hälfte des Ablösungscapitals, nach Artikel 15 des Gesetzes, an die betreffende Gemeinde mit Zinsen vom 1. Jan. 1832 für Rechnung der Staatscasse zu entrichten.

§. 4. Sind in der Periode vom 1. Januar 1823 bis dahin 1832 ärarische Blutzehnten abgelöst worden, so werden die Domänenverwaltungen hierdurch ermächtigt, die Hälfte des Ablösungscapitals sammt Zinsen vom 1. Jan. 1832 bis zum Zahlungstage an die betheiligten Gemeinden ohne Verzug zurückzuerstatten. Fand eine solche Ablösung anderen Berechtigten gegenüber Statt, so hat, auf Vorlage des darüber zu Stande gekommenen Originalvertrags, Namens der Staatscasse, das Gleiche zu geschehen. Wird im letzten Fall der Ersatz nicht vor dem 1. Mai 1832 verlangt, so hört die Zinsenvergütung von da an auf. Eine besondere Instruction für die Domänenverwaltungen, resp. für die Obereinnehmerei Bischoffsheim, wird denselben durch das Verordnungsblatt der Cameral-Domänenadministration zugehen.

c. Min. d. J. Ev. K.S. v. 15. Juni 1833, Nro. 5448.

Hinsichtlich der Verwendung der durch Aufhebung des Blutzehntens den betheiligten Pfarreien und Schulen zugeschiedenen Ablösungs-Capitalien wird durch Verfügung an sämmtliche ev. Decanate Folgendes verordnet: 1) Im Allgemeinen findet man es angemessen, das Zehntablösungs-Capital zu dem Ankaufe von Gütern, besonders Wiesen, zu verwenden, so fern sich Gelegenheit hierzu darbietet, und gegen diese Acquisition für die Pfarrei oder Schule nicht besondere hieher einzuberichtende Anstände obwalten. 2) In Orten, wo die Pfarrei oder Schule Kriegskosten-Capitalien verzinsen müssen, sind diese mit dem Blutzehnt-Ablösungs-Capital abzutragen, welches sodann bei eintretender Erledigung der Stelle derselben durch Anordnung einer Revenüen-Verwaltung wieder ersetzt werden muß. 3) Die auf der Pfarrei oder Schule etwa haftenden Gülten, Zinsen oder sonstige Lasten sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelöst, sofort der Ablösungs-Betrag mit dem Blutzehnt-Ablösungs-Capital getilgt werden, und erwartet man in jedem einzelnen Fall hierüber Vorlage. 4) Im Fall jedoch die Acquisition von Gütern nicht räthlich oder die Verwendung in anderer Weise nicht nothwendig ist, sollen die Blutzehnt-Ablösungs-Capitalien, in so fern solche von den Gemeinden aufgekündigt werden, sobald sich hierzu Gelegenheit darbietet, zu 5 oder wenigstens zu $4^1/_2$ Procent ausgeliehen, und die Obligationen zur Aufbewahrung hieher eingesendet werden. Das evangel. Decanat N. hat die Pfarrer und Schullehrer seiner Diöcese zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

d. Min. d. J. ev. K.-S. v. 4. Okt. 1833, Nro. 8695.

Wiedervorlage der höchsten Staats-Ministerial-Verfügung v. 26. Juli l. J. Nro. 1925, die Ablösung des den Pfarreien Bobstadt und Hüffenhard zustehenden Blutzehntens betreffend, wonach das großherz. Finanz-Ministerium ermächtigt worden, die Anweisung zur Auszahlung der Hälfte des betreffenden Ablösungs-Capitals an die benannten Pfarreien nachträglich zu ertheilen. Beschluß: Fiat Generale an sämmtliche Decanate: Von Seiten des Finanz-Ministeriums wurde den

genannten Pfarreien die Auszahlung des Staats-Beitrags zu dem Ablösungs-Capital für den Blutzehnten aus der Ursache verweigert, weil der Abschluß des Ablösungs-Vertrags, der gesetzlichen Bestimmung entgegen, erst nach dem 1. Mai 1832 geschehen sey. Auf deßfallsige Reclamation bei dem großherz. hochpreißl. Staats-Ministerium erfolgte nun aber die im Eintrag gedachte höchste Entschließung. Das evangelische Decanat N. hat die etwa in gleicher Lage befindlichen Pfarrer und Schullehrer seiner Diöcese hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzuweisen, unter Berufung auf bemeldte höchste Entschließung, die Berichtigung des Staats-Beitrags zu erwirken.

2) Neubruchszehnt.

Regblt. 1832, Nro. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nach den Landrechtsätzen 710 b. a. und 710 b. b. bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre, noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit. Eichrodt.

3) Ablösung aller Zehnten.

a. Regblt. 1833, Nro. 49.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß dem §. 36 bemessenen jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungscapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt. Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und, wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deßhalb in folgender Weise verfahren: 1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist. 2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte, hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungscapitalien, als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds, nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften, in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen. 3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütung hiefür auf andere Weise, mit Beiwirkung der Pfründnieser und der Gemeinden, für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen. 4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenzcapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3, noch die Bildung eines besondern

Fonds nach Satz 2 gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrcompetenz-Capitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnieser jährlich eine fünfprocentige Rente verabfolge. Diese Ueberweisung darf jedoch nicht Statt finden: a. wenn die Capitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt; b. wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist. Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde Statt finden: c. wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuercapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird. 5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4 eine Ueberweisung von Pfarrcompetenz-Capitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatscasse durch die obere Kirchen-Behörde Namens der Pfründe zu 5 Procent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können. 6) Die Lastencapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprocentigen Renten der Lastencapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeinde-Einkünfte anzuweisen. 7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungscapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche, im Fall der Unzulänglichkeit des Capitals,

gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Capitalien, unter Staatsaufsicht, besonders zu verwalten.

§. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse, noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie, mit dem entsprechenden Capital, an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7. Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungscapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Capitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten, im Falle des Streits, der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt, in Bezug auf die Ergänzung der ihnen, nach gegenwärtigem Gesetz, zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe, ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8. Mit den Ablösungscapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise, wie mit den Lastencapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5 verfahren.

§. 9. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 10. Das Ablösungscapital ist vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit 5 Procent jährlich zu verzinsen. Der Zins muß an Jenen, der, nach §. 57 und 68, zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

§. 11. Das Ablösungscapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 u. 68) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten. Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten

finden mehr als 5 Zieler, Stuckzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungscapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet. Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Capital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

§. 12. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatscasse ein Fünftel des Ablösungscapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 Procent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet. Die Amortisationscasse leistet die Zahlung.

§. 13. Die zur Abführung des Ablösungscapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungs-Casse, nach den unter §. 78—82 folgenden Vorschriften, entlehnen.

§. 14. In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen, nach freiwilliger Uebereinkunft Aller, keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug. Die Forterhebung des Zehnten findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft: 1) Der Theil des Ablösungscapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe

vertheilt. 2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., nach ihrer Ertragbarkeit, durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß, bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Kulturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey. 3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maaßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist. 4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehnten zum Rohertrag ausspricht. 5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2 bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Kulturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt. 6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungscapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Capitals nebst ein und dreiviertel Procent dieses Capitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, jederzeit gestattet, seine Capitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen. 7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungscapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über. Das Ablösungscapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

§. 16. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Capital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter. Bleiben aber die Vorträger einer, nach den §§. 21 und 22 zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungscapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Capital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf 4 bis 12 Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972 der Prozeß-Ordnung vollziehen zu lassen. Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungscapitals eingeräumt ist, soll, unter den Voraussetzungen des L.R.S. 2103[2] auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im Fall des Verzugs, für Capital und Zinsen zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 17. Dritten Personen, die, in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungscapital; doch haben sie solche, nach den in den §§. 74 bis 77 folgenden Bestimmungen zu wahren, andern Falls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

§. 18. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpacht-

vertrag schon vor der Publication dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, so fern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird. Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — Falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) forterhoben wird — vom Zeitpunct der Ablösung an, nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungscapital an den Bestandgeber zu entrichten. Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben, im Fall der Zehntablösung, das auf diese Güter kommende Ablösungscapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungscapitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, so fern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungscapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19. Die Zehntpflichtigen werden sechszehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum ersten Mal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 20. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

Zweiter Abschnitt. Specielle Bestimmungen.

Erster Titel. Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden. Eben so der Garten-, der Obst- so wie der Holzzehnte.

§. 22. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, so fern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Districte einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden. Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, so fern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugibt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 23. Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung, eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche 1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und 2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, so fern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besitzt; 3) von den Besitzern der in §. 22 erwähnten geschlossenen Hofgüter, jederzeit verlangt werden.

§. 24. Geschieht dieß nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern. Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile, nach §. 22, zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

§. 25. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von

seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 26. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23, Satz 2, bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14 fort erhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel. Von der Bestimmung des Ablösungscapitals.

§. 27. Bei Vornahme der Zehntablösung ist 1) vorderfamst der Zehnt-Rohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31); 2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35); 3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln; 4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehnt-Rohertrags zu berechnen; sofort 5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben; endlich 6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehnt-Rohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungscapital muß entrichtet werden.

§. 28. Der Zehnt-Rohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pacht-

contracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 29. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehnt-Rohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

§. 30. Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 31. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten: 1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Kulturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist. 2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist. 3) Wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann 4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie 5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich 6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

§. 32. Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maaßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben. Der mitt-

lere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf, nach dem ihm angehörigen Preis, zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird. Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotocollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotocoll aufgezeichnet ist. Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und, nach sorgfältiger Prüfung, durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen. Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen. Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverlässigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben. Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Actenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreisregierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

§. 33. An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den

Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen, in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes. Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maaßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schäzer (§. 63). Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maaßgebend angenommen werden.

§. 34. Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts, nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines. Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr, mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft, durch Schätzung bestimmt.

§. 35. Der Preis für andere unter dem Zehnt-Rohertrage befindlichen Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

§. 36. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehnt-Rohertage kommen in Abzug: 1) die Verwaltungskosten, und zwar a. die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspectoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hierzu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten. Hierunter begriffene Naturalien werden, nach den für den Zehnt-Rohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen, zu Geld berechnet. Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so

kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz. b. Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungs-Beiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient. 2) Vier Fünftel der Staatssteuer, nach dem Steuercapital des Zehnten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage. 3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der, dem mittleren Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind. Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 Statt zu finden haben. Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 37. Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatscasse, nach dem (im §. 36, 2) bestimmten Verhältnisse, eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungscapital zugelegt.

Dritter Titel. Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38. Der Capitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher 1) an Competenzen von

Geistlichen, Meßnern und Lehrern; 2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe; 3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten; 4) an Faselvieh; 5) an andern Leistungen zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet wie folgt:

§. 39. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu capitalisiren. Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maaßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Geldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

§. 40. Gleich dem Capitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten (§. 38, Satz 3, 4 und 5) zu berechnen.

§. 41. Baulasten werden verschieden capitalisirt, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt: 1) Durch Schätzung wird bestimmt: a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaaßlich durch ein neues muß ersetzt werden; b. was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte. 2) Sind nun die, nach Satz 1 b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Capitalanschlag der Last im zwanzigfachen dieses Aufwandes. 3) Ist

aber der Betrag 1 b größer, als der nach Satz 1 c, so besteht der Capitalanschlag der Last a. im Zwanzigfachen der nach 1 c geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und b. in dem, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins, zu vier Procent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1 a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes. 4) Ist endlich der Betrag 1 c größer, als jener nach Satz 1 b, so besteht der Capitalanschlag der Last a. im Zwanzigfachen der nach 1 b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und b. in dem, mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins, zu 4 Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1 a) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1 c jenes von 1 b übersteigt.

§. 43. Die Pflicht zum Neubau wird capitalisirt, wie folgt: 1) Durch Schätzung wird bestimmt: a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird; b. welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und c. auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann. 2) Ist nun die Gebäudedauer, nach Satz 1 a und c, gleich lang bestimmt, so besteht der Capitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach 1 c bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu zwei und ein halb Procent zur Bausumme (1 b) anwächst (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung). 3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a), so begreift der Capitalanschlag der Last nicht nur, a. wie im Satze 2, das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch b. eine Summe, die mit Zins zu 5 Procent und Zinseszins zu $2^1/_2$ Procent bis zu dem nach Satz 1 a bestimmten Zeitpuncte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1 b) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2^1/_2$ Procent, hierzu noch unzulänglich wäre. 4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a), so besteht der Capitalanschlag der

Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu 5 Procent und Zinseszins à $2^1/_2$ Procent, zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 44. Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Capitalanschlag in der Summe der beiden, nach §. 42 und 43 bestimmten, Anschlägen für den Unterhalt und Neubau.

§. 45. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird 1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44 capitalisirt, aber 2) von der Staats-Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich 3) vom Capitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die, nach Satz 2 bemessenen, disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

§. 46. Bei den nach §. 42 und 43 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden: 1) die Bestimmung der Gebäude; 2) ob das vorhandene Bauwesen, nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen, dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre; 3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit; 4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten. Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungs-Aufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unter-

halts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie, nach Satz 4, den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

§. 47. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung, der privatrechtlichen Lasten, deren Capitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt, wenn nichts Anderes bestimmt ward, vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt. Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungscapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

Vierter Titel. Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

§. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen. Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeinde-Beschlusses sind die im §. 37 der Gemeinde-Ordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeinde-Beschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath, in Betreff der Zehntablösung, für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 50. Fällt aber der Gemeinde-Beschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister, auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen. Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23, Satz 2, angegebenen Eigenschaften, so wird sie, unter Leitung des Bürgermeisters, sogleich 3 bis 9 aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungs-Verhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

§. 51. Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21 ausgesprochenen Rechte der

Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48 und 49 von Seiten der Güterbesitzer angebracht, und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden.

§. 52. Macht nach Ablauf der im §. 24 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden. Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23 Satz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanz-Behörde erforderlich. Ist deßhalb das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags, dem Bezirksamte einzureichen. Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54. Ist die Erklärung der Finanz-Behörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen, einzuholen. Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr

die Erklärung der Finanz-Behörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55. Ertheilt die Finanz-Behörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatscasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorziehen. Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind. Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungscapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber dem ungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorziehen, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre. Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch, dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer, nach §. 10, die einstweilige Verzinsung des Ablösungscapitals ein. Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 u. 77 beobachtet worden sind. Bis dahin, wo die Lastencapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder

nach §. 55, den Zehnten noch fort beziehen, oder welchen das Ablösungscapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 57. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt a. darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann b. wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten, und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen. Das Bezirksamt wird hiernächst, und nachdem die nach §. 75 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien, darüber, wie nunmehr das Ablösungscapital unter die Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanschlags der Zehntlasten eine, jedenfalls zu versuchende, gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten:

§. 59. Die Gemeinden oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären, und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23, Satz 2, bestimmte Anzahl der

Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 60. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist 1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern; 2) eine Berechnung des Ablösungscapitals, so fern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen, dabei insbesondere a. den mittleren Zehnt-Rohertrag, wie er nach §. 28 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen; b. welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen; c. die nach den §§. 32, 33, 34 und 35 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes; d. die nach §. 36. am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen; 3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben; 4) eine Berechnung des Ablösungscapitals letzterer Lasten, so fern es nicht Baulasten sind, nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen. Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungscapitals eingeleitet werde, und daß, nach vollzogener Schätzung, Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden. Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nro. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen, mittelst Eingabe, dem Richter vorzulegen.

§. 61. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Puncte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungscapitals von

Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Puncte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden. Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 62. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 60) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungscapitals mittelst Abschätzung schreiten. Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§. 63. Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 64. Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehnt-Rohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuer-Peräquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden. Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung

heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammen trifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 65. Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatscasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht, nach erfolgter Aeusserung der Partheien, auch die Finanzbehörde, unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten, und unter Zustellung der Acten, zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungscapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 66. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Proceß-Ordnung einzurichten, und wenn der Apellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung, und entscheidet dann über das Ablösungscapital. Oberapellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 67. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungscapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Capitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

§. 68. Ist hiernach über das Zehnt-Ablösungscapital und den Capitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57, zu veranlassen. Sobald, nach §. 66, über das Zehntablösungscapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungscapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungscapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden. Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Puncte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern, auf den Vorschlag der Kreisregierung, ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungscapitals und der Lastenanschläge, unter Zustellung der Acten, mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden. Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, so fern es dieß für nöthig findet. Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Capitals und der Lastenanschläge Statt findenden richterlichen Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber, wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird, der recurirende Theil allein. Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71. Nachdem das Ablösungs-Capital, in Bezug auf die Zehntpflichtigen, endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26), zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Puncte zu veranlassen: 1) auf welche Weise das erforderliche Capital aufgebracht, und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll; 2) welche Norm, nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15, zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde; und, in so fern es nöthig ist, 3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Capitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen; 4) die Vorträger zu bestellen. Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Capitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen, und legen alljährlich öffentliche Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungs-Capital, vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils, nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, so bald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungs-Capitals treten (§. 10). Eine Verabfolgung dieses Capitals aber, sobald sie, nach gegenwärtigem Gesetze, überhaupt zulässig ist, soll nur so weit Statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 73. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Capitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpuncten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 75. Von diesem Zeitpunct der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an ist Denjenigen, welche an dem Ablösungs-Capitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben, eine Frist von drei Monaten, unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheile, anberaumt. Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist, nach Ablauf derselben, die Ablösungsurkunde, dem §. 57 gemäß, ausfertigen zu lassen. Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar, nach Ablauf der Frist, die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungs-Capitale anzuordnen. Ist endlich rücksichtlich der innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77. In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungscasse, oder, in deren Ermanglung, in die Zehntschulden-Tilgungs-Casse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel. Von der Zehntschulden-Tilgungscasse.

§. 78. Es wird eine besondere Zehntschulden-Tilgungscasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten

der Amortisations-Casse beauftragt werden können. Ueber die Zehntschulden-Tilgungscasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse, vorgelegt.

§. 79. Die Zehntschulden-Tilgungscasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Capitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Die Amortisations-Casse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Capitalien von der Grundstocksverwaltung, und, so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen. Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Capitals höher seyn, als jener, den die Casse selbst zu zahlen verbunden ist. Die Darlehen der Casse genießen das im §. 16 dem Darleiher von Zehntablösungscapitalien eingeräumte Recht.

§. 80. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschulden-Tilgungscasse.

§. 81. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen. In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschulden-Tilgungscasse entliehene volle Capital, nebst weitern ein und drei Viertel Procent dieses Capitals.

§. 82. Die Zahlungen zur Casse haben aus einer Hand, kostenfrei, an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen. Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

b. Regblt. 1834, Nro. 10 *).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, zum Vollzug des Gesetzes vom 15. November v. J., die Ablösung der Zehnten betreffend — beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung Unseres Domanial-Vermögens, so wie des Vermögens der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen, nach den bestehenden Gesetzen beauftragten Behörden sind ermächtigt, über die Ablösung der Zehnten, welche einen Bestandtheil jenes Vermögens bilden, auf Verlangen der Zehntpflichtigen, in Unterhandlungen zu treten, und auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung und Abzahlung der Ablösungscapitalien gütliche Uebereinkünfte zu treffen, beziehungsweise solchen Uebereinkünften, wenn dadurch nach ihrem Ermessen ein dem Gesetze entsprechender Ablösungspreis erzielt worden ist, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Art. 2. Alle Verträge über Domanialzehnten werden von der einschlägigen Domanialverwaltung, unter Leitung Unserer Hofdomänen-Kammer, unterhandelt und von Letzterer genehmigt. Unser Finanzministerium wird ihr über das dabei einzuhaltende Verfahren besondere Instruction ertheilen.

Art. 3. Alle Verträge über die Zehnten der Kirchen, Schulen und Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung oder unter der Aufsicht der Kirchen-Sectionen stehen, werden von denselben unterhandelt, und ohne Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen, jedoch was die als Pfründen constituirten Zehnten betrifft, unter Mitwirkung der Pfründgenießer, und was die übrigen nicht zu ihrer un-

---

*) Dasselbe Regierungsblatt enthält auch die vom Ministerium des Innern den Kreis-Regierungen gegebene Instruction zu Festsetzung der Geitreide-Preise, von welcher Artikel 8 obigen Gesetzes die Rede ist.

mittelbaren Verwaltung gehörigen Zehnten betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe, Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe. Die Kirchen-Sectionen genehmigen auch alle Ablösungs-Verträge über Zehnten, welche einen Bestandtheil derjenigen kirchlichen und Schul-Fonds bilden, die unter der Verwaltung oder Aufsicht der Kreis-Regierungen stehen. Die katholische Kirchen-Section wird rücksichtlich der kirchlichen Zehnten vor Genehmigung der Ablösungsverträge mit dem erzbischöflichen Ordinariate in Communication treten.

Art. 4. Die Kreisregierungen genehmigen alle Ablösungs-Verträge über solche Zehnten, welche nicht der Kirche oder Schule zustehen, sondern zu andern, ihrer Verwaltung anvertrauten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds und Localstiftungen gehören, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe oder Stiftungsvorstände. Sie ertheilen auf gleiche Weise die Staatsgenehmigung zur Ablösung der Zehnten, welche Gemeinden oder anderen ihrer Aufsicht unterworfenen Körperschaften zustehen. Die Verhandlungen über die Ablösung jener Zehnten, welche zu den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden kirchlichen oder Schul-Fonds gehören, werden von den Regierungen bis zum Abschluß geleitet, der betreffenden Kirchen-Section aber zur Ertheilung der Genehmigung der Ablösungsverträge vorgelegt. Dieß soll auch in allen Fällen geschehen, wo der Fond auch nur theilweise für Kirchen- oder Schulzwecke bestimmt ist.

Art. 5. Die Ablösungsverträge über die der Universität Freiburg oder den ihr angehörigen Stiftungen zustehenden Zehnten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 6. Alle Ablösungsverträge über Zehnten, die zum Vermögen der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen gehören, dürfen nur entweder nach vorgängiger Communication mit der betreffenden Finanzbehörde oder unter der eventuellen Bedingung abgeschlossen werden, daß diese Behörde die Berechnung des Ablösungscapitals in Bezug auf den Staatszuschuß anerkenne, also unter Vorbehalt weiterer

gütlicher Verhandlung und Uebereinkunft für den Fall, daß die Finanzbehörde innerhalb der ihr gesetzlich bestimmten Frist von drei Monaten ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert.

Art. 7. Rücksichtlich der Lasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, sind die Kirchen-Sectionen gleichfalls ermächtigt, in gütlicher Uebereinkunft auf die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungscapitalien ohne höhere Ratification festzusetzen, und sofort die, in dem Gesetze der Kirchenbehörde vorbehaltenen Anordnungen zu treffen, und zwar, was die Competenzen betrifft, unter Mitwirkung der dermaligen Pfründgenießer, und was die Capitalien für Baulasten und andere Kirchenbedürfnisse betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Kirchengemeinde. Die deßfallsigen Verhandlungen werden von den Kreis-Regierungen nach den von den betreffenden Kirchen-Sectionen ergehenden allgemeinen oder besonderen Anweisungen geleitet.

Art. 8. Das Ministerium des Innern wird beauftragt, eine nähere Instruction über die Aufstellung der Marktpreise für sämmtliche Märkte des Inlandes, so wie für die Erhebung der Marktpreise derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, nach der Vorschrift des §. 32 des Gesetzes, zu erlassen.

Art. 9. Zum Vollzug des §. 69 haben die Kreisregierungen, nach Vernehmung der landwirthschaftlichen Vereinsabtheilung und der Aemter ihres Kreises, für jeden Amtsbezirk einen Sachverständigen, und für jeden Hofgerichtsbezirk zwei solche Sachverständige vorzuschlagen, welche die nöthigen ökonomischen und Rechnungskenntnisse besitzen, um die Zehntablösungs- und Lastenberechnungen beurtheilen um hierüber ein schriftliches Gutachten erstatten zu können. Unser Ministerium des Innern wird die vorgeschlagenen Sachverständigen bestätigen, in so fern es nicht aus erheblichen Gründen einen neuen Vorschlag zu verlangen sich veranlaßt findet.

Art. 10. In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen, nach §. 5 Absatz 4 c des Gesetzes, über die Thatsache, daß

eine Gemeinde unvermögend sey, eine Entscheidung zu geben haben, sollen sie diese Entscheidung nur nach gründlicher Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde, und nach Vernehmung sowohl des Gemeinderaths als der betreffenden Kirchen-Section, ertheilen.

Art. 11. Ueber die Aufstellung der Berechnung der Zehntablösungs-Capitalien, so wie der Lasten-Capitalien, nach Maaßgabe des §. 60 des Gesetzes, sollen von den beiden Kirchen-Sectionen und Unserer Hof-Domänenkammer besondere Instructionen für die betreffenden Verwaltungsstellen erlassen werden.

Art. 12. Als Finanzbehörde — im Sinne der §§. 53, 54, 55, 65, 66 des Gesetzes — handeln die großherzogl. Domänen-Verwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise aber die großherzoglichen Obereinnehmereien. Sie empfangen ihre deßfallsigen Weisungen von Unserer Hof-Domänenkammer. Wo übrigens Unsere Domänenadministration selbst zehntberechtigt ist, hat eine besondere Vernehmung der Finanzbehörde zu unterbleiben.

Art. 13. Unser Finanz-Ministerium ist angewiesen, über Errichtung der Zehntschulden-Tilgungscasse und über deren Verfahren bei Capital-An- und Darleihen die sachdienliche Verordnung bekannt zu machen.

Art. 14. Beide Kirchen-Sectionen, so wie die Hof-Domänenkammer, werden beauftragt, sämmtliche Anstände und Zweifel, welche sich bei den im gütlichen Wege Statt findenden Ablösungen ergeben, zu sammeln, und nach Ablauf von drei Jahren diejenigen gesetzlichen Erläuterungen vorzuschlagen, welche sie zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung des Gesetzes für nothwendig erachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 27. Februar 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

4) Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung des Faselviehes.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 8. Juli 1831, Nro. 5694.

Erlaß großherz. Ministeriums des Innern plænums vom 20. v. M. Nro. 6204, wodurch hieher Nachricht gegeben wird, daß die zweite Kammer der Stände in ihrer 103. Sitzung vom 8. Nov. v. J. den Wunsch in das Protocoll niedergelegt habe, die Regierung möge dahin wirken, daß die Ablösung der auf den Pfarrgütern haftenden Verpflichtung zu Unterhaltung des Vaselviehes nach §. 36 des Zehntgesetzes ausgesprochen werde. Beschluß: Das ev. Decanat Kork hat die betreffenden Diöcesanen, bei welchen die Verpflichtung der Unterhaltung des Faselviehes nicht auf dem Pfarrzehnten ruht, davon in Kenntniß zu setzen, und sie aufzufordern, den Versuch zu machen, ob sich nicht eine gütliche Vereinbarung zu Ablösung dieser Verpflichtung mit der Gemeinde treffen lasse, und das Resultat vorzulegen. Wo der Versuch mißlingt, erwartet man Anzeige, unter Vorlage der Gründe, warum die gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kam.

Zehnte Abtheilung.

Ehesachen *).

1. Eheordnung für das Grossherzogthum Baden vom 15. Juli 1807.

Inhalt.

I. Im Allgemeinen.

1) Weltlichkeit der Ehe. 2) Kirchlichkeit derselben. 3) Polizeilichkeit der Ehesachen.

*) Ueber das Ehewesen liegen zwei Hauptgesetze vor, die für die Beurtheilung hierher gehörender Gegenstände von gleicher Wichtigkeit sind, nämlich obige Eheordnung und das Landrecht vom Jahr 1809 in seinem fünften bis siebenten und neunten Titel des ersten Buches Letzteres sagt ausdrücklich S. 311 a., daß die Eheordnung v. Jahr 1807 in jenen Rechtsbeziehungen fort gelte, welche neben dem Landrecht noch bestehen können, so wie sie in ihrer polizeilichen Beziehung ohnehin nicht aufgehoben seye. Regblt. 1812 Nro. 29 bestimmt das gegenseitige Verhältniß beider Haupt-Urkunden noch genauer dahin: Wo das neue Landrecht mit der Eheordnung oder andern älteren Gesetzen in Collision kommt, ist das Landrecht als ein jüngeres Gesetz vorzuziehen, wo aber das Landrecht und die Eheordnung nicht in Collision stehen, gilt letztere in jenen Rechtsbeziehungen fort, welche neben dem Landrecht bestehen können. Der Ausdruck „neben" zeigt den Grundsatz ad secundum deutlich an. Da nun beide Gesetze zusammen genommen die Hauptgrundlage unseres Eherechts ausmachen, so konnte ich auch beiden die Aufnahme nicht versagen: ich mußte demnach, nothwendig für diese Abtheilung,

II. Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe.

4) Eheunmündigkeit. 5) Verwandtschaft. 6) Gebundenheit 7) Eheverfänglichkeit. 8) Eheunvermögen. 9) Unfreiheit. 10) Irrthum. 11) Staatsungehorsam. 12) Familienungehorsam. 13) Eheübereilung und Ausharrungszeit.

---

von dem früher ausgesprochenen Grundsatz, Abdrücke aus dem Landrecht zu vermeiden, abweichend, sollte ich nicht in den Fall kommen, ein wohlwichtiges, subsidiarischen Werth habendes, aber in seiner Vereinzelung ungenügendes Gesetz, den Lesern mitzutheilen. Wahr ist es, indem ich die Eheordnung ganz gebe, finden theilweise auch Bestimmungen ihren Abdruck, welche jetzt nicht mehr gelten, und indem ich die bezüglichen Titel des Landrechts vollständig einrücke, wird dieses, vorzüglich für Geistliche bestimmte Handbuch, mit Gegenständen bereichert, die manche Leser hier so wenig suchen als vermissen. Ich vermochte dieser zwiefachen Schwierigkeit nicht auszuweichen, sollte Einheit im Plane dieser Arbeit bleiben. Der Schwierigkeit, das jetzt Gültige mit Leichtigkeit und Sicherheit aufzufinden, wird das Register, welches das Gleichartige zusammenzustellen hat, möglichst begegnen. Der Einwendung, der Geistliche bedürfe überhaupt dieser ausführlichen Darstellung nicht, halte ich die Bemerkung entgegen, daß die Geistlichen nach §. 60 und 61 der Eheordnung noch immer die erste Behörde seyen, bei welcher Ehegesuche wie Scheidungsangelegenheiten anzubringen sind, weßwegen sie auf eine ausführliche Kenntnißnahme der deßfallsigen Gesetze nicht Verzicht leisten können, wünschen sie anders als Eheberather mit der gebührenden Gründlichkeit zu verfahren, und ihren irenischen Versuchen den gehörigen Nachdruck zu geben, durch Hinweisung auf das, was in einzelnen Fällen die Streitenden nach den bestehenden Gesetzen zu erwarten und zu befürchten haben. In dem dritten Abschnitt dieser Abtheilung werden wir aus gleichem Grunde weitere gesetzliche Bestimmung hinzufügen, die jünger sind als Eheordnung und Landrecht, und beide erläutern oder ergänzen. In so fern sie nur den weltlichen Richter angehen, theilen wir die erforderliche Verweisung in untersetzten Noten mit. Noch muß ich hier auf eine Schrift aufmerksam machen, die in Bezug auf nächste Brauchbarkeit für den, der sich über das Ehewesen unterrichten will, einen sehr großen Werth hat; es ist die eben so verdienstliche als mühevolle Arbeit von Amtmann Seng: Eheordnung, erläutert durch Landrecht, Manuscript- und Druckverordnungen ꝛc., Karlsruhe u. Freiburg 1829, bei Herder. Sollte der Herr Verfasser eine zweite Auflage seiner Arbeit veranstalten, so möchten wir ihn bitten, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger seye,

III. Von der Berathung und Bestätigung der Ehe.

14) Unwirksamkeit des Eheversprechens. 15) Wirkung der Trauscheinsbitte. 16) Abtrags-Summen. 17) Trauscheine. 18) Aufgebot. 19) Trauung. 20) Trauungsbeamter. 21) Unförmlichkeit der Ehe. 22) Trauungszeit. 23) Auswärtige Heirathen.

IV. Von den ehelichen Rechten und Pflichten.

24) Gemeinschaftliche Ehepflichten. 25) Männliche Ehepflichten. 26) Weibliche Ehepflichten. 27) Folgen der Uebertretung.

V. Von elterlichen Rechten und Pflichten.

28) Summe der Elternpflicht. 29) Anerkennungspflicht des Vaters. 30) Verläugnungsrecht desselben. 31) Verläugnungsrecht der Erben. 32) Verläugnungszeit. 33) Unterhaltspflicht der Eltern. 34) Der Schwiegereltern. 35) Beerdigungskosten. 36) Unterhaltsdauer. [Das 37) fehlt, ist ein Redactionsfehler im Original]. 38) Kindliche Pflichten. 39) Unterhaltsart. 40) Kindliche Rechte. 41) Morgengedings-Ehen.

VI. Von der Auflösung der Ehe.

42) Auflösungsfälle. 43) Vollgültige Trennungsursachen. 44) Geduldete Trennungsursache. 45) Freiwillige zeitliche Trennung. 46) Gebotene zeitliche Trennung. 47) Auflösungswirkung und Absicht auf Heirathung. 48) Auflösungswirkung in Bezug auf das Vermögen völlig getrennter Ehen. 49) Deßgleichen bei einseitig getrennten Ehen. 50) Bei ge-

---

das Landrecht, als jüngstes Hauptgesetz, in den Text voranzustellen, die noch geltenden Bestimmungen der ad secundum Werth habenden Eheordnung aber, zu den übrigen „Erläuterungen“ aufzunehmen; gewiß würde die Arbeit bei solcher Anlage noch an Sicherheit, wie an Klarheit und Bündigkeit, gewinnen.

Kaum bedarf es einer Erwähnung, daß das canonische Recht für all die Fälle, über welche das Landrecht disponirt, keine Gültigkeit im Badischen haben könne, was ausdrücklich im zweiten Einführungsedict zum Landrecht Regblt. 1809 Nro. 53 gesagt wird.

duldeten Auflösungen, 51) oder zeitlichen Trennung. 52) Wirkung auf Unterhaltspflicht. 53) Auf Kindererziehung.

VII. Von Eheeinsprachen, Zernichtungsanträgen und Trennungsgesuchen.

54) Einsprachszeit. 55) Einsprachsart. 56) Einsprachsrecht. 57) Zernichtungsanträge. 58) Trennungsgesuche.

VIII. Vom Verfahren in Ehesachen.

59) Polizeiliche Form. 60) Erste Behörde in Schließung einer Ehe. 61) Erste Behörde für Zernichtungsanträge. 62) Erste Behörde für Trennungsgesuche. 63) Zweideutigkeit der Behörde. 64) Eheverhörsform. 65) Beweis in Ehesachen. 66) Eheeinreden. 67) Entscheidungsform. 68) Verkündung der Entscheidungen. 69) Streitkosten und Nebenpuncte. 70) Recurs in Ehesachen. 71) Strafen und Taxen. 72) Schluß.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friedrich, Großherzog zu Baden ꝛc. durch Höchst-Dero Grundgesetz über die kirchliche Verhältnisse Ihres Staats, d.d. Carlsruhe den 14. Mai 1807, sämmtliche Ehesachen, die vorhin in einem großen Theil solcher Lande bei den Kirchengerichten erörtert werden mußten, von diesen abgezogen, und sie für Gegenstände der polizeilichen Erörterung des Staats erklärt haben, unter diesem Gesichtspunct aber nicht mehr alle jene Rechte und Entscheidungswege einschlagen können, die für jene Behandlungsart vorgeschrieben oder hergebracht waren: so wird hiermit über die Rechtsverhältnisse dieses Standes, und über die darauf Bezug habenden Staatseinwirkungen die oberherrliche Willensmeinung, dem Auftrag jenes Grundgesetzes gemäß, zur allgemeinen Norm verkündet wie folgt:

I.

1) Die Ehen an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen.

2) Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses

Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthiget würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, so wie hinwiederum denen Kirchengesetzen keine Anwendung von den Staatsbeamten gestattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staatsgesetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde.

3) Alle Strittigkeiten, welche die Eingehung, Rechtsbeständigkeit oder Wiederauflösung einer Ehe, auch Erziehung der ehelichen Kinder betreffen, sind keine Gegenstände der richterlichen, sondern bloß der polizeilichen Erörterung, die aber eben deßwegen auch nur über jene vier Beziehungen sich verbreiten darf, und Alles, was die Folgen auf die Ehelichkeit der Kinder, so wie auf das Vermögen und die Disposition darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, berühret, nach wo nöthig getroffener Vorsorge, daß Niemand vor der Suchung des Rechts durch den aus den polizeilichen Anordnungen entstehenden veränderten Stand der Dinge gefährdet werden könne, den Gerichten überlassen muß.

4) Mannspersonen können gültig nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, und Weibspersonen ehe sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben; auch nach Beschreitung der hierdurch bestimmten Ehemündigkeit bleibt die Heirath unbefugt, ehe Erstere das fünf und zwanzigste, letztere das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben; doch kann in Absicht dieses höhern Alters die Staatsregierung Nachsicht bewilligen, und zwar kann es mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Unterpolizeibehörde bei Weibspersonen bis auf zwei fehlende Jahre, bei Mannspersonen bis auf vier einschließlich; die Oberpolizeibehörde bei Weibspersonen von drei und vier, und bei Mannspersonen von fünf fehlenden Jahren; allein der Regent selbst aber oder seine oberste Staatsbehörde könnte Weibspersonen, die noch nicht vierzehn, oder Mannspersonen, die noch nicht zwanzig Jahr alt sind, bei vorhandenen seltenen, äußerst wichtigen und dringenden Gründen heirathsfähig erklären. Bei allen Mannspersonen,

die kriegsdienstpflichtig sind, wird vorausgesetzt, daß ihnen das Alter nicht nachgelassen werde, ehe sie vom Kriegsdienst losgesprochen sind.

5) Eine Ehe kann wegen zu naher Verwandtschaft gültig nicht eingegangen werden, von Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie; also zwischen Ahnherrn oder Ahnfrauen und ihren Abkömmlingen, oder deren hinterbliebenen Ehegatten, sie seyen ehelich oder unehelich, ingleichem nicht von Geschwistern, Halbgeschwistern (d. i. die einen Vater und zwei Mütter haben) und Stiefgeschwistern (d. i. die eine Mutter und zwei Väter haben) ebenfalls ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt; endlich nicht von der Muhme mit dem Neffen aus ehelicher Blutsverwandtschaft; sie ist ferner unbefugt, wann sie: 1) mit des Bruders Wittib, 2) mit der verstorbenen Frauen Schwester, 3) mit der ehelichen Nichte, 4) mit einem Geschwisterkind, oder 5) mit einem Halbgeschwisterkind, alles aus ehelichen Banden gerechnet, ohne besondere Staatserlaubniß eingegangen wird. Die Staatsbehörde kann jedoch für diese rügbare Fälle, wann sie vor der Verehelichung darum angerufen wird, Nachsicht bewilligen, und zwar in letzteren beiden Fällen die Unterpolizei, so oft nur nichts besonders Hinderliches vorliegt; in den ersten drei Fällen nur die Oberpolizeibehörde, und nur, wann kein Verdacht vorausgegangener unziemlicher Vertraulichkeit da ist; nach erfolgter unehelicher Schwängerung, mithin eingetretener Familienhurerei, aber niemals, auch nicht unter dem Vorwand der abzuwendenden Schande von Eltern und Kindern. Alle, in obigen Benennungen nicht einbegriffene Fälle sind von Staatswegen erlaubt, und bedürfen also keiner Nachsichtserklärung (Dispensation).

6) Eine Ehe kann gültig nicht eingegangen werden, wann eines der beiden Ehetheile, in Bezug auf die Ehe, schon gebunden ist. Gebunden ist derjenige, der sich in einer, in Bezug auf das Band noch nicht gelösten Ehe befindet (Art. 46), ingleichem derjenige, wer in einem die Verbindlichkeit des ehelosen Standes nach Kirchengesetzen mit sich

führenden Kirchenamt steht, so lang er nicht rechtmäßig in den weltlichen Stand zurückgetreten ist.

7) Eine Ehe kann gültig nicht eingegangen werden, wann eine Eheverfänglichkeit mit unterlauft, d. h. wann Eines oder das Andere der Ehegatten ein Verbrechen beging, das die Absicht oder doch den Erfolg hatte, die Hindernisse der Ehe aus dem Wege zu rämmen. Diesem zufolge ist ungültig: a. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, wann die Ehe nicht, nachdem die Entführte in Freiheit und außer der Gewalt des Entführers gesetzt ist, mit Einwilligung Aller, deren Einwilligung zu Schließung der Ehe nöthig gewesen wäre, erneuert wird. b. Ungültig ist die Ehe eines wegen seines Ehebruchs geschiedenen Ehegatten mit demjenigen Theil, mit welchem jener den Ehebruch beging, so lange der unschuldig geschiedene Ehegatte lebt. Ungültig ist ferner: c. die Ehe zweier Personen, wovon die eine den ihrer Verheirathung im Wege stehenden Ehegatten (seye es ihr eigener, oder der des andern Theils, mit dem sie sich verbinden will) getödtet hat, die Ermordung mag von Einem aus ihnen selbst oder von einem Andern aus ihrer Veranlassung vollbracht worden seyn, und der andere Theil der neu zu verlobenden Personen mag darum Wissenschaft gehabt haben, oder nicht.

8) Eine Ehe ist ungültig, wann der eine Theil der Ehegatten an sich oder in Bezug auf den andern Theil als unheilbar unvermögend zur ehelichen Beiwohnung in die Ehe tritt, ohne daß diese es wußte und bewilligte. Finden sich, nach Urtheil der Kunstverständigen, zuverlässige Zeichen einer an sich oder zwischen beiden fortdauernden unheilbaren Unvermögenheit, so tritt die Ungültigkeit sogleich ein; ist das Daseyn oder die Unheilbarkeit zweifelhaft, so kann nur nach einem, unter angemessenem ehelichem Verhalten und gebrauchten Heilmitteln, wo diese nöthig erachtet werden, durch drei Jahre fruchtlos fortgesetztem Zusammenwohnen die Ungültigkeit für bewährt angenommen werden. Eine nachher erst entstandene Unvermögenheit vernichtet die Ehe nicht. Im Zweifel über früheres Daseyn oder späteres Entstehen ist die

Vermuthung für Ersteres zu fassen.

9) Eine Ehe ist ungültig, zu welcher nicht die freie Einwilligung beider Ehegatten zusammen gewirkt hat. Sobald diese hierzu eintritt, wenn sie etwa auch Anfangs gefehlt hätte, fällt dieser Grund der Ungültigkeit weg. Die freie Einwilligung mangelt bei Personen, die nur in einem sinnlosen oder höchst trunkenen Zustand einwilligten; deßgleichen bei jenen, die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wenn, nach Beschaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der persönlichen Rücksichten, man nach Billigkeit von der überwältigten Person nicht fordern konnte, daß sie mehr hätte thun sollen, um sich der Einwilligung zu entziehen. Diese Ungültigkeit tritt ein, wann gleich nur bei einem der beiden Eheleute die Freiheit der Einwilligung mangelt. Sie fällt hingegen weg, sobald dieser Theil in den Zustand freier Einwilligungs-Fähigkeit gekommen ist, und seine Einwilligung ausdrücklich vor Zeugen wiederholt, oder durch die That selbst bei der geschlossenen Ehe beharret. Damit jedoch hierunter über das Beharren keine Gefährde oder Mißdeutung Platz greife, so soll nicht jede kurze Fortsetzung der Ehe im freien Gemüthsstande für ein stillschweigendes Beharren bei der Einwilligung gelten, sondern nur jene, welche sechs Monate nach gehobenem Hinderniß andauerte, ohne die obrigkeitliche Hülfe dagegen aufzurufen. Hingegen soll die fortgesetzte Zusammenwohnung ohne weitern Beweis einer im freien Zustand fortgesetzten ehelichen Beiwohnung für eine Beharrung noch nicht gelten, so lang jene Zeit nicht verlaufen ist.

10) Eine Ehe ist ferner ungültig, wann eines von beiden Ehegatten in einem unverschuldeten wesentlichen Irrthum bei Ertheilung seiner Einwilligung sich befand. Wesentlich ist der Irrthum, a. wann eines der beiden Ehegatten für eine andere Person gehalten wurde, als es wirklich ist; b. wann einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft ermangelt, die nach dem allgemeinen Zweck aller Ehen von jedem Vernünftigen stillschweigend vorausgesetzt wird. Dergleichen Voraussetzungen sind: Abwesenheit ekelhafter und

zugleich schwer heilbarer Körpergebrechen, Abwesenheit periodischer, den freien Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmende Zustände; Nichtbefangenheit in peinlichen Verbrechen; Nichtschwangerschaft der in die Ehe eingetretenen Weibsperson von einem dritten Schwängerer. Wesentlich ist ferner der Irrthum, c. wann einem der beiden Ehegatten eine Eigenschaft mangelt, die der andere voraussetzen zu müssen ausdrücklich und ernstlich erklärt, und deren Abwesenheit jener darauf wissentlich verhehlt, oder das Gegentheil davon fälschlich vorgegeben hat. Auch dieser Mangel wird gehoben, so bald der Irrende nach erlangten Beweisen des Irrthums bei der geschlossenen Ehe beharret. Hier folgt jedoch das Beharren aus den bloßen nachmals wiederholten ehelichen Beiwohnung oder dem fortgesetzten Zusammenwohnen allein schon eben so gut, als aus einem Ablauf von sechs Monaten nach erkanntem Irrthum ohne Aufruf der obrigkeitlichen Hülfe.

11) Eine Ehe, wovon der eine oder der andere Theil in Bezug auf Eingehung einer Eheverbindung einer fremden Gewalt unterworfen ist — und zwar einer solchen, deren Lösung nicht von seiner Entschließung abhängt, ist unbefugt, wann sie eingegangen wird, ohne daß die Bewilligung der Behörde erlangt, oder von einer höhern obrigkeitlichen Stelle ersetzt worden wäre, sofort auch wirklich ungültig, Falls derjenige Theil, dessen Einwilligung nöthig war, auf Zernichtung dringen will. Wo der ordnungswidrig heirathende Ehetheil die Freiheit hat, sich von jener Gewalt loszusagen, da ist die Ehe bloß unbefugt, mithin strafwürdig, und gilt als eine Lossagung von jener Gewalt und ihren Vortheilen. Diesemnach a. besteht die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staatserlaubniß sich jedoch übrigens in einer gültigen Form heirathet; wirkt aber, wann sie auffer Lands erschlichen würde, den Verlust des Unterthanenrechts, und nach Befinden weitere Strafe; auch b. besteht die Ehe eines Oberoffiziers, der ohne kriegsherrliche Erlaubniß sich heirathet, vorbehaltlich seines Dienstverlusts und aller weiteren Strafe, welche die Kriegsgesetze ihm androhen mögen; hingegen c. ist

die Ehe eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten ungültig. Dagegen d. gilt die Leibesherrschaft, so lang sie noch hier und da im Großherzogthum besteht, in Hinsicht auf Heirathen nicht für eine Unterwürfigkeit unter fremde Gewalt, und kann also weder zur Gesetzmäßigkeit noch zur Gültigkeit der Ehe eine Einwilligung der Leibesherrschaft, wann sie nicht aus andern Gründen, z. E. als unterpolizeiliche Erlaubniß [Art. 17] nöthig ist, erfordert werden.

12) Fremde Einwiligung haben ferner auch die Ehen derjenigen ledigen Leute nöthig, die noch Eltern am Leben haben, ingleichem die Ehen der Minderjährigen, mithin unter Pflegschaft stehenden Personen. Wer noch einen leiblichen Vater oder Mutter am Leben hat, kann eine erste Heirath nicht schließen, ohne den Consens der Eltern zu erbitten: ist er noch eheunmündig, so muß er ihn auch wirklich erlangt haben, oder er muß bis zu seiner Heirathsfreiheit, d. i. bis zu jenem Alter, worin er ohne Staatsnachsicht heirathen kann, zuwarten; ist er aber heirathsfrei, so kann er, wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, bei der deßfallsigen Oberpolizeibehörde über Unbilligkeit der Versagung Beschwerde erheben, und in den dazu geeigneten Fällen Ersetzung der mangelnden Einwilligung erlangen, welche dann das Gleiche wirkt, was diese Zustimmung selbst gewirkt haben würde, auch den heirathenden Ehegatten und ihren Kindern an ihren Erb- und Familienrechten zu keinem Nachtheil gereichen mag. Wo beide Eltern am Leben und über die Einwilligung zweispältiger Meinung sind, gehet die Meinung des Vaters als entscheidend vor, wann dieser nicht mundtodt ist, wo sonst die Meinung der Mutter vorgeht, und wann übrigens nur das Kind nicht unterlassen hat, die Einwilligungsbitte bei der Mutter anzubringen. Die Großeltern treten nach Absterben eines Ehegatten nur alsdann an des verstorbenen Stelle in Bezug auf die Einwilligungsnothwendigkeit, wann von einem Großkinde die Rede ist, das sie in Pflege und Erziehung übernommen haben. Wo bei Waisen, entweder ausser der Mutter, oder weil die Kinder vater- und

mutterlos sind, statt deren, ein Pfleger bestellt ist, da muß die Nachsuchung seiner Einwilligung geschehen, obwohl, im Widerspruch gegen die Meinung der Mutter, Letztere vorwirkt. Ein mundtodt gemachter Elterntheil, ingleichem ein solcher, der ausser Europa, oder unwissend wo, sich aufhält, wird in Bezug auf die Einwilligung in der Ehe für nicht vorhanden angesehen, und mithin nur der andere Ehetheil oder der Pfleger alsdann berücksichtigt. Eine Ehe, welcher die hier erforderte Einwilligung gänzlich ermangelt, so daß sie weder wirklich, noch durch obrigkeitliche Ergänzung gesetzlich vorhanden ist, ist ungültig, und wenn sie die Eltern je bestehen lassen wollen, können sie dennoch das ungehorsame Kind enterben. Bei unehelichen Kindern kommt es nur auf die Einwilligung der Mutter an, es wäre dann, der Vater hätte der Pflege und Erziehung des Kindes, wie ein ehelicher Vater sich so angenommen, daß es von ihm in den gesetzlich bestimmten Fällen das Sechstel-Erbe zu hoffen hätte; in diesem letzten Fall ist dessen Einwilligung so nöthig, wie jene eines ehelichen Vaters. Wer einmal verheirathet war, und des Bandes wieder ledig wird, hat, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Wiederverheirathung elterliche Bewilligung nicht nothwendig, obwohl er, wann ihm an der öffentlichen Achtung gelegen ist, die Bitte um ihren Segen zu seinem Vorhaben nie unterlassen wird.

13) Ein verheirathet gewesener Ehegatte kann nicht unmittelbar nach Auflösung seiner vorigen Ehe zu einer weitern schreitern, sonst begeht er eine Eheübereilung. Wird die Ehe durch Tod aufgelöset, so muß der Wittwer drei Monate, die Wittwe aber neun Monate, vom Todestag an, warten, oder bei besonders dringenden Gründen, von der Unterpolizeibehörde Nachsicht der Ausharrungs- oder Trauerzeit auswirken. Geschah die Auflösung der Ehe durch Vernichtung, so gilt das Nämliche; geschah sie aber durch Scheidung vom Bande, so bestimmt sich die Ausharrungszeit durch die unten folgende Maaßgabe über die Wirkung solcher Eheauflösungen, und ist im geringsten Fall der vorigen gleich. Eine Ehe, die wider dieses Gesetz anstößt, bleibt

zwar gültig, ist aber unbefugt und strafwürdig, und wann ein als reif und ausgetragen erkanntes Kind zur Welt käme, dessen zu neun Monat von der Geburt rückwärts berechnete Empfängniß noch in die vorige Ehe zurückgeht, benimmt ihm diese neue Verbindung nichts an den Vaterschaftsrechten aus der vorigen Ehe, es wäre dann, daß es von dem zweiten Vater mit Einwilligung eines Pflegers und der Obervormundschaftsbehörde für der zweiten Ehe angehörig anerkannt würde, wo es alsdann auch nur dieser allein angehört.

III.

14) Die Ehe ist ein Vertrag von so wichtigen Folgen auf das ganze Leben, und erfordert zum Vollzug so manche Vorbereitung, daß sie nicht ohne vorausgegangene öftere und reife Erwägung und manche wechselseitige Berathung geschlossen werden kann. Hieraus haben sich Eheverlöbnisse gebildet, nämlich rechtsverbindliche Verträge über die künftige wirkliche Schließung einer Ehe. Hinwiederum aber haben diese so mancherlei Leichtsinn im moralischen Betragen der Verlobten gegeneinander, und so manche beschwerlichen Folgen bei geänderten Gesinnungen der Verlobten nach sich gezogen, daß um ihrentwillen schon vorhin in einem Theil der an Uns gekommenen Staaten alle äussere Rechtsverbindlichkeit der Eheversprüche aufgehoben worden waren, so daß niemals daraus irgend ein Klagerecht auf künftige Eingehung der Ehe, noch sonst eine rechtliche Wirkung entspringen konnte, es möge solches Versprechen mit was immer für Feierlichkeiten versehen seyn, auch ohnangesehen, daß zwischen den Verlobten ein ehelicher Umgang oder Schwängerung nachgefolgt sey, und ohnangesehen der Begünstigung eines künftigen Kindes, die etwa zum Vorwand der ansprechenden Erfüllung der Zusage genommen werden wollte. In Erwägung, daß die Ehe billig ein Band der höchsten Einigkeit und Vertraulichkeit seyn solle, die durch keinerlei, wann auch noch so entfernte Einwirkung des Staats, dem freien Willen der Verlobten, so lange sie nicht wirklich geschlossen ist, aufgedrungen werden dürfe, erklären Wir diese Vorsicht für

geltend auf Unser ganzes Großherzogthum, und mithin alle Eheverlöbnisse für unverbindlich.

15) Damit jedoch Niemand die unvermeidliche Vorbesprechungen über Eingehungen einer Ehe zwischen zwei Personen benutzen könne, um den andern Theil in mancherlei vergebliche Vorbereitungskosten zu setzen, und nachmals zu dessen Schaden ungestraft zurückzugehen: so ist anmit verordnet, daß, sobald beide Theile einstimmig ihren Trauschein von ihrer Staatsbehörde lösen, dieses für eine verbindliche Erklärung gelte, es wolle Derjenige, wer zurücktrete, dem Andern einen gesetzlichen Abtrag für Schaden und Kosten zahlen, wo hernach von da an, aber auch erst von da an, auf Gefahr und Ersatz des etwa noch reuig werdenden Theils, Anschaffungen gemacht werden können. Hierbei versteht sich von selbst, daß es den Verlobten oder ihren Eltern und Pflegern frei stehe, diesen Schein schon längere Zeit vor dem wirklichen Gebrauch zum Ausruf zu lösen, nämlich so lange, als ihnen nöthig dünket, um ihre Einrichtung vorzubereiten, wann nur zwischen dem Empfang des Trauscheins und der wirklichen Ehevollziehung nicht mehr als ein halbes Jahr dazwischen tritt, indem ein längerer Verzug die Kraft des Trauscheins ertödtet, mithin zu Erlangung des Aufgebots die gemeinschaftliche Erwirkung eines neuen Trauscheins nöthig macht, auch ohne diese keine Ersatzverbindlichkeit für den Abtretenden und kein Recht zum ferneren bräutlichen Umgang bestehet.

16) Um jedoch zu verhüten, daß in den Anschaffungen, so weit sie dem andern Theil zur Last fallen können, niemals eine drückende Uebermaaße Statt finden möge, oder Stoff zu weitläuftigen Streitigkeiten über den Betrag entstehe, erklären Wir weiter, daß die in obigem Fall Statt findenden Vergütungen, ohne Hinsicht auf den Aufwand, welchen der Gegentheil im einzelnen Fall wirklich gemacht hat, von der obrigkeitlichen Behörde, so weit nicht zwischen den Betheiligten ein Vergleich deßfalls zu Stande kommt, auf einen Abtrag ermäßigt werden sollen, der in zehn Procent des ohngefähren billigen Anschlags desjenigen Vermögens, welches der reuige

Theil in die Ehe würde einzubringen gehabt haben, bestehe, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß solcher bei amtssäßigen Dorfbewohnern oder städtischen Hintersaßen niemals unter zwanzig und über einhundert Gulden, bei amtssäßigen Städtebewohnern niemals unter dreißig und über dreihundert Gulden, bei kanzleisäßigen Personen aber niemals unter fünfzig und über eintausend Gulden ermessen werden solle, wann gleich bei der Beschaffenheit des vorliegenden Vermögensbetrags jener Maaßstab nach Procenten eine geringere oder höhere Bestimmung an die Hand geben würde. Dieser Abtrag fällt ganz weg, wo beide Theile eine ohngefähr gleiche Schuld am Rückgang nach billigem obrigkeitlichem Ermessen haben, und kann bis zur Hälfte desjenigen Betrags, welcher, obigen vorgeschriebenen Regeln zufolge, sich ergeben würde, gemindert werden, wann der reuig gewordene Theil von dem andern einigen, obwohl vernünftiger Weise zur Aufhebung der wechselseitigen Heirathsabsichten unhinlänglichen, dann doch zu einer Unzufriedenheit erheblich zu achtenden Anlaß empfangen hat. Wo dieses nicht ist, da muß dem reuigen Theil noch daneben, je nach Vermögen, eine Leichtsinnsbuße von fünf bis zwanzig Gulden auferlegt werden.

17) Niemand außer den Standesherren soll in unserem Großherzogthum ausgerufen, weniger noch getraut werden, es habe dann jeder Theil der beiden Verlobten seinen Trauschein, das ist das Zeugniß seiner unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde, daß nach dem, was ihr bekannt und durch Befragung der Betheiligten zu erkundigen gewesen sey, die Ehe keine Staatshindernisse habe, das ist, nichts von jenen Erfordernissen mangle, welche zur Gültigkeit und Befugtheit einer Eheverbindung zwischen beiden nothwendig sind. Diejenige Person oder Stelle, welche diesen zu ertheilen hat, muß über Alter, Verwandtschaft, Ehelosigkeit, Willensfreiheit und Einwilligung derer, die zu bewilligen haben, den ihr untergebenen Theil befragen, und wo seine Erläuterung Zweifeln Raum gäbe, oder wo sie eine vorgängige Beseitigung eines Anstands als nothwendig

zeigte, muß solche ersteren Falls die nöthige Bescheinigungen erheben, letztern Falls die vorgängige Erledigung der Anstände besorgen, mithin den Trauschein nie ertheilen, ehe sie über alle bekannte oder muthmaßliche Anstände die zur Gesetzmäßigkeit der Ehe zureichenden Aufschlüsse erhalten hat. Hierzu gehört außer den Erfordernissen, welche darüber der vorhergehende Abschnitt angibt, bezüglich auf jene, die vorher schon geheirathet waren, und ihren vorigen Ehegemahl für todt angegeben (wann dieses nicht dem Ertheiler des Ausrufscheins zuverlässig bekannt ist), die Vorlegung eines Todesberichts oder Todesscheins, sodann hinsichtlich auf solche, die eine Scheidung vom Bande für sich anführen, die Vorlegung des Trennungsscheins der Staatsbehörde, und, wo es nach diesem Gesetz erfordert wird, die Aufweisung eines Erlaubnißscheins zur Wiederverheirathung von ihrer Kirchenobrigkeit, indem nicht zugegeben werden kann, daß Jemand, der geschieden wird, zur zweiten Ehe schreitet, wann solches mit den Gründsätzen derjenigen Kirche, zu der er sich bekennet, so stark anstößt, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann, obgleich Demjenigen von Staatswegen kein Hinderniß der Wiederverheirathung in den Weg gelegt ist, der als unschuldig geschieden ward.

18) Jeder, ohne Unterschied des Standes oder der Eigenschaften, mit alleiniger Ausnahme der Standesherren, muß, nach erlangtem Trauschein, noch dreimal von acht zu acht Tagen in demjenigen Kirchspiel, dessen Glied er zu derselbigen Zeit ist, ausgerufen, d. h. sein Heirathsvorhaben dem versammelten Kirchspiel durch den Pfarrer angezeigt werden, um sicher zu seyn, daß nicht etwa verborgene Hindernisse der Ehe unentdeckt bleiben. Wäre annebst ein Ehetheil demjenigen Kirchspiel, worin er zu dieser Zeit seßhaft ist, noch nicht volle drei Monate einverleibt, so muß zugleich der Ausruf noch weiter in demjenigen Kirchspiel, dem er zuvor angehörte, geschehen. Ohne Trauschein darf kein Ausruf, so wie nachmals ohne Zeugniß, daß die Aufgebote obrigkeitlich nachgelassen oder die nicht nachgelassenen verrichtet worden, keine Trauung vollzogen werden.

19) Die Trauung selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestätigung und Beurkundung des Pfarrers (oder Rabbiners), daß eine freie Einwilligung zweier Leute zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sey. Wo diese Erklärung nicht in einer kirchlichen Versammlung geschieht, müssen auser dem Pfarrer und seinem Kirchendiener, sodann den beiden Ehegatten und deren etwaigen Eltern, noch zwei Personen als Zeugen und Repräsentanten der Gemeinde gegenwärtig seyn. Der Pfarrer verrichtet sie bei seinen Religionsgenossen nach den Ritualvorschriften seiner Kirche; bei fremden Religionsgenossen, die noch eine kirchliche Trauung annehmen, deßgleichen, nur mit Weglassung jener Gebräuche, die gegen deren Religionsformen streiten; bei solchen aber, die gar keine kirchliche Trauung verlangen, als: Wiedertäufer, Separatisten, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher Willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurück zu halten verordnet hätte, bloß mittelst der Befragung über Daseyn, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens, und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seyen, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Billigung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes theilhaftig erkläre.

20) Diese Trauung kann verrichten der ordentliche Pfarrer des Bräutigams, oder jener der Braut, oder wann die neuangehenden Eheleute sogleich in einem dritten Kirchspiel sich häuslich niederlassen, der ordentliche Pfarrer ihres künftigen Kirchspiels. Derjenige, der sie verrichtet, muß sich wegen der Aufgebote, welche in andern als in seiner Pfarrei geschehen mußten, den Entlaßschein, d. i. das Zeugniß des betreffenden Pfarrers, daß die gesetzmäßige Aufgebote geschehen, oder die nicht geschehenen obrigkeitlich erlassen und ihm keine rechtliche Anstände der Verheirathung vorgekommen seyen, vorlegen lassen. Kein anderer Pfarrer, auch wann er

kirchlicher Seits dazu ermächtigt wäre, kann diese Handlung verrichten, wann nicht Staats-Erlaubniß zur Trauung außer der behörigen Pfarrei ihm vorgelegt wird, und er muß sich, wo dieses geschieht, als Stellvertreter desjenigen Kirchspiels-Pfarrers ansehen, in welchem die neuangehenden Eheleute sich niederlassen, mithin in einem Schreiben an diesen, alle zum Eintrag in das dortige Ehebuch nöthigen Umstände, so wie er sie dem seinigen einverleibet, zum dortigen gleichmäßigen Eintrag melden.

21) So wie die unterlassene Erhebung eines Aufrufscheins und der gesetzmäßigen Aufgebote die Eheleute und den betreffenden Pfarrer nur straffällig macht; so wirkt hingegen die unterlassene oder von einem unbehörigen Pfarrer verrichtete Trauung eine Nichtigkeit der Ehe, die jedoch, wann sonst keine nicht zu hebende Hindernisse im Weg liegen, durch eine nach vorgängiger Absonderung der anmaßlichen Ehegatten vorgehende weitere ordnungsmäßige Trauung, Falls beide Theile neu einwilligen, gehoben werden kann, und wird in diesem Fall der Wiederbestätigung die Ehe angesehen, als ob sie von Anfang an gültig geschlossen worden wäre, welches auch für alle andere Fälle gilt, wo eine ungültige Ehe durch ordnungsmäßige Beseitigung der Hindernisse, und durch hinzutretendes neues Einverständniß der Betheiligten zu Kräften erwächst.

22) Die Trauung kann zu jeder Zeit geschehen, nur nicht in der Charwoche; wann sie jedoch auf kirchlich geschlossene Zeiten fällt, d. i. auf solche, an denen eine oder die andere Kirche öffentliche Lustbarkeiten mit dem Ernst und der Würde der kirchlichen Feier unvereinbarlich findet, so muß sie in der Stille, d. h. ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen. Die Täge können ebenfalls nach Belieben der Betheiligten bestimmt, und keiner darf als auszeichnend für diese oder jene Gattung von Personen behandelt werden; nur müssen jene Hochzeiten, die auf den Samstag oder Sonntag verlegt würden, in der Stille vorgehen; auch darf derjenige, dem zwei Aufgebote nachgesehen wurden, und der folglich nur ein- für allemal ausgerufen

wird, nicht getraut werden, ehe volle drei Tage, vom Aufgebot an zu rechnen, umgelaufen sind, damit dieser Ausruf nicht zu einer nutzlosen Form herabsinke.

23) Ehen, welche die Inländer im Auslande mit habender Berechtigung schließen, müssen, um für hiesige Lande als gültig zu wirken, die Eigenschaften und Bedingungen haben, welche der nächst vorhergehende Abschnitt festsetzt, oder es muß eine besondere Nachsicht deßfalls von der Ober-Polizeibehörde vor Zulassung jener Wirkungen erlangt werden; hingegen in Bezug auf Berathung und Bestätigung der Ehe genügt es, wenn die Eheleute dabei den Gesetzen desjenigen Orts nachgegangen sind, an welchem sie sich verehlichten, und deßfalls einen Eheschein vorlegen, d. i. das beglaubte Zeugniß des verfassungsmäßigen Trauungsbeamten, daß die Trauung ordnungsmäßig bei ihnen geschehen sey. Ausländer, die in das Land verehelicht einziehen, müssen in Bezug auf die Gültigkeit ihrer Ehe, so gut als auf deren Förmlichkeiten, nach ihren vorigen Landesgesetzen gerichtet werden, unter welchen die Ehe geschlossen ward, obwohl die künftigen Wirkungen der Ehe im Lande und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unter die Herrschaft der hiesigen Gesetze verfallen, so weit nicht vorausgegangene gültige und mit den hiesigen Staatsgesetzen vereinbarliche Verträge, oder solche, die nach der Einwanderung in gesetzmäßiger Zeit und Art nachgeholt wurden, über ihre Verhältnisse besondere zuläßige Bestimmung geben. Heimkehrende Inländer wie einwandernde Ausländer sollen jedoch zur Theilnahme an der Kirchspiels-Genossenschaft nicht eher zugelassen werden, bis sie ihren Eheschein dem betreffenden Pfarrer vorgelegt haben, damit dieser daraus das Nöthige zur jederzeitigen sicheren Nachricht seinem Ehebuch einverleiben könne.

IV.

24) Die Ehe ist eine Verpflichtung zur beständigen gemeinschaftlichen Zusammenwirkung für Erreichung aller Lebensbestimmungen beider Theile, und zu ausschließlicher Gestattung der Geschlechtsvertraulichkeiten; hieraus fließen die Verbindlichkeiten, welche beiden Theilen gemeinschaftlich sind,

nämlich a. einander die ihrer Bedürfniß und Gesundheitslage angemessene Beiwohnung zu gestatten, b. keiner Person andern Geschlechts außer ihrem Ehegatten eine unziemliche Vertraulichkeit zuzulassen; c. sich wechselseitige Hülfe, wo sie nöthig ist, in gesunden Tagen, so wie d. wechselseitige Pflege in kranken Tagen zu leisten; und e. in Religions- und Gewissenssachen jeder den andern seiner Ueberzeugung ohne Zudringlichkeit und Aergerniß zu überlassen.

25) Insbesondere ist der Mann seiner Frau Schutz gegen alle Beleidigungen, Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten in und außer Gericht, Darreichung des standesmäßigen Unterhalts, Theilhaftmachung seines Namens, Wappens, Standes und Wohnung (so weit nicht durch ein rechtmäßiges Morgengeding (Art. 37) ein Anderes ausgemacht wird) und Vorsorge für die Erhaltung ihres Vermögens schuldig; dagegen erlangt er auf sie eine leitende Gewalt, welche jedoch durch Vernunft, Billigkeit und Wohlanständigkeit gemäßigt seyn muß, sofort auf ihr Vermögen diejenigen Rechte, welche die Heirathsverträge, oder, in deren Ermangelung, die Landes- oder Ortsrechte festgesetzt haben.

26) Die Frau ist ihrem Mann Folgsamkeit in billigen Forderungen, Nachfolge in jeden neuen Niederlassungsort, den er zu erwählen sich ordnungsmäßig entschließt, unangesehen aller etwa dagegen gemachten Bedingungen (nicht aber in solche Orte, wohin zu gehen Verbrechen und Landflüchtigkeit ihn nöthigt), Besorgung des Hauswesens, und Führung der Aufsicht über das häusliche Verhalten der Familiengenossen, Kinder und Gesinde schuldig.

27) Die Uebertretung dieser ehelichen Pflichten eignet sich zuerst zum gütlichen Besserungs-Versuch der Seelsorger und Sittengerichte, hiernächst zur ahndenden Zurechtweisung der Unter-Polizeibehörden, bei fortdauernder Unverbesserlichkeit aber zur abhülflichen Erörterung der Ober-Polizeibehörde, die darin bis zu einjährigem Verhaft in Besserungshäusern vorangehen kann.

V.

28) Die edelste Lebensbestimmung der Ehegatten ist die: Erzeuger und Erzieher nachwachsender Menschen zu seyn. Dieses legt ihnen im Allgemeinen die Pflicht auf: a. ihrer ehelichen Rechte sich so zu bedienen, daß damit die Erzeugung der Kinder nicht gehindert, noch ihr leibliches Wohl gefährdet werde; b. die in der Ehe oder aus derselben geborenen Kinder für die ihrigen zu erkennen und zu achten; c. sie zur Benutzung der Erziehungsanstalten, wovon der Staat ihnen die Gelegenheit darbietet, anzuhalten, so weit sie nicht eine vollkommenere und bessere Erziehung ihnen geben können und wollen; d. sie von allen unsittlichen auch sonst verbotenen und gesetzwidrigen Handlungen durch Ermahnung, Beispiel und mäßige Züchtigung zu entwöhnen, und wann sie flüchtig werden, sie, wo sie solche finden, zu ergreifen und zurückzunehmen; e. den männlichen Theil der Kinder zu irgend einer Fertigkeit, womit er sich einst nähren könne, anzuleiten oder anleiten zu lassen; f. allen den Unterhalt zu reichen, so lange sie nicht in dem Stand sich befinden, solchen selbst zu erwerben; g. sie zu vernünftiger Schließung ihrer ersten Ehe nützlich zu berathen, ohne sie zu unanmuthigen Ehen durch allzu dringenden Zuspruch oder gar durch Drohung oder Zwang zu verleiten; h. sie, wann sie Ehen auf gehörige Nachsuchung ihres Gutheißens gesetzmäßig eingehen, nach Verhältniß ihres Vermögens, mit Ausstattung, auch Heirathsgut, oder Anhülfe zu versorgen. Endlich i. sie, und zwar die Söhne bis sie volljährig oder durch Anlegung einer eigenen Haushaltung selbst Familienhäupter geworden sind, und die Töchter bis zu ihrer Vereheligung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und ihr Vermögen zu verwalten, so weit nicht von Rechten und Vermögensstücken die Frage ist, worin sie früher durch das Rechtsgesetz für selbstständig erklärt sind. Ueber die Erziehungspflichten (ad c—e) tritt die Unterpolizei mit zweckmäßigen Anordnungen, und, wo nöthig, die Oberpolizei mit allgemeinen Vorschriften in das Mittel; die Versorgungspflicht (ad h), so wie das Vertretungs- und Vermögens-Verwaltungsrecht (ad i.), bleibt der

Rechts-Gesetzgebung jeder Provinz bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuchs überlassen, wegen dem Einwilligungsrecht ist oben im zweiten Abschnitt schon das Nöthige vorgekommen; nur wegen der Anerkennungspflicht und wegen der Unterhaltsschuldigkeit bleibt hier noch nähere Vorschrift zu geben.

29) Ein Kind, das während der Ehe geboren worden, hat den Ehemann zum ehelichen Vater, sobald dieser es anerkannt hat oder anzuerkennen gesetzlich schuldig ist. Derjenige Ehemann hat ein ehelich geborenes Kind anerkannt, der durch irgend eine beweisliche Erklärung die Ueberzeugung, daß es ihm angehöre, an den Tag gibt; ingleichem derjenige, der seiner Taufe (Beschneidung), oder einem über dessen Geburt angestellten Familienfest anwohnt, und durch diese Darbringung oder Freudensbezeugung einen öffentlichen Act der Vaterschaft ausübt; nicht weniger derjenige, der einer mit seinem Wissen schwangern Person sich antrauen läßt, oder ihr ehelich beiwohnt, ohne sich gerichtlich gegen die Vaterschaft verwahrt zu haben. Derjenige Ehemann ist schuldig, sein Kind anzuerkennen, der nicht einen besondern Rechtsgrund der Verläugnung anführen und erweisen kann. Niemand kann von solchen etwa vorhandenen Rechtsgründen zur Verläugnung eines während der Ehe geborenen Kindes Gebrauch machen, als der Vater allein, so lang er es nicht anerkannt hat, und, wann er starb, ehe die Anfechtungszeit umgelaufen ist, dessen Erben.

10) Rechtsgründe der Verläugnung sind folgende: a. bei einem Kinde, dessen Geburt noch nicht einhundert und achtzig Tage von der Eingehung der Ehe entfernt ist, darf der Vater zum Grund seines Widerspruchs legen, daß solches dennoch nach Urtheil der Kunstverständigen ausgetragen, mithin vor der Verehelichung empfangen seye, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß schon vor der Ehe zwischen den Ehegatten Beischlaf gepflogen worden, und daher dennoch das Kind den Ehemann zum Vater habe. Bei einem Kinde, das erst nach einer längern Periode, von Schließung der Ehe an, zur Welt kommt, tritt das Verläugnungsrecht ein, b. wann be-

wiesen werden kann, daß der Ehemann in der ganzen Zwischenzeit von dem einhundert und achtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes rückwärts bis zum dreihundertsten, sey es wegen weiter Ortsentfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in dem Zustand einer natürlichen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. Der bloße Vorwand einer Unmöglichkeit zu einer fruchtbaren Beiwohnung, d. i. die Vorschützung eines Zeugungsunvermögens, kann dazu nicht hinreichen, noch deßfalls gehört werden. Jenes Recht der Verläugnung tritt ferner ein, c. wann bewiesen werden kann, nicht bloß, daß die Ehefrau Ehebruch getrieben, sondern auch, daß sie die Schwangerschaft bis zum Anfang des siebenten Monats oder länger verheimlicht, oder gar die Niederkunft verborgen hat, und der Ehemann nachmals Thatsachen vorzutragen vermag, welche die vernünftige Folgerung begründen, daß er der Vater nicht sey, hingegen ohne daß eine Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft dazu gekommen, kann ein Vortrag solcher Thatsachen nicht zugelassen, noch auf den bloßen Ehebruch einer Verläugnung der Vaterschaft eines ehelich gebornen Kindes Statt gegeben werden.

31) Ein Kind, das nach aufgelöster Ehe innerhalb dreihundert Tagen von der Ehefrau geboren wird, hat den vorigen Ehemann zum Vater, wann nicht entweder der noch lebende Vater solches aus einem der vorhin bemerkten Rechtsgründen verläugnet und verläugnen darf, oder die Erben des verstorbenen Vaters beweisen, daß ein Anderer Vater sey, welches nur bei solchen Kindern geschehen kann, die erst nach dem zweihundert und siebenzigsten Tag auf die Welt kommen, und in solchem Fall dadurch geschieht, daß gezeigt wird, der Verstorbene sey in den letzten dreißig Tagen vor seinem Ende, durch Krankheit oder andere Zufälle, in der natürlichen Unmöglichkeit gewesen, der Ehefrau ehelich beizuwohnen; oder die Ehefrau habe in diesen dreißig Tagen, oder in den nächsten dreißig nach dem Tod, einem andern Manne sich Preis gegeben; oder das in jener Zeit geborene Kind sey so unreif, daß, nach dem Urtheil der Kunstverstän-

digen, seine Empfängniß im äussersten Fall doch nach den Naturgesetzen nicht bis zur Zeit des Todes des Verstorbenen zurück gesetzt werden könne.

32) Die Bestreitung der ehelichen Vaterschaft ist an bestimmte Fristen gebunden, welche, bei Verlust des Verläugnungsrechts, eingehalten werden müssen, und nicht verlängert werden können. Der Vater, wann er sich an dem Ort befindet, wo das Kind geboren wurde, hat dazu dreißig Tage, die von der Geburt an laufen; war er zur Zeit der Geburt abwesend, so hat er dazu sechszig Tage, von Zeit seiner Heimkunft an; würde ihm aber, er sey anwesend oder abwesend, die Geburt des Kindes verschwiegen, so laufen ihm zwei Monat zur Verläugnung, und zwar erst von Zeit des entdeckten Betrugs an. Ist der Mann gestorben, ehe die Zeit zu einem Widerspruch abgelaufen war, und hat sich über die Vaterschaft nicht erklärt, noch solche anerkannt, so haben die Erben von seinem Tod an die nämliche Frist, welche der Verstorbene gehabt hätte, mithin auch bei einem etwa noch unentdeckten Betrug das Recht, die Frist erst von Zeit der Entdeckung an zu berechnen. Kam das Kind erst nach des Vaters Tod auf die Welt, so lauft ihnen die Frist von da an eben so, wie sie dem Vater, wenn er noch lebte, gelaufen seyn würde. Eine bloße aussergerichtliche Bestreitung hat keine Rechtswirkung; sie muß innerhalb jenen Fristen vor der Obrigkeit angebracht, oder bei etwaigen Verhinderungen wenigstens zum Protocoll eines Gerichts-, Amts- oder Staatsschreibers eingetragen seyn, und ohne Saumsal des verläugnenden Theils bis zum Schluß fortgeführt werden.

33) Der Unterhalt und Erziehungsaufwand ist vor allen Dingen aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens des Kindes zu nehmen, so fern es ein Vermögen hat, dessen Ertrag nicht nutznießungsweise den Eltern angehört, und so weit solcher Ertrag reicht; niemals aber muß der Stock des Vermögens selbst darum angegriffen werden, so lang noch Eltern oder solche Personen, die Elternstelle vertreten müssen, vorhanden und zur Unterhaltsleistung vermögend sind, d. h. so lang sie bei angestrengtem Fleiß aus ihrem Erwerb und

ihrem Vermögenseinkommen oder Vermögen selbst dieselbe bestreiten können. Den Zuschuß zum Unterhalt liefert zuerst der eheliche Vater, so weit aber dieser allein es nicht vermag, oder nicht mehr am Leben ist, und die Mutter eigenes abgesondertes, d. h. nicht in des Mannes Nutznießung stehendes Vermögen hat, liefert ihn die Mutter. Wo diese nicht vermögend dazu sind, müssen zuerst die Großeltern des Vaters, und, so weit auch diese nicht die hinlängliche Mittel dazu hätten, die Großeltern mütterlicher Seits den Unterhaltszuschuß übernehmen, letztlich und ehe auf Unterhaltung aus Staatskosten zurück gegriffen werden kann, müssen auch vollbürtige und halbbürtige Geschwister vom Vater her (Halbgeschwister) dazu nach Kräften beigezogen werden; halbbürtige Geschwister von der Mutter her (Stiefgeschwister) und weitlosere Anverwandte sind zu einer Mitleidenheit nicht verpflichtet. Dieser Unterhalt, sobald er obrigkeitlich ausgemessen werden muß, gehet nur auf standesmäßige, genau zugemessene Nothdurft, und, wenn er nicht von leiblichen Eltern und Großeltern zu leisten ist, setzt er immer voraus, daß Dem, der sie reichen soll, die eigene standesmäßige Nothdurft nach Verhältniß seiner Familienlage und Bedürfnisse bleibe.

34) Wo Kinder mit elterlich erlangter oder gesetzlich ergänzter Bewilligung geheirathet haben, da werden die Eltern und Großeltern des Sohnes auch schuldig, die Schwiegertochter (Söhnerin) so gut als ein eigenes Kind, bei eitretender Noth, zu unterhalten, und es geht die Unterhaltsschuldigkeit auf die leiblichen Eltern und Großeltern der Schwiegertochter nur alsdann verhältnißmäßig zurück, wann deren Schwiegerältern gar nicht oder nicht für das ganze Bedürfniß den Zuschuß thun können. Wo aber die Heirath wider eines Elterntheils Willen, ohne erlangte Staatsnachsicht geschehen ist, da kann auf solchen Theil keine Ernährungslast der Schwiegertochter oder der aus der Ehe kommenden Kinder zurück fallen. Eben so wenig wird die Familie der Frau jemals schuldig, den Schwiegersohn zu ernähren, sobald die Ehe durch den Tod der Tochter getrennt ist, oder näher

dazu verpflichtete Personen vorhanden sind. Von der Ernährung des eigenen Kindes zur Nothdurft können ohnehin Eltern und Großeltern, weder durch jenen Ungehorsam noch durch irgend ein anderes Vergehen desselben, frei werden, sobald keine näher verpflichtete Quellen offen sind.

35) Die Unterhaltungsschuldigkeit umfaßt auch bei Kindern, die sterben, die letzte Krankheits- und anständige Beerdigungskosten, doch mit dem Unterschied, daß, wo eigenes Vermögen des verstorbenen Kindes vorhanden ist, dieser Aufwand nicht auf den Ertrag beschränkt ist, sondern von dem Stock des Vermögens genommen werden darf.

36) Die Unterhaltungsschuldigkeit endigt sich zwar in der Regel mit dem Zeitpunct, wo die Kinder Altershalber im Stande, auch durch elterliche Vorsorge gehörig vorbereitet sind, ihren Unterhalt in dem bestimmten Lebensberuf selbst zu finden: jedoch wenn Kinder durch einen Unfall bleibend ausser Stand sind, ihren Unterhalt zu verdienen, oder nachdem sie es vermochten in den Stand einer Unvermögenheit zur Selbsternährung zurück versetzt worden; so tritt auch ersteren Falls fortwährend, letzteren Falls von neuem, für die Zeit der Dauer des Nothfalls, jene Schuldigkeit wieder ein.

38) Aus Obigem ergibt sich durch Gegensatz der Pflicht der Kinder von selbst. Sie sind den Eltern a. Ehrerbietung, Gehorsam, und eine volle Unterwerfung unter ihren Willen schuldig, in so weit deren Befehle nicht wider die Gesetze und guten Sitten laufen; b. sie dürfen keine Handlungen, wodurch ihr Vermögen vermindert oder ihre Person verbindlich gemacht werden kann, ohne deren Befragung und Bewilligung unternehmen, so lang sie noch in der elterlichen Gewalt sind; insbesondere c. dürfen sie niemals zu einer ersten Ehe schreiten, ohne dazu deren Bewilligung erbeten, und solche oder eine obrigkeitliche Loszählung davon erlangt zu haben. d. Sie sind ihre leibliche Eltern, wann sie pflegebedürftig werden, zu pflegen, und, wann sie in Armuth gerathen, sie nach ihren Kräften zu unterhalten schuldig, diese Unterhaltungspflicht verarmter Eltern gehet auch auf Schwiegersöhne und Schwiegertöchter über, so weit keine näher ver-

wandte oder verpflichtete Personen da sind; jedoch nur so lang, als diese Ehe, woraus die Verschwägerung entstanden, besteht, oder Kinder aus solcher am Leben sind; und niemals für eine Schwiegermutter, die zu einer andern Ehe geschritten ist, noch für Stiefeltern, für welche nicht Eheverträge sie verpflichten.

39) In der Wahl Derer, die einen Unterhalt schuldig sind, stehet es, den Unterhalt durch Aufnahme in ihre Haushaltung oder durch Abgabe eines Leibgedings zu leisten, wann nicht die Natur der Sache, wie das bei noch unerzogenen Kindern der Fall ist, oder voraus gegangene Vertragsverbindlichkeiten, wann etwa z. B. Eltern bei Vermögensübergaben eine bestimmte Unterhaltungsart festgesetzt haben, ein Anderes angeben, oder wann nicht wegen Mißstimmung der Gemüther die Polizeiobrigkeit eine bestimmte Maaße zu geben genöthigt wird, wie unter allen einschlagenden Umständen der Unterhalt am unanstößigsten und leichtesten geschehen könne und solle, welches ihr durch einen Vertrag, wie er auch laute, niemals benommen werden kann, sobald der Fall einer zweckmäßigen Erziehung oder Unterhaltung auf anderem Wege unerreichbar sich darstellt.

40) Dagegen werden auch a. die Kinder des Namens, Wappens und Standes ihres Vaters, und b. der obgedachten Ansprache an Unterhalt und Versorgung, so wie c. eines ohne Verschuldung ihnen nicht zu entziehenden Pflichttheils am Erbe theilhaftig, so weit sie nicht aus einer rechtmäßigen Morgengedingsehe (matrimonio morgenatico) erzeugt sind.

41) Wo ein Morgengedingsvertrag Statt findet, und vorhanden ist, da muß solcher über diese dreierlei Rechte der Kinder, so wie über jene der Frau, die Aenderungen angeben, welche eintreten sollen; in allen Puncten aber, wo er nichts ändert, bleibt es auch hier bei der allgemeinen Beschaffenheit dieser Rechte. Statthaft ist übrigens eine Morgengedingsehe nur alsdann, wann sie von Personen, welche Standes- oder Grundherrschaftsrechte haben, mit besonderer, aus wichtigen Gründen erlangten obrigkeitlicher Vergünstigung und auf Vorlegung und Bestätigung eines alle nöthige Bestimmung

enthaltenden Gedings oder Vertrags bei der gehörigen Staatsstelle eingegangen worden ist.

42) Die Ehe darf nur in der Absicht einer lebenslänglich unauflöslichen Dauer, mithin auch unabhängig von auflösenden Bedingungen, geschlossen werden; jede ausgedruckte oder verschwiegene gegentheilige Absicht, ingleichem jede von den Verehelichten gesetzte auflösende Bedingung ist unwirksam und für nicht vorhanden zu achten. Die ordnungsmäßige und unbeschränkte Auflösung geschieht daher nur durch den Tod oder durch eine Vernichtung der Ehe. Das Staatsgesetz bedingt jedoch stillschweigend jene Dauer auf die Möglichkeit und Erträglichkeit des Fortbestehens des Ehebandes; daher geschieht eine zwar auch ordnungsmäßige, aber nur beschränkten Auflösung durch solche Vergehungen des einen Theils, womit es dem andern unmöglich oder doch unerträglich gemacht wird, in der Ehe mit dem andern fortzuleben. Endlich eine nur geduldete Auflösung erfolget durch wechselseitige unbezwingliche Unverträglichkeit. Keine der verschiedenen Auflösungsarten, welche bei Leben beider Theile zugelassen sind, ist gültig, wann nicht nach vorgängig hinlänglicher Untersuchung der Verhältnisse durch die Unterbehörde, von der betreffenden Oberpolizeistelle die Trennung für zulässig befunden ist.

43) Zu einer beschränkten Auflösung wird erfordert, daß eine der nachstehenden Ursachen vorhanden sey: a. ein durch fremden Beischlaf oder durch wohllüstige Vertraulichkeiten mit Fremden begangener Ehebruch; b. ein Verbrechen des einen Ehegatten, wozu der andere weder thätig noch durch Unterlassung beigewirkt hat, und das den Thäter unter des Scharfrichters Hand oder in mehr als fünfjährige Gefangenschaft bringt; c. ein Unternehmen des einen Ehegatten, womit er Leben oder Gesundheit des andern angreift; d. ein Verbrechen, wodurch sich der eine Ehetheil eine unheilbare Eheunvermögenheit zuzieht (eine zufällig oder nur aus Verschuldungen ohne Verbrechen entstandene Unvermögenheit kann kein Trennungsgrund werden); e. eine über drei Jahre andaurende Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine

Nachricht hat, und sie auch durch öffentliche Aufforderungen nicht erlangt; f. eine binnen gleichem Zeitraum fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiß, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobei es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann; g. eine binnen gleichem Zeitraum ohne vernünftigen Grund fortgesetzte, durch zuvor angewandte gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesene Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht; h. eine erwiesene Nachstellung nach dem Leben eines andern Ehegatten; i. ein über drei Jahre andaurender, für unheilbar erklärter Wahnsinn, d. i. eine solche Verstandesverrückung, welche die Aufnahme in Irrenanstalten begründet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt. So oft ein schuldiger Theil da ist, und dieser nicht seines Verbrechens wegen für sich schon eine bestimmte gesetzliche Strafe auszustehen hat; so soll er wegen Zernichtung des Ehebandes zu einer wenigstens zwei monatlichen Verhaftung oder gleichgeltenden Polizeistrafe bei Gestattung der Trennung verurtheilt werden, die jedoch alsdann unvollzogen bleibt, wann beide Eheleute sich wieder versöhnen.

44) Für eine nur geduldete Auflösung ist der Fall vorhanden, wann nach dreijährigen fruchtlosen Versöhnungsversuchen beide Ehegatten fortwährend unverträglich erscheinen, so daß jede vorgegangene Versöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten scheitert, und unleidliche Vorschritte des einen gegen den andern Ehegatten sich immer wieder erneuern. Für diesen Fall wird zwar eine Trennung anfänglich, während der Versöhnungsfristen auf bestimmte Zeiten und am Ende jener drei Jahre auf unbestimmte Zeit, am Ende gestattet. Diese wirket jedoch gleich Anfangs noch keine Lösung des Ehebandes. Wann aber solche wiederum ein Jahr fortgedauert hat, und ein Theil erbietet sich zur Versöhnung und Erfüllung aller ehelichen Pflichten, der andere will sich aber dazu nicht bereit finden lassen, und der ver-

söhnliche Theil verlangt alsdann Auflösung des Bandes, und kann dabei ein Zeugniß seiner kirchlichen Obrigkeit vorlegen, daß nach seinen Religionsgrundsätzen er dessen würdig und empfänglich sey; so ist er mittelst dieser beiden Zeugnisse zu Erwirkung eines Ledigscheins, d. i. eines das Band der Ehe gelöst erklärenden Trennungsscheins von der Obrigkeitspolizeibehörde vereigenschaftet. Ließe sich der andere Theil ebenfalls versöhnlich finden, und es würde darauf eine Wiedervereinigung zu Stand gebracht, fort nachmals wiederum durch Schuld dieses Theils, der die angetragene Versöhnung annahm, Veranlassung zur Erneuerung des Trennungsgesuchs gegeben, so wird die Wiedervereinigung als nicht geschehen angesehen, und mithin demjenigen, der mit der Versöhnlichkeit entgegen gegangen war, nun ohne Weiteres mit der Trennung vom Bande, wegen Unversöhnlichkeit des andern Theils, willfahrt, wo hingegen der andere damit seiner ehelichen Bande noch nicht entladen ist, und für den schuldigen Theil gilt. Wäre aber jener, der die Versöhnung anbot, derjenige, der auch zuerst wieder nach der Wiedervereinigung gerechten Anlaß zur Unverträglichkeit gäbe; so kann auf dessen Anrufen nichts weiter als eine neue Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden, dem andern Theil aber bleibt sein Recht, auf beständige Trennung nun zu dringen, offen. So oft Trennung auf unbestimmte Zeit erkannt wird, muß der minder schuldige Theil mit einer Verhaftstrafe von zwei bis sechs Wochen, der mehrschuldige aber von einem bis drei Monaten, nach Verhältniß der Umstände, polizeilich bestraft werden; niemals kann, wo eine Trennung aus Mißstimmung der Gemüther erfolgt, ein Theil ganz straflos bleiben; damit nicht jeder leichte Anlaß der Mißlaune zu Trennungsgedanken führe.

45) Niemals kann die bloße Einwilligung beider Theile ein Rechtsgrund werden, um eine Eheauflösung zu gestatten, oder sie leichter nachzusehen; wohl aber kann sie zu einer zeitlichen Trennung, jedoch nur unter einem der nachfolgenden Verhältnisse, Grund werden; nämlich: a. wann die Eheleute in Nahrungslosigkeit gerathen sind, und um einzeln

ihrer Nahrung besser nachgehen zu können, darum ansuchen; b. wann Eines und das Andere, um ihr Gemüth von eingerissenen Widrigkeiten wieder zu sammeln, darum bittet; c. wann sonst ein vernünftiger Zweck, der nur durch eine Trennung erreichbar ist, angegeben werden kann, und nach den Sittenzeugnissen beider Ehegatten nicht zu besorgen ist, daß die Trennung zu einem Anlaß für ein ausschweifendes Leben mißbraucht werde.

46) Nicht weniger kann auch wider Willen des einen Ehegatten eine zeitliche Trennung, jedoch auf länger nicht als auf ein Jahr höchstens zugelassen werden, wann a. ein Ehegatte wider den andern eine Ehebeschwerde und Auflösungsbitte oder Zernichtungsklage vorgebracht hätte, wegen Unstatthaftigkeit, Unbeweislichkeit, oder Unerheblichkeit derselben abgewiesen würde, und nun der gekränkte Theil zu Unterdrückung seiner widrigen Empfindungen die Trennung begehrte; b. wann nach fruchtlosen gelindern Besserungsstufen solches obrigkeitlich nöthig gefunden würde, um die Einwirkung wechselseitiger Unverträglichkeit zu hindern und die Geneigtheit dazu zu schwächen; c. wann ein über Jahr und Tag aus Anlaß von Ehezwistigkeiten abwesend gewesener, oder ein wegen Verbrechensanschuldigungen landflüchtig gewordener Ehegatte zurückkehrt, und nun der unschuldige Ehegatte Zeit verlangte, um das Betragen des wiederkehrenden in der Heimath beobachten zu können; d. wann ein Ehegatte zu peinlichen, obwohl für eine gänzliche Trennung nicht zureichenden Strafen verurtheilt worden, und nun nach deren Erstehung der unschuldige Ehegatte zuvor Ablegung freier Besserungsproben abzuwarten sich gerathen fände.

47) Eine unbeschränkte Auflösung a. hebt alle Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander für die Zukunft auf, aber keine von denen gegen die aus der Ehe vorhandenen Kinder, und gibt jedem Theil, der am Leben ist, das Recht, nach Verfluß der gesetzlichen Zeit sich anderweit zu verheirathen. Eine beschränkte Auflösung b. hebt bei dem unschuldigen Theil in gleicher Weise die Verbindlichkeiten gegen den andern Ehegatten, unbeschadet derer gegen die

Kinder, auf, so weit sie bloß Staats-Verbindlichkeiten sind, und unbeschadet jener, welche Kirchengebote ihm noch auflegen; hingegen c. den schuldigen Ehegatten läßt sie unentbunden, und so lang daher der unschuldige unverehlicht bleibt, muß er sich noch als verehelicht, der Trennung unerachtet, betrachten, seine Handlungen werden noch als Handlungen eines Ehelichen gerichtet, seine Unzucht ist Ehebruch, und er muß stets auf Verlangen des getrennten Theils wieder mit ihm sich zu vereinigen bereit seyn; nur wann dieser sich anderwärts verheirathet, und eine Wiedervereinigung damit unmöglich wird, kann derjenige, der das Zeugniß seiner Kirchen-Obrigkeit beibringen könnte, daß es ihm Gewissenshalber nachzusehen sey, jedoch erst nach Jahr und Tag, von der Verehelichung des andern an, die Vergünstigung zur Wiederverheirathung von der Ober-Polizeibehörde, nach Beschaffenheit der Umstände, erlangen. Wäre d. jener unschuldige noch drei Jahre unverheirathet geblieben, der schuldig getrennte Theil hätte inzwischen sich unklagbar verhalten, sofort am Ende dieser drei Jahre den Ersteren um die Versöhnung ersucht, dieser aber solche abgeschlagen, auch sich durch Vermittelung seiner seelsorgerlichen Behörde dazu nicht bewegen lassen, oder brächte auch früher der schuldig geschiedene Theil von seiner Kirchenbehörde zugleich die Urkunde, daß allen einlaufenden Umständen nach es kirchlich unbedenklich und billig erscheine, ihm eine anderweitige Heirath zu erlauben, so ist alsdann der Fall in Bezug auf diesen versöhnlichen Theil so zu behandeln, als ob jener anderwärts sich geheirathet hätte. Von einer bloß geduldeten Auflösung ist e. schon oben Art. 44 die Wirkung so weit bestimmt, daß nun das hievornen gesagte ohne Schwierigkeit darauf angewendet werden kann. Endlich f. eine zeitliche oder auf unbestimmte Zeit geschehene Trennung gibt keinem Theil ein anderweitiges Verehlichungsrecht, wohl aber kann jeder Theil bei letzterer, nämlich der unbestimmten Trennung, nach Verfluß eines Jahrs auf Aufhebung oder Zeitbestimmung oder Scheidungs-Erklärung antragen, und eine von diesen

drei Bitten muß ihm erhört werden, diejenige nämlich, wozu sich sein Fall dieser Ordnung nach eignet.

48) Bei der Auflösung a. durch Tod treten diejenigen Erbrechte ein, welche durch Geding oder Landrecht festgesetzt sind; b. bei der Zernichtung fällt alles in Absicht des Vermögens und der Erbrechte in denjenigen Zustand zurück, in welchem es gestanden haben würde, wann keine Ehe geschlossen worden wäre; nur c. wann ein Ehegatte unwissend und unschuldig ist an der Nichtigkeit der Verbindung, der andere aber hat vorsätzlicher oder muthwilliger Weise diese Verbindung eingegangen, alsdann muß dieser alle Kosten der eingegangenen Eheverbindung auf sich nehmen, und noch nebenbei eine nach obigen Regeln des Abtrags (Art. 16) zu bestimmende Genugthuung dem unschuldigen Theil zahlen, auch, wann der schuldige der Mann ist, muß er den Kosten des Unterhalts der Frau während der vermeintlichen Ehe auf sich leiden, annebst d. behalten die vor der Zernichtung erzeugte Kinder in dem Fall, wo beide, oder auch nur einer der Ehegatten unschuldig an Eingehung der nichtigen Ehe war, alle Vortheile der ehelichen Geburt (§. 24), mit ihnen auch ihr eheliches Erbrecht an beiden Eltern, anstatt daß sie e. da, wo beide Eltern schuldig sind, nur nach den Regeln der Erbfolge unehelicher Kinder erben können; in keinem Fall dürfen jedoch f. Kinder unter dem Vorwand der Entstehung aus einem verdammungswürdigen Beischlaf (ex damnato coitu) von jenem Erbrecht ausgeschlossen werden, das gemeinen unehelichen Kindern nach Verschiedenheit der Fälle zukommt, indem diese Wirkung einer Verdammungswürdigkeit zu Beseitigung alles Erbrechts unschuldiger Kinder hiemit gänzlich aufgehoben wird.

49) Bei einer nur beschränkten Auflösung fallen zwar auch a. alle künftige auf den Fall des Ueberlebens bedungene Vortheile, oder Vermögens- und Erbrechte der Ehegatten an einander Weg, und es muß b. das Vermögen im Uebrigen so auseinander gesetzt werden, als ob eines der beiden Ehegatten gestorben wäre; jedoch c. soll, wo nur ein Theil schuldig von der Ehe-Polizeibehörde befunden würde, dem

unschuldigen Theil ein vierter Theil des Vermögens, das der Schuldige eigenthümlich besitzt, vom Richter als Entschädigung zuerkannt werden, wovon jedoch, wann Kinder aus solcher Ehe vorhanden sind, das Eigenthum diesen verfangen ist, mithin der unschuldige Ehegatte nur die Nutznießung und das Verbrauchsrecht für einen sonst nicht zu gewinnenden Lebensunterhalt hat. Diese Genugthuung kann bis auf eine Quart oder höchstens um die Hälfte ihres Betrags von dem gedachten ordentlichen oder Civilrichter gemindert werden, je nachdem der schuldige Theil in dem Betragen des unschuldigen mehr oder minder Veranlassung und Entschuldigung zu seinem Verfehlen zuvor empfangen hatte, und sie fällt ganz weg, wann beide Theile gleich starke Veranlassung zu der endlich erfolgten Trennung gegeben haben, und mithin von der Ehe-Polizeibehörde beide als schuldig in der über die Kosten neben dem Scheidbrief ergehenden Nebenverfügung erkannt werden, oder, wann der Schuldige zuvor dem jetzt Unschuldigen einen zur Trennungsklage geeigneten Fehler nachgesehen hatte; indem diese frühere Verzeihung zwar niemals eine nachgefolgte Unbilde des andern Ehegatten rechtfertigt, noch eine daraus gesetzlich zu begründende Trennungsklage beseitigt, wohl aber alle Genugthuungsforderung aufhebt. Uebrigens d. kann diese Auflösung keinem der ehelichen Kinder an ihren Unterhalts-, Vermögens- und Erbrechten etwas entziehen.

50) Das Nämliche gilt auch von denen nur geduldeten Eheauflösungen, mit dem Unterschied jedoch, daß hier niemals auf die ad c bemerkte Entschädigung erkannt werden kann, sondern jeder Theil den Nachtheil, welchen die Trennung in seinen Vermögensverhältnissen hervor bringen mag, auf sich zu leiden hat.

51) Bloß zeitliche Trennung löset an den ehelichen Rechten und Pflichten nichts auf, sondern verschiebt nur auf gewisse Zeit den Gebrauch jener derselben, die ein Zusammenwohnen oder einen ehelichen Umgang voraussetzen. Der Mann bleibt inzwischen Inhaber oder Verwalter des weiblichen Vermögens, so weit er es vorher war, und nicht

andere Ursachen hinzutreten, welche ihn dessen verlustig machen, aber er bleibt auch verbunden, Frau und Kinder nach Kräften und obrigkeitlichem Ermessen zu ernähren.

52) Wäre nach einer beschränkten Ehescheidung der unschuldig geschiedene Theil, ohne inzwischen anderweit sich geehlicht zu haben, in solche Dürftigkeit gerathen, daß, wegen Mangel anderer verpflichteter Familienhülfe, auf den Staat zurück gegriffen werden müßte, so bleibt der Staat berechtigt, dem schuldig getrennten Ehegatten, wann er ohne Einschränkung seiner eigenen Nothdurft etwas abgeben kann, aufzulegen, daß er, nach Verhältniß seiner Kräfte, Zuschuß zu dem Unterhalt thue; der unschuldig getrennte kann aber niemals angehalten werden, nach eingetretener Auflösung des Bandes, noch etwas für den Unterhalt des schuldigen Theils zu geben, wann nicht andere besondere Rechtstitel ihn dazu anweisen.

53) Die Kinder sollen demjenigen Ehegatten zur Erziehung anvertraut werden, zu dessen Gunsten die zeitliche oder ständige Trennung erlaubt wurde, wann nicht auf Ansuchen der Familie des andern Theils oder Amtshalber diejenige Unterpolizeibehörde, welcher die Aufsicht auf das Erziehungswesen obliegt, nach Vernehmung der Seelsorger und Sittenrichter oder Kirchenvorsteher, zum Besten der Kinder verlangt, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder dritten Personen übergeben werden sollen, wo alsdann die Trennungsbehörde diesem gemäß die Anordnung treffen, oder, dafern sie Anstände hätte, zur Oberpolizeibehörde wegen näherer Bescheidsertheilung über solche die Sache bringen muß.

Wer es übrigens sey, dem die Kinder anvertraut würden, immer behalten Vater und Mutter wechselseitig das Recht, über Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, zu der sie auch die Kosten nach obigen Regeln hergeben müssen.

VII.

54) Alles, was nach diesem Gesetz eine einzugehende Ehe entweder nichtig oder doch unbefugt macht, begründet eine

Einsprache, das heist, die Befugniß, durch Anzeige bei der betreffenden obrigkeitlichen Behörde der Ehevollziehung Einhalt zu thun. Jedoch ist ein Unterschied zwischen Hindernissen, welche die Ehe vernichten und unerläßlich sind, und jenen, welche läßlich sind, oder jenen, welche sie nur unbefugt machen würden; bei solchen, die eine Ungültigkeit wirken, muß in jedem Fall, wo die Einsprache noch vor der Trauung bekannt wird, diese bis zu deren Erledigung zurückgestellt werden, so bald nur von einem zur Einsprache berechtigten Theil oder Namens desselben die Anzeige gemacht wird, es mag solche bescheinigt oder unbescheinigt seyn. Bei Hindernissen hingegen, die eine Ehe nur unbefugt, aber nicht unerläßlich ungültig machen, hat der Einhalt nur Statt, wann er acht Tage vor der Trauung gesucht wird, oder, wann es zwar später geschieht, jedoch mit hinreichenden Bescheinigungen sogleich belegt und Vergütung aller Verzugskosten, auf den Fall befundenen Ungrunds der Einsprache, zugesagt, auch, wo nöthig, sicher gestellt wird.

55) Die Einsprache kann unmittelbar vor der Unterpolizeibehörde der künftigen Ehegatten oder eines der beiden Brautleute angebracht werden, die alsdann Befehls- oder Ersuchsschreiben zum Einhalt an die betreffenden Trauungsbeamten erläßt, sie kann aber auch vor einem der Pfarrämter der Brautleute angebracht werden, das alsdann seinen Bericht an die Unterpolizeibehörde darüber erstatten, auch sogleich das Pfarramt des andern Theils, und, wo es der Fall dazu ist, jenes des neuen Wohnorts der künftigen Ehe benachrichtigen muß. Sie gilt für erledigt, sobald von der gedachten Polizeibehörde der Schein kommt, daß mit der Trauung vorangegangen werden könne; indem alsdann diese allein dafür verantwortlich ist, daß die Beseitigung der Hindernisse ordnungsmäßig geschehen sey, oder deren rückwirkende Erledigung demnächst nachgewiesen werde.

56) Berechtigt zur Einsprache ist bei Hindernissen des öffentlichen Wohls Jeder, wer die Hindernisse kennt, desto mehr also der, wer dabei betheiligt ist; und verpflichtet sind dazu die Pfarrer, Kirchspielsvorsteher und Vorgesetzte der

Brautleute, oder des Kirchspiels, worin die Ehe seßhaft werden soll, wann sie, im Fall der Wissenschaft, sich befinden. Zu diesen Hindernissen ist zu rechnen: das Alter (Art. 4), die Verwandtschaft (Art. 5), die Gebundenheit (Art. 6), die Eheverfänglichkeit (Art. 7), der Staatsungehorsam (Art. 11), und die Eheübereilung (Art. 13). Dagegen bei Hindernissen des Familienwohls hat Niemand ein Einsprachsrecht, als derjenige Betheiligte, dessen Benachtheiligung durch die Trauung zu Stand kommen würde, und Derjenige, in dessen elterlicher oder pfleglicher Gewalt ein solcher Betheiligter steht, und sind zu diesen Familienhindernissen zu rechnen: eheliches Unvermögen (Art. 4), Unfreiheit (Art. 9), Irrthum (Art. 10), und Familienungehorsam (Art. 12), indem Derjenige, der sonst noch in der Kenntniß von einem dieser Mängel seyn würde, zwar wohl den Ehe- oder Eltern-Theil, der darunter betheiligt ist, in Kenntniß setzen, nachmals aber diesem allein überlassen muß, welchen Gebrauch er von dieser Kenntniß machen will.

57) Der Zernichtungsantrag kann sich entweder auf Hindernisse der Ehe gründen, oder auf Mangel der gesetzlichen Form. Ein Antrag ersterer Art richtet sich nach dem Einsprachsrecht; wer befugt oder schuldig gewesen wäre, Einsprache zu machen, wann er ein Hinderniß vor der Trauung gewußt hätte, der ist auch befugt oder verbunden, hintennach statt dessen einen Zernichtungsantrag zu machen, wann er erst nach der Trauung von einer solchen Beschaffenheit Kenntniß erlangt; wer zu jener nicht berechtigt gewesen wäre, ist auch mit dieser nicht zu hören. Ein Mangel an der gesetzlichen Form ist immer als Hinderniß des öffentlichen Wohls zu achten und zu behandeln, und mithin kann darauf von jedem Staatsbürger ein Vernichtungsantrag gebauet werden. Wer einen solchen Antrag macht, ohne daß er einen eigenen oder Familienvortheil dabei hat, kann niemals darüber zu Verhandlungskosten angezogen werden, wann er nicht einer boshaften oder verläumderischen Absicht rechtlich überführt wird. Wo der Mangel von der Art ist, daß

allein das öffentliche Wohl dabei befangen ist, da kann eine, von beiden Ehegatten gemeinschaftlich gesuchte und erlangte Staatsnachsicht die geschlossene Ehe gültig und straflos machen, auch dann noch, wann schon ein Zernichtungsantrag anhängig geworden wäre.

58) Trennungsgesuche kann nur derjenige der beiden Ehegatten, der sich im gesetzlichen Fall dazu befindet, anbringen; niemals aber eine jener Personen, in deren Gewalt etwa solcher Ehegatte sich befindet, noch der, welcher sonst ein Recht hat, denselben zu vertreten, noch weniger sonst Jemand, der sich etwa des Einen oder Andern annehmen möchte.

VIII.

59) Wann, in Bezug auf Eheverhältnisse, nur von Erforschung oder von Nachsicht obwaltender Hindernisse die Frage ist, so ist der Gegenstand schon seiner Natur nach allein polizeilich, wann hingegen Ueberschreitungen der Ehegesetze eingetreten sind, und der eine Theil gegen den andern daraus Berechtigungen auf Veränderungen der Eheverhältnisse ableiten will; so ist dabei allerdings eine gerichtliche Materie im Vorwurf; aber rein gerichtlich ist sie auch hier nicht, weil in jedem Fall nicht bloß nach den einzelnen Rechtsbeziehungen des Betheiligten, sondern auch noch den Rücksichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt und die sittlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten unter sich und gegen die Kinder, das Ermessen dessen, was geschehen soll, eingerichtet, und mithin das Absehen auf Verhütung größeren Uebelstands im Ganzen, also ein polizeilicher Gesichtspunct, mitgenommen werden muß. Deßwegen sowohl, als damit nicht durch einen freien und förmlichen Rechtsgang den Erbitterungen, die ohnehin so gern dieser Art von Strittigkeiten sich beimischen und ihre Erledigung erschweren, Nahrung gegeben werde, sind die sämmtlichen Ehesachen, auch die entstehenden Strittigkeiten mit einbegriffen, für Gegenstände der polizeilichen Gewalt vorhin schon erklärt worden, welches nun hierdurch namentlich als Gesichtspunct für das obrigkeitliche Verfahren festgesetzt wird.

60) Die erste Behörde, an welche alle Ehegesuche angebracht werden müssen, sind die Pfarrer jeden Orts. Sie müssen, wann von Schließung einer Ehe die Rede ist, die Partheien, nach eingezogener Erkundigung, belehren, ob Staatshindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Eheleute deßfalls zu thun haben, ingleichem ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, und was dieselbe solchen Falls zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staatsverfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Sie müssen nicht weniger an die Staatsbehörde, so wie in geeigneten Fällen an die kirchliche Oberbehörde, ihre Berichte über den Fall erstatten, und darin mit reiner Gewissenhaftigkeit und unbefangener Wahrheitsliebe Niemanden zu Liebe noch zu Leide alle zur Entschließung der Behörden wesentliche Umstände, die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Wissensgründe, vortragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Erledigungsverfügungen abwarten und befolgen. Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchencerimonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches dann in der oben [Art. 19] angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre (da die Pfarrbücher als Acten der Staatsbürgerschaft nichts Anderes enthalten sollen, als was auf den Staatszustand Bezug hat), und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung.

61) Eben so sind die Pfarrämter die erste Behörde bei Eheauflösungs-Angelegenheiten. Sind es Zernichtungsgesuche, die ihnen vorgetragen werden, so müssen sie untersuchen, ob die angegebenen Ursachen nach diesem Staatsgesetz dazu hinreichen, oder nicht. In letzterm Fall sind die Leute zu belehren und zur Ruhe zu ermahnen, doch muß ihnen auf Verlangen ein Meldschein gegeben werden, d. h. ein Zeugniß, daß sie ihr Anliegen vorgebracht und darauf die darin anzugebende Verbescheidung erhalten hätten, womit sie, wann sie es bei der gütlichen Abweisung nicht bewenden lassen, sondern eine rechtliche verlangen wollen, sich bei der weitern Staatsbehörde wegen Nichtübergehung der ersten Behörde ausweisen können. Sind die Ursachen hinreichend, jedoch von der Art, daß sie nur das Familien-, nicht das öffentliche Wohl bezielen, mithin von den Betheiligten nachgesehen werden können, so sollen die Pfarrer in dem Fall, wo sie Uebereinstimmung der Gemüther zwischen den Verehelichten wahrnehmen, mithin Hoffnung einer künftigen friedlichen Fortdauer der Ehe fassen können (ausserdem aber niemals), bei demjenigen Theil, welcher durch seine Bewilligung das Hinderniß beseitigen kann, sich für dessen Beistimmung zur Fortdauer der Ehe verwenden, und erst dann, wann diese fruchtlos bliebe, den Bericht an die weitere Staatsbehörde zur rechtlichen Erörterung erstatten. Das Nämliche gilt bei Hindernissen des öffentlichen Wohls, die von der Art sind, daß sie durch Staatsvergunst gehoben werden können, als wo der Versuch zu der Beseitigung durch unmittelbare Anzeige bei jener Staatsbehörde, welche die Vergünstigung zu ertheilen hat, in möglichster Stille geschieht, und erst alsdann, wann wegen Versagung dieser Staatsnachsicht oder wegen Mißstimmung der Eheleute gegen einander, die das Ansuchen um jene Nachsicht hinderte, die Ehe nicht aufrecht erhalten werden kann, ist der Bericht zur rechtlichen Erörterung an die deßfallsige Rechtsbehörde nöthig. Wo ein Hinderniß des öffentlichen Wohls unerläßlich ist, da muß nicht allein solcher Bericht sogleich erstattet, sondern auch den Eheleuten gleichbalden aller eheliche Umgang untersagt, nachher die persönliche Trennung auferlegt, und davon der welt-

liche Ortsvorsteher in Kenntniß gesetzt werden, um von Ortspolizei wegen den Vollzug zu beabsichten und zu sichern, hingegen darf von Staatswegen diese vorsorgliche Trennung nicht ausgesprochen werden, so lang noch ein Fortbestand der Ehe gehofft werden mag, wiewohl auch hier, von der Kirche wegen, der Pfarrer im Fall seyn kann, eine vorsorgliche Trennung den Eheleuten als Gewissenspflicht aufzulegen, wovon er aber alsdann den Ortsvorsteher nicht in Kenntniß setzen, noch deßfalls einen Staatszwang verlangen oder ausüben darf.

62) Sind es Trennungsgesuche, welche angebracht werden, so soll das Pfarramt vor allen Dingen, nach hinlänglich erlangter Kenntniß der einschlagenden Umstände, zweckmäßige Aussöhnungsversuche machen, und darin alsdann doppelte Anstrengung aufwenden, wann es sehen möchte, daß die Gründe des Trennungsgesuchs nicht erweislich, oder nicht ausreichend, oder durch Gegengründe überwogen seyn möchten. Gelingt demselben dieser Versuch, so ist damit für dießmal die Sache abgethan, und kann der vorige Trennungsgrund ohne hinzukommende neue Veranlassungen niemals mehr eine rechtliche Wirkung haben, wohl aber bei dergleichen neuen Anlässen alsdann wieder in Rücksicht genommen werden, wann diese als eine Fortsetzung der vorigen Gesinnung erscheinen. Bei entstehender Veranlassung aber tritt die vorige Amtswirksamkeit des Pfarramts zum Versöhnungsversuch von Neuem ein. Mißlingt ein solcher Versuch, so muß demjenigen Theil, der ans Recht sich beruft, der Meldschein gegeben werden, womit er sich den Zugang zur richterlichen Untersuchung öffnen möge. Wo Sitten- oder Censurgerichte bestehen, da muß der Pfarrer, wann sein eigener Zuspruch nichts vermag, noch zuvor auch eine Vermittlung des versammelten Sittengerichts veranstalten, und erst, wann dieses ebenfalls fruchtlos eingetreten ist, kann der Meldschein von ihm ertheilt werden.

63) Die Gerichtsbehörde wird diesem zufolge durch die Seßigkeit der Ehe unter jenem Richter bestimmt, unter welchem die Eheleute ihre ordentliche Wohnung haben. Hierbei treten

jedoch folgende nähere Bestimmungen ein: a. wo dieselben im Land oder im Ausland, oder in verschiedenen Bezirken des Landes, zugleich Bürgerrechte oder bleibende Wohnungsrechte haben, da entscheidet der momentane Aufenthalt beider Ehegatten zur Zeit der bei der Rechtsbehörde angebrachten Beschwerde, und die durch erkannte Untersuchung bewirkt werdende Zuvorkommung (Præventio); wann aber zu der Zeit, wo Klage entsteht, beide nicht zugleich an einem Ort sich befinden, so muß jene von beiden Obrigkeiten einschreiten, unter welcher beide das Letztemal gemeinschaftlich ihre häusliche Wohnung aufgeschlagen hatten; c. dieser letztere Satz tritt noch vielmehr alsdann ein, wann etwa ein Theil seinen Wohnungsort und seinen Gatten treulos verlassen und sich anders wohin begeben hat, und dieses der Anlaß zu einer Verlassungsbeschwerde wird, indem hier die vorige Seßigkeit der Ehe durch die einseitige unerlaubte Veränderung der Wohnung nicht geändert werden kann; da hingegen d. wo ein ausländischer Mann rechtmäßig seine Wohnung in die großherzogliche Staaten verlegt hat, und seine Frau ihm nicht folgen will, wie es doch eheliche Pflicht derselben ist, begründet dessen einseitige Wohnung schon die Gerichtsgewalt der hiesigen Behörde, um entweder die widerspenstige Ehefrau herbei und zum Gehorsam zu bringen, oder das Verlassungsverfahren einzuleiten: wenn aber e. eine einseitige Wohnungsverlegung ins Land von der Frau unternommen würde, kann dieses ein Recht zur Kenntnißnahme, über deren Ehestrittigkeiten mit ihrem Mann nicht begründen, sondern der Streit muß der Gerichtsbehörde des Manns, deren Behörigkeit durch eigenmächtige Wohnungsveränderung der Frau, nicht aufhört, zugewiesen werden, wann nicht der Mann mit Gutheißen seiner Obrigkeit sich gefallen ließe, seiner Frau vor ihrer hierländischen Rechtsbehörde zu Recht zu stehen.

64) Alle Ehestrittigkeiten, sowohl jene der Canzleisäßigen als der Amtssäßigen müssen durch mündliches Verhör der Partheien selbst abgethan werden, ohne daß Anwälde für einen oder den andern Theil zugelassen werden, es wäre

dann der eine Theil abwesend, in welchem Fall ihm ein Rechtsfürsprecher geordnet werden mag, der sich doch mit Enthaltung aller gelehrten Rechtsausführung bloß auf den gemein verständlichen Vortrag der Thatsachen und der daraus ableitenden Rechtserwartungen beschränken muß. Eben deßwegen muß bei Canzleisäßigen das Verhör besorgt werden durch Commissaren, die so viel möglich am Ort, oder doch in der Nähe des Orts der Wohnung der Eheleute ihren Sitz haben. Es wird solches nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sondern durch amtliche Leitung bis zu Erlangung aller Aufklärung, deren man bedarf, nach Art des Beschuldigungsprocesses in Untersuchungssachen geführt (s. Edict von der Strafgerechtigkeitspflege Art. 8), wie dann auch die Untergerichte oder Commissarien dabei nur untersuchende Beamte sind, der entscheidende Richter aber immer bei Amtssäßigen wie bei Canzleisäßigen das betreffende landesherrliche oder standesherrliche Obergericht der Provinz obgedachtermaaßen ist.

65) In Absicht auf die Beweise fallen alle Förmlichkeiten des bürgerlichen Processes weg, und kommt es nur, wie im Untersuchungs-Proceß, auf die wesentlichen Eigenschaften an. Auch in Betreff dieser Eigenschaften finden folgende nähere Bestimmungen Statt: a. Bloße, obwohl einstimmige, Geständnisse der Eheleute machen keinen Beweis aus, der zur Auflösung einer Ehe hinreichte, wann nicht der Satz, der durch ihr Eingeständniß erwiesen werden soll, noch anderwärts her solche Unterstützungen hat, um derentwillen man vernünftiger Weise annehmen kann, daß Wahrheit, und nicht wechselseitiger Vortheil, das Geständniß geformt habe; b. zu Zeugen können Verwandte, die in der Gewalt der Eheleute stehenden Kinder und Enkel ausgenommen, und Hausgenossen oder Ehehalten (Dienstboten) aufgerufen werden, ohne daß ihre Glaubwürdigkeit durch diese Angehörigkeit allein verringert wird, wiewohl nachmals jede aus der Sache aus den Aussagen oder aus Nebenumständen beweisliche Vorliebe für den einen oder Abneigung gegen den andern Theil desto leichter hinreicht, um

die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen wankend zu machen; c. Eideszuschiebungen finden nicht Statt, weder für noch wider die Ehe; wohl aber kann und soll der Richter, wo ein oder der andere Theil rechtserhebliche oder nicht hinlänglich erwiesene, doch auch nicht ganz unerwiesen gebliebene Umstände vorgebracht hat, deren Bestätigung oder Verläugnung auf den Eid desjenigen von beiden Theilen aussetzen, von welchem er nach den Umständen, mithin in Vergleichung der beiderseitigen Wissensfähigkeit und Wahrheitsliebe, am sichersten die Wahrheit zu erfahren hofft, ohne darin an eine Rücksicht auf den Unterschied eines halben oder nicht halben Beweises oder an den vermeintlichen Vorzug eines Erfüllungsvor einem Reinigungseide gebunden zu seyn.

66) Von denen dieser Art von Streitigkeiten eigenen Einreden soll: a. die Einrede der Ausgleichung (compensationis) wegen früher von dem klagenden Ehegatten begangenen eherechtswidrigen Vergehen niemals das Scheidungsgesuch des klagenden Ehegatten, wenn es sonst gegründet ist, aufheben können, wohl aber die Genugthuung, und zwar ganz, so oft sie so erwiesen sind, daß darauf, wenn sie zuerst eingeklagt worden wären, die Scheidung eben wohl hätte erfolgen müssen, oder zum Theil, wenn sie zwar dazu nicht ausreichen, aber doch darlegen, daß der andere durch diese Vergehen einen natürlichen und der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur verzeihlichen Anlaß zu seinen Ehevergehungen erhalten habe. b. Die Einrede der Versöhnung (condonationis), sie mag nun auf ausdrücklichen Aeusserungen oder auf einen nach erlangter Wissenschaft von dem Scheidungsgrund fortgesetzten ehelichen Beischlaf gegründet seyn, muß in so weit auch Amtshalber berücksichtet werden, daß die Parthien über deren Daseyn oder Nichtdaseyn zu befragen sind, kann aber, so lange sie nicht von einem Theil der Ehegatten behauptet und einigermaaßen glaublich gemacht wird, nicht auf einen Eid ausgesetzt werden. c. Die Einrede einer schuldhaften Veranlassung, welche der klagende Theil zu dem von ihm eingeklagten eherechtswidrigen Vorgang gegeben habe, kann ein sonst begründetes Scheidungs-

gesuch nicht, sondern nur (wie oben bemerkt worden) die Genugthung ganz oder zum Theil aufheben.

67) Da alle Ehesachen polizeilich behandelt werden sollen, so folget daraus, daß in Ehestreit-Sachen keine Bescheide und Urtheile, sondern Weisungen und Trennungsscheine oder Scheidbriefe zu geben sind. So lang nämlich die Sache nur weitere Aufklärungen betrifft, so werden die sachgemäßen Verfügungen zur Eröffnung und zum Vollzug an den Unterrichter oder Commissär erlassen. Wird eine nachgesuchte Zernichtung oder Trennung verworfen, so geschieht das Nämliche. Wird hingegen eine Zernichtung oder Trennung, es sey nun letztere für beständig oder auf Zeit und Ziel, oder unbestimmt, d. h. bis auf weitere obrigkeitliche Verordnung, zugelassen, so wird alsdann ausser der Eröffnung dieses Beschlusses zur Verkündung und Vollziehung zugleich ein Trennungsschein unter dem Siegel für die Eheleute zur Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft ausgefertigt. Dieser enthält die Namen der Ehegatten, die Erlaubniß zur Auflösung oder Trennung, so wie den Grund derselben, nach einer der in diesem Gesetz deßfalls aufgestellten Benennungen, und die Zeit, wie lang letztere dauern, sodann in Vernichtungsfällen die Erlaubniß zur anderweiten Verheirathung nach Umlauf der Ausharrungszeit; bei Trennungsfällen aber, wo das Staatsgesetz einer Wiederverheirathung nicht im Wege ist, die Bemerkung, daß ihm, jedoch anders nicht als nach vorgelegter kirchlicher, dieser Ordnung gemäß gesuchter und erlangter Vergönnung, anderweit zu heirathen, erlaubt sey. Bei dem als schuldig geschiedenen Theil wird statt des Worts: Vergönnung, gesetzt: Nachsicht.

68) Der Verkündigung und Aushändigung solcher Trennungsscheine muß jedesmal noch ein gütlicher Vereinigungs-Versuch in jenen Fällen vorausgehen, wo nach obigen Regeln das Pfarramt zuvor schon einen solchen zu machen hatte, der dann, wann er gelingt, dem Unterrichter oder Commissar Fug und Macht gibt, die Trennungsscheine zu vernichten, wo nachmals dessen von ihm den Eheleuten in die Hand zu gebendes Zeugniß alsdann die Ehe von neuem bestätiget. Ist

aber solcher Versuch fehlgeschlagen, oder nicht zuläßig gewesen, und die Auslieferung der Trennungsscheine nun erfolgt, so kann nachmals die Ehe nicht ohne neue Erlaubniß der Oberbehörde, welche die Trennung verfügt hat, erneuert, und diese Erlaubniß anders nicht ertheilt werden, als wenn Gründe angeführt sind, und durch das Zeugniß der einschlagenden Pfarrämter und Sittenrichter, wo deren bestehen, beurkundet werden, aus denen zu hoffen steht, daß die Ehe nicht wieder den vorigen oder andern Trennungs-Veranlassungen werde ausgesetzt seyn, und müssen, wo die Wiedervereinigung erlaubt wird, die Trennungsscheine oder Scheidbriefe zur Vernichtung eingefordert werden.

69) Ueber die Proceßkosten soll nicht in jenen Scheidbriefen, aber in der Eröffnungsverfügung an die Unterbehörde, welche sie begleiten muß, das Nöthige gesagt werden: das dann entweder in der Verweisung des einen Theils in alle Kosten besteht, wann der andere Theil ganz unschuldig ist, oder in der Vergleichung der Kosten, wenn beide Theile Schuld tragen, welche jedoch nachmals in jenen Ehen, wo die Eheleute in einer Errungenschafts-Gemeinschaft stehen, die besondere Natur annimmt, daß beider Theile Kosten als Einbuße zusammengeworfen und nach Einbußrecht vertheilt werden. Eben so muß diese Nebenverfügung über Schuld oder Unschuld des einen und andern Theils an der Trennung, über den Unterhalt der Frau, und über die Erziehung der Kinder, wo dazu der Fall da ist, Vorsorge thun. Niemals aber darf die Nebenverfügung sich in die Gegenstände, welche das Vermögen betreffen, einlassen, sondern darüber muß, wann die Personen auch in bürgerlichen Streitsachen unmittelbar unter der nämlichen Oberbehörde stehen, dennoch ein besonderes Urtheil ausgesprochen werden; wann aber deren ordentlicher Gerichtsstand die Unterbehörde ist, so muß dieser bei Erörterung des Ehebetreffs nur überlassen werden, über Abtrag oder Genugthuung und Vermögens-Auseinandersetzung das Rechtliche zu erkennen. Diese Unterbehörde darf jedoch nachmals über Schuld oder Unschuld nicht mehr erkennen, sondern muß darin das Ermessen der Trennungs-

Obrigkeit, sobald die Scheidung gemeinschaftlich anerkannt ist [und früher kann über ihre Folgen kein Rechtsstreit zugelassen werden], als eine dadurch allemal mit anerkannte Sache ansehen, und nachmals nur die gesetzliche Folgen dieser Schuldhaftigkeit auf die Vermögensrechte nach §. 49 richterlich bestimmen.

70) So wie gegen diese Vermögensbescheide die ordentlichen Rechtsmittel Statt finden, so können hingegen wider die polizeiliche Zulassung oder Versagung der Trennung diese Rechtsmittel niemals zugelassen werden, sondern wann einer der Ehegatten sich bei der Anordnung nicht beruhigen wollte, und glaubte, daß das Ermessen gegen diese Eheordnung anstöße; so hat er bei der obersten Staatsbehörde seine Beschwerde einzubringen, die dann, nach eingefordertem und eingesehenem Bericht der Behörde, über deren Verfügung sich beschwert wird, solche bestätigen oder anders bestimmen kann, je nachdem es die Lage der Sache fordert, und die mit dieser Resolution dem Streit seine letzte unabänderliche Entscheidung gibt, die aber, wann ihr eine weitere Untersuchung zuvor nöthig scheint, deren Vornahme mit dem Entscheidungsrecht über deren Folgen dem Regierungs-Collegium der Provinz für einen solchen Fall in Auftrag gibt. Jene Beschwerde kann, ohne an eine gewisse Zeit oder Rechtsförmlichkeit gebunden zu seyn, angebracht werden, so lang noch kein gemeinschaftliches Anerkenntniß der Anordnung zu Stand gekommen ist. Wo einmal ein solches dazwischen getreten wäre, da fällt alles Recht zur Beschwerde über die staatspolizeiliche Verfügung der Mittelbehörde weg, und kann es von keiner Wirkung seyn, wann etwa in einem Punct, z. B. in der Trennungsverfügung, die Parthien die Verfügung anerkennen, aber in verwandten Puncten, z. E. in Bestimmung der Schuldhaftigkeit des Anlasses, eine Beschwerde vorbehalten wollten. Vorhanden ist eine solche Anerkenntniß bei Abweisung von Trennungs-Gesuchen, so bald beide Theile nach Eröffnung des Bescheides wieder zusammengezogen sind, es sey nun freiwillig oder mittelst obrigkeitlicher Dazwischenkunft, ohne dagegen sogleich angekündigten

Recurs geschehen, bei Zulassung derselben aber, sobald beide Theile von einander gezogen sind, oder auf den Bescheid hin ihr Vermögen abzusondern angefangen haben; ingleichem in jedem der beiden obigen Fälle, sobald beide Theile beweislich eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, der Anordnung sich unterwerfen zu wollen, inner- oder außerhalb Gerichts von sich gegeben haben.

71) Was die anzusetzenden Gebühren und Taxen betrifft, so wird die demnächst erscheinende Tax-Ordnung darüber Maaß und Ziel geben; bis dahin ist für jeden Bezirk dasjenige anzusetzen, was dem vorherigen Gesetz oder Gebrauch gemäß ist, sofort auch das Angesetzte, sammt den etwa erkannten Geldstrafen, dem Staatsbeutel, dem Gerichtsherrn oder den milden Stiftungen zuzuweisen, je nachdem es das vorige Herkommen erfordert, nur mit der doppelten Einsicht, eines Theils, daß das, was vorhin als Gerichtstax zum geistlichen Gericht angesetzt wurde, nun für die weltliche Gerichtsherrschaft angesetzt werde, und daß Trennungsscheine, die nun an die Stelle der ehemaligen Endurtheile getreten sind, den Tax der Endurtheile zu entrichten haben. Die protestantischen bisherig geistlichen und Ehegerichte werden daher hiermit angewiesen, den betreffenden Provinz-Behörden zu eröffnen, was in jedem der verschiedenen Fälle, worüber die Verfügung nun an diese weltlichen Stellen übergeht, und zu wessen Gunsten es angesetzt worden, um sich in dem obgedachten Zeitraum der noch fürdaurenden alten Taxansätze darnach richten zu können.

72) Wann nun hiermit alles Dasjenige ausführlich vorgezeichnet ist, was nöthig erachtet worden, damit im Punct der Ehesachen dem großherzoglichen Kirchen-Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 seinem Sinn und Buchstaben nach, ein völliges Genüge geschehen könne; so erwartet man nunmehr, daß von dem in jener Constitution ausgedruckten ersten August an alle dem Großherzogthum angehörigen Justiz- und Polizeistellen sich darnach auf das genaueste achten, so lieb ihnen ist, die großherzogliche Ungnade und den Ersatz alles durch

Nichtbeobachtungen entstehenden Schadens zu vermeiden. Beschlossen im großherzoglichen Geheimenrath und dessen Justiz-Departement, den 15. Juli 1807.

(L. S.)

Vdt. Reinhardt. Vdt. Fein.

Auf Sr. königl. Hoheit Special-Befehl.

Vdt. Reinhardt.

Badisches Landrecht Titel 5, 6, 7 u. 9 des ersten Buches, von den Personen.

Fünfter Titel. Von der Ehe.

Kap. 1. Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können.

144. Mannspersonen können gültig nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, womit sie erst ehemündig werden.

144 a. Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne besondere Polizei-Erlaubniß heirathen, so lang erstere nicht das fünf- und zwanzigste, letztere nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben.

145. Der Regent kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen von der Eheunmündigkeit lossprechen.

146. Ohne Einwilligung beider Ehegatten besteht keine Heirath.

147. Man kann keine zweite Ehe schließen, ehe die erste aufgelöst ist.

148. Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigste Jahr, und eine Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ist nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heirathen. Sind diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Ist eines der beiden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des Andern.

150. Wenn Vater und Mutter todt sind, oder wenn es beiden unmöglich ist, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter der nämlichen Linie nicht gleicher Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend. Ist eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung, so gilt diese Verschiedenheit für Einwilligung.

150 a. Wo Jemand sich heirathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Stands den Todt der Voreltern, deren Einwilligung, so lang sie leben, ihm nöthig wäre, bescheinigen zu können, mag diesen Mangel die Aussage von vier Zeugen ersetzen, welche mit dem Ehetheil, dessen Selbstständigkeit in Frage ist, wohlbekannte Leute sind, und welche versichern, daß unerachtet dieser Bekanntschaft sie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todtes solcher Voreltern etwas wissen.

151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148. Satz bestimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, sind dennoch verbunden, ehe sie heirathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese beide todt, oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großeltern durch ein ehrerbietiges Ansuchen sich auszubitten.

152. Wird auf das im vorhergehenden Satz vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, so haben die Söhne von der im 148. Satz bestimmten Ehevolljährigkeit an, so lang sie ihr dreißigstes Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter in eben diesem Fall, so lang sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr nicht zurückgelegt haben, dieses Ansuchen noch zweimal von Monat zu Monat zu erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen dürfen sie zur Ehe schreiten.

153. Nach Vollendung letztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Ansuchen, nach Verfluß eines

Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geschlossen werden.

154. Das ehrerbietige Ansuchen soll den Eltern oder Großeltern, gemäß dem 151. Satz, durch zwei Staatsschreiber oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen vorgetragen, und in dem Protocoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden.

154 a. Bei amtssäßigen Personen soll es durch den Ortsvorsteher und zwei Gerichtsleute geschehen.

155. Ist der Ahnherr abwesend, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, so kann zur Schließung der Ehe geschritten werden, sobald entweder ein Verschollenheitsbescheid, oder, wenn noch kein solcher ergangen wäre, ein Bescheid auf Kundschafts-Erhebung über die Abwesenheit, oder, Falls noch gar kein Bescheid ergangen wäre, ein deßfallsiger Kundbarkeitsschein beigebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Ahnherr seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgefertigt ist, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden.

156. Die Beamten des bürgerlichen Stands, welche über eine Ehe der Söhne, ehe sie das fünf und zwanzigste, oder der Töchter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heirathsschein der Einwilligung der Eltern, Großeltern oder der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kronanwalts bei der Gerichtsbehörde des Orts, wo die Ehe geschlossen ward, in die Geldstrafe, welche der 192. Satz dieses bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter sechs Monaten seyn darf.

157. Wäre das ehrerbietige Ansuchen in Fällen, für die es vorgeschrieben ist, nicht gethan worden, so soll der Beamte des bürgerlichen Stands, der den Eheschein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße und zu einer Ge-

fängnißstrafe, die nicht unter einem Monat seyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 147., 148. u. 149. Satz enthaltenen Vorschriften, so wie die Verfügungen des 151. bis 155. Satzes (welche sich auf das ehrerbietige Ansuchen an die Eltern beziehen), sind auf natürliche, gesetzmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beiden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, ohne die Einwilligung seines Vormunds erhalten zu haben.

160. Wenn keines von den Eltern oder Großeltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern; so können Söhne oder Töchter, so lang sie nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heirathen.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Voreltern und ihren Abkömmlingen, sie seyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheirathet, verboten.

162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Abstammung, so wie unter verschwägerten desselben Grads, verboten.

163. Die Ehe ist ferner verboten zwischen Oheim und Nichte, auch zwischen Muhme und Neffen.

164. Der Staatsherrscher kann nichts destoweniger die in dem vorhergehenden Satz enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Ursachen erlassen.

164 a. Auch jene Verbote zwischen Verschwägerten, die im vorletzten Satz stehen, können unter gleichen Umständen erlassen werden, wo die vorige Ehe durch Tod, und nicht durch Ehescheidung getrennt wurde.

164 b. In keinem Fall kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der Nachsichtsbitte eine unziemliche Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen beiden beweislich eingetreten ist.

Kap. 2. Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz hat, eingegangen werden.

165 a. Auch kann sie vor dem Beamten des Wohnorts, den beide Eheleute zu ihrem Sitz erwählt haben, geschehen.

166. Die beiden Aufgebote, welche im 63. Satz vorgeschrieben sind, müssen bei der Behörde eines jeden Orts geschehen, wo Einer und der Andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat.

167. Ueberdieß müssen die Aufgebote bei der Behörde des vorigen Wohnsitzes geschehen, wenn Einer von Beiden seinen jetzigen Wohnsitz nur erst durch einen Aufenthalt von sechs Monaten hat.

168. Sind die Verlobten oder einer von ihnen, rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt, so sollen die Aufgebote nebst dem auch an dem Wohnort desjenigen geschehen, unter dessen Gewalt sie sich befinden.

169. Der Staatsherrscher oder dessen Verordnete haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot zu erlassen.

170. Ehen, welche im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der, in jenem Lande hergebrachten Form eingegangen worden, vorausgesetzt, daß die im 63. Satz vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Inländer den im vorhergehenden Capitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet muß der Schein über die im Ausland geschlossene Ehe dem Ehebuch des Orts, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Kap. 3. Von den Einsprachen wider die Ehe.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Einsprache einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden Ehetheile schon verheirathet ist.

173. Der Vater, sodann bei Abgang des Vaters die Mutter, und bei Abgang beider Eltern die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprache einlegen, wenn auch diese schon das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren überschritten haben.

174. In Ermanglung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen: 1) Wo die Einwilligung des Familienraths, welche der 160. Satz erfordert, nicht erwirkt worden ist. 2) Wo die Einsprache sich auf den Wahnsinn eines der künftigen Ehegatten gründet, und diese Einsprache (deren unbedingte Verwerfung das Gericht verfügen kann) darf nur unter der Bedindung angenommen werden, daß der Einsprechende auf die Entmündigung antrage, und darüber binnen einer Frist, die in dem Bescheid bestimmt werden muß, Entscheidung erwirke.

175. In den beiden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft keine Einsprache einlegen, ohne daß er von einem Familienrath, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, hiezu ermächtigt worden wäre.

175 a. Der Kronanwalt kann in jedem Fall Einsprache thun, wo dieses Gesetz eine Heirath nicht bloß aus Gründen des Familienvortheils verbietet.

176. Jeder Einsprachsschein soll ausdrücken: die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen; sodann die Wahl eines Wohnsitzes an dem Ort, wo die Heirath geschlossen werden soll, endlich die Beweggründe der Einsprache, so oft sie nicht von einem Ahnen eingelegt wird; alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Dienstsperre wider denjenigen Beamten, der einen solchen ungeeigneten Einsprachsschein unterzeichnet hätte.

177. Das Gericht erster Instanz soll in den nächsten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung der Einsprache erkennen.

178. Wird gegen dieses Urtheil Berufung ergriffen, so soll hierüber in den nächsten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung verurtheilt werden.

Kap. 4. Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des Einen oder Andern Ehegatten oder Beider fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war. Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zuläßig, sobald nach erlangter Willens-Freiheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammen wohnten.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Großeltern, oder des Familienraths (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anstellen, so weit von letztern die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder, so weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt.

184. Jede den Verfügungen des 144. 147. 161. 162. und 163. Satzes zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und

so auch von dem Kronanwalt, angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt, dagegen jene eingeschlossen, deren im Satz 348 gedacht wird.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des Einen von ihnen, die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden: 1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat. 2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

186. Der Vater, die Mutter, die Großeltern und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo, gemäß dem 184. Satz, die Nichtigkeitsklage von Jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, ingleichem jene Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches, ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehlicht war.

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen befangen war, anklagen kann.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Satz anwenden läßt, kann und soll der Kronanwalt, jedoch unter den im 185. Satz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtig-

keitserklärung der Ehe, während dem Leben beider Ehegatten, antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

190 a. Das Nämliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189 berührt sind.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und vor dem gehörigen Staatsbeamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, so wie auch von dem Kronanwalt, angefochten werden.

192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesetz erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kronanwalt nur wider den Staatsbeamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthalern nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und Diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165. Artikel vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, er lege denn einen Heirathsschein vor, der den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46. Satz erwähnten Fälle.

195. Der Besitz des ehelichen Stands kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Heirath vorzulegen.

196. Ist ein Besitz des Ehestands vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden.

197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194. und 195. Satzes die beiden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben; so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwand allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heirathsschein ihrer Eltern nicht aufweisen können, wenn nur übrigens sie einen solchen Besitz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburtsschein nicht widerspricht.

198. Hat man den Beweis einer gesetzmäßigen Ehe durch ein Untersuchungsverfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urthels in die Bücher des bürgerlichen Stands der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tag an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder.

199. Sind beide Ehegatten, oder ist Eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von Allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kronanwalt eingeleitet werden.

200. Ist der Staatsbeamte des bürgerlichen Stands vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat wider dessen Erben der Kronanwalt auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts desto weniger die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein im redlichen Glauben, so hat die Ehe ihre Rechtswirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

Kap. 5. Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.

203 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen seyn müssen.

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sey es durch Heirath, oder auf andere Weise.

205. Die Kinder sind ihren Eltern und Voreltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

206. Eben so und im gleichen Fall sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf: 1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet; 2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstund, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verstorben, oder geschieden worden ist.

207. Diese Unterhalts-Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maaß der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stand ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, desfalls Nachsicht des Unterhaltsgelds bewilligt werden könne.

Kap. 6. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau zu Schutz, und die Frau ihrem Mann zu Gehorsam verbunden.

214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Mann zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.

215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.

216. Die Ermächtigung des Manns ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeisachen vor Gericht zu stehen hat.

217. Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Mann in keiner Güter-Gemeinschaft oder in einer völligen Güter-Absonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräußern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeits-Vertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung, vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen.

219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirksgericht ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen, oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Manns sich in ihren Handlungs-Angelegenheiten verbindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch

auf den Mann, wenn unter ihnen eine Güter-Gemeinschaft besteht. Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich dann vorher von der Gerichtsbehörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden.

222. Ist der Mann mundtodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichtsbehörde, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau ermächtigen, vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schließen.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heirathsvertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Manns und der Kinder.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schließen.

224 a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechtsbeistand für die betreffenden Fälle zugeben.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann Niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willensverfügungen treffen.

Kap. 7. Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst: 1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten; 2) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung; 3) durch eine endgültig gewordene Verurthei-

lung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Kap. 8. Von der zweiten Heirath.

228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schließen.

228 a. Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweite Mann, der von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der zweiten Ehe antragen, der Kronanwalt aber nur auf die Strafe.

Sechster Titel. Von der Ehescheidung.

Kap. 1. Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

230. Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230 a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sey im Land, oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthaltes des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des Einen gegen den Andern.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungsklage begründen.

232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten.

233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Be-

dingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich sey, und daß deßhalb eine zureichende Ursache zur Ehescheidung da sey.

Kap. 2. Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache. Erster Abschnitt. Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

234. Die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache soll nur bei der Gerichtsbehörde des Wohnsitzes der Ehegatten angebracht werden; die Thatsachen oder Verbrechen, aus welchen sie ausgeht, mögen seyn, welche sie wollen.

235. Veranlassen einige von den klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Untersuchungsverfahren der Staatsbeamten, so soll die Ehescheidungsklage bis nach der Entscheidung des Strafpunctes auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt sey, aus dem Inhalt des Strafurtheils wider den klagenden Theil irgend eine Unstatthaftigkeit der Klage, oder andere nachtheilige Einrede abzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich entwickeln; sie muß mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Vorsteher der Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, so fern dieser nicht durch Krankheit daran verhindert ist, in welchem Fall eine Gerichtsperson auf sein Ersuchen und auf das Zeugniß zweier Gesundheitsbeamten, Aerzte oder Wundärzte, sich nach der Wohnung des klagenden Theils verfügt, um dort die Klage in Empfang zu nehmen.

237. Jene Gerichtsperson vernimmt dabei den Kläger, macht ihm die schicklich scheinende Bemerkungen, bezeichnet die übergebene Klage und die Beweisstücke mit Handzug, und fertiget über die ihr geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protokoll. Dieses soll von der gedachten Gerichtsperson und dem Kläger unterzeichnet werden, es sey dann, daß der Letztere des Schreibens unerfahren sey, oder sonst nicht unter-

zeichnen könne, in welchem Fall hievon Meldung gethan werden muß.

238. Erwähnte Gerichtsperson verordnet am Schluß des Protocolls, daß die Parteien auf bestimmten Tag und Stunde vor ihr in Person erscheinen sollen, und daß zu dem Ende eine Abschrift ihrer Verfügung an die Parthei gesendet werde, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird.

239. An dem bestimmten Tag macht dieselbe den beiden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die für eine Wiedervereinigung geeigneten Vorstellungen. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so läßt sie hierüber ein Protocoll führen, und verfügt, daß die Klage sammt den Beweisstücken dem Gericht, mit Vortrag über das Ganze, vorgelegt werden soll.

240. In den nächstfolgenden drei Tagen wird von dem Gericht, auf den Vortrag des Vorstehers oder seines Stellvertreters, die Erlaubniß zur Vorladung entweder ertheilt oder noch ausgesetzt. Die Aufschiebung darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gericht ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, binnen der gesetzlichen Frist persönlich in dem Verhörzimmer bei geschlossenen Thüren zu erscheinen. Eine Abschrift der Ehescheidungsklage und der dazu vorgelegten Beweisstücke, auf welche die Ladung geschrieben wird, läßt er dem Beklagten zustellen.

242. An dem Tag, da die Frist zu Ende geht, soll der Kläger, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, in eigener Person, und wenn er will, von einem Rechtsbeistand begleitet, auf die Gründe seiner Klage sich berufend, die Beweisurkunden vorlegen, und die Zeugen benennen, die er abhören lassen will.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Erinnerungen wider die Gründe des Klägers sowohl, als wider dessen Beweisurkunden, und wider die von ihm vorgeschlagenen Zeugen selbst vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte nennt seiner

Seits die Zeugen, die er abhören lassen will, über welche der Kläger gleichfalls seine Erinnerungen vorträgt.

244. Ueber das Erscheinen, die Aussagen und Erinnerungen der Partheien, so wie über die etwaigen Geständnisse des einen oder andern Theils wird ein Protocoll verfaßt. Dieses Protocoll wird den besagten Partheien vorgelesen; sie werden aufgefordert, es zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrücklich Meldung geschehen.

245. Das Gericht vertagt hierauf die Partheien zum Urtheil, auf einen von ihm zu bestimmenden Tag und Stunde; es verordnet die Mittheilung an den Kronanwalt und gibt sie einem Mitglied zum Vortrag. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung des Gerichts in dem Zeitraum behändigen zu lassen, der darin bestimmt seyn muß.

246. An dem bestimmten Tag und Stunde wird, auf den Bericht des verordnet gewesenen Verhörrichters und angehörten Vortrag des Kronanwalts, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Klage, wenn deren vorgebracht sind, entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Fall, wie auch, wenn keine solche Einreden vorgebracht worden, wird die Ehescheidungsklage für zulässig angenommen.

247. Gleich darauf wird, auf den Bericht des Verhörrichters und Vernehmung des Kronanwalts, von dem Gericht auch in der Hauptsache erkannt. Es kann über die Klage endgültig, wenn sie urtheilsreif erscheint, oder auf Beweis der vom Kläger angeführten erheblichen Thatsachen und auf Gegenbeweis des Beklagten erkannt werden.

248. Bei jedem Schluß einer richterlichen Verhandlung können die Partheien, nachdem der Verhörrichter seinen Bericht erstattet, und ehe der Kronanwalt den Vortrag macht, ihre gegenseitigen Gründe selbst in einem kurzen Aufsatz vortragen oder vortragen lassen, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Verhandlung, und hernach über die

Hauptsache; aber in keinem Fall soll der Anwalt des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person zugleich erscheint.

249. Gleich nach ausgesprochenem Urtheil, welches ein Zeugenverhör verordnet, liest der Gerichtsschreiber denjenigen Theil des Protocolls vor, der die wirklich geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Partheien abhören zu lassen vorhaben. Der Vorsteher des Gerichts benachrichtiget sie, daß es ihnen noch frei stehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß sie nach diesem Augenblick hiemit nicht mehr gehört werden.

250. Die Partheien bringen unmittelbar darauf ihre gegenseitigen Einwendungen wider die Zeugen vor. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den Kronanwalt gehört hat.

251. Die Verwandten der Partheien, außer den Kindern und Nachkommen, können aus dem Grund ihrer Verwandtschaft als Zeugen nicht verworfen werden, und eben so wenig das Hausgesinde der Ehegatten wegen des Dienstverbands; aber das Gericht soll ermessen, wie weit auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesinds Rücksicht zu nehmen sey.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugenbeweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und den Tag und die Stunde bestimmen, wo die Partheien sie aufzuführen haben.

253. Die Zeugen werden bei geschlossenen Thüren, in Gegenwart des Kronanwalts, auch der Partheien und ihrer Beistände oder Freunde, höchstens drei an der Zahl auf jeder Seite, von einem verordneten Verhörrichter verhört.

254. Die Partheien mögen selbst oder durch ihre Beistände den Zeugen anständige Erinnerungen oder Erläuterungsfragen vorlegen, wenn sie es für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in ihren Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet. Ein Gleiches gilt von den Fragstücken und Erinnerungen, zu welchen sie etwa Anlaß ward. Das Protocoll über das Zeugenverhör wird den Zeugen sowohl, als den Partheien

vorgelesen, diese wie jene werden aufgefordert, es zu unterzeichnen, und dieser Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder wollen, wird darin gedacht.

256. Nachdem die beiderseitigen Zeugenverhöre, oder so fern der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, das Zeugenverhör für den Kläger geschlossen ist, verweist der Verhörrichter die Partheien zu einem öffentlichen Gerichtstag, wobei er den Tag und die Stunde desselben anzibt. Das Gericht selbst verfügt, daß das Verfahren dem Kronanwalt vorgelegt, und ein Vortrag aus den Acten erstattet werde. Diese Verfügung wird dem Beklagten auf Betreiben des Klägers in dem Zeitraume, der darin bestimmt ist, mitgetheilt.

257. Vor dem Tag, der zur Erlassung des Endurtheils festgesetzt worden, erstattet der Verhörrichter seinen Vortrag. Die Partheien können bis dahin entweder selbst, oder durch ihre Anwälte noch jede Erinnerungen vorbringen, die sie zu ihrer Sache dienlich erachten, worauf der Vortrag aus den Acten geschieht.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgesprochen. Wenn es die Ehescheidung zuläßt, so ist der Kläger ermächtigt, sich zu dem Beamten des bürgerlichen Stands zu verfügen, um sie dort eintragen zu lassen.

259. Ward wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfung die Ehescheidung nachgesucht, so bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. Sie ermächtigen alsdann, ehe sie entscheiden, den klagenden Theil, sich von der Gesellschaft des andern Ehegatten zu trennen, ohne daß er verbunden sey, ihn bei sich aufzunehmen, wenn er es nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, der Frau eine seinem Vermögen angemessene Unterhaltungsrente zu zahlen, wenn die Frau selbst keine hinreichenden Einkünfte für ihre Lebensbedürfnisse hat.

260. Nach Umlauf eines Prüfungsjahrs kann der klagende Ehegatte, wenn inzwischen keine Aussöhnung erfolgte, den andern Ehegatten vorladen lassen, um in den gesetzlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, und zu hören, daß dort das endgültige Urtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zuläßt.

261. Wird die Ehescheidung aus der Ursache nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, so bestehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beobachten sind, einzig darin, daß man bei dem ordentlichen Gericht eine, in gehöriger Form geschehene Ausfertigung des Strafurtheils mit einem Zeugnisse des Strafgerichts übergibt, worin erklärt wird, daß dieses Urtheil keinem gesetzlichen Rechtszug mehr unterliege.

262. Wird von einem in erster Instanz in einer Ehescheidungssache ergangenenen Urtheil, das die Klage zuließ, oder endgültig entschied, die Berufung ergriffen, so wird der Prozeß von dem Obergericht als eine eilende Sache behandelt und entschieden.

263. Die Berufung muß in der gesetzlichen Zeit angezeigt und ausgeführt werden; so wie auch die weitere an den obersten Gerichtshof, wenn Nichtigkeiten oder Gewalts-Ueberschreitungen vorhanden sind. Sie hat aufschiebende Wirkung.

264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden seyn, sich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Stands, nach vorhergegangener gehörigen Vorrufung des andern Theils, zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen.

265. Diese zwei Monate laufen vom Tag der eingetretenen Rechtskraft an.

266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Frist von zwei Monaten versäumt hat, soll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verlustig seyn, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anstellen können.

es sey dann aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann.

Zweiter Abschnitt. Von den fürsorglichen Maaßregeln, welche die Entscheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sey in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein Anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird.

268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Manns verlassen, und eine dem Vermögen ihres Manns angemessene Unterhaltsrente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhaltsrente fest, welche der Mann zu zahlen hat.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermanglung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhaltsrente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzulässig erklären lassen.

270. In Ehen, wo Gütergemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sey in dem Ehescheidungs-Prozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die im 238. Satz erwähnte Vorforderungs-Verfügung ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögens-Verzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Manns, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Tag der Vorforderungs-Verfügung des 238. Satzes von dem Mann für Rechnung der Güter-

Gemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß Eines oder das Andere, zur Gefährde der Rechte der Frau, geschehen sey.

Dritter Abschnitt. Von den Einreden der Unzuläßigkeit wider Ehescheidungs-Klagen.

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Scheidungsanlässe.

372 a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

273. In einem wie im andern Fall soll die Klage für unzuläßig erklärt werden, so lang nicht nach der Wiederversöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen.

274. Läugnet der Kläger, daß eine Versöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte den Beweis schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist, zu führen.

Kap. 3. Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahr ist.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünfundvierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Fall soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lang sie nicht von ihren Eltern

oder andern noch lebenden Voreltern, nach der Vorschrift des 150. Satzes, genehmigt ist.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor Allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre desfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frei steht.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Puncte schriftlich zu verfassen: 1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung. 2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit währt. 3) Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären.

282. Dieser soll in Gegenwart der zwei Staatsschreiber an beide Ehegatten zusammen und an Jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Gerichts-Vorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darein wechselsweise willigen; und sie sind schuldig, außer den Urkunden, derer im 279. und 280. Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichts-Kanzlei zu hinterlegen: 1) Ihren Geburtsschein und den Eheschein; 2) die Geburts- und Sterbscheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder; 3) die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder andern lebenden Voreltern, worin sie sagen, daß sie

aus wohlbekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige zu willigen. Die Eltern und Großeltern werden für lebend geachtet, bis deren Todtenschein vorgelegt ist.

283 a. Wenn eines der lebenden Eltern oder Großeltern versichert, daß die übrigen todt seyen, so gilt dieses statt Todtenscheins; außerdem kann nur ein Kundbarkeitsschein ihn ersetzen.

284. Die Staatsschreiber fertigen über Alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protocoll; die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern, so wie die vorgebrachten Beweisurkunden. Diese bleiben dem Protocoll angelegt, worin auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vier und zwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächst folgenden vierten, siebenten und zehenten Monats, unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten, erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern oder andere lebende Voreltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen.

286. Nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, zusammen in Person vor dem Vorsteher des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubter Form die Ausfertigungen der vier Protocolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie alle Scheine überreichen, die den Protocollen beigefügt worden;

sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

287. Wenn die Gerichtspersonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt. Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protocoll, das die Partheien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seyen, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht), die vier Beistände, der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

288. Gleich unter das Protocoll setzt der Gerichts-Vorsteher seine Verfügung, daß in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kronanwalts, welchem zu diesem Ende die Actenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll.

289. Findet der Kronanwalt in den Actenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern oder der übrigen lebenden Voreltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahrs erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesetz ist entgegen.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Satz bezeichnet sind. Ergibt sich

hieraus, daß die Partheien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Partheien vor den Beamten des bürgerlichen Stands, um dieselbe eintragen zu lassen. Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die Eheheścheidung nicht Statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur Statt finden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach zehen und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungs-Urkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl als dem Gericht des ersten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehen Tagen von der ihm geschehenen Behändigung der Zweiten jener Berufungs-Urkunden an zurechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Actenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken. In den nächsten zehen Tagen, nachdem der dortige Kronanwalt die Actenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehen Tagen, nachdem der Kronanwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das End-Urtheil erlassen werden.

294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Partheien verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Stands zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen.

Kap. 4. Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr miteinander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sey.

296. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erkannter Ehescheidung wieder verheirathen.

297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schließen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind.

298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil von Amtswegen für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt werden.

298 a. Jede diesem und dem vorherigen Satz zuwider laufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.

299. In jedem Ehescheidungsfall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heirathsvertrag, oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

299 a. Auch verliert die Ehefrau in solchem Fall den Namen des Manns.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr Statt hat.

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend scheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des

andern Ehegatten eine Unterhaltsrente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letztern nicht überschreiten darf. Die oben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht, auf Ansuchen der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

303. Wer es auch sey, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesetzes, seinen Kindern angefallen seyn. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding, für deren Nahrung, Pflege und Erziehung nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, Alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert seyn mögen.

Kap. 5. Von der Trennung von Tisch und Bett.

306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache Statt findet, steht es den Ehegatten frei, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen.

307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere bürgerliche Klage, angebracht, behandelt und entschieden; bloß auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann diese Trennung nicht Statt haben.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil, auf Antrag des Kronanwalts, zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, verurtheilt werden.

309. Dem Mann bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache, als wegen eines begangenen Ehebruchs, erkannt worden ist, und drei Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte der ursprünglich der Beklagte war, bei Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, so fern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die persönliche Trennung aufhöre.

311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögensabsonderung nach sich.

311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807 gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben den oben verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben ist.

Siebenter Titel. Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Kap. 1. Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater. Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich

in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungsunvermögens, das Kind zu verläugnen; selbst aus dem Grund, eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen, es sey dann ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sey.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden: 1) Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war; 2) wenn er den Geburtsschein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sey; 3) wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

315. Die Ehelichkeit eines Kinds, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, muß dieß in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Orts befindet, wo das Kind geboren ward. In zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunct der Geburt abwesend war; in zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kinds verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt, oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigne Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kinds zu bestreiten. Diese Frist lauft von dem Zeitpunct an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht.

318. Jeder aussergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kinds von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb

eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter, bei Gericht angebracht worden ist.

Kap. 2. Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweiset der Geburtsschein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Stands.

320. In dessen Ermanglung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft.

321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Verwandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen. Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind: daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es unzugehören angibt; daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung gesorgt hat; daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist; daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburtsurkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben. Umgekehrt kann Niemand den Familienstand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Besitz für sich hat.

323. Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem damit übereinstimmenden Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden; so kann der Beweis der Kindschaft durch Zeugen geführt werden. Dieser Beweis darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wann eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist, oder wann Vermuthungen oder Anzeigen aus bis dahin ausgemachten Thatsachen hervorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung jene Zulässigkeit zu begründen.

324. Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familienurkunden, aus Hausbüchern und Briefschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privaturkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verstorbenen Person herrühren.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sey, die er zu haben vorgibt; oder, wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sey.

326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechtsbehörde für Klagen, wodurch ein Familienstand in Anspruch genommen wird.

327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familienstands fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein Endurtheil entschieden ist.

328. Die Ansprache des Familienstands ist für das Kind selbst unverjährbar.

329. Erben eines Kinds, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu seyn, auch ohne sie, drei Jahre von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen; so können die Erben sie fortsetzen.

Kap. 3. Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt. Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331 Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen.

332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Zweiter Abschnitt. Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kinds soll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist.

334 a. Sie muß mit ausgedruckten Worten darin liegen; bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieselbige findet nicht Statt zum Vortheil solcher Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kinds geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden. Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kinds nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften.

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kinds, kann von allen Denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kinds sey, ist verboten. Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunct der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

340 a. Dafür kann auch Derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kinds kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig ge-

ständig oder zufällig überwiesen ist; ingleichen Derjenige der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit auſſer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kinds sey, ist erlaubt. Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschaftsrecht anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, womit diese niedergekommen ist. Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einleitung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo, zu Folge des 335. Satzes, die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschaftsansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen werden.

Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sey, ist seinen Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung.

373. Während der Ehe übt der Vater alle diese Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, auſſer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegsdienst zu nehmen.

375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das Betragen seines Kinds mißvergnügt zu seyn, kann sich auſſer der Hauszucht folgender bürgerlicher Zuchtmittel bedienen:

376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es höchstens auf einen Monat einsperren lassen Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen die Gerichtsbehörde den Verhaftsbefehl erlassen.

377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freilassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; er wendet sich deßhalb an die Gerichtsbehörde, die nach Besprechung mit dem Kronanwalt den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann.

378. In einem wie im andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit Statt, den Verhaftbefehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden. Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen, und gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Sätzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermal verfügt werden.

380. Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377. Satzes zu benehmen.

381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens, nach der Vorschrift des 377. Satzes, ein Kind einsperren lassen.

382. Hat das Kind freieigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe, oder Handthierung, so kann seine Einsperrung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Weg des Ansuchens, nach der im 377. Satz bestimmten Form, Statt haben. Dem eingesperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Kronanwalt des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kronanwalt des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

383. Die 376., 377., 378. und 379. Satz sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesetzlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern, die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewaltsentlassung, wenn diese früher erfolgt.

384 a. Dieses Endziel der Nutznießung verstehet sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden, kraft der Ehegesetze oder der letzten Willensverfügungen des Erstverstorbenen, gesetzmäßig zukommen mag.

385. Die mit dieser Nutznießung verbundenen Lasten sind: 1) Diejenigen, wozu jeder Nutznießer verbunden ist; 2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen; 3) Zahlung der Rückstände und der Zinsen der Capitalien; 4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten.

386. Derjenige von beiden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden, bleibt von dieser Nutznießung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bei einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe schreitet.

387. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nutznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

III. Weitere Bestimmungen über das Ehewesen, welche jünger sind, als Eheordnung und Landrecht, und beide erläutern oder ergänzen *).

1) Heiraths-Urkunde, wie solche seit der im Jahr 1834 vorgenommenen Revision von den Ortsbehörden zu fertigen ist, und als ein auf 6 kr. Stempelpapier gedrucktes, zum Eintrag der schriftlichen Raum lassendes Impressum, von den Accisoren jeden Ortes bezogen wird.

1) Auf beide Brautleute sich beziehende Personalstands-Angaben:

des Bräutigams — der Braut.

a. Namen. b. Geburtsort. c. Bisheriger Aufenthaltsort. d. Tag der Geburt (der Taufschein des nicht im Orte ge-

*) Vergl. im I. Theil dieser Sammlung §. 16 des 1. Constit.Ed. S. 13. Verf.Urkunde S. 82. — Religions-Erziehung S. 26 u. 28. — Aufsicht auf christliche Führung der Ehe S. 95 und 145, nämlich Frage 57 u. 60 der Visitationsfragen. — Von Dispensationen in Ehesachen, II. Thl. der Sammlung S. 45 und 47. Das Landrecht trat mit dem 1. Januar 1810 als Civilgesetzbuch in Kraft. Wir entnehmen aus seinem ersten Einführungs-Ed. (Regblt. 1809 Nro. 8) und aus seinem zweiten (Regblt. 1809 Nro. 53) folgende Bestimmungen: Zu Titel VII. des ersten Buchs, von Vaterschaft und Kindschaft: die im dritten Capitel enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auf alle unehelich Geborne, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind, der Rechtsstand älterer Unehelichen wird lediglich nach bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt. Satz VIII. des ersten Einführungs-Edict enthält die weitern Zusätze zum Titel von der elterlichen Gewalt in Bezug auf die Nutznießung des Vermögens, Satz X. aber die zur Lehre der Erbschafts-Verhältnisse der unehelichen Kinder in Bezug auf Landrecht Tit. I. drittes Buch. Ueber die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung verbreitet sich Landrecht zehnter Titel erstes Buch und obiges Regblt. 1809 Nro. 8 Satz IX. An die Stelle des Familienrathes, der in S. 160, 174, 175 genannt wird, treten die Pfleger: — dieser Familienrath wird bei Frauen durch die Beistände, wieder in andern durch die vorgesetzte polizeiliche Obrigkeit vertreten, wie dann das ganze Institut des im Landrecht genannten „Familienrathes" nicht

bornen Theils ist beizulegen). e. Aufführung. f. Vermögen. aa. Anerfallenes (bei Auswärtigen ist ein amtlich bestätigtes Attestat beizulegen). bb. Zu hoffendes.

2) Hat der Bräutigam der Milizpflichtigkeit Genüge geleistet und wie? In welchem Jahrgang kam er in den Zug? Welche Nummer hat er gezogen?

---

zum Vollzug kam. Zu den im Landrecht vorkommenden Staatsschreibern wurden die Amtsrevisorate erklärt, zu Beamten des bürgerlichen Standes aber die Pfarrer und Rabbinen. Was ihre Obliegenheit angehet, kommt ausführlich in der Abtheilung 3 dieser Sammlung vor, in welcher sich als jüngstes Hauptgesetz die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes findet.

Unterricht über Heiraths-Verträge und über die gegenseitigen Rechte der Ehegatten erhalten wir im Landrecht Titel 5 des dritten Buches, und Erläuterungen und Ergänzungen dieser Grundbestimmungen finden sich in den Regierungsblättern, in specie: Regbl. 1808 Nro. 5. Von der Gültigkeit älterer Verträge; 1809 Nro. 8. Von Errichtung der Verträge rücksichtlich des Landrechts; Wirkung der Verträge, die auf das ältere Landrecht zurückweisen; Regblt. 1811 Nro. 33, 1812 Nro. 10; — Verträge während der Ehe, 1810 Nro. 11 u. 32, 1812 Nro. 10 u. 37, 1819 Nro. 3; — Eheverträge der Ausländer, 1812 Nro. 20, 1818 Nro. 14. Ueber Fertigung von Eheverträgen ist zu vergleichen Regblt. 1812 Nro. 10, 18 u. 19, und 1819 Nro. 9.

Verfahren und Behörden in Heiraths- und Ehesachen. Regbl. 1807 Nro. 33 bemerkt erläuternd zu §. 59 der Eheordnung, daß Alles, was die Leitung und Auflösung geschlossener Ehen betreffe, als gerichtlich-polizeilich zu betrachten seye, und vor die Gerichtsstellen gehöre, so wie Alles, was die Schließung der Ehe und die Beseitigung deßfallsiger Hindernisse angehe, allein polizeilicher Natur seye, und also vor die Polizei-Behörden gehöre. Regblt. 1808 Nro. 6 erläutert der Ausdruck Oberpolizei in Ehesachen, und bezeichnet hierfür die Provinzstellen, im Gegensatz gegen die Bezirksstellen. Von canonischen Ehehindernissen der Katholiken im Verhältniß der Staatshindernisse spricht Regblt. 1807 Nro. 38. — Regblt. 1810 Nro. 8 bemerkt ausdrücklich, daß die Bestimmungen der Eheordnung wegen der Trauerzeit in Kraft bleiben, und daß den Aemtern in Bezug auf beide Geschlechter das Dispensationsrecht zustehe nach Regblt. 1809, Nro. 51, Lit. C. §. 19. Lit. r. — Regblt. 1810 Nro. 44 enthält die Verkündung d. Min. d. J., daß §. 5 der Eheordnung,

3) Stand oder Gewerb des Bräutigams.

Ist derselbe ein Handwerker, so ist demselben aufzugeben, sein Wanderbuch oder seine sonstigen Wanderschaftszeugnisse mit zu Amt zu bringen. Der Vorgesetzte hat hier zu bemerken, ob von Seiten der Zunft gegen seine Meisterannahme keine Anstände vorwalten. Von dem betreffenden Zunftvorstande ist eine besondere schriftliche Erklärung hierüber zu erheben, welche beigefügt werden muß. Jedenfalls muß hier angezeigt werden, ob der Bräutigam an seinem Niederlassungsorte einen bestimmten selbstständigen Nahrungszweig hat, und welchen? und ob er davon sich und eine Famlie zu ernähren im Stande ist, ohne daß zu befürchten steht, daß er der Gemeinde zur Last falle.

4) Ist der Bräutigam noch nicht 25, oder die Braut noch nicht 18 Jahre alt, so ist anzugeben, welche Gründe zur Dispensation vom Heirathsalter vorhanden sind.

---

welcher von den Eheverboten wegen Verwandtschaft spricht, auch neben dem Landrecht gültig seye. Die Heirath zwischen Geschwister- und Halb-Geschwisterkinder demnach der Dispensation bedürfe, welche das Amt zu ertheilen habe. Altersdispensation. Die Aemter dispensiren bei Mannspersonen von zurückgelegtem 20. bis 25. Jahre, bei Frauenspersonen vom 15. bis 18. Jahr. Mannspersonen unter 20 und Frauenspersonen vor vollendetem 15. Jahr können nur aus wichtigen Gründen von den Provinzregierungen dispensirt werden, — Regblt. 1809 Nro. 51 und 52, und 1822 Nro. 3. Die Aemter dispensiren auch Kriegsdienstpflichtige zwischen 20. u. 25 Jahren, nach den in Regblt. 1825 Nro. 10 und 1826 Nro. 26 enthaltenen Vorschriften, nach welchen mindestens 500 fl. Caution zu stellen, und der Ehefrau urkundlich zu eröffnen ist, wie die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlicher Ziehung abgeben könne. Vom zweiten Eheaufgebot dispensiren nach Regblt. 1811 Nro. 3 die Provinz-Regierungen aus wichtigen Gründen. Siehe S. 46 des zweiten Theils dieser Sammlung. Von der Trauung extra parochiam dispensiren nach Regblt. 1809 Nro. 51, und 1815 Nro. 18 die Aemter. Nach der Grundverfassung der verschiedenen Stände — Regblt. 1808 Nro. 18 — kann keinem Staatsbürger das Heirathen ganz untersagt, wohl aber verschoben werden. Nach dem Bürgerrechts-Gesetz vom Jahr 1831 wird §. 1, welcher von den Rechten der Gemeindebürger handelt, ad 7 aufgeführt: das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen. Staatsdiener können nach Regblt. 1818 Nro. 20 heirathen, wenn sie einen fixen Gehalt von wenigstens 600 fl. haben; nicht patentisirte Diener, z. B. Actuare,

5) Sind die Brautleute mit einander verwandt und in welchem Grade?

Im Fall einer Verwandtschaft, welche Dispensation erfordert, ist anzuführen, ob und welche Gründe hierzu vorhanden sind.

6) Haben dieselben natürlich geblattert, oder sind sie geimpft worden?

Das Zeugniß des Physikats ist beizulegen.

7) In Betreff der von dritten Personen zu ertheilenden Einwilligung in die Ehe. (Landrechtssätze 148 und folg.)

---

müssen irgendwo bürgerlich angenommen seyn, und mit der Verlobten wenigstens 8000 fl. in die Ehe bringen. Von Heirathssachen der Soldaten handeln Regblt. 1803 Nro. 5, 1804 Nro. 1, 2 u. 43, 1806 Nro 14, 1808 Nro. 8, 1813 Nro. 5, 1825 Nro. 10 u. 1826 Nro. 16. — Ausländerinnen, wenn sie einen Inländer heirathen, bedürfen nicht, wie Mannspersonen, des Indigenats, sondern nur der amtlichen Erlaubniß zur Heirath. Freib. Anz.Bl. 1833. S. 94. Ueber das richterliche Verfahren bei Ehescheidungsklagen spricht sich Regblt. 1812 Nro. 29 aus. Zufolge Regblt. 1812 Nro. 33 ist Herzensbärtigkeit nur dann eine Scheidungsursache, wenn sie in harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet. Es bleibt dem Richter, bei welchem die Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht ist, und keine zulässige Scheidungs-Einrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeiliche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Erwirken die Zwangsmittel, in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Zusammenleben der Ehegatten nicht, so ist sich nach Satz 1142 hierin zu achten, somit hat alsdann das Zwangsverfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, als wohin auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande erkennen. Der Fall, L.-R.-S. 297, daß nach erfolgter Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung keine neue Ehe vor Verfluß dreier Jahren nach geschlossener Ehescheidung geschlossen werden soll, wird für indispensabel erklärt in Regblt. 1815 Nro. 17. — Regblt. 1811 Nro. 33 bringt zur Nachachtung, daß in ersten Ehebruchsfällen, in welchen keine Scheidung herbeigeführt wird, nach dem achten Organis.Edict Art. 61 b. verfahren werden soll. Findet eine Ehetrennung Statt, so sollen sich die Obergerichte nach L.-R.-S. 298 richten. In diesem Falle muß das Erkenntniß aufgeschoben werden, bis sich der unschuldige Ehegatte über sein Genugthuungsrecht ausgesprochen hat. Nach gedachtem Paragraphen des Organisations-Ed. wird der erste Ehebruch mit zwei Monat öffentlicher Arbeit, oder

a. Es fragt sich, ob die etwa noch vorhandenen beiderseitigen Eltern oder Großeltern in die Ehe einwilligen?

Im bejahenden Falle ist ihre schriftliche Versicherung hierüber beizubringen, oder sie kann unmittelbar hieher beigesetzt werden. Sind Eltern und Großeltern todt, so muß dieses hieher attestirt werden.

b. In Bezug auf denjenigen Theil der Brautleute, der keine Eltern und Großeltern mehr hat, noch ledig ist, und das 21. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wird gefragt, ob der Vormund desselben in die Ehe einwilligt?

Des Vormunds schriftliche Versicherung hierüber ist beizulegen oder von demselben selbst hieher zu setzen.

8) Ist eines der Brautleute Wittwer oder Wittfrau?

In diesem Falle ist anzugeben: a. wann der erste Ehegaatte gestorben, b. ob und wie viel Kinder aus voriger Ehe vorhanden, und von welchem Alter und Geschlecht sie sind. Sind vorhanden, so hat der Ortsvorstand zugleich mit anzuzeigen, ob die Vermögensinventur und eventuelle Abtheilung durch großherzogliches Amtsrevisorat und wann gehörig bewirkt worden seye. c. Wollte sich der Wittwer vor 3 Monaten und die Wittfrau vor 10 Monaten wieder verehelichen, so sind die Gründe einzuberichten, oder hier zu bemerken, welche die Dispensation von der Trauerzeit erfordern. d. Namentlich hat auch der Vorgesetzte, wenn sich eine Wittwe vor Ablauf von 10 Monaten wieder verehelichen will, die nächsten Verwandten ihres verstorbenen Ehemanns darüber zu befragen, was sie etwa gegen diese vorzeitige

---

bürgerlichem Gefängniß bei schmaler Kost, oder Ehrenentsetzung, oder mit 60 fl. bei amtssäßigen und mit 60 Reichsthaler bei canzleisäßigen Personen bestraft. Der ledige Theil, der sich mit einem Verheiratheten vergangen hat, soll nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtsstrafe (vergl. erster Theil dieser Sammlung S. 177) erleiden. Ueber die Genugthuung, die der schuldige Ehegatte dem unschuldigen bei getrennten Ehen zu leisten hat, verbreitet sich Regbl. 1811 Nro. 35. Der unschuldige kann das Vermögensquart nach §. 49 der Eheordnung ansprechen, und wenn der Unterhalt nach L.R.S. 301 nicht gedeckt ist, den noch hiezu fehlenden, jedoch den Drittel der Einkünfte des Gebers nicht übersteigenden, Zuschuß. Nach Regblt. 1812 Nro. 20 ist niemals auf Ehebruch von Amtswegen Untersuchung anzustellen, noch Bestrafung zu verfügen, sondern nur wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten das Verbrechen zu bestrafen ist. Recurse gegen Erkenntnisse des Hofgerichts gehen nie an das Justiz-Ministerium, sondern an das Oberhofgericht. Regblt. 1829 Nro. 3.

Wiederverehelichung einzuwenden haben, sofort über die Erklärung derselben ein kurzes, von denselben zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, und dieses anzulegen.

9) Waltet gegen die Ehe sonst kein gesetzliches Hinderniß ob?

10) Zukünftiger Niederlassungsort der Brautleute.

11) In Betreff des angebornen Bürgerrechts:

a. Hat der Bräutigam allein, oder hat die Braut allein, oder haben beide das angeborne Gemeindsbürgerrecht in der unter 10 genannten Gemeinde? b. Steht der Zulassung zum Antritt des angebornen Gemeindsbürgerrechts, Falls ein solches Statt findet, irgend ein Hinderniß im Wege?

12) Ist bei einem Theile oder auch bei beiden Brautleuten, aus Mangel eines angebornen Bürgerrechts, die förmliche bürgerliche Annahme nothwendig, so fragt es sich, walten Anstände dagegen vor und welche? Ist der Bürgerausschuß darüber gehörig vernommen, und willigt er in die Annahme ein?

13) Bei den aus einem andern Staate herüberziehenden Personen fragt es sich, ob dieselben dort bereits die Zusicherung ihrer Entlassung erhalten haben, und noch der Verleihung des dießseitigen Staatsbürgerrechts bedürfen.

Die deßfallsige Urkunde ist beizulegen.

Ausgefertigt zu den ten 183

Hinsichtlich der Fragen Nro. 1.[d],
Nro. 4, 5, 7, 8[a c] und 9 Das Pfarramt.

Hinsichtlich aller Fragen. Der Gemeinderath.

Anmerk. des Herausgebers. Um die in vorstehender Vorschrift verlangten Ausweise mit gebührender Vollständigkeit geben zu können, wird der Geistliche zu achten haben: ad 1 a. Der Raum im Impressum ist hier sehr beschränkt, indem an diesem Orte auch die Namen der Eltern einzutragen sind, weßwegen man bei der Oeconomie seiner Handschrift hierauf den nöthigen Bedacht zu nehmen nicht vergessen darf. Ehemals mußte hier auch die Religion der Brautleute, nach Regblt. 1809, Nro. 9, Art. VIII, bemerkt werden, nach welcher, im Hinblick auf die veränderte Gesetzgebung (s. I. Theil dieser Sammlung, Seite 26 und 28), dieses Formular nicht fragt. Zur Verlässigung der Notiz ad 1 e wird es in einzelnen Fällen wohl rathsam seyn, zuvor Nachfrage bei dem Bürgermeister zu halten,

ob zu dessen Kenntniß nichts gelangt sey, was einer Erwähnung verdiene. Wir bemerken hier aus Regblt. 1809, Nro. 9, Art. IV: „Wer nach erstandener peinlicher Strafe nicht durch fünfjährige, oder, nach erstandenen bürgerlichen öffentlichen Strafen, nicht durch zweijährige gute Aufführung das Zutrauen eines gebesserten Charakters sich eigen gemacht hat; wer wegen peinlicher oder bürgerlicher Vergehen (wohin jedoch bloß polizeiliche nicht zu rechnen sind) noch in unbeendigter Untersuchung steht; wer einen schon zur obrigkeitlichen Rüge gekommenen, und nicht seit Jahr und Tag wenigstens abgelegten Hang zu polizeilich sittlichen Vergehungen äußert, der kann ein Zeugniß guten Leumunds gültig nicht erhalten.“ Ad 4. Wegen Altersdispensation bitten wir die zu Anfang dieses Abschnittes befindliche Note, und Seite 45 und 47 des II. Theils dieser Sammlung, zu vergleichen. Ad 5. Um in der Gradberechnung nicht irre zu gehen, da die canonische Art eine andere als die des Landrechts ist, wird es am angemessensten seyn, die Verwandtschaft selbst zu bezeichnen, worauf das Amt die ihm zustehende Dispensationsbestimmung gründen kann. Als Zusatz zu Eheord. §. 5 und L.-R.-S. 161 seqq. seye hier bemerkt: die Heirath mit der Schwester der verstorbenen Frau, so wie jene mit dem Bruder des verstorbenen Mannes kann das Amt dispensiren, Regblt. 1822, Nro. 3. Die in §. 5 der Eheordnung enthaltenen Eheverbote bestehen noch, also auch das Eheverbot zwischen Geschwister- und Halbgeschwisterkinder; das Amt dispensirt, Regblt. 1810, Nro. 44. Desgleichen zwischen Oheim und Nichte, Regblt. 1822, Nro. 3. Zwischen Muhme und Neffen dispensirt das Min. d. J. nach Regblt. 1809, Nro. 52. Die Eheverbote zwischen dem Anwünschen, Angewünschten und seinen Nachkommen finden sich L.-R.-S. 348. Auch die Heirath mit der Nichte in der Blutsverwandtschaft, so wie die in der Schwägerschaft, bedarf der amtlichen Dispenspensation, Regblt. 1807, Nro. 43, und 1822, Nro. 3. — Der Geistliche wird nicht unterlassen, bei Beantwortung dieser Frage auch zu bemerken, ob keine unziemliche Geschlechtsvertraulichkeit zwischen den Verwandten Statt gefunden habe. Hat sie vor aufgelöster Ehe zwischen verschwägerten Personen Statt gefunden, so ist der Fall indispensabel, was, nach Entscheidung des Min. d. J. v. 13. Okt. 1820, auch auf Blutsverwandte, Oheime und Nichten Anwendung findet. Die Ehe mit der Wittwe des Bruders der Mutter bedarf keiner Dispensation, weil sich der L.-R.-S. 163 nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieses Grades erstreckt. Noch ist zu bemerken, daß nach L.-R.-S. 472 und 907 die Ehe zwischen dem Vormunde und dem, obgleich gewaltsentlassenen und volljährigen Mündel, vor abgelegter Rechnung unzulässig seye. Ad 7 ist hier nichts zu bemerken, als daß der Geistliche die L.-R.-S. 148 seqq. und Eheordnung §. 12 in's Auge fassen wird, wenn die Einwilligung Schwierigkeiten unterliegt. Ad 9 ist dem Geistlichen

Gelegenheit gegeben, von noch andern Hindernissen Erwähnung zu thun, von welchen das Formular nicht spricht, z. B. über Gebundenheit, nach §. 6; Eheverfänglichkeit, nach §. 7; Unfreiheit des Willens, nach §. 9; Irrthum, nach §. 10; Staatsungehorsam, nach §. 11; Familienungehorsam, nach §. 12; Eheübereilung, nach §. 13 der Eheordnung, das Nöthige zu erforschen und nöthigenfalls hier zu bemerken. Wegen der von dem Gemeinderath zu gebenden Antworten auf Frage 10 — 13, über welche der Geistliche öfter an einzelne Gemeindeglieder Auskunft zu ertheilen hat, vergl. Fortsetzung sub 2. Ueber Ertheilung des, auf obige Heirathsurkunde auszustellenden, amtlichen Ausrufscheines (welcher unrichtig „Trauschein“ genannt zu werden pflegt) vergl. §. 15 der Dienstweisung, Seite 248 des I. Theils dieser Sammlung. Nach Regblt. 1813, Nro. 21 soll derjenige Brauttheil, welcher kein Parochialrecht in dem Orte genießt, ein von seinem Seelsorger ausgestelltes Zeugniß darüber verlangen, daß er sich wegen der vorseyenden Verehelichung bei ihm gemeldet habe, und kein Hinderniß im Wege stehe; früher soll der Ausrufschein nicht verabfolgt werden. Die früher gesetzliche Mitunterschrift des Trauscheins durch die Speciale, Regblt. 1807, Nro. 43, wurde durch Regblt. 1810, Nro. 29, mit dem Bemerken aufgehoben, daß die dermalen noch lebenden Speciale die hiefür bestehende Gebühr von 30 kr. noch fortzubeziehen haben, zu dem Ende die Aemter zur vierteljährigen Ablieferung angewiesen wurden.

2) Fortsetzung, Bürgerrechtsantritt und Aufnahme.

Regblt. 1832, Nro. 8. Aus dem Bürgerrechtsgesetz v. 31. Dez. 1832.

1. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens, Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit

der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene hört auf *).

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges; und 3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten: in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg . . . . . 10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen . . . . 8 "
in allen übrigen Städten . . . . . 5 "
in den Landgemeinden . . . . . 3 "

Der Gemeinderath kann, unter Zustimmung des Ausschusses, den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu zahlen.

§. 13. Ausser diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindecasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenomme-

---

*) Ueber das Verhältniß unehelicher, anerkannter Kinder nach erfolgter Heirath s. 1. Thl. d. Sammlung Seite 247. Nach Regblt. 1808, Nro. 2., wird der den Bastarden sonst angehörig erachtete Flecken unehelicher Geburt mit allen seinen rechtlichen Folgen, in Absicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben und Handwerken, Vollgültigkeit bei Beweisführungen, Eintritt in das Bürgerrecht, und Allem, was zur staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit gehört, als "gänzlich abgethan" erklärt.

nen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind: 1) die Volljährigkeit, 2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben: 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind; 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels, mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; 4) Alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat. Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder, wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs, nach Vorschrift des §. 10, Nro. 2 und 3; 2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen: 1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Eintausend Gulden; 2) in den Städten Constanz, Rastadt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden; 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was, nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme. Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt: a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden; b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuercapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird; c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt. Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welcher die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. Hat

der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, ausser dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindecasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Ausser der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindecasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von Anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindecasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neueintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen

Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er, nach erlangtem Indigenat, das Bürgerrecht erhalten werde. Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen, unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme, und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocks-Vermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Abgaben verwendet werden.

3) Kanzelausruf. (Siehe I. Theil dieser Sammlung S. 248.)

a. Regblt. 1807 Nro. 40. Ev. Ober-Kirchenrath v. 4. Nov. 1807.
Proclamation derer, die sich in Unzucht vergangen, betreffend.

Auf die dahier geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung der Proclamation bei Personen, die sich mit einander in Unzucht vergangen haben, zu verhalten seye, wird andurch verfügt, daß der 18. §. der neuen Eheordnung dahin zu verstehen seye, daß auch die Personen, weil auch gegen sie, wie gegen andere, Klage und Einrede möglich sey, künftig gleich andern ordnungsmäßig proclamirt werden sollen.

b. Regblt. 1809, Nro. 13. Just.Min. v. 11. März 1809.
Die Art der Eheverkündungen betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß noch in einigen Theilen des Großherzogthums bei dem Ausrufen oder Aufgebot der sich ehelichen wollenden Personen den Parthieen allerlei auszeichnende Prädicate, welche zu verschiedenen Unordnungen und Auslegungen Anlaß gegeben haben, beigelegt werden, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß von nun an alle dergleichen Prädicate ohne Unterschied, außer denen, die zu Bezeichnung der Person nach ihrem Amt oder Würde im Staat nöthig sind, ganz weggelassen werden sollen, und daß daher, wie schon an den meisten Orten eingeführt ist, die Aufgebote nichts enthalten dürfen, als Vor- und Zunamen und Wohnsitz der Verlobten; Gewerb oder Amt des männlichen Theils, Bemerkung ob sie ledig oder verwittibt sind; sodann die beiderseitigen Väter und Mütter mit gleicher Einfachheit, und zwar bei unehelich Gebornen nur von jenen Eltern, welche sich zur Vaterschaft oder Mutterschaft bekannt haben, und nur durch Weglassung des Wortes ehelich bei erzeugt oder geboren nicht aber durch einen Zusatz bezeichnet ist, endlich die Anzeige ihres Ehevorhabens zur etwaigen Einsprache der dazu berechtigten Personen.

c. Regblt. 1818, Nro. 23. Min. d. J. v. 25. Sept. 1818.

Wo Eheaufgebot zu geschehen hat.

Einige Vorfälle haben die beiden Kirchen-Sectionen veranlaßt, auf folgende Erläuterungen in Betreff der Eheaufgebote anzutragen: 1) Das Aufgebot muß jedesmal in demjenigen Kirchspiel geschehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots seinen Wohnsitz (Hauptniederlassung) hat. 2) Sind beide Verlobte, oder eines derselben, zur Zeit des Aufgebots nicht bereits drei volle Monate in diesem Kirchspiel wohnhaft, und haben sie sich während der sechs, der Veränderung ihres Aufenthalts zunächst vorhergehenden Monaten in einem andern Kirchspiel ununterbrochen aufgehalten, so muß das Aufgebot auch noch weiter in diesem Kirchspiel geschehen. 3) Da der Trauschein von der betreffenden Behörde des Wohnsitzes eines jeden der Verlobten auszufertigen ist, so hat in dem im Satz 2 beschriebenen Falle der Pfarrer des Wohnsitzes dem Pfarrer des andern Kirchspiels den Trauschein abschriftlich mitzutheilen, um auch seiner Seits das Aufgebote zu besorgen, und demnächst den Entlaßschein zu ertheilen, oder die sich ergebenen rechtlichen Anstände anzuzeigen. Da man damit einverstanden ist, so wird dieses zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

d. Regblt. 1832, Nro. 51. Min. d. J. v. 24. Aug. 1832.

Triduum betreffend.

So wie nach dem §. 22 der Eheordnung da, wo vom zweiten Aufgebot dispensirt wurde, von dem einmaligen Aufgebote bis zu Schließung der Ehe drei volle Tage vergehen müssen, eben so darf die Ehe da, wo das Aufgebot wirklich Statt hatte, nach dem Landrechtsatz 64, erst am dritten Tag nach dem zweiten Aufgebot, den Tag des Aufgebots nicht mit einbegriffen, geschlossen werden. Durch höchsten Staatsministerial-Beschluß vom 25. Juli d. J., Nro. 2245, wurde daher die Verfügung des ehemaligen General-Directoriums vom 29. Februar 1812, Nro. 995, wornach die Kreisdirectorien die Copulation vor Ablauf der drei Tage nach dem zweiten Aufgebot aus wichtigen Gründen gestatten

konnten, als mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehend, zurückgenommen.

e. Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1834 Nro. 36. Dort. Regier. v. 28. April 1834.

Die Eheaufgebote der Mennoniten betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 12. d. M., Nro. 3639, die im Anzeigeblatt bekannt gemachte Ministerialverfügung v. 11. Febr. 1821, Nro. 1338, im §. 1 a. und d. dahin erläutert, beziehungsweise modificirt, daß die im Landrechte vorgeschriebenen Aufgebote bei Ehen der Mennoniten durch denjenigen Pfarrer zu geschehen haben, welcher in Bezug auf dieselben als der Beamte des bürgerlichen Standes zu betrachten, und welchem daher nach dem §. 1 a. der erwähnten Verfügung vom 11. Febr. 1828 von den Geburten, Trauungen und Sterbfällen jeweils die Anzeige zu machen ist. Ehe der Prediger der Mennoniten eine Bescheinigung des Pfarrers über die in gesetzlicher Frist geschehenen Aufgebote erhält, darf er die Trauung in keinem Fall vornehmen. Nach geschehener Trauung hat er alsdann dem Pfarrer, zum Zwecke der Eintragung in die Standesbücher, davon wieder die Anzeige zu machen. Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

4) Dispensation *).

Regblt. 1808 Nro. 1. Ev. Ober-Kirchenrath v. 2. Dec. 1807.

Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen ev. Theils betreffend.

In Hinsicht auf den Geist der neuen Eheordnung, in Erwägung der einzelnen Verhältnisse, von deren Erörterung und Beurtheilung die Dispensation bei Verwandtschaftshindernissen abhängt, und zur Abschneidung desfallsiger Collegial-Communicationen, auch zum Besten der dergleichen Dispensationen nachsuchenden Individuen, findet man sich andurch zu erklären bewogen, daß man, sobald die Dispensation in Ansehung der nach dem Art. 5 der Eheordnung verbotenen Verwandtschaftsgraden, und zwar nach Verschiedenheit der

*) Ueber die den Aemtern zustehenden Dispensations-Befugnisse vergl. die zu III. dieser Abtheilung mitgetheilte Note.

Fälle, von den großherzoglichen Regierungen oder Landvogteien und Oberämtern ertheilt worden ist, diese Fälle auch als kirchlich erlaubt ansehe, und es daher alsdann einer besondern kirchenobrigkeitlichen, oberkirchenräthlichen oder specialamtlichen Nachsichtsertheilung weiter nicht bedürfe.

5) Heirath mit Schweizern.

In Regblt. 1810, Nro. 1, ist ein mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossener Staatsvertrag wegen der bei wechselseitigen Heirathen der Badener und Schweizer zu beobachtenden Förmlichkeiten enthalten, welcher nach Regblt. 1821 Nro. 5 u. 20 auf nachbenannte 18 Cantone ausgedehnt wurde, nämlich: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Turgau, Uri, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Zug, Waadt und Genf. In gedachtem Vertrag wird den Pfarrern §. 5 bei eigener Verantwortung aller Folgen verboten, die Ehe schweizerischer und badischer Unterthanen zu verkünden oder einzusegnen, ohne vorher die gesetzlichen Erlaubniß- und Verkündungsscheine, welche nicht älter als zwei Monate seyn dürfen, von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von ihrer eigenen Obrigkeit erhalten zu haben. Auf Beschwerde des Vororts Luzern werden vom Ministerium des Innern im Anzeigeblatt des Kinz.Kr. 1826, Nro. 16, die festgesetzten Bedingungen, namentlich auch §. 5, zur Beobachtung eingeschärft. Der Heimathsschein soll die rechtsgültige Bescheinigung enthalten, daß a. der betreffende Angehörige seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des Bürgerrechts verbleiben soll; daß b. seine Verlobte und die aus dieser Ehe erzeugt werdenden Kinder jederzeit im Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und daß c. die Heirath in dem Heimathsort mit der Verlobten nach Landesgewohnheit verkündet worden seye.

6) Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe ist als nichtig zu behandeln.

Regblt. 1812, Nro. 11. Justizmin. v. 4. März 1812.

In der Eheordnung vom 15. Juli 1807 Art. 11 ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheirathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staatsungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Dem ungeachtet ward in Art. 11 a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heirathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staats-Verhältnissen von Obrigkeits wegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand. Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staatserlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bei sich aufnehmen, so sind Seine königliche Hoheit hierdurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein dießseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staatserlaubniß von badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heirathet, mit welchem nicht durch Staats-Verträge ausgemacht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, zu verordnen, daß die Ehe als wegen Staats-Ungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeiliche Wirkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheiratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, weßfalls Ihro königliche Hoheit, so weit hierzu von Nöthen, den Art. 11 a. gedachten Gesetzes hiermit für aufgehoben erklären lassen.

7) Vor der Trauung ist das 6. Kapitel des Landrechts zu verlesen.

Regblt. 1812, Nro. 8. Min. d. J. v. 3. Februar 1812.

Da über die Anwendung des Satzes 75 des neuen Landrechts, worin verordnet ist, daß bei Trauungen den Ver-

lobten das sechste Kapitel, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, vorgelesen werden soll, eine ungleiche Ansicht eingetreten ist, so findet man sich zu verordnen bewogen, daß diese Vorlesung sowohl bei Christen als Juden, jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geschehen muß, und daß die Beamten des bürgerlichen Standes, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu deren Besorgung angewiesen werden.

8) Eheklagen. *)

Regblt. 1813, Nro. 25. Min. d. J. v. 12. Aug. 1813.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß §. 62 der Eheordnung, als eine

---

*) Vergl. Anmerkung zu III. dieser Abtheilung. Aus der Proceßordnung vom 31. Dez. 1831 fügen wir hier noch bei: Nach Satz 792 darf der Richter den Vergleichsversuch niemals unterlassen, und muß ein solcher der Vorladung über die Sache selbst vorausgehen in Streitsachen zwischen Eltern und ihren Abkömmlingen, zwischen Eheleuten und zwischen Geschwistern. Satz 190. Klagen auf Ehescheidung, auf Trennung von Tisch und Bett, und überhaupt Klagen, die den bürgerlichen Stand betreffen, können nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. Zur Bestimmung der aus solchen Verhältnissen entspringenden Vermögensverhältnisse ist jedoch die Bestellung von Schiedsrichtern zulässig. Satz 191. Streitigkeiten über künftigen Unterhalt und Klagen der Ehefrau auf Güterabsonderung können ebenfalls nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. Satz 1098. In Streitsachen zwischen Eheleuten unter sich, und zwischen Eltern und Abkömmlingen findet, auf Begehren einer Parthei, die Verhandlung in bloßer Anwesenheit der streitenden Theile und ihrer Vertreter (also nicht öffentlich) Statt. Eben dieses kann von dem Gerichte in allen Fällen von Amtswegen verordnet werden, wo dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzungen der sittlichen Schicklichkeit entstehen würden. Satz 1099. In allen Fällen des vorhergehenden Paragraphen steht jedoch jeder Parthei das Recht zu, drei Freunde oder Verwandte, außer ihrem Anwalte, zur Seite zu haben. Satz 1079. Persönlicher Verhaft kann nicht nachgesucht werden gegen Verwandte in aufsteigender Linie. Satz 1080. Von einem Ehegatten gegen den andern findet die Nachweisung persönlichen Verhafts nur Statt wegen Hintergehung, niemals wegen anderer Ansprüche, selbst nicht, wenn solche aus Handelsverbindlichkeiten entspringen. Nach Satz 508, Nro. 3, und 511, Nro. 3,

polizeiliche Maaßregel enthaltend, auch nach der Einführung des neuen Landrechts noch verbindlich, mithin keine Ehescheidungsklage anzunehmen ist, wenn nicht der in jenem Paragraph vorgeschriebene pfarramtliche Meldschein vorher beigebracht worden. Die Bestätigung dieser Meldscheine durch die Decane, oder Erforderung besonderer Scheine von ihnen, ist übrigens bei der jetzigen Verfassung keineswegs mehr nöthig.

9) Scheidbriefe.

a. Regblt. 1809, Nro. 38. Justizminist. v. 6. Sept. 1809.

Da die Pfarrämter durch die Eheordnung §. 61 die ersten Behörden in Eheauflösungs-Angelegenheiten sind, sofort auch überall, als Vorsteher der Censurgerichte, die Sittenaufsicht haben, so gebührt sich, daß, gleich wie es vorhin von evangelischen und katholischen geistlichen Gerichten geschehen, also auch jetzt, nach durch die Eheordnung eingetretener Weltlichkeit der Ehe, die Pfarrer von den getrennten Ehen Nachricht erhalten. Diesem nach werden die großherzoglichen Hofgerichte, so wie auch die standesherrlichen Landgerichte, anmit angewiesen, gleich wie es zuvor geschehen, die in §. 67 der Eheordnung erwähnten Weisungen und Scheidbriefe jedesmal in triplo oder quatruplo, nämlich für die zwei Parthien und für den oder die Pfarrer, unter den die Parhien stehen,

---

sind Ehegatten gegen einander, und selbst geschiedene, verwerfliche Zeugen, eben so wie die Verwandten und Verschwägerten in grader Abstammung, ohne Unterschied des Grades, so wie die Verwandten und Verschwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie. Nach Satz 507, Nro. 6, sind überhaupt Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist, durchaus unzulässige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen. Satz 56 spricht von der Unfähigkeit des Richters in seiner eigenen Sache, in Sachen seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten, zu sprechen. Satz 135. Gesetzlich vermuthete Vollmacht stehet der Ehefrau zu, wenn sie in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, für den Ehemann vor das Gericht tritt, oder Vollmacht für ihn ertheilt. In Ehestreitigkeiten ist die Zuziehung von Geschlechtsbeiständen in der Regel nicht nothwendig, darf aber geschehen. Carlsruher Anzgblt. 1830, Nro. 34.

auszufertigen, und der Publicationsbehörde zu übersenden, so wie diese Unterbehörden andurch für die richtige Beliefe-rung an die betreffenden Pfarrämter verantwortlich gemacht werden.

b. Regblt. 1812, Nro. 17. Justizmin. v. 23. Mai 1812.

Da die am 6. September 1809 in dem Regierungsblatt von eben besagtem Jahre verordnete Mittheilung der Ehe-scheidungsurtheile an die Pfarrämter nur den dort bezeich-neten polizeilichen Zweck hat, keineswegs aber die Stelle der nach den Landrechtssätzen 264 und 294 von den Parthien zu erwirkenden Eintragung in die Bücher des bürger-lichen Standes vertreten kann, so wird Jedermann, der in dem Fall ist, ein solches Scheidungsurtheil erhalten zu haben, hierauf aufmerksam gemacht, indem sonst das erhaltene Urtheil unwirksam ist, und als nicht ergangen angesehen wird, auch noch weitere Nachtheile mit der unterlassenen Eintragung verbunden sind. Die Nachsuchung der Eintragung muß bei dem Pfarrer in Person geschehen. Die Pfarrämter haben die von den Gerichten ihnen mitgetheilten Urtheilsexemplarien nur bei ihren Pfarracten zu verwahren, nicht aber in die Pfarrbücher einzutragen, ehe von den Partheien in der vor-geschriebenen Form darum angestanden wird.

c. Regblt. 1813, Nro. 17. Justizmin. v. 13. Jan. 1813.

Jedes Urtheil auf Scheidung muß, um klagbar oder voll-ziehungsreif zu werden, nach seiner Zustellung an die Parthie erst noch in die Bücher des bürgerlichen Standes eingetragen werden; diese Eintragung muß in dem Großherzogthum Baden bei dem Ortspfarrer, als bürgerlichen Standesbeamten, nach-gesucht, und auch der Theil, gegen welche die Scheidung erwirkt ist, dazu beigerufen werden. Bei Scheidung auf wechselseitige Einwilligung müssen beide Ehegatten den Ein-trag verlangen. — Zu Vermeidung aller Anstände wird daher andurch verordnet: daß künftig dasjenige Obergericht, welches eine Scheidung erlaubt, in den Scheidungsbrief jedesmal setzen soll:

«Diese Scheidungserlaubniß wird als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach dem Inhalt des Satzes 264, oder beide Theile, wenn eine Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung im Vorwurf ist, vermög Landrechtssatz 294, binnen der von beiden angezogenen Stellen vorgeschriebenen Zeit sich bei dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungserlaubniß ins Kirchenbuch eintragen lassen. Wie dann auch Civilgerichte keine daraus abfließende Klage, ehe die Eintragung nachgewiesen ist, annehmen können.»

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eilfte Abtheilung.

Vom Eide*).

1) Eides-Ordnung vom 24. Mai 1802.

Regblt. 1803, Nro. 1—4.

Da des Herrn Kurfürsten Unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem dritten Organisations-Edict im XIII. Artikel jene Eidesordnung, welche Sie unter dem 24. Mai 1802 in Ihre alte Lande erlassen haben, auf sämmtlich Ihre neue Lande zugleich miterstreckt haben, so wird zum Vollzug dieses höchsten Willens diese Verordnung hiermit durch dieses Blatt allgemein verkündet.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

---

*) Die Vollständigkeit, mit welcher wir auch diese Abtheilung behandeln, verdient wohl keinen Tadel. Will der Geistliche bei dem Geschäfte der Eidesvorbereitung mit Gründlichkeit und Umsicht verfahren, namentlich auch die bei dieser Gelegenheit nicht selten vorgebrachten generellen oder speciellen Einreden gegen die Eides-zumuthung an sich, genügende Ueberzeugung oder doch Beruhigung gewährend beantworten, oder von ihnen sachdienlichen Gebrauch machen in seinem an das Gericht abzugebenden Zeugniß: so muß er die hierher gehörenden Gesetze kennen. Nur wenn diesen eine Verletzung drohete — ein Fall, der herbeigeführt werden könnte in personellen Verhältnissen, die dem den Eid auflegenden Richter noch zur Zeit unbekannt sind, z. B. Mangel voller Eidesmündigkeit, Eidesfähigkeit ꝛc. — stehet es einem Geistlichen zu, eine aufgetragene Eidesvorbereitung vorerst zu verschieben, und die Lösung seiner Zweifel und Bedenken sich vor allen Dingen von dem Richter zu erbitten.

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, unerachtet Unserer früheren Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größeren Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

(Eidesmündigkeit.) 1) Da vorhin schon in Unsern Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eidesablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungseide das nämliche Alter festgesetzt war; so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einigen Fall aus, wann Jemand, der zwar das vierzehnte aber noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann; derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerlei Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweismitteln mangelt; derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugnisse seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes, noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise Statt finden, wenn durch Vorlegung

aller dieser zusammentreffenden Umstände bei Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwirkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn- aber noch nicht achtzehnjährig sind, bloß auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetz oder nach der Uebereinkunft der Parthien eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt also auch als Zeugen, vergelübdet werden.

(Eidesfähigkeit.) 2) Auch von denen Personen, welche die Eidesmündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandesschwäche oder Sinnenverwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streitgegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissens-Versicherungen ganz ausgeschlossen; diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in der nämlichen Masse, so wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides-Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehrjährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a. diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b. diejenigen, welche wegen irgend einem Verbrechen zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind; c. diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübd erweislich zur Last liegt; endlich d. diejenigen, welche wegen irgend einem Vergehen ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmsfall eintritt.

(Privateide.) 3) Aussergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht; indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als welche auf Verordnung der

Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestärkt werde; so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinem andern Weg vollständig zu erzielen sey, untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn anordnen, dann aber auch, daß bei dessen Ablegung alles in diesem Gesetz Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsaßen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidschwüre zu verlangen oder zu leisten; so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angeboten habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfällt werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschehenen Eides bleibt es übrigens bei dem, was die Rechte deßfalls mit sich bringen, und bei dem Grundsatz, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wann diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertretung zu begehen, möglich ist.

(Eidessumme.) 4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wann sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuß betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bei, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bei vorliegendem etwelchen doch unvollständigen Beweis einer der Parthien entweder den Ergänzungs- oder den Reinigungseid zu schwören aufträgt: wo aber die Streitigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid Statt, sondern bloß eine Versicherung mit feierlichem Handgelübd. Damit jedoch

(Eideszulässigkeit.) 5) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, er sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupteid oder ein von ihm zu erkiesender Notheid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere, zur Erläuterung der Sache dienliche Beweismittel besitze, oder wiefern Thatumstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eidesleistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch Instructions-Bescheide an die Anwälte oder Parthien von Amtswegen so lange nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweismitteln es rechtfertige, zu dem Eid als letztem Entscheidungsmittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wann dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder Notheid sprechen. Jene amtspflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein Rechtsmittel Statt, indem den Parthien frei bleibt, am Ende, wo der Richter sein andurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bei Anführung des hierwider ergreifenden Rechtsmittel auch alles das mit an- und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen Wir von obiger Sanction diejenigen Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens eintrete, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur Eidesdelation, als dem kürzesten Beweismittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

(Eidesvorzug.) 6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deßwegen dem einen oder dem andern Theil ein Notheid auferlegt werden muß, da hat der, gegen den

Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl deſſen, dem der entſcheidende Eid aufzulegen ſey, bloß darauf ausgeſetzt, wie weit nach richterlichem Ermeſſen der unvollſtändige Beweis für halb oder mehr oder weniger geführt zu achten ſey; dieſe Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkühr in Beurtheilung des Gewichts der zuſammentreffenden Beweisgründe, noch den weitern Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umſtand einſeitig gebunden wird, von welchem allein die Erforſchung der Wahrheit bei weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem urſprünglichen Sinn des gemeinen Rechts gemäß, und wie ſolches für Eheſachen ſchon vorher in Unſerer Kirchenrathsinſtruction §. 79, Lit. e, geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wiſſen, daß der Eid demjenigen Theil vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umſtänden die Wahrheit am ſicherſten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigſte Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach ſeinem, wo möglich durch Zeugniſſe der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten zu erhebenden, auch etwa ſonſt notoriſchen Leumund, oder doch nach ſeinem beſonders in der fraglichen Rechtsſache bewieſenen Betragen, am wenigſten Beſorgniß einer leidenſchaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit iſt übrigens die Rückſicht auf die Grade der Stärke des unvollſtändigen Beweiſes, der vorliegt, nicht aus-, ſondern vielmehr eingeſchloſſen; weil bei übrigens gleichen Umſtänden am Ende immer derjenige von zwei gleich glaubwürdigen Perſonen, deſſen Behauptung in dem zur Entſcheidung ſtehenden Fall die mehrſte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, auch in dieſem einzelnen Streitfall der glaubwürdigſte iſt. Desgleichen

(Glaublichkeitseide.) 7) iſt es abermals wider den Sinn der gemeinen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeſchlichen, daß die entſcheidenden Eide, ſowohl Haupt- als Notheide, da gefordert und zugelaſſen werden, wo der, welcher ihn leiſten ſoll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wiſſen kann, und daher nur über ſein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu ſchwören

angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthieen, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen Rechtsausspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen Rechtsverbindlichkeit hiermit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben, noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der Gewißheitseid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntniß zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewißheit nicht erlangt werden kann, da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewißheit beschwören kann; da muß dieser Notheid (wenn er sonst Statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nämlich wenn die beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweis fehlt) auferlegt werden. Ist aber der Haupteid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrseyn oder Nichtwahrseyn zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheitseid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Fall der Gewissensvertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

(Vermuthungseid.) 8) der Vermuthungseid (Juramentum super præsumtionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nämlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache er-

wecken, und nun über die einzelnen Thatsachen, worauf diese Vermuthungsgründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragenermaaßen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streitobject selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet wird, nämlich über das Wahr- und Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewißheitseid, und daher durch den vorstehenden Artikel in keine Wege aufgehoben. Aus gleichem Grund

(Meinungseide.) 9) sind damit die Meinungseide für diejenigen Fälle, wo sie den Rechten nach Statt finden, nicht aufgehoben; das heist: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer Thatsache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fällendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungseiden (Juramentis taxatorum), Bestimmungseiden (Juramentis in litem), Anerkennungs- oder Abläugnungseiden (Juramentis recognitionis vel diffessionis), u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewißheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bei Bestimmungseiden in dem Fall, wo Jemand nicht bloß den landläufigen, sondern einen Lieblingswerth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen. Eben so ist

(Unwissenheitseide.) 10) der Unwissenheitseid (Juramentum ignorantiæ) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigenlicher Gewißheitseid (Juramentum veritatis) für die Fälle beibehalten, wo das Wissen oder Nichtwissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo Jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nichtwissens bleibe, und keineswegs der

Glaube des Andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können, Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung Dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Satz keine Wissenschaft habe.

(Eidesbestimmung.) 11) Da häufig Parthien und Anwälte die entscheidenden Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus Thatsachen als die Gewißheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E. ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte, der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maaßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mentalreservationen Anlaß gegeben wird, so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Notheid jederzeit auf bestimmt angegebene Thatsachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechtspunct keinen Einfluß habende Nebenumstände der wirklichen Handlungen (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beeidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Nebenumständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand gibt, um einen im Hauptwesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

(Eide in Straffachen.) 12) dieses von Civilstreitigkeiten im Gegensatz gegen Untersuchungs- und Straffachen zu verstehen ist, so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition ver-

handelt werden, dabei, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt- noch Notheid, darin Statt finden, und ob wohl in Bezug auf letztere Eidesgattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen, mit Einschluß der Hurerei und Schwängerungssachen, wenn es der äußerste Nothfall, nach Ermessen Unseres Hofrathscollegii, fordert, der Reinigungseid noch solle Statt finden können; so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungseid Statt finde. So weit aber ein Civilpunct, als z. E. Schadenersatz, Paternität ꝛc., in Frage kommt, mag erst nach geendigter Strafsache darüber vom Civilrichter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als Ergänzungseide in Bezug auf diesen Civilpunct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Strafpunct nicht zurück wirken darf, so daß, wenn auch Derjenige, der im Strafpunct von der Instanz entbunden worden wäre, im Civilpunct den Reinigungseid ausschlüge, somit die Civilfolgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzicht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civilverbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

(Erlaubte Nebeneide.) 13) die Nebeneide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher Statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner Statt finden (als Eide der Zeugen, Schätzer, Kunstverständigen u. dgl.), wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punct, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Nebeneide hergestellt werden sollen, nicht die oben fixirte Eidessumme erreicht, darf die Wahrheitsversicherung auch nur durch ein feierliches Handgelübd erhoben werden. Es bleiben aber ferner untersagt:

(Verbotene Nebeneide.) 14) die Urfehde, wofür eine Bedrohung mit Zuchthausstrafe im Wiederbetretungsfall vorgeschrieben ist; der Armuthseid, statt dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Vergelübdung erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches Handgelübd zur Stellung oder zur Zahlung eintreten soll; der Eid für Gefährde (Juramentum calumniæ generale), der weder als Eid noch als Vergelübdung gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid Bosheit zu meiden (Juramentum calumniæ speciale seu malitiæ), der vorhin noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verboten zugesellen; der Perhorrescenz-Eid, an dessen Statt für Fälle, wo die Partheilichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewiesen werden kann, die Bitte um Beigebung eines Commissarii oder Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistratsperson Verhör, Untersuchung, Erkundigung oder Entscheidung mit besorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bei welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beiläufige Restitutionseid, womit nämlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial-Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechtshandlung und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feierliche Vergelübdung hinreicht, welche auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch Statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feierliches Gelübde am Stab verwandelt werden soll. Wo hingegen

(Hauptrestitutionseid.) 15) von einem Hauptrestitutionseid die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in gesetzmäßiger

Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll, da soll feierliche Vergelübdung nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

(Restitutions-Formeln.) 16) bei den bisherigen Formeln der Restitutionseide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwälte die Erlaubniß, das vorherige Nichtdienlichhalten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzu leichtsinnig einzuleiten, so wird hiermit festgesetzt: a. daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, wegen jedem namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wann b. Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird, so soll solches durch Namhaftmachung der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bei Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese namhaft gemachte Ursache mit durch Restitutionseid oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde.

(Offenbarungseid.) 17) Auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a. solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Elterntheil mundtodt gemacht wäre, oder in eine

Wiederverehelichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder gebeten zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitungsart des zweiten Ehestandes ein Grund würde, bei der nachmals nachgeholten Inventur der Angabe dieses überlebenden Elterntheils zu mißtrauen; außer diesem Falle soll der bloßen Angabe der Eltern zum Behuf der Inventur Glaube beigemessen werden. Ingleichem b. dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wann gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause befindlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versieglung nachgesucht worden wäre, sondern in diesem Falle soll mit einer Offenbarung unter feierlicher Vergelübdung sich begnüget werden. Er kann also c. nur da Statt finden, wo diese gesetzmäßige Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Handen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zu Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre; jedoch auch da soll er d. niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e. die für die erstere Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungs-Eides nicht, daß nicht, wann nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam hæreditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprocesse wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

(Lehen-Eide.) 18) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und Erblehen-Männern Uns bisher gewöhnlich geleisteten Lehen-Eide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adelige Lehenmann auf ritterliches oder adeliges Ehrenwort, der bürgerliche aber auf ehrlichen Manneswort, Uns forthin seine Treue zusagen und seinen Lehen-Revers ausstellen soll. Dabei wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämmtliche Vasallen und Lehenleute fernerhin ausdrücklich vorbehalten, von jedem derselben in vor-

kommenden einzelnen Fällen (z. B. der Bestellung eines Manngerichts, oder, wo je zuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehenfragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehenmann seinem Herrn nach Lehenrecht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Lehen-Eides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben. Desgleichen

(Dienst- und Amts-Eide.) 19) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst- und Amts-Eide, mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden (juramenta officii vel muneris publici), und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübdung und das Versprechen zum Stab oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienst- und Amtsverrichtungen ausgenommen, bei welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen beizubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchgreifenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht, für die treue Diensterfüllung die höchstmögliche Versicherung zu erfordern. Es sollen demnach fernerhin den Diensteid ablegen: A. alle zu Unsern Geheimenraths-, Cabinets- und Archivs-Geschäften angestellte Räthe, Beamte und Diener; B. alle General- und Staabs-Offiziere; C. alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landesprinzen; D. alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Landphysici und practicirende Aerzte; E. alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammenmeister und Land-Accoucheurs, und F. alle Apotheker und Apotheks-Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Besorgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses

als die einzige zweckmäßige Versicherung der Diensttreue anzusehen Ursache finden.

(Eides-Formeln.) 20) Die Formeln, sowohl für eidliche als für handgelübdliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabei keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides- oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauche vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

(Bestabung.) 21) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten: «Was mir jetzo vorgelesen worden, habe ich wohl verstanden, und versichere, daß es wahr sey (oder bei Verspruchs-Eiden: und verspreche es zu befolgen), gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (oder für Unsere katholische Richter und Unterthanen: und seine liebe Heiligen).»

(Eidesvorbereitungs-Schuldigkeit.) 22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfer, jeder Hintersaß, und jeder Fremde, der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung bestehet.

(Eidesvorbereiter.) 23) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach, durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des

Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wann entweder der Schwörende in dießseitigem Jurisdictions-Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

(Vorbereitungs-Ansinnen.) 24) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemein bekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wann etwa dieses bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

(Vorbereitungsart.) 25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntniß von den Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen, nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schluß derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

(Vorbereitungs-Zeugnisse u. Gebühr.) 26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Diensteiden oder Vergelübdungen ausgenommen, die unentgeldlich geschehen muß) dreißig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu

zahlen, in Fällen aber, welche bloß das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeitscasse zu tragen hat.

(Eidesabnehmer.) 27) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen, oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Offizialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten, aufgetragen werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hievon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall eintrete, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen Ober- und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte, da soll, unter bestimmter Bemerkung der Bewegursache zur Ausnahme das Auftragsschreiben in dem Durlachischen Landestheil jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs-Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus, oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Act gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobei in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31 überhaupt vorgeschrieben ist.

(Eidesort.) 28) Bei denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bei sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher, zu dem Geschäft nicht gehöriger Personen und unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuenden Geräusch, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll unter Entfernung aller, nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen, und aller, bei der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigens

dazu hingestellten weißgedeckten Tisch geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift, oder in Unsern katholischen Gerichtsstellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobei übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maaße, oder Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristei an der Kirche adhibiren wolle; nur daß immer, sowohl in diesem Fall, als da, wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

(Specialconcurrenz.) 29) in Unsern evangelischen Untergerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und aufgerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Ort der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortsgeistliche in Unsern evangelischen Untergerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder, wenn er verhindert wäre, einen andern Geistlichen dazu zu substituiren, weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwierigkeit geschehen könne,

(Eidestagfahrt.) 30) in den evangelischen Untergerichten und Oberamtsbezirken die Abnahme von processualischen Eiden, sie seyen Haupt-, Noth- oder Nebeneide der Parthien, eben so, wie jene Diensteide, welche noch Statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzungs-Manifestationseide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die specialatamtlichen gemeinschaftlichen Sessionen bestimmt ist, bestellt werden; auch soll der Special oder Ortsgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen, und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

(Eidesleistung, evangelische.) 31) Bei der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a. nach einer kurzen, in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen-Liturgie bis jetzo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebet von dem Geistlichen voraus geschickt und am Schluß

die Stelle: Hebr. Kap. XIII, Vers 20 et 21, statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b. der Richter die Eidesformel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen; hierauf c. hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl verstanden habe, wobei derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonsten vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht Alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genugsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wann nun auf ein oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat, so soll d. der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e. der Richter oder der Geistliche, wo einer dabei gegenwärtig ist, sprechen:

«So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und dem Vater «unsers Herrn Jesu Christi, und mit gen Himmel er«hobener rechten Hand (oder bei Weibspersonen: mit auf «die Brust gelegter rechten Hand) sprechet nach die Worte, «die euch vorgesagt werden;»

worauf endlich f. der Richter selbst die Bestabungsworte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt, und darauf g. mit der Protocollführung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig, sondern genug ist, wann darin, nebst der Gegenwart des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey, wie denn auch ein in Gerichten geleisteter, alles Wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleich wie übrigens

(Eidesleistung, katholische.) 32) in Unsern katholischen Gerichten, und wo Katholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung

der geistlichen Obrigkeits-Verwalter am Schluß des 27. §. und in den vorstehenden §. 29, 30 und 31 gesagt ist, wegfällt, so hat hier nur der Richter selbst a. eine kurze Warnung vor Meineid vorauszuschicken, dann b. wenn bei Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort c. unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlages und der Bestabung fortzuschreiten. Uebrigens

(Eideszeit.) 33) bleibt es zwar dabei, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn trete, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreicht, um einen mehreren Leichtsinn hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Annebst

(Verbotene Eide durch Gewalthaber.) 34) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wann sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern jeder soll in Person die ihm obliegende Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht Statt fände, soll in beiden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letzten Fall durch Requisition des Richters, unter welchem sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drei Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfene Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid

alsdann angenommen werden, wann derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

(Erlaubte Eide durch Gewalthaber.) 35) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine, wenn auch nur mittelbare, Art mitbetheiligt ist, und entweder allein oder doch gleich gut als der Andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (Juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wann Jemand ein Factum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen Andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener, ein Gutsherr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete; oder wann mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen; oder wo eine ganze Gemeinheit im Streit ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsamer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Prinzipalen Seele ablegen, weßwegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

«und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir «Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, gewissenhaft, «getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen «Gott helfe u. s. w.»

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidesgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen solle. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frei, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden

Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenheitseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Fall der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Fall der Unwissenheit, so muß der Hauptttheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

(Eideserlassung.) 36) soll allemal bei processualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tag der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch einen Vergleich des Streits oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feierlichen Vergelübdung, die Eidesleistung zu umgehen.

(Judeneide.) 37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide Statt finden oder nicht, über ihre Fassung und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebenmäßig Statt, wenn von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen verstehet sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah, in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeine und des Rabbiners, oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetz Mosis pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der deßfalls in der Kammergerichts-Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

(Eid der Sectirer.) 38) Bei jenen christlichen Religionspartheien, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glaubensvorschrift für sie die höchste und heiligste ist,

statt feierlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wann an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freiheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverholen zu diesem Bekenntniß sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freiheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

(Vergelübdung.) 39) Wegen der feierlichen Vergelübdung, die nach Obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobei die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Manneswort, mittelst der Formel:

«so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andernfalls mich «dem Ersatz alles Schadens und denen in weltlichen Rech- «ten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,»

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bei dem, was über deren Fassung und Ablegungsart, und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung, mit der in Unsern Staatsgesetzen auf den Meineid geordneten Strafen, Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie

(Handtreu an Eidesstatt.) 40) bei dem darin befindlichen Verbot der Handtreue an Eidesstatt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grund die nämliche Gewissensverbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinn allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feierliche Eidesleistung vorgehen muß. Uebrigens

(Urtheil auf Eide.) 41) erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung

solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bei entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich

(Strafe der Lügen.) 42) alle diese Verordnungen dahin zielen, deutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu pflanzen, und jenem Zustand der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede seyn soll, ja das Ja und nein das Nein ist, so muß, um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruch einer feierlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleissig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennützigen Wahrheitsliebe betreiben, und befehlen dem evangelischen Censurgerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hang ergeben, Andere, wenn auch nur im Scherz, zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten; sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil-, Polizei- oder Untersuchungssachen eine Parthie Unwahrheiten vorgetragen hätte (Untersuchungssachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierin nachgesehen werden muß, wenn er durch Läugnen schwerer Strafe zu entgehen sucht), die Parthie nachmals, sobald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb, ausser den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich ziehet, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von ein bis zehn Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe, bei ledigen Leuten aber mit körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern geheimen Räthen, Präsidenten, Directoren, Vicepräsidenten, Räthen und Beisitzern, Militär-Commandanten und Auditoren, Land- und Obervögten, Ober-, Civil- und Forstbeamten, und allen Unsern Dienern,

denen eine Jurisdiction von Uns anvertraut ist, so wie auch allen Unsern Special-Superintendenten und Pfarrherren, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen Schirmsangehörigen, Vasallen und Landsaßen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen Wir Uns zuversichtlich versehen.

Gegeben unter Unserm geheimen Insiegel, in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 24. Mai 1802.

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

(L.S.) Vdt. Ring.

2) Erläuterungen *).

a. Regblt. 1803, Nro. 13.

Auf die Anfrage des kurfürstlichen Hofraths und des kurfürstlichen Hofgerichts der Pfalzgrafschaft, über einige bei Anwendung der Eidesordnung vorgekommene Zweifel, haben Serenissimus Elector, unter dem 2. und 14. September, nachfolgende erläuternde Bestimmungen gefaßt, und dieselben zur allgemeinen Notiz und Nachachtung in Ihren sämmtlichen Kurlanden öffentlich bekannt zu machen befohlen: 1) für Huldigungsfälle sey der Eid nicht aufgehoben, vielmehr nach hinlänglicher Maaßgabe §. 1 der Eidesordnung beibehalten; also müßten auch alle junge Bürger den Huldigungseid leisten, und vertrete bei solchen jungen Bürgern der Bürgereid dessen Stelle; auch müsse die Eidesvorbereitung allerdings

---

*) Nach einer Verkündung des Hofgerichts zu Rastatt v. 6. April 1831 im Anzblt. 1831, Nro. 29, ist in Folge des §. 27 des 6. Constitutions-Edicts die Eidesmündigkeit vom 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt, womit die neue Proceßordnung §. 620 übereinstimmt. Nach Verkündung desselben Hofgerichts v. 11. Jan. 1830 im Anzblt. 1830, Nro. 48, soll den Rechtspractikanten eine Eidesabnahme nur dann zustehen, wenn sie mit Erlaubniß des Min. d. J. wegen Verhinderung oder Abwesenheit des Beamten dessen Stelle als Amtsverweser vertreten. Alle Civil-Staatsdiener sollen nach Regblt. 1820, Nro. 8, statt des bisherigen Handgelübdes, bei ihrem Eintritt in großherzogl. Dienste, durch eine förmliche Eidesleistung verpflichtet werden, welche für ihre ganze Dienstzeit verbindlich ist, und darum nicht wiederholt wird.

dabei vorausgehen, die nur bei allgemeinen Huldigungen deswegen wegfalle, weil die meisten, wo nicht alle erscheinende solche seyen, die vorher schon einmal gehuldigt hätten, und folglich dazu vorbereitet seyen. 2) Da Beistands- und Pflegereide nichts anders als Amtseide (im Gegensatz von Dienseiden, d. i. Juramenta muneris publici et si non officii) seyen, so sey deren Verwandlung in ein Handgelübde durch §. 16 der Eidesordnung klar entschieden. 3) Handtreue an Eidesstatt finde nach §. 40 der Eidesordnung ferner nicht Statt, und sey nur eine, alle Eideskraft in Foro externo habende Vergelübdung anzuwenden; hingegen werde zu überlegen gegeben, ob nicht durch Einführung der im Badischen R. Auszug P 2, Seite 93, §. 6 extrahirten Verordnung die, im Grund unnütze Formalität der eidlichen Verzichtung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bei Bürgschaften der Weibspersonen, die mit gesetzmäßiger Zuziehung eines Beistandes geschehen, abzuschaffen seyn möchte. 4) Gelten für Ehrenämter die Rathsherren und bürgerlichen Offiziersstellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden sey; hingegen könnten bloße Executivdienste als Polizei-Officianten oder Hofgewerbs-Charaktere dazu nicht hinreichen. Und 5) da in der Eidesordnung die Formel: und seine liebe Heilige, nicht präceptiv, sondern nur permissiv aufgestellt sey, so sey die Belassung des bisherigen Gebrauchs der Worte: und sein heiliges Evangelium, bei den Katholiken ganz unbedenklich. 6) Seyen zwar die Weiber nicht, aber die im elterlichen Haus befindlichen Kinder der durch Tragung eines Ehrenamts gefreiten Bürger, von der Vorbereitungsschuldigkeit frei. 7) Seyen die Vergelübdungen allgemein nach der neuern, obwohl damals bloß ins Badensche ergangenen Verordnung im Badenschen Realauszug Seite 129, §. 3 einzurichten, mithin keine Vorbereitung durch Geistliche, sondern bloß eine Verwarnung durch die Obrigkeit, vorauszuschieben. 8) Bei Inventuren über eine Concursmasse, könne allerdings der Manifestationseid an des

Schuldners Familie gefordert werden, und auch von Amtswegen der Richter mit dieser Abforderung, wo er es, den Umständen nach, nothwendig finden werde, voran gehen.

Regblt 1807, Nro. 36

In der neueuen Eidesordnung §. 39, die Vergelübdungen und die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten betreffend, wird sich auf die Eidesordnung vom 9. Oktober 1762 und 5. Dezember 1781 bezogen. Da aber diese früheren Verordnungen in dem größten Theil der neu angefallenen Lande unbekannt sind, zum Theil auch durch die seit der erschienenen Eidesordnung ergangenen Verordnungen Abänderungen erlitten haben, so wird anmit, zu Erledigung jener Rückweisung, für sämmtliche großherzogliche Lande verordnet und festgesetzt:

1) Vergelübdungen sollen künftig allein von dem Richter, ohne Gegenwart eines Geistlichen, abgenommen werden.

2) Der Richter soll vorher dem, welcher eine Vergelübdung abzulegen hat, den Gegenstand, wegen welchem das Gelübde abzulegen ist, genau bekannt machen, auch eine angemessene Warnung vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung desselben vorangehen lassen.

3) Die Vergelübdung soll mittelst Handschlags, und zwar bei allen auf den Dörfern befindlichen Bürgern und Hintersaßen ohne Unterschied, ingleichem bei den Einwohnern in Städten, welche kein Ehrenamt begleiten, unter der Formel geschehen: "So wahr ich mich andern Falls dem Ersatz alles Schadens, dem Verlust des ehrlichen Namens und noch überdieß allen auf den Meineid gesetzten schweren Leibesstrafen unterwerfe;" bei allen höhern Staatsbürgern aber, so weit nicht, wie in Lehensachen, eine besondere Formel vorgeschrieben ist, unter der Formel: "So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls dem Ersatz des Schadens und der weltlichen Strafe mich unterwerfe." Endlich

4) soll ein falsches Gelübde, nach dem §. 40 des Strafedicts, mit den verschiedenen auf den Meineid gesetzten Strafen gestraft werden.

3) Bestimmungen des Landrechtes von 1809. *)

Buch III, Tit. III, Abschnitt 5.

Von dem Eide.

1357. Es gibt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides: 1) Der Eid, den Einer der streitenden Theile dem Andern zur Entscheidung der Sache zuschiebt, man nennt ihn den zugeschobenen, oder Haupteid. 2) Der Eid, den der Richter dem Einen oder dem Andern der streitenden Theile Amtshalber auflegt, oder den Notheid. 1357 a. Bestätigung der Verträge durch aussergerichtliche Eide und alle Privateide bleiben verboten, gemäß der Eidesordnung.

§. I. Von dem Haupteide.

1358. Ueber jede Art der Streitigkeiten kann man seinem Gegner den Haupteid zuschieben. 1358 a. In Eidesform kann es nur geschehen, wenn der Gegenstand des damit zu entscheidenden Streitbetreffs eine Mark Silbers oder darüber beträgt; sonst kann nur Handgelübd gefordert werden. 1359. Nur über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird, findet er Statt. 1360. Die Zuschiebung dieses Eides kann in jeder Lage des Streits geschehen, selbst wenn über Klage oder Einrede, worüber er geleistet werden soll, nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. 1360 a. Jedoch kann sie niemals an Denjenigen geschehen, der zur Genüge bewiesen hat; noch gegen den Inhalt einer

---

*) Wie die Eheordnung noch neben dem Landrecht in rechtspolizeilicher Hinsicht und überhaupt dann gilt, wenn mit dem neuern Gesetz keine Collision entstehet, so auch die Eidesordnung von 1802, was ausdrücklich im 1. Einf.-Ed. zum Landrecht sub art. XVIII gesagt wird. Noch wollen wir hier beifügen: vom feierlichen Judeneid spricht Regblt. 1813, Nro. 8. Nach Regblt. 1812, Nro. 20, Beil. §. 17, findet §. 13 der Eidesordnung, wornach zu Zeugeneiden ein bestimmter Betrag der Hauptsache nothwendig ist, keine Anwendung in peinlichen Untersuchungen. Hier sind unter peinlichen Untersuchungen jene verstanden, wo der Bezirksrichter nicht zugleich der urtheilende Richter ist; in diesem letztern Falle bedarf es in der Regel keiner Eidesabnahme. In Unzuchtsfällen soll nach Regblt. 1812, Nro. 21, weder Eideszuschiebung noch Eidesauflage Statt finden.

vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird. 1360 b. Wo das Gesetz eine schriftliche Verfassung zur Beweislichkeit des Vertrags fordert, da kann über dessen Daseyn und Inhalt der Eid nur in so weit zugeschoben werden, als zugleich die geschehene schriftliche Verfassung mit auf den Eid gegeben wir. 1361. Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, und der sich weigert, ihn zu leisten, oder seinem Gegner zurückzuschieben, und so auch der andere Theil, dem der Haupteid zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede abgewiesen werden. 1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, welche er betrifft, beiden Theilen nicht gemeinschaftlich, sondern allein dessen ist, dem der Eid zugeschoben wird. 1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so wird der Gegentheil mit dem Beweis, daß falsch geschworen worden, nicht mehr gehört. 1364. Die Parthei, welche einen Eid zu- oder zurückgeschoben hat, kann diese Willenserklärung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegentheil erklärt hat, daß er bereit sey, diesen Eid zu leisten. 1364 a. Sie kann auch nach einmal zeitig zurückgenommenem Eid auf die Zuschiebung des nämlichen Eides nicht zurückgreifen. 1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger. Ein Eid, den Einer der Sammtgläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit letztern nur für den Antheil dieses Gläubigers. Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen. Der Eid, der einem der Sammtschuldner zugeschoben wird, kommt den Mitschuldnern zu gut. Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner. In beiden letztern Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammtmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern, oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber, wenn er über die Sammteigenschaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung zugeschoben wird.

§. II. Von dem Notheide.

1366. Der Richter kann Einem der streitenden Theile einen Eid auflegen, entweder zur Entscheidung der Hauptsache, oder zur Bestimmung der Summe der Verurtheilung. 1367. Dazu, daß der Richter Amtshalber über Klagen oder Einreden den Eid auflegen könne, wird erfordert: 1) daß die Klage oder die Einrede nicht schon voll bewiesen, und 2) daß sie nicht ganz beweislos sey. Auffer diesen Fällen muß der Richter unbedingt und schlechthin entweder dem Kläger seine Forderung zuerkennen, oder ihn damit abweisen. 1368. Der Eid, den der Richter einem der streitenden Theile Amtshalber auflegt, kann von diesem nicht dem andern Theil zugeschoben werden. 1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angesprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieser Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann. Selbst in diesem Fall muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll.

4) Bestimmungen der Proceßordnung v. 1831 *).

Titel XXVI. Von dem Haupteide.

§. 563. Jede Parthei kann sich der Eideszuschiebung bedienen, auch wenn es ihr an andern Beweismitteln nicht fehlen sollte.

---

*) Aus genannter Proceßordnung fügen wir noch bei:

„§. 464. Nach geschlossener Verhandlung und erfolgter Entscheidung über die Beweiseinwendungen wird Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen angesetzt. Hiezu werden die Partheien und die Zeugen vorgeladen, d.e Letztern mit der Auflage, die Eidesbelehrung, wenn sie nach der Eidesordnung derselben bedürfen, in der Abhörtagfahrt vorzulegen.

§. 476. Die erschienenen Zeugen werden in Gegenwart der Partheien, wenn diese auf die Vorladung erschienen sind, beeidigt. Sie schwören, die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen.

§. 477. Sie leisten bloß Handgelübde, wenn der Streitgegenstand die Eidessumme nicht erreicht.

§. 564. Geschieht die Zuschiebung nicht von der Parthei selbst, sondern von einem Vertreter derselben, so muß er mit einer Specialvollmacht versehen seyn.

---

§. 478. Die Beeidigung unterbleibt, wenn die Partheien den Zeugen den Eid erlassen.

§. 479. Später darf die Beeidigung des Zeugen, dem der Eid erlassen worden ist, in keinem Rechtszuge mehr gefordert werden, selbst nicht mit Einverständniß der Partheien, noch auch wenn eine nochmalige Abhör des Zeugen über dieselben oder andere Puncte vorgenommen würde.

§. 501. Verweigert der Zeuge ohne zureichende Gründe die Eidesleistung oder das Handgelübde, oder diejenige Versicherung, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, oder weigert er sich ohne zureichende Gründe, auf die an ihn gestellten Fragen oder auf einzelne derselben Antwort zu geben, so ist er der Parthei für Kosten und Schaden verantwortlich. Zur Bestimmung der Größe des Schadens wird angenommen, daß der Zeuge so, wie der Beweisführer angegeben, zu dessen Vortheil würde ausgesagt haben.

§. 502. Als zureichende Weigerungsgründe gelten in beiden Fällen nur solche, welche die Abhör des Zeugen nach §. 507 unzuläßig machen, oder ihn zur Ablehnung des Zeugnisses nach §. 511 berechtigen.

§. 503. Ist kein anderer Beweis dieser Gründe vorhanden, und auch deren Gegentheil nicht von der andern Parthei dargethan, so muß der Zeuge, bei Vermeidung des in §. 501 bestimmten Rechtsnachtheiles, die Wahrheit der vorgebrachten Gründe eidlich bekräftigen, oder, Falls er den Zeugeneid abgelegt hat, und nur die Antwort auf einzelne Fragen verweigert, auf seinen geleisteten Zeugeneid bestätigen.

§. 504. Für Personen, welche im Staatsdienst stehen, in so fern sie nicht zur Ablegung des Zeugnisses von der vorgesetzten Dienstbehörde ermächtigt sind, und für Beichtväter genügt jedoch zur Befreiung vom Zeugnisse die Betheuerung auf Amts- oder Priesterpflicht, daß sie durch das Zeugniß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder das Beichtsiegel verletzen würden.

§. 505. Der Richter hat den Zeugen, der die Antwort, den Zeugeneid, oder den im §. 503 bestimmten Eid verweigert, über den durch das Gesetz (§. 501 u. 503) gedrohten Rechtsnachtheil zu belehren, und wenn er auf der Verweigerung des Eides der einen oder der andern Art beharret, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, und den Zeugen zur Wiederholung der Eidesbelehrung in der Zwischenzeit an den Ortsgeistlichen seiner Confession zu verweisen.

§. 565. Der Eid kann nur zugeschoben werden über entscheidende, hinreichend bestimmte Thatsachen.

§. 566. Die Zulässigkeit der Eideszuschiebung setzt die Zulässigkeit der Klage oder der Einrede, überhaupt desjenigen

---

§. 506. Gegen einen Ausländer, welcher aus dem Auslande, wo er wohnt oder sich aufhält, zur Abhör als Zeuge im Inlande nicht erscheint, oder zwar erscheint, aber das Zeugniß oder den Eid verweigert, kann deßhalb weder ein Zwang noch eine Strafe erkannt werden.

§. 507. Durchaus unzuläßige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen sind: 1) diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte; 2) diejenigen, welchen die Fähigkeit gänzlich mangelt, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen jetzt wieder mitzutheilen; 3) diejenigen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 4) diejenigen, welche zwar das vierzehnte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und die nach §. 621 erforderliche Ermächtigung nicht erlangt haben; 5) die bürgerlich Todten; 6) die Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist; 7) endlich nach Umständen auch derjenige, welcher wegen eines peinlichen Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist (§. 510).

§. 508. Auf den Antrag der Partheien müssen als unzulässige Zeugen verworfen werden: 1) Die Verwandten und Verschwägerten der einen oder andern Parthei in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades; 2) die Verwandten und Verschwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie; 3) die Ehegatten, selbst die geschiedenen, in Sachen, die den andern Ehegatten betreffen; 4) diejenigen, die erweislich oder offenkundig aus dem Geschäfte, das erwiesen werden soll, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben; 5) diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten, oder ein darauf bezügliches Versprechen angenommen haben; 6) diejenigen, welche in eine noch schwebende peinliche Untersuchung verwickelt sind wegen eines Verbrechens von der Art, daß eine rechtskräftige Verurtheilung den Angeschuldigten auf Antrag der Gegenparthei zum unzulässigen Zeugen machen würde (§. 510); 7) diejenigen, gegen welche eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens erfolgt ist (§. 510); 8) Advokaten, Anwälte und Consulenten in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf ein Geschäft beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben.

Rechtsverfolgungsmittels voraus, dessen thatsächlicher Grund dadurch dargethan werden soll.

---

§. 509. Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht ganz glaubwürdigen machen, ohne daß jedoch die Abhör desselben verweigert werden darf, gelten alle jene, welche 1) ein solches persönliches Verhältniß des Zeugen zu dem Beweisführer nachweisen, daß eine vorherrschende besondere Zuneigung des Zeugen zu dem Beweisführer oder eine besondere Abhängigkeit des ersten von dem letztern anzunehmen ist; 2) welche ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und der Gegenparthei darthun; 3) welche ein mittelbares Interesse des Zeugen am Streite ausweisen; 4) welche den Zeugen der Bestechung verdächtig machen; 5) welche in verübten unrechtlichen Handlungen, oder im Verdacht solcher Handlungen, oder in der leichtsinnigen und unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit verdächtig machen; 6) welche zweifelhaft machen, ob es dem Zeugen nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen fehlte, oder 7) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens, oder der Fähigkeit, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen wieder mitzutheilen, insbesondere des Gedächtnisses, darthun.

§. 510. Diejenigen Zeugen, welche wegen eines peinlichen Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden sind, werden nach dem richterlichen Ermessen und nach Verschiedenheit der Fälle bald von Amtswegen gar nicht zum Verhöre zugelassen, bald auf Antrag der Gegenparthei als unzulässig verworfen, bald bloß als verdächtig angesehen.

§. 511. Das Zeugniß können ablehnen: 1) diejenigen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachtheile oder zu ihrer Schande aussagen müßten; 2) die Ehegatten und die Verlobten in Sachen des andern Ehegatten oder des andern verlobten Theiles; 3) derjenige, der in Sachen eines Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, oder eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie Zeugniß ablegen soll; 4) diejenigen, die in dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von ihrer Dienstbehörde nicht zur Vernehmlassung ermächtigt worden sind."

Wir glaubten, diese Bestimmungen hier mittheilen zu müssen, namentlich um die Einreden Derer, denen ein Eid zugemuthet wird, richtig beurtheilen zu können, wenn sie solche beim Beginnen des Vorbereitungsgeschäftes etwa vortragen sollten, was nicht selten zu geschehen pflegt.

§. 567. Eine Parthei ist nur in so fern befugt, einen Eid zuzuschieben, anzunehmen oder zurückzuschieben, als sie rechtlich befähigt ist, einen Vergleich abzuschließen.

§. 568. Die Eideszuschiebung findet bei jeder Art von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt, diejenigen allein ausgenommen, welche nicht der Gegenstand eines Vergleichs seyn können.

§. 569. Sie findet daher auch über unerlaubte Handlungen und Verbrechen Statt, in so fern nur daraus abgeleitete privatrechtliche Befugnisse verfolgt werden, jedoch erst nach erledigtem Strafverfahren, und nur so, daß selbst die Eidesverweigerung auf den Strafpunct nicht zurückwirkt.

§. 570. Die Eideszuschiebung findet nicht Statt in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig erwiesen, oder offenkundig ist, noch gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird.

§. 571. Die Eideszuschiebung steht nur demjenigen der streitenden Theile zu, welchem die Beweislast obliegt, oder das Recht zum Gegenbeweise zusteht, und nur wider den Gegner im Processe, er sey übrigens eidesmündig oder nicht, eine moralische oder physische Person, Verwalter eigener oder fremder Geschäfte.

§. 572. Einem Dritten kann der Eid nur alsdann zugeschoben werden, wenn er im Wege der Intervention oder in Folge der Streitverkündung oder einer rechtmäßigen Beiladung am Streite Theil nimmt.

§. 573. Zur Führung des Gegenbeweises findet die Eideszuschiebung nicht Statt, in so fern Beweis und Gegenbeweis die nämlichen speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben, wohl aber wider gesetzliche Vermuthungen in den Fällen des L.-R.-S. 1352 a.

§. 574. Die Zuschiebung des Eides findet nur Statt: 1) über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird, 2) über Handlungen seines Rechtsvorfahrers, und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet. Im ersten Falle ist das Nichtwahrseyn, im zweiten das Nichtwissen der That-

sachen oder Handlungen zu beschwören, worüber der Eid zugeschoben ist.

§. 575. Die Zuschiebung kann in jeder Lage des Verfahrens geschehen, jedoch nicht mehr nach Ablauf der Beweisfrist, in so fern sich der Beweisführer dieselbe für den Fall des Mißlingens der übrigen Beweismittel nicht ausdrücklich vorbehalten hatte. Sie muß in diesem Falle bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Frist geschehen, welche vom Richter nach beendigtem Beweisverfahren, in Folge des Mißlingens der versuchten Beweise, hiezu angeordnet wird.

§. 576. Die Eideszuschiebung kann auch über die nämlichen Thatsachen mit andern Beweismitteln verbunden werden, jedoch nur in der Art, daß von dem Eide nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn durch die andern Beweismittel nichts für den Beweissatz dargethan worden ist (§. 408). Wurde durch diese ein wenn gleich unvollständiger Beweis hergestellt, so erfolgt jetzt das Erkenntniß auf einen Notheid.

§. 577. Die Antretung des Beweises durch Eideszuschiebung geschieht durch das mündlich zu Protocoll oder schriftlich angebrachte Verlangen des Beweisführers, daß der Gegner die Unwahrheit oder das Nichtwissen der Thatsachen, welche den Beweissatz ausmachen, eidlich versichern soll.

§. 578. Der Beweisantretung muß die Eidesformel von der Parthei beigefügt werden.

§. 579. Ist die Eideszuschiebung unzulässig oder ganz unerheblich, so wird sie vom Richter mit Angabe der Gründe verworfen, und der Gegenparthei die Beweisantretung mit derselben Verfügung zur Nachricht mitgetheilt, mit gleichzeitiger Anordnung der Tagfahrt zur Verkündung des Endurtheils, wenn die Beweisfrist bereits abgelaufen ist, und der Fällung des Urtheils in anderer Beziehung kein Hinderniß mehr entgegen steht.

§. 580. Ist die Eideszuschiebung zulässig und erheblich, so wird die Beweisantretung sammt der beigefügten fehlerfreien Eidesformel der Gegenparthei mit der Auflage mitgetheilt, sich in der gesetzten Frist über die Annahme zu erklären, bei Vermeidung der Folge der Eidesverweigerung.

§. 581. Ist der Beweisantretung die Eidesformel nicht beigefügt, oder die beigefügte fehlerhaft, so wird nunmehr zu deren Feststellung oder Berichtigung Tagfahrt zu mündlicher Verhandlung angeordnet, so fort die Formel, wenn die Partheien nicht mit einander übereinstimmen, durch richterlichen Zwischenbescheid vorgeschrieben, mit gleichzeitiger Anordnung einer Frist zur nunmehrigen Erklärung über die Annahme, in so fern solche nicht etwa in der nämlichen Tagfahrt freiwillig abgegeben wird.

§. 582. Die Parthei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, kann in der ihr zur Erklärung über die Annahme angeordneten Frist durch Beweiseinreden die Eideszuschiebung als unzuläßig oder als unerheblich, oder die vom Gegner aufgestellte Eidesformel als fehlerhaft anfechten, worüber dann in einer anzuordnenden Tagfahrt mündlich zu verhandeln, und durch Zwischenbescheide zu erkennen ist, erforderlichen Falles mit Anordnung einer neuen Frist zur Erklärung über die Annahme.

§. 583. Ein Rechtsmittel gegen die Zwischenbescheide in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen findet nur Statt in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache.

§. 584. Es hängt von der Wahl der Parthei ab, ob sie den Eid annehmen, oder zurückschieben, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten will. Das Recht zur Zurückschiebung fällt jedoch, in Gemäßheit des Satzes 1362 des Landrechts, dann weg, wenn die Thatsache, welche der Eid betrifft, beiden Theilen nicht gemeinschaftlich, sondern alleinige Handlung dessen ist, dem er zugeschoben wurde.

§. 585. Ist die Erklärung auf den zugeschobenen Eid innerhalb der angesetzten Frist zwar erfolgt, aber nicht in gehöriger oder zulässiger Weise, so wird der Parthei zur Beibringung der ordnungsmäßigen Erklärung eine nochmalige kurze Frist gesetzt, mit Androhung des im §. 580 bestimmten Rechtsnachtheils.

§. 586. Mit der Erklärung der Parthei, die Unwahrheit des Beweissatzes, worüber ihr der Eid zugeschoben wurde,

durch andere Beweismittel darthun (das Gewissen mit Beweis vertreten) zu wollen, muß zugleich die wirkliche Antretung dieses Beweises verbunden werden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst der Eid als verweigert angenommen wird.

§. 587. Eideszuschiebung zur Gewissensvertretung findet nicht Statt; dagegen ist der Gegenbeweis gegen die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung innerhalb der Frist zulässig, welche nun für dessen Antretung vom Richter festgesetzt wird.

§. 588. Die Gewissensvertretung mit Beweis findet nicht Statt, wenn der Eid nur für den Fall des Mißlingens der Beweisführung durch andere Beweismittel zugeschoben wurde, welche innerhalb der Beweisfrist wirklich gebraucht und nicht wieder aufgegeben worden sind.

§. 589. Mißlingt die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung gänzlich, so steht der Parthei das Recht zu, innerhalb der ihr jetzt zu bestimmenden weitern Frist den Eid noch anzunehmen oder zurückzuschieben.

§. 590. Ist der zur Gewissensvertretung unternommene Beweis unvollständig gelungen, so hat der Richter nunmehr einen nothwendigen Eid aufzulegen.

§. 591. Die Annahme des Eides geschieht durch die mündlich oder schriftlich vor Gericht gegebene Erklärung, den Eid schwören zu wollen, die Zurückschiebung des Eides durch eine in gleicher Weise gegebene Erklärung, wodurch die Parthei vom Gegner verlangt, daß er selbst die Wahrheit des Beweissatzes beschwöre, dessen Nichtwahrseyn oder Nichtwissen zu beschwören von ihr verlangt ist. Die Zurückschiebung des Eides muß in allen Fällen ohne alle Zusätze geschehen.

§. 592. Die Parthei, welche den Eid zurückgeschoben hat, kann ihn, so lang er nicht von der Gegenparthei angenommen ist, wieder zurücknehmen, um das Gewissen mit Beweis zu vertreten, oder um den Eid selbst zu leisten.

§. 593. Im Falle des Mißlingens oder unvollständigen Gelingens der zur Gewissensvertretung unternommenen Be-

weisführung treten auch hier die Bestimmungen der §§. 589 und 590 ein.

§. 594. Die Parthei, welche den Eid angenommen hat, kann, so lange er noch nicht geleistet ist, von dieser Erklärung wieder abgehen, um den Eid zurückzuschieben oder das Gewissen mit Beweis zu vertreten, letzteres jedoch nur dann, wenn sie wegen neuer Beweise Wiederherstellung erlangt hat.

§. 595. Die Parthei, welcher der Eid gültiger Weise zurückgeschoben worden ist, kann die wirkliche Leistung nicht verweigern, ohne beweisfällig zu werden. Gewissensvertretung mit anderm Beweise findet nicht Statt.

§. 596. Der zugeschobene Eid kann selbst nach erfolgter Annahme der Gegenparthei, so lang er nicht geleistet ist, wieder zurückgenommen werden, jedoch mit der Wirkung, dafür andere Beweismittel in Vorschlag zu bringen, nur in so fern, als die Beweisfrist noch nicht abgelaufen oder Wiederherstellung gegen den Ablauf erlangt worden ist.

§. 597. Ist der zugeschobene Eid angenommen oder zurückgeschoben, und findet der Richter nun erst, daß die Eidesformel noch einer Berichtigung bedarf, so tritt auch hier das im §. 581 vorgeschriebene Verfahren ein; andern Falls aber wird nunmehr Tagfahrt zur Verkündung des Urtheils angeordnet, welches die Eidesleistung vorschreibt, und zugleich das durch die Leistung oder Verweigerung des Eides bedingte Haupterkenntniß enthalten muß.

§. 598. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils wird Tagfahrt zur Eidesleistung angeordnet, welche im Gerichte selbst zu geschehen hat, die Fälle ausgenommen, da sie wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit dessen, der schwören soll, in der Wohnung desselben Statt finden muß.

§. 599. Derjenige, dessen Aufenthaltsort über zwölf Stunden vom Sitze des Gerichts entfernt ist, kann verlangen, daß ihm erlaubt werde, den Eid bei seinem gewöhnlichen Richter zu leisten, oder daß ihm die Reise- und Aufenthaltskosten von der Gegenparthei vorschußweise zugestellt werden. Im letzten Falle muß die Gegenparthei die Kosten

bei Gericht hinterlegen. Leistet sie diesen Vorschuß nicht, so ordnet das Gericht die Eidesleistung durch Ersuchschreiben bei dem ordentlichen Gerichte der Parthei an, welche den Eid zu leisten hat.

§. 600. Bleiben beide Partheien in der zur Eidesleistung angesetzten Tagfahrt aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen der Partheien oder einer derselben.

§. 601. Bleibt die Gegenparthei des Schwörenden aus, so findet dessen ungeachtet die Eidesleistung Statt, wenn dieser nicht auf eine neue Tagfahrt anträgt.

§. 602. Das Ausbleiben der Parthei, die schwören soll, gilt für Eidesverweigerung, wenn die Gegenparthei auf Erkennung dieses Rechtsnachtheils und nicht etwa auf Wiederholung der Tagfahrt anträgt.

§. 603. Durch die Eidesleistung wird im Verhältniß des Schwörenden zu der Gegenparthei das Beschworne vollkommen erwiesen. Mit dem Beweise, daß falsch geschworen worden, wird die Gegenparthei nicht gehört. Würde in der Folge im Wege des Strafprocesses erwiesen, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe, so ist er nunmehr auch der Gegenparthei zum Ersatz des durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet.

§. 604. Der vom Gegner erlassene Eid wird dem geleisteten gleich geachtet.

§. 605. Die Verweigerung des Eides hat die Folge, daß im Verhältnisse der Partheien der Gegensatz von dem, was beschworen werden sollte, als eingestanden angenommen wird.

§. 606. Die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides werden von dem Richter, vor welchem der Eid zu schwören war, in Form einer einfachen Verfügung ausgesprochen. Es findet keine Appellation dagegen Statt.

§. 607. Jeder zu- oder zurückgeschobene Eid, so wie jeder vom Richter auferlegte nothwendige Eid, wird für geleistet angenommen, wenn die Parthei, die ihn leisten soll, sich hiezu persönlich oder durch einen zur Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ablegung dieses Eides besonders Bevollmächtigten erboten hat, und wegen ergriffener Rechtsmittel oder

wegen anderer von Seiten der Gegenparthei herrührender Verhinderung, die Leistung nicht vor sich gegangen, seither aber die Parthei gestorben oder jetzt wegen zerrütteter Geisteskräfte oder anderer körperlicher oder geistiger Zustände ihn zu leisten nicht mehr im Stande ist.

§. 608. Ist derjenige, der den zu- oder zurückgeschobenen Eid angenommen hatte, oder dem der richterliche Notheid auferlegt war, vor der Leistung gestorben oder wegen zerrütteter Geisteskräfte oder anderer körperlicher oder geistiger Zustände ihn zu leisten nicht mehr im Stande, ohne daß die Verzögerung in der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Weise von der Gegenparthei veranlaßt wurde, so ist der Eid nicht für geleistet zu achten, sondern es kann jetzt 1) bei zu- oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenparthei binnen einer ihr anzusetzenden Frist alle diejenigen Befugnisse in Bezug auf die Beweisführung wieder geltend machen, deren sie sich vor der Zu- oder Zurückschiebung hätte bedienen können; 2) bei nothwendigen Eiden hat der Richter jetzt, auf Anrufen der Gegenparthei, über die Frage, ob und welcher von beiden Partheien der nothwendige Eid aufzuerlegen sey, von neuem, ohne weitere Verhandlung, so zu erkennen, als wenn schon zur Zeit der ersten Auflage die Parthei nicht mehr am Leben oder zu schwören nicht mehr im Stande gewesen wäre.

§. 609. Der Eid soll von der eidesfähigen Parthei stets in Person geleistet werden.

§. 610. Mit Bewilligung der Gegenparthei kann die Eidesleistung auch schriftlich geschehen. In diesem Falle muß die Urkunde über die Eidesleistung zugleich das Zeugniß des Ortsgeistlichen enthalten, daß der Ausfertigung dieser Urkunde die vorschriftmäßige Eidesbelehrung vorausgegangen sey.

§. 611. Die Eidesleistung durch einen Gewalthaber ist dann unbedingt erlaubt, wenn der Gewalthaber allein einen in Frage stehenden Wahrheitseid schwören kann, wie namentlich in allen Fällen, da Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen eben dieser Gewalthaber im Namen der Parthei und ohne ihr Beiseyn mitgewirkt hat.

§. 612. Nur mit Zustimmung der Gegenparthei aber kann die Eidesleistung durch einen Gewalthaber dann geschehen, wenn von Ereignissen oder Handlungen die Rede ist, in Ansehung derer die Parthei selbst einen Wahrheitseid schwören kann.

§. 613. Soll eine Gemeinde oder Körperschaft einen Eid leisten, so ernennt sie hiezu einige der zu beschwörenden Thatsachen am besten kundige Mitglieder. Die Gegenparthei hat das Recht, die Ernennung Anderer zu begehren, wenn die Ernannten nicht von unbescholtenem Rufe oder nicht aus der Zahl derjenigen sind, welche von den zu beschwörenden Thatsachen die beste Kunde haben. Sind die Partheien über die Zahl uneinig, so wird dieselbe vom Richter bestimmt.

§. 614. Wenn in Rechtsstreitigkeiten einer Gemeinde oder Körperschaft eigene Handlungen ihrer Vorstände, Verwalter oder einzelner Mitglieder, die für sie gehandelt haben, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, so hat sie durch diese zu geschehen.

§. 615. Ist Streitgenossen ein Eid aufgelegt, oder zugeschoben, und im letzten Falle von ihnen angenommen, so muß er von Allen geleistet werden, ausgenommen a. wenn sie unter sich und mit der Gegenparthei übereinkommen, daß nur Einer oder Einzelne schwören sollen, oder b. wenn der Streit ein Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat, welches im Sinne der Landrechtssätze 1217 und 1218 untheilbar ist. Im letzten Falle genügt es, wenn der Eid auch nur von Einem Streitgenossen geleistet wird.

§. 616. Betrifft der Gegenstand des Streites nicht mehr, als den Werth einer Mark Silbers, so hat statt des Eides nur Handgelübde Statt.

§. 617. Die eidliche Versicherung solcher Personen, die nicht zum christlichen Glaubensbekenntnisse gehören, geschieht nach den in ihrem Glaubensbekenntnisse hiefür vorgeschriebenen Formen.

§. 618. Hinsichtlich solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, wird die dem Eid gleich geltende Bekräftigung nach ihrem Glaubensbekenntnisse bestimmt.

§. 619. Wo in der Hauptsache der Streitsumme nach nur Handgelübde zulässig ist, da sind die Verpflichtungen der Zeugen und Sachverständigen auch nur handgelübdlich zu bewirken.

§. 620. Es darf Niemand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu einem Eide oder Handgelübde zugelassen werden, der nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 621. Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, werden alsdann zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde, nach dem eingeholten Zeugnisse des Ortsgeistlichen, sie für fähig erklärt, einen Eid zu leisten.

§. 622. Ist ein Eidesunmündiger über vierzehn Jahre alt, der die Eidesermächtigung (§. 621) nicht erlangt hat, und verlangt die Gegenparthei, daß er künftig nach erreichter Eidesmündigkeit den Eid selbst leiste, so muß die Leistung, in so fern der Eid über eigene Handlungen des Minderjährigen, oder an welchen er selbst Antheil genommen hat, zugeschoben ist, bis dahin ausgesetzt bleiben, ohne daß jedoch dadurch, wenn die Gegenparthei der beklagte Theil ist, das Endurtheil nach der jetzigen Lage der Verhandlung und die Vollstreckung desselben einstweilen aufgehalten werden darf.

§. 623. Vormünder oder Beistände, überhaupt gesetzliche Vertreter eidesunmündiger oder eidesunfähiger Personen, leisten den Eid, in so fern er ihnen persönlich fremde Thatsachen betrifft, über ihr Nichtwissen.

§. 624. Minderjährige eidesfähige Personen oder Verschwender können ohne Zustimmung ihres Vormunds oder Beistandes den Eid annehmen und leisten. Die Eidesverweigerung aber kann von ihnen eben so wie die Zu- oder Zurückschiebung nur unter Mitwirkung des Vormundes oder Beistandes geschehen.

§. 625. Statt der Eideszuschiebung kann die Gegenparthei von denjenigen Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eidesunfähig geworden, und noch nicht wieder befähigt sind, 1) entweder eine feierliche Versicherung verlangen, deren Unwahrheit von den Strafen des Meineids,

welche vor der wirklichen Ablegung der Versicherung ausdrücklich anzudrohen sind, getröffen werden soll; 2) oder die Gegenparthei kann die Aufstellung eines besondern Beistandes für solche Personen begehren, der den Eid dahin zu leisten hat, daß er, alles angewendeten Fleißes und aller angewendeten zweckmäßigen Erforschung der Thatumstände ungeachtet, keine Nachrichten und keine zureichenden Gründe erlangt habe, aus welchen er die Wahrheit der betreffenden Thatsachen, worüber der Eid zugeschoben worden, wissen könne.

Titel XXIX. Von Eiden, welche der Richter auferlegt.

§. 634. Ist der Beweis, nachdem eine Beweisfrist angesetzt war, nicht mißlungen, aber auch nicht vollständig hergestellt, so wird auf Notheid erkannt.

§. 635. Bei der Auflage dieser Eide hat der Richter zur Entscheidung der Frage, ob der Beweisführer zum Erfüllungs- oder der Gegner zum Reinigungseide zuzulassen sey, nicht bloß auf den Grad des vorhandenen unvollständigen Beweises, sondern darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, von welcher Parthei nach allen Umständen und Verhältnissen der Sachen und der Personen die Wahrheit am sichersten zu erwarten sey, und welcher daher der Vorzug gegeben werden muß.

§. 636. Gewissensvertretung durch Beweis statt der Leistung eines auferlegten Notheides ist unzulässig.

§. 637. Der Landrechtssatz 1363 findet auf den Notheid keine Anwendung.

§. 638. Steht dem vollständig geführten Beweise ein eben so vollständig geführter Gegenbeweis entgegen, so ist der erste als entkräftet anzusehen, und gegen den Beweisführer zu erkennen.

§. 639. Ist dagegen der Beweis vollständig geführt, der Gegenbeweis aber nur unvollständig hergestellt, so hat der Richter, nach den Vorschriften des §. 635, auf einen Notheid zu erkennen.

§. 640. Sind Beweise von beiden Partheien geführt, von der einen über den Grund ihrer Ansprüche, von der andern über die behaupteten Befreiungsgründe, und sind beide un-

vollständig gelungen, so hat der Richter in Ansehung beider Beweise auf die Notheide zu erkennen, und zugleich auszusprechen, in wie fern eine Parthei beide Eide zugleich zu leisten hat, oder in wie fern ihr die Wahl zwischen beiden zusteht, oder welche Parthei sich zuerst über die Eide zu erklären oder den Eid zu leisten hat.

§. 641. Ist der Beweis der Klage unvollständig, der Beweis der dagegen gerichteten Einrede aber vollständig geführt, so ist im Urtheile in Ansehung der Klage auf einen Notheid zu erkennen, in so fern der Grund der Einrede in Gegenansprüchen besteht, welche auch im Wege der Klage geltend gemacht werden können.

§. 642. Der Schätzungseid, wodurch Derjenige, der die Forderung macht, die Größe derselben beschwört, kann von dem Richter nur auferlegt werden in dem Falle des L.-R.-S. 1369.

§. 643. Das Urtheil auf diesen Eid, welcher nicht auferlegt werden kann, ohne daß vorher auf den Beweis der Größe erkannt worden war, muß zugleich die Summe bestimmen, bis zu deren Betrag die Parthei ihre Forderung höchstens beschwören darf.

§. 644. Zum Behuf der Bestimmung der Summe, welche höchstens beschworen werden darf, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zuvörderst ein Zeugenverhör zur allgemeinen Erkundigung anzuordnen, oder zu demselben Zwecke Sachverständige zu vernehmen.

§. 645. Der Richter darf bei Beistimmung der höchsten Summe nur auf den zugegangenen Schaden und den entgangenen Gewinn Rücksicht nehmen, niemals auch auf den bloßen Neigungswerth.

§. 646. Derjenige, dem der Schätzungseid auferlegt ist, kann ihn der Gegenparthei nicht zurückschieben.

§. 647. Ist die Größe der Forderung in dem einzelnen Falle zwar nicht vollständig bewiesen, aber doch nicht ganz beweislos, so kommen, wenn von Beschwörung der Größe die Rede ist, nicht die über den Schätzungseid aufgestellten

Regeln, sondern die in den §§. 634 und ff. enthaltenen Vorschriften über die nothwendigen Eide zur Anwendung.

§. 648. Der Offenbarungseid kann auf Verlangen Desjenigen, welcher sein Interesse, und, wo ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden ist, einen besondern Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung bescheinigt, Demjenigen auferlegt werden, der einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben verpflichtet ist.

§. 649. Dieser Eid, wenn er erst nach einer schon geschehenen Angabe abgenommen wird, ist dahin zu leisten, daß der Schörende Alles, was etwa noch nicht angegeben sey, vollständig und getreulich angeben wolle.

§. 650. Von Eltern können weder die Kinder noch die Pfleger derselben einen Offenbarungseid verlangen.

§. 651. Die Verweigerung des Offenbarungseides hat die Folge, daß der den Eid ohne Grund Verweigernde mit einer, 8 Tage nie übersteigenden, Gefängnißstrafe belegt wird. Beharrt derselbe dennoch bei der Eidesverweigerung, so kann die den Offenbarungseid fordernde Parthei nach Beschaffenheit des Falls begehren, daß sie zum Schätzungseide zugelassen werde.

§. 652. Bei nothwendigen Eiden treten hinsichtlich der Eidesfähigkeit und der Eidesleistung alle jene Bestimmungen ein, welche in dieser Beziehung in Ansehung der zugeschobenen Eide (im Titel XXVI) gegeben sind.

5) Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen *).

Regblt. 1833, Nro. 19, Just.M. v. 3. Mai 1833.

In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eides-Erhebungen betreffende Bestimmungen der Eides-Ordnung

---

*) Eine Abänderung dieser Verordnung ist wohl um so gewisser zu erwarten, als unsere hohe Regierung über die von dem Abgeordneten Bausch bei der Generalsynode 1834 so gründlich vorgetragenen Bedenken nicht achtlos hinweg gehen wird. Zur Zeit als ich dieß niederschreibe sind die Beschlüsse gedachter Generalsynode, die jene Bedenken unter ihre Anträge aufnahm, noch nicht erschienen; der dritte Theil dieser Sammlung wird das Erforderliche nachbringen.

vom 24. Mai 1802, in Folge der neuen Proceß-Ordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit, bezüglich auf bürgerliche Rechtssachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige, mit gebührender Rücksichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende Modification erheischen, haben Seine königl. Hoheit der Großherzog, nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24. April d. J., Nro. 1023, gnädigst zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eides-Ordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben:

§. 1. In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22—26 der Eidesordnung (§. 464 und 610 der Proceßordnung). Dahingegen werden die §§. 21 und 28—32 derselben modificirt wie folgt:

§. 2. Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichtsvorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22 der Eidesordnung vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebst dem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3. Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten: „Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f. (folgt das zu Beschwörende)“ anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestabung): „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“ schließen.

§. 4. Folgendes ist die Fassung der, innerhalb die, §. 3 bemerkten Anfangs- und Schlußworte fallende Formel: a. bei Zeugeneiden: „in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts, was

zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen. (§. 476 der Proceßordnung.) b. Bei Eiden der Sachverständigen: "nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen." c. Insbesondere bei Eiden der Schätzer: "Den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (instructionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschätzen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen."

§. 5. Die Eideserhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern: a. die Eide werden stehend, mittelst Emporhebung der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet. b. Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andern Falls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6. Die in den angeführten §§. 21 und 28—32 der Eidesordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr Statt.

§. 7. Der Eid der Israeliten (§. 57 der Eidesordnung) wird in seiner durch die Verordnung vom 6. März 1813 (Regblt. Nro. VIII) bestimmten Form beibehalten.

§. 8. Die Vorschriften der Proceßordnung über Eidesleistungen leiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

6) Strafen des Meineides und der gerichtlichen Lüge.

Aus dem 8. Org.-Ed. vom 4. April 1803, über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege.

§. 40. Meineid (zum Art. 107 der peinlichen Halsgerichtsordnung) ist a. bei falschen Zeugen in peinlichen Sachen

nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wann deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe des Beschuldigten ist, daß ohne sie solche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bei Zuerkennung der Hälfte der dem Andern bevorgestandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann, wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hätte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um so viel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des Andern geschätzt werden mag. b. Falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drei Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungseid (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchseid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations-Cautionseide. c. Jene, welche einen allgemeinen Verspruchseid (juramentum promissorium generale), als z. E. Diensteide, nicht etwa bloß durch Uebereilung oder Nachlässigkeit, sondern wissentlich, und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen, brechen, z. E. aus Eigennutz, Rachsucht u. dgl., werden mit einer dreimonatlichen Arbeitshaus- oder andern Arreststrafen belegt, woneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertretene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben (z. E. wer eidlich versichert hätte, den Andern nicht zu beleidigen, und ihn doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden). Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht auf die Vereidung im Gesetz bestimmt seyn (wie z. E. bei dem Receßmachen eines Dieners), so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feierliche Ent-

setzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

§. 41. Alle jene Strafen, mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung, treten auch bei dem Gelübdsbruch ein, da nämlich Jemand ein anstatt des Eides nach Unserer Eidesordnung surrogirtes feierliches Handgelübd fälschlich leistet oder wissentlich bricht.

Aus den Erläuterungen zu obigem Edicte, in der Beilage zu Regblt. 1812, Nro. XX.

Zu §. 40, 49. Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe des Bruchs eines besonderen Verspruchseides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses.

Zu §. 41, 50. Auch ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung ist eine gerichtliche Lüge, deren der Beschuldigte anders als aus einem bloßen nachgefolgten eigenen Geständniß genugsam überwiesen wird, sträflich, nur daß die Lüge in diesem Fall kein peinliches, sondern nur ein bürgerliches Vergehen ist, und dieses ohne Unterschied, ob die Lüge bloß durch wissentliches Läugnen der Wahrheit oder durch Vorspieglung falscher Thatsachen begangen werde. Nur bei Verbrechen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, das ist, welche Zuchthausstrafe oder gleich große Strafübel zur Folge haben, ist das bloße Läugnen in Frage stehender Thatsachen nicht darunter zu verstehen, sondern nur die Vorspieglung falscher Thatumstände, um den Richter von der wahren Spur abzuleiten, macht ihnen Platz.

In Folge des Gesetzes über Abschaffung der körperlichen Züchtigungen, Regblt. 1831, Nro. 30, wird §. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedicts, welche dem Untersuchungsrichter eine Ahndung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, außer Wirksamkeit gesetzt, so wie die §. 50 und 94 der Erläuterungen, und §. 42 der Eidesordnung, welche die Strafbestimmungen der gerichtlichen Lüge enthalten, für aufgehoben erklärt. In Fällen, in welchen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Straf-

zusatz erlaubt war, wird Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 3 Wochen erkannt. Nach der Analogie der in Regblt. 1826, Nro. 17, aufgeführten polizeilichen Vergehungen, welche mit Verhaft im Arbeitshaus zu Pforzheim bestraft werden, hat auch der Meineidige, statt der dreimonatlichen Kettenstrafe, einen dreimonatlichen Aufenthalt daselbst zu erwarten, welche Strafe erhöhet werden kann, je nach der Größe und Unersetzlichkeit des verursachten Schadens.

7) Eidesvorbereitungsgebühren.

S. 2. Theil dieser Sammlung, Seite 48. Nach dem Freib. Anzblt. 1816, Seite 909, haben die Zeugen die Gebühren nicht selbst zu bezahlen, da sie der Richter in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen hat.

Zwölfte Abtheilung.

Von Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Garantie der Wittwen-Institute. Aus der Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818.

Regblt. 1818, Nro. 18.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

2) Bürgerrechtsverhältnisse der Relicten der Geistlichen und Schullehrer.

S. Abtheilung 6, sub III, Nro. 3.

3) Vom Wittwenquartal.

a. Regblt. 1818, Nro. 8. Fin.-Min. v. 31. März 1818.

Se. königl. Hoheit haben, auf den Antrag des Finanz-Ministeriums, unterm 23. Febr. d. J. St.M.Nro. 147, gnädigst genehmigt, daß künftig jeder Wittwe, oder in deren Ermaglung, den etwa zurückgelassenen Kindern eines verstorbenen, bei der Wittwencasse nicht immatriculirten Dieners, wenn er neben seinem Dienst kein Gewerb betrieben hat, noch ein Quartal der Besoldung des Mannes, von dessen Todestage an gerechnet, aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden soll, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

b. Regblt. 1811, Nro. 2. Min. d. J. v. 19. Jan. 1811.

Des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit haben gnädigst bewilligt, daß, ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Versterben eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten desselben einmal die Besoldnng pro Rata bis zum Todestage, und dann von diesem Tage an noch ein weiterer Quartalsbetrag abgefolgt werden soll, wo hingegen sie aber auch erst nach Endigung dieses weitern Besoldungs-Quartalsbezugs in den Genuß der Wittwen- und Waisenbeneficien eintreten.

c. Regblt. 1827, Nro. 27. Finanzmin. v. 30. Okt. 1827.

Se. königl. Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 18. d. M., Nro. 1458, gnädigst ausgesprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners sey, und daher auch nicht zu dessen Verlassenschaft gehören könne. Höchstdieselben haben Sich gnädigst vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter sich nicht in Güte vereinigen, Selbst zu bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sey.

4) Unterstützung der Relicten der Geistlichen und Schullehrer aus Staatsmitteln.

a. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 4. Aug. 1832, Nro. 6718.

Vortrag, die künftige Zutheilung von Unterstützungen aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfond betreffend, Beschluß: Fiat Generale an sämmtliche Decanate und Pfarrministerien: Da der Grundsatz, daß der Grad der Bedürftigkeit das Maaß der Unterstützung bestimmen müsse, nicht aus dem Auge verloren werden darf, so sind bei künftiger Zutheilung von Unterstützungen aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfond zu berücksichtigen:

1) die Personalverhältnisse der Participanten; in dieser Hinsicht sind in den Gesuchen, resp. in den über deren Vortrage zu erstattenden Officialberichten, auch die Gesundheitsverhältnisse genau anzugeben. Eine alte, gebrechliche, kränkliche oder kranke Person hat mehr Bedürfnisse, also auch

mehr Ansprüche auf größere Unterstützung, als eine jüngere und gesündere, die vielleicht noch so viel Kraft besitzt, durch Nebenarbeiten sich einigen Verdienst zu erwerben. Ist der Zustand von der Art, daß er beständige oder längere Zeit andauernde ärztliche oder wundärztliche Hülfe, besondere Wartung und Pflege bedarf, und mit dem Gebrauch von Arzneimitteln verbunden ist, so ist solcher durch ein Physikatszeugniß zu belegen.

2) Kommen bei Wittwen ihre Familienverhältnisse, insbesondere die Anzahl ihrer unerzogenen Kinder, deren Geschlecht, Alter und Gesundheitsverhältnisse in besondere Betrachtung. Eine hülfsbedürftige Wittwe, welche für die Ernährung und Erziehung mehrerer Kinder sorgen muß, hat Ansprüche auf eine größere Unterstützng, als eine gleich arme, aber kinderlose Wittwe. Es gebührt ihr ein Zuschuß zu ihrem eigenen Wittwenbeneficium für ihre gleich hülfsbedürftigen unerzogenen Kinder. Diese besondere Berücksichtigung hat jedoch nur so lange anzudauern, bis die Kinder das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und eine Verlängerung des Zuschusses über den angegebenen Termin könnte nur durch die gewichtigsten Gründe, z. B. unheilbare oder anhaltende Krankheit, gerechtfertigt werden.

3) Sind auf Verwilligung von Unterstützungen an Pfarrwittwen und Waisen und deren Maaß die Vermögensumstände derselben von besonderem Gewicht und Einfluß. In dieser Beziehung und in so weit es sich von einer wahren Unterstützung, von einem Beitrage zu dem zu machenden Aufwand handelt, kann aber nur das rentirende Vermögen in Betrachtung gezogen werden. Eine Wittwe, welche viele unerzogene Kinder hat, muß in Kleider, Weißzeug, Betten und Mobilien für dieselben ein Capital verwenden, das ihr nicht nur keinen Nutzen schafft, sondern die Erhaltung und Nachschaffung dieser Gegenstände sind außerdem noch mit drückenden Unkosten für sie verbunden. Ein Mobiliarwerth muß daher auch ausser Ansatz bleiben. Nur der Bezug von solchen Vermögenstheilen, welche einen Ertrag gewähren,

z. B. Zinsen von Capitalien oder Pachtschillinge von Gütern, können in Aufrechnung gebracht werden.

4) Dürfen die Unterstützungen, welche Pfarrwittwen und Waisen aus andern Cassen oder Fonds beziehen, so wie die Aushülfen, welche sie bei Familiengliedern oder andern Wohlthätern genießen, nicht auffer Acht gelassen werden. Diejenigen, welche sich eines Gehalts aus einer Wittwencasse, eines Zuschusses aus einem Gratialfond, eines Sustentationsbeitrags wohlhabender Verwandten, einer Pension von einer Standes- oder Grundherrschaft zu erfreuen haben, haben keinen so gegründeten Anspruch auf gleich große Unterstützung aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfond, als diejenigen Hülfsbedürftigen, welche auf diesen Fond ausschließlich angewiesen sind.

5) Die Unterstützungen der Pfarrwittwen und Waisen werden nach dem Maaße ihrer wirklichen Bedürfnisse verwilligt, und es findet sonach bei denselben kein fixirtes Maximum und Minimum Statt, sondern die disponible Jahressumme, mit Zurückbehalung eines angemessenen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle während dem Laufe des Rechnungsjahrs, wird, unter Anwendung der aufgestellten Principien, vertheilt. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juni, und der Verfalltermin ist der 1. August. Es sind demnach alle Unterstützungsgesuche vor dem 1. Oktober einzusenden, damit die Repartition mit Muße und reiflicher Ueberlegung gemacht, und die Zahlungsanweisung in Zeiten ertheilt werden kann. Diese Unterstützungsgesuche müssen sonach mit Wahrheit und gewissenhafter Treue die Angabe 1) des Namens, Standes und Wohnortes; 2) der Personalverhältnisse, als: Alter, Gesundheit oder Krankheit; letztere in dem pos. 1 vorausgesetzten Fall mit einem Physikatszeugnisse belegt; 3) der Familienverhältnisse, als: Anzahl unerzogener Kinder, deren Geschlecht, Alter und Gesundheitsverhältnisse; 4) der Vermögensverhältnisse, nämlich des rentirenden oder einen Ertrag gewährenden Vermögens, dessen Betrag in Gulden und Kreuzern ausgedrückt; 5) die Unterstützungsbezüge aus diesem oder andern Fonds, von Familien-

mitgliedern oder sonstigen Privatwohlthätern, den Betrag gleichfalls in Gulden und Kreuzern ausgedrückt, und 6) der letzten Dienststelle des verstorbenen Gatten oder Vaters der Bittstellerin enthalten. Damit man aber auch von der Zuverlässigkeit dieser Angaben vollkommene Ueberzeugung erhält, so sind die Bittgesuche nicht unmittelbar dahier einzureichen, sondern mittelst Decanatsberichts einzubegleiten. Den Decanaten und Pfarrministerien wird zur Pflicht gemacht, die Angaben auf das Sorgfältigste zu prüfen, zu bestätigen, oder zu berichtigen. Die Decanate und Pfarrministerien haben die in ihren Bezirken wohnenden Pfarrwittwen und Waisen von diesen unerläßlichen Erfordernissen in Kenntniß zu setzen, denselben zu Einreichung ihrer Bittgesuche bei den Decanaten oder Ministerien einen Termin bis in die Mitte Septembers anzuberaumen, so fort sämmtliche bei ihnen eingekommene Gesuche zu sammeln, und solche in einem Begleitungsbericht mit umfassender Begutachtung bis zum 1. Oktober hieher einzusenden. Da die bereits vorgelegten Gesuche um Unterstützung aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfond den aufgestellten Erfordernissen auf keine Weise entsprechen, so kann auch auf solche keine Rücksicht genommen werden, und bleibt es den Bittstellerinnen überlassen, neue Vorstellungen, nach der gegebenen Vorschrift, bei dem Decanat oder Pfarrministerium einzureichen.

b. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 3. Januar 1834, Nro. 37.

An das Decanat N. Da man bei Vertheilung der Unterstützungsgelder für Pfarrwittwen und Waisen wahrgenommen hat, daß viele Gesuche um Fortsetzung früher verwilligter Unterstützungen ausgeblieben sind, deren Vorlage jedoch erforderlich war, indem unständige Verwilligungen nur für ein Rechnungsjahr gelten, und der Grund hievon wohl darin liegen mag, daß die Decanate und Pfarrministerien unterlassen haben, die Pfarrwittwen und Waisen, nach Vorschrift der Generalverordnung vom 4. Aug. 1832, Nro. 6718, hierüber zu belehren, so werden sämmtliche Decanate und Pfarrministerien wiederholt auf dieselbe aufmerksam gemacht, mit

dem Beifügen, daß jene Vorschriften und Termine nicht nur für ganz neue Bittstellungen, sondern auch für solche gelten, in welchen um Fortsetzung früherer unständiger Verwilligungen gebeten werden müsse, wobei zugleich bemerkt wird, daß künftige Gesuche, welche nicht in termino præfixo einkommen, nicht mehr beachtet werden, und die Decanate, welche es an den vorgeschriebenen Belehrungen und Aufforderungen ermangeln ließen, sich dadurch eines Rückgriffs der betreffenden Pfarrwittwen und Waisen aussetzen könnten. Schließlich wird sämmtlichen Decanaten und Pfarrministerien aufgegeben, die im Laufe des Rechnungsjahres sich ergebenden Veränderungen, z. B. durch Todesfälle, Verheirathungen, sogleich hieher anzuzeigen, damit nicht nur die Sestirung sogleich bewirkt, sondern auch die Uebersicht über die für das nächste Rechnungsjahr disponibel werdenden Summen vorbereitet werden kann.

c. Min. d. J. Ev. K.S. v. 11. April 1834, Nro. 3196 *).

Es sind bereits durch den dießseitigen per generale an sämmtliche Decanate und Pfarrministerien ergangenen Beschluß d. d. 4. August 1832, Nro. 6718, die Vorschriften genau bestimmt worden, welche einzelne Angaben in die Gesuche von Pfarrwittwen und Pfarrwaisen um Unterstützung aus dem neu creirten Pfarrwittwen- und Waisenfond aufzunehmen sind. Vermöge Entschließung großh. Minist. des Innern vom 17. Dez. 1833, Nro. 13264, ist zu Gunsten der Wittwen und Waisen von Schullehrern eine gleiche Vorsorge, zwar

---

*) Bereits im Jahr 1831 wurden von den für die niederen Lehranstalten extra bewilligten 30000 fl., vergl. Regblt. 1832, Nro. 35, welche mit einem Drittel den evangelischen Landestheil traf, 4000 fl. zu Gründung einer evangl. Wittwencasse für die noch in keinem solchen Verband befindlichen Schuldiener bestimmt, so wie eine gleiche Summe zu Gründung eines allen evangelischen Schuldiensten gemeinschaftlichen Pensionsfonds, zu Dienstaushülfen, Gratificationen und dergleichen aber 2000 fl. Die dem katholischen Landestheil zukommenden 20000 fl. erhielten dieselbe Widmung zu den derartigen Instituten, nämlich 8000 fl. zu einer Wittwencasse, 8000 fl. zu einem Pensionsfonds und 4000 fl. zu Dienstaushülfen.

noch nicht für immer, aber doch für die Budgetsjahre 1833 und 1834, getroffen worden, indem in jedem dieser Rechnungsjahre an solche, so weit sie einer Unterstützung benöthigt und würdig sind, die Summe von 667 fl. verabreicht, resp. vertheilt werden soll.

Da die dießseitige Behörde sich auch bei Verwilligung und Anweisung der Unterstützungsbeträge für die einzelnen Bewerber, die in dem dießseitigen Generale vom 4. August 1832, Nro. 6718, aufgestellten Grundsätze anzuwenden, für zweckmäßig und dienlich erachtet, so sind bei Einreichung der deßfallsigen Gesuche die gleichfalls in dieser eben berührten Verfügung näher bezeichneten Vorschriften genau einzuhalten, wovon die Decanate und Pfarrministerien zur Nachachtung und gehörigen Bekanntmachung an die Betheiligten mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß Vorlage sämmtlicher Gesuche um Unterstützung längstens bis zum 1. Juni d. J. erwartet, bis wohin die Vertheilung des für das Rechnungsjahr 1833 verwilligten Unterstützungsbetrags bewirkt werden wird.

5) Ansprüche der Lehrer an Lyceen ꝛc. an die weltliche Wittwencasse.

Regblt. 1832, Nro. 4 *).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20 bis 23 des Dieneredicts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

---

*) Die Aufnahme der auf die weltliche Wittwencasse Bezug habenden Verordnungen kann hier nicht erwartet werden; doch geben wir, um der nunmehr berechtigten Lehrer am Lyceum ꝛc. willen, nachstehende Verweisung: Regblt. 1805 Nro. 9, 1809 Nro. 17 und 47, 1810 Nro. 30, 1811 Nro. 2, 1817 Nro. 5, 1820 Nro. 18, 1833 Nro. 16, 1831 Nro. 8, 1832 Nro. 67, 1819 Nro. 4 und 1832 Nro. 59, 1828 Nro. 8. Uebersichten über den Stand dieser Versorgungsanstalten enthalten die Regbltr. von 1813 bis 1833.

Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 und 22 des Staatsdieneredicts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwenbeneficium und aus dem in §. 23 ausgesetzten ausserordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

Art. 2. Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwencasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder, nach den §§. 20, 21 und 22 des Dieneredicts, unabhängig vom Beneficium der Wittwencasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 3. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach Art. 1 und 2 anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatscasse Zuschuß.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

II. Statuten *).

1) Ordnung und Statuten des neu errichteten großh. bad. Pfarrwittwenfiscus für die im Eingange dieser Ordnung benannten Landestheile und Stellen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, haben, in Erwägung, daß für die Wittwen und Waisen Unsrer evangelischen Geistlichen, so wie auch der an den höhern und mittlern Lehranstalten angestellten Staats- und Kirchendiener im Main- und Tauber-, im Neckar- und im Pfinz- und Enzkreise, so weit letztere nicht schon mit dem altbadischen Pfarrwittwenfiscus vormals verbundene oder nach neuesten Verhältnissen noch zu verbindende Landestheile und einzelne Stellen enthält, desgleichen auch für die reformirten geistlichen Diener Unsrer alten Lande noch keine Versorgungsanstalt für ihre zurückbleibenden Wittwen und Waisen, mit

---

*) Der Abdruck der altbadischen Pfarrwittwenfisci-Statuten vom 21. Februar 1746 und der Statuten des altbadischen Schulwittwenfiscus vom 31. Oktober 1760 liegt ganz ausser den Grenzen dieser Schrift. Sie finden sich bei den Acten altbadischer Pfarr- und Schulstellen, und in Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, II. Theil, Seite 179 und Seite 306. Die Pfarrwittwen-Societät dieses Landestheiles bestehet dermalen aus folgenden Kamerariaten: Lörrach, Schopfheim, Kandern, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Mahlberg, Hornberg, Lichtenau (Kork mit Rheinbischoffsheim), Carlsruhe, Durlach, Stein und Pforzheim. Das Hauptvermögen beträgt nach der 1832r Generalrechnung 221480 fl. 39 kr. Diese Societät zählte in dem gleichen Jahre 221 contribuirende Geistliche als ordentliche Glieder, und 86 Wittwen, von welchen jede ein Beneficium von jährlich 150 fl. erhält. Der Beitrag ist 1 kr. vom Gulden Competenz. Anstellungspromotions- und Meliorationstaxen werden nach Inhalt obenstehender pfälzer Statuten berechnet. Der altbadische Schulwittwenfiscus hatte bei seiner Gründung 1760 einen Status actions von 241 fl. 18½ kr. und eine Wittwe erhielt damals 7 fl. 30 kr. Nach der 1832r Rechnung in Regblt. 1834, Nro. 52, beträgt das Hauptvermögen dieser Societät 44758 fl. 25 kr., und es wurden an Wittwen und Waisen in jenem Jahr, nach Vorschrift der Statuten, 2160 fl. 35½ kr. ausgetheilt.

für jetzt noch alleiniger Ausnahme der fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen, besteht; und in weiterer Erwägung des unverkennbarer Nutzens und der Wohlthätigkeit solcher Anstalten, wie sie in Unsern alten Landen längst schon bestehen, nach vorher vernommenem Gutachten Unsers Ministeriums des Innern, gnädigst beschlossen, und verordnen anmit, daß, in Gemäßheit Unsrer frühern Entschließungen, denen zu Folge von Unserm evangelischen Kirchendepartement bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, die vorbenannten Staats- und Kirchendiener vom 23. April 1811 an in Einer Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen vereinigt seyn sollen.

Erster Abschnitt. Von den Fonds und Mitteln dieser Unterstützungsanstalt.

§. 1. Zu dem gedeihlichen Anfange dieser Anstalt haben Wir bereits auf fünfzehn Jahre lang eine jährliche Unterstützung von fünfhundert Gulden aus Unsrer Staatscasse gewidmet.

§. 2. Die schon im Jahr 1807 von wohlthätigen Freunden zu einer solchen Anstalt geschenkten zweihundert und fünfzig Gulden werden mit den seit dem gefallenen Zinsen von zwei und sechszig Gulden und dreißig Kreuzern derselben zugewiesen.

§. 3. Von den Mitgliedern des altbadischen Pfarrwittwenfiscus ist von ihrem, unter Gottes Segen reichlich angewachsenen Capitalvermögen das großmüthige und brüderliche Geschenk von viertausend Gulden dieser neuen Anstalt zugewendet worden.

§. 4. Jedes Mitglied hat jährlich von jedem Gulden des Anschlages seiner Competenz einen Kreuzer beizutragen. Diese Schuldigkeit wird ihm an seiner Besoldung vierteljährig zurückbehalten, und von der betreffenden Verrechnung an den Bezirkskamerarius des Wittwenfiscus abgeliefert. Sollte ein Mitglied nicht so viel an ständiger Geldbesoldung beziehen, als sein jährlicher Beitrag ausmacht, so hat es selbst diesen Beitrag unmittelbar an den Kamerarius abzugeben. Diejenigen Competenzen, bei welchen keine Naturalien sind,

werden in Ansehung des jährlichen Beitrages nur zu drei Viertel berechnet, weil die Naturalien in den Competenzen nach geringen Preisen angeschlagen sind. Wird einer Pfarrei eine Abgabe an eine andere aufgelegt, so zahlt erstere den jährlichen Beitrag von ihrer ganzen Competenz an den Kamerarius fort, zieht aber dem, der die Abgabe erhält, so viel ab, als der Beitrag von der Abgabe beträgt. Auch von jeder ständigen Zulage ist dieser Beitrag zu entrichten, nicht aber von Gratialien, welche wegen Bedürfnisses oder Verdienste einmal für allemal gegeben, oder auch von Zeit zu Zeit aus gleichen Gründen wiederholt werden, indem davon weder Beitrag noch Verbesserungstaxe entrichtet wird. Wird ein Mitglied pensionirt, so gibt es nur von dem Betrage seiner Pension nach obigen Normen den jährlichen Beitrag.

§. 5. Nur in dem Falle wird ein Mitglied von Entrichtung des jährlichen Beitrages frei, wenn es eine Wittwe heirathet, welche den Wittwengehalt gezogen hatte, und diesen Wittwengehalt durch ihre Wiederverheirathung der Casse erspart. Diese Beitragsbefreiung währt aber nur so lange, als diese vormalige Wittwe, nun seine Frau, lebt. Sollten jedoch zur Zeit einer solchen Heirath bezugsfähige Kinder vorhanden seyn, so fängt diese Befreiung erst dann an, wann deren Bezug aufhört, weil alsdann der vormalige Wittwengehalt der Casse erst heimfällig wird. Ein solches Mitglied wird aber nicht befreit von Entrichtung der Beförderungstaxe, noch von andern gesetzlichen Prästationen in vorkommendem Falle, als z. B. unentgeltlicher Dienstversehung bei dem Einrücken in erstmalige Dienstanstellung nach §. 13, oder Abgabe des ersten Quartales von neu errichteten Diensten nach §. 8, oder Abgabe von Adjunctur nach §. 16 u. s. w.

§. 6. Ausser dem jährlichen Beitrage bezieht diese Anstalt von jedem erstmals Angestellten die Aufnahmstaxe in dieselbe mit Sechs vom Hundert des ganzen Competenzanschlages, auch wenn er lediglich in baarem Gelde besteht; und eben so von jedem durch eine ständige Zulage Verbesserten, oder weiters Beförderten die Verbesserungstaxe mit Sechs vom

Hundert von der Zulage, ohne Rücksicht, wie lange solche Verbesserung von ihm bezogen worden ist.

§. 7. Ferner bezieht diese Anstalt, so oft eine aufgenommene Stelle durch Absterben, Entlassung, Verzichtung, oder durch Austritt in fremde Dienste erledigt wird, ein Quartal der Besoldung, welches in der Natur und nicht nach dem Competenzanschlage zu erheben ist. Wird die Dienststelle durch Absterben erledigt, und der Verstorbene hinterläßt eine Wittwe oder unversorgte Kinder, so empfangen diese von dem Sterbetag an noch ein weiteres Besoldungsquartal, Vidual- oder Sterbequartal genannt, und diesem folgt dann erst das Wittwenfiscus-Quartal. Hinterläßt aber der Verstorbene weder Wittwe noch unversorgte Kinder, so bezieht diese Anstalt auch noch weiter das vorerwähnte Vidual- oder Sterbequartal.

§. 8. Von einem neu errichteten Dienste hat der erstmals dazu Berufene ein Quartal des Competenzanschlages in vier vierteljährigen Fristen, nebst den gesetzlichen Taxen für erste Dienstanstellung und Aufnahme in die Wittwenfisci-societät, wenn beides alsdann erst Statt findet, zu entrichten.

§. 9. Um diese Anstalt desto fester zu begründen, und den Wittwen- und Waisengehalt auch bald möglichst erhöhen zu können, gestatten Wir Unsrer obersten evang. Kirchenbehörde, zuweilen erledigt werdende Pfarreien auch noch längere Zeit als obbestimmt offen, und selbige verwalten zu lassen, den Gehalt aber, nach Abzug der Verwaltungs- und Pfarrverwesungskosten, dieser Anstalt zuzuwenden.

§. 10. Von allen Unterstützungen, welche Wir einem geistlichen Diener oder Lehrer nur für seine Person aus besonderer Gnade für besondere Fälle oder Lagen aus Unserm Aerarium bewilligen, wird nur noch die Rata vom Todestage an bis zum Schlusse des Sterbequartals den Hinterlassenen des Verstorbenen verabreicht. Wittwenfiscus und Hülfsfonds haben keine Ansprache daran, wohl aber an solche ständigen oder auf Lebenszeit bewilligten Zulagen aus andern Fonds und Mitteln. Da, wo ein Pfarrhülfsfonds angeordnet ist, wird, ausser diesen Wittwenfiscus-Quartalien, auch noch ein weiteres Quartal für den Hülfsfonds erhoben,

worüber das Weitere durch eine besondere Verordnung wird bestimmt werden.

§. 11. Wer von den Mitgliedern dieser Societät mit irgend einer an dieselbige schuldigen Abgabe drei Monate oder darüber, vom Verfalltag an, im Rückstand bleibt (indem dieses nie geschehen, sondern Alles zum Besten der Wittwen und Waisen auf das Prompteste bezahlt werden soll), der muß nebst dem Rückstand auch einen Kreuzer von jedem Gulden des Rückstandes, wer über sechs Monate, zwei Kreuzer, und wer über neun Monate und bis Ende des Jahres restirt, drei Kreuzer als Verzugszinsen beilegen. Längerer Ausstand soll unter keinerlei Vorwand geduldet werden. Die Kamerare müssen solchen bei den betreffenden Aemtern unverweilt einklagen, und die Aemter werden anmit ernstlich angewiesen, prompte Justiz zu ertheilen, und die Zahlungsnachlässigen auf das Ernstlichste zur Zahlung anzuhalten. Sollte dessen ungeachtet ein Rückstand entstehen, und aus dem Vermögen des Rückhaftenden nicht beigetrieben werden können, so wird solcher dessen Hinterlassenen an ihrem Gehalt in schicklichen Zielern abgezogen.

§. 12. Wegen der Dienstversehung in dem oben §. 7 erwähnten Vidual- oder Sterbequartale, so wie auch in dem Wittwenfiscus-Quartale, wird andurch verordnet: a. Während des ersten oder Vidualquartals haben die bezugsfähigen Hinterlassenen für die ordnungsmäßige Versehung des Dienstes, dessen Besoldung sie ziehen, zu sorgen; jedoch mag ihnen dabei die amtsbrüderliche freie Hülfe der benachbarten Geistlichen, in Betracht, daß solche Hülfe auch ihren Relicten einst wohlthätig seyn kann, zu Statten kommen. b. Das zweite oder Wittwenfiscus-Quartal aber haben, in so lange der Diensteintritt des Nachfolgers nicht geschehen kann, die nächstbenachbarten Geistlichen, nach einer schicklichen Anordnung des Decanats, ex officio gratis zu versehen, gegen alleinigen Bezug der Accidentien und eine in besondern Fällen zu ermessende, aus dem Quartalertrage zu leistende jedesmalige Entschädigung für unvermeidlichen Aufwand, welche jedoch die halbe Diät eines Pfarrers, nach Unserm

neuesten Diätenreglement, nicht übersteigen darf. Von dieser strengen Verbindlichkeit ausgenommen sind nur die Decane, und diejenigen Pfarrer, welche bereits das 65te Jahr erreicht haben. Sind diese jedoch mit einem Vicar versehen, so tritt dieser für sie ein. Wer sich sonst dieser Dienstleistung für den Wittwenfiscus aus ein- oder andern Gründen entziehen will, muß selbst für die Ersetzung seiner Stelle in dem ihn treffenden Turnus sorgen. c. Zur weiteren unentgeldlichen Versehung, wo, und in welchem Falle, und zu welchen Zwecken die Pfarrei länger offen behalten und unter Administration gesetzt wird, sind die Nachbarn keineswegs verbunden, sondern müssen, wenn keine anderweitige Dienstversehung durch einen besondern Vicar Statt finden könnte, von demjenigen Fonds, welcher die Besoldung bezieht, besonders und verhältnißmäßig dafür remunerirt werden. Nur da, wo ein drittes Quartal für den Hülfsfonds Statt findet, muß zwar die Versehung durch die benachbarten Geistlichen geschehen, sie beziehen aber die in den Statuten dieses Fonds stipulirte wochentliche Remuneration dafür.

§. 13. Unsere oberste Kirchenbehörde hat den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß, wo nicht temporäre Administrationen zum Behuf der geistlichen milden Fonds angeordnet werden, der erledigte Dienst innerhalb des zweiten Quartales besetzt, und von dem Nachfolger bezogen wird. Jeder schon Angestellte zieht sodann seine vorhergehende Besoldung auf den neu erhaltenen Dienst bis auf den in der Berufungsurkunde bestimmten Anfangstermin seiner neuen Besoldung nach. Dagegen muß der in der Reihe der Beförderungen unten erstmals in Dienstanstellung einrückende Candidat oder Vicarius, oder wer er sey, den erstmals erhaltenen Dienst bis zu dem eben so bestimmten Anfangstermin seiner Besoldung unentgeldlich, gegen alleinigen Bezug der Accidentien, und der von seinem Vorfahren competenzmäßig nicht anzusprechenden und nachzuziehenden Utilien versehen, und erhält, so lange dieses währt, aus dem Ertrage des durch Todesfall erledigten Wittwenfiscus-Quartales wochentlich

zwei Gulden dafür. Dauert oder fällt solche unentgeldliche Dienstversehung, wo noch ein drittes in einen andern Fonds fallendes Quartal von Uns gestattet ist, bis in dieses, so erhält derselbe wochentlich vier Gulden aus dem Ertrag dieses Quartals nebst oben gedachten Emolumenten.

§. 14. Wäre der Fall, daß kein Nachzug der Besoldungen von einem Dienste auf den andern Statt findet, sondern jeder Promotus sogleich in Bezug und Genuß seiner neuen Besoldung tritt, so kommt dieses auch dem unten einrückenden Candidaten zu gut, und er hat, ausser den gesetzlichen Taxen für seine erste Dienstanstellung und Aufnahme in die Wittwenfisci-Societät, nichts Weiteres statt unentgeldlicher Dienstversehung zu leisten.

§. 15. Wo auf einen Dienst wegen großer Ausdehnung desselben oder doppelter Dienstversehung ein ständiger Vicarius verfassungsmäßig geordnet ist, muß dieser auch nach Erledigung des Dienstes von den Personen oder Fonds, welche die Quartalertrage beziehen, beibehalten und von ihnen unterhalten und besoldet werden. In dem Quartale des Wittwenfiscus tritt neben demselben noch die Beihülfe der Nachbarn in die Stelle und den Antheil des Verstorbenen an der doppelten oder zu großen Dienstversehung ex officio ein, in so fern diese Dienstversehung nicht ohne ihren merklichen Nachtheil von dem Vicarius allein besorgt werden kann. Wo aber ein Pfarrer nur Alters oder Kränklichkeit halber oder zu seiner bessern Bequemlichkeit überhaupt sich eines Vicars bedient hat, da kann und darf dieser nicht zu Lasten des Fonds beibehalten werden, sondern es wird mit der Dienstversehung während des Quartales nach Obigem gehalten.

§. 16. Wird einem Pfarrer oder überhaupt einem dieser Societät incorporirten Diener aus irgend einem Grunde ein Adjunct mit bestimmtem Antheil an der Besoldung beigegeben, so beziehen der Wittwenfiscus und der Hülfsfonds, wo letzterer Statt findet, sogleich ihre Quartale von dem Besoldungsantheile des Adjuncts; und dieser erhält, wenn er dabei erstmals in seine Dienstanstellung tritt, die §. 13 stipulirten

wochentlichen 2 fl. und rep. 4 fl. wegen unentgeldlicher Dienstversehung und prästirt seine Eintrittsprästanta; ist er aber schon vorher als Mitglied der Gesellschaft auf einer Stelle gestanden, so zieht er seine vorige Besoldung von da her bis zum Eintritt des ihm regulirten neuen Besoldungsantheiles nach. Wird in der Folge der Dienst selbst erledigt, so beziehen die Fonds ihre Gebühr nur von dem bei der Adjunctur regulirten Besoldungsantheiles des verstorbenen Pfarrers oder Dieners.

§. 17. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein solcher Adjunct zwar schon als Mitglied der Gesellschaft eine andere Stelle bekleidet, und also dort schon den Fonds das Schuldige geleistet hatte, gleich wohl aber aus andern Ursachen und Umständen keine Besoldung von dorther nachziehen könnte, so können, da eine zweimalige unentgeldliche Dienstversehung nicht Statt finden kann, auch die Fonds die ihnen von seinem Besoldungsantheil gebührenden Quartale nicht sogleich beziehen, sondern es wird damit bis auf die Erledigung des Dienstes durch den Tod des eigentlichen Inhabers desselben gewartet, und sodann der Ertrag der ganzen Stelle so lange verwaltet, bis die Fonds neben dem fortlaufenden Besoldungsbezuge des Adjuncts für ihre ganze Forderung befriedigt sind.

§. 18. Hierbei bleiben solche Adjuncte, mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge, während der offenen Quartale oder der ganzen Stelle in ihren Besoldungs- und Dienstversehungs-Verhältnissen, leisten ihren Beitrag von ihrem Besoldungsantheile, und ziehen, gleich den übrigen Pfarrern, bei ihren anderweitigen Versetzungen ihre bisherigen Besoldungs-Raten bis zum Anfangstermin ihrer neuen Besoldung nach.

Zweiter Abschnitt. Personalbestand dieses Instituts.

A. Eintrittspflichtige.

§. 19. Diejenigen Personen, welche auf den am Ende dieser Ordnung anhangsweise verzeichneten Diensten jetzt und künftig aufgestellt sind, oder auf neuen, in diesen Bezirken errichteten Stellen angesetzt werden, machen die

Mitglieder dieser neuen Anstalt aus. Es steht nicht in ihrer Willkühr, ob sie beitreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits Angestellten wird ihnen andurch als Pflicht auferlegt. Bei den künftig Anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 20. Die zu dieser Anstalt gehörigen Dienste sind: a. alle reformirte geistliche Stellen Unsers gesammten Großherzogthums, mit Inbegriff der- oder desjenigen ref. Geistlichen, welche als Räthe Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde angestellt sind. Da aber der dermalen bei so eben gedachter Behörde angestellte geistliche Rath reformirter Confession für seine dereinstigen Relicten von Uns die gnädigste Zusicherung einer Pension schon früher erhalten hat, so fällt die Ursache seines zwangsweisen Eintritts hinweg, jedoch bleibt es seiner binnen drei Monaten von jetzt an abzugebenden Erklärung frei gestellt, ob er gegen Entrichtung der bestimmten Verbindlichkeiten dieser Anstalt beitreten will oder nicht. b. Die bei Unserer Landes-Universität Heidelberg angestellten evangelischen theologischen Lehrer, mit Ausnahme jedoch jener, die zugleich als philosophische Lehrer angestellt und deswegen in Unsern weltlichen Dienerwittwen-Fiscus aufgenommen sind. Da aber die dermalen angestellten ebenfalls schon von Uns die gnädigste Versicherung einer Pension für ihre Relicten haben, so sind sie nicht genöthigt, dieser Anstalt zwangsweise beizutreten; wollen sie es aber freiwillig, so müssen sie sich binnen drei Monaten von jetzt an erklären, und alsdann die bestimmten Verbindlichkeiten entrichten. c. Alle evangelisch-lutherische Geistliche in dem Neckar-, Main- und Tauber-, und Pfinz- und Enzkreise, so weit letzterer nicht schon der altbadischen Societät einverleibt ist, und mit Ausnahme derjenigen Dienststellen, welche ihrer topographischen Lage wegen zur Aufnahme dahin bereits bestimmt sind. d. Die evangelisch-geistlichen Lehrer im Main- und Tauber-, so wie auch im Neckar-, und, nach vorgedachten Beschränkungen, auch im Pfinz- und Enzkreise an den Lyceen, Gymnasien und latei-

nischen Schulen. Die weltlichen Lehrer derselben, ohne Unterschied der Religion, sind, nach §. 7 Nro. 4 Unserer weltlichen Dienerwittwen-Fisci-Ordnung vom 18. Juni 1810, Mitglieder des weltlichen Dienerwittwen-Fiscus. Auch ist dort bereits bestimmt, daß wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand über geht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz oder zum Theil aus Staatscassen erhält, welche Anordnung Wir anmit ausdrücklich wiederholen.

§. 21. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind: a. die im fürstlich gräflich und Löwenstein-Wertheimischen befindlichen Pfarr- und Gymnasiums-Stellen, weil für diese bereits eine ähnliche Anstalt besteht. b. Diejenigen Individuen, welche aus dem Altbadischen in Unsere vormals niederrheinische Provinz früher schon versetzt worden sind, Mitglieder der altbadischen Anstalt waren, und diesen Nexus beibehalten haben. Diese entrichten ihre Beiträge zur altbadischen Anstalt fort, und haben auch die übrigen, ihnen persönlich gemachten Bedingungen wegen ihres Verbleibens in dieser Anstalt an selbige zu erfüllen. Ihre Stellen werden erst nach ihrem Abgang in die neue Anstalt aufgenommen. c. Vicare können in diese Anstalt aufgenommen werden, auch wenn sie aus irgend einer Ursache die Erlaubniß zu heirathen erhalten hätten.

§. 22. Zu näherer Erläuterung dessen bemerken Wir jedoch: a. Pfarrverweser und Pfarrvicare, die von Unsrer obersten Kirchenbehörde mit ganzer Dienstversehung angestellt sind, und die entweder aus Staats- oder Kirchenmitteln eine ständige Besoldung beziehen, müssen dieser Anstalt beitreten. b. Eben so Adjuncte mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge, und sie müssen, gleich obigen, Aufnahmstaren und Beiträge von dem ihnen ausgeworfenen Gehalte entrichten, auch das erste Quartal ihres Gehaltes, nach den Bestimmungen des §. 7, 8 und 13, als Witttwenfiscus-Quartal, von gleichsam oder zum Theil erledigten, oder gleichsam neu errichteten Dienste einwerfen. c. Der Beitrag desjenigen, dem ein

Adjunct beigeordnet wird, vermindert sich nach Verhältniß des Gehaltes, den er an seinen Adjunct abgibt. Für die Haltung eines Vicars wird nichts abgerechnet, in so fern nicht der Vocation zu Folge ein ständiger Vicar gehalten werden muß. d. Mit denjenigen, welche mit einem Theil ihrer Besoldung zur Ruhe gesetzt werden, ist es hinsichtlich des Beitrages eben so zu halten, wie mit denjenigen, welchen Adjuncte überhaupt beigegeben sind. Bezieht ein solcher Quiescirender zu seinem Besoldungsantheil auch noch eine Pension anders woher, so hat er auch von dieser seinen gesetzlichen Beitrag zu entrichten. Auch findet dieses ebenfalls Statt, wenn derselbe ganz auf eine Pension aus Unsern oder andern Mitteln gesetzt ist, jedoch beides mit dem §. 4 bemerkten Vortheil, wenn diese Pension aus baarem Geld allein besteht.

B. Beitrittsfähige.

§. 23. Derjenige, so aus dem Ausland auf eine dieser Anstalt einverleibte Stelle berufen und angestellt wird, muß den jährlichen Beitrag vom Tag seiner ersten Anstellung an als Pfarrer oder Lehrer einer öffentlichen Lehranstalt in schicklichen verzinslichen Zielern nachzahlen, und zwar, zu Umgehung einer weitläufigen Untersuchung über den Ertrag der frühern Stellen, von einem Competenzanschlage von vierhundert Gulden. Von dieser Nachtragsbezahlung sind jedoch diejenigen befreit, welche ohne ihr Ansuchen zu Stellen, die eine besondere höhere Qualification, wie z. B. ordentliche Lehrstellen an der Universitat, oder Unser persönliches unmittelbares Vertrauen, wie die Uns nächsten geistlichen Stellen, erfordern, von Uns aus dem Ausland einberufen werden. War ein solcher Einberufener auswärts in einem andern derartigen Verband, und er bleibt darin, oder übernehmen Wir bei dessen Anstellung aus besondern Ursachen die Versorgung seiner dereinstigen Relicten, so ist er nicht genöthiget, sich in diese Unsre Anstalt aufnehmen zu lassen, und er hat in diesem Fall auch keinen jährlichen Beitrag weder für das Verflossene noch für das Zukünftige, so wie auch keine

Receptionstare, zu bezahlen. Dagegen hat aber auch die auswärtige Societät, in welcher er bleibt, keine Ansprache an ein Wittwenfiscus-Quartal von einer dießseitigen Stelle, in so fern nicht besondere Staatsverträge darüber vorliegen. Will jedoch ein solcher von auswärts Einberufene mit Beibehaltung seiner vorigen Verbindung auch in diese Unsre Anstalt freiwillig eintreten, so kann er dieß; er muß aber alsdann alle deßfallsigen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllen, worunter denn auch die Nachzahlung der Beiträge von 400 fl. Competenzanschlag von seiner ersten Dienstanstellung begriffen ist.

C. Beizubehaltende, auswärtsgehende Mitglieder.

§. 24. Sollte ein Mitglied dieser Anstalt dadurch in auswärtige Dienste kommen, daß sein Wohnort an einen andern Souverain abgetreten wird, so kann es keine Rückerstattung der Einlagen fordern. Es steht ihm aber frei, für seine Person in dieser Unsrer Anstalt zu verbleiben, jedoch muß es die jährlichen Beiträge forthin entrichten, und wegen dereinstiger Abgabe des Wittwenfiscus-Quartales muß Sicherheit getroffen seyn. Geht Jemand aus eigenem Antrieb in auswärtige Dienste, und es bleibt ihm der Rücktritt in Unsre Dienste vorbehalten, so kann er in dieser Anstalt verbleiben; er muß aber beides ausdrücklich nachsuchen, den Beitrag von seinem neuen Gehalte fort entrichten, und die Beförderungstare gleich andern einheimischen bezahlen, weßhalb er den auswärts zu beziehenden Gehalt glaubhaft nachweisen muß. Versäumt er zwei Jahre lang die Entrichtung der Beiträge, und ein Jahr lang die Entrichtung der Beförderungstare, so ist er dadurch ohne weiters ausgeschlossen. Wer einmal ausgeschlossen ist und nachher wieder aufgenommen wird, muß die rückständigen Beiträge und allenfallsige Beförderungstare mit Zinsen zu Sechs vom Hundert nachzahlen. Ein solcher Auswärtsgehende hat rücksichtlich des Wittwenfiscus-Quartales keine Versicherung zu leisten. Der Wittwenfiscus erhält sogleich, wie einer seine Stelle verläßt, von dieser verlassenen Stelle ein Quartal der Besoldung. Von der

auswärtigen Stelle hat nach dem Tod des Auswärtsgehenden der dießseitige Wittwenfiscus kein Quartal anzusprechen.

D. Abtretende oder entlassene Mitglieder.

§. 25. Sollte ein Mitglied sein Amt freiwillig niederlegen, oder auch gegen seinen Willen entlassen werden, so wird er doch dadurch nicht aus dieser Anstalt ausgeschlossen, wenn er seinen Beitrag fort entrichtet. Könnte er wegen Unvermögenheit und allzu großer Armuth diesen Beitrag nicht selbst leisten, und sollte dieser Beitrag alsdann aus milden Fonds nicht geleistet werden, so sollen die Wittwen und Waisen eines solchen armen Dieners doch nicht darunter leiden, sondern sie erhalten dereinst das aus dieser Anstalt geordnete Beneficium, jedoch mit successivem Abzuge der rückständigen Beiträge mit fünfprocentigen Zinsen, doch darf dieser Abzug jeweils nicht stärker seyn als die Quart des Beneficiums. Die Angehörigen eines entlassenen oder selbst resignirenden Mitgliedes haben auf ein Quartal vom Tage der Entlassung oder Resignation an durchaus keine Ansprache. Erhält ein solcher Diener eine Pension oder einen Quiescentengehalt aus Pfarreigefällen, oder aus andern geistlichen Fonds, so haben nach seinem Tod seine Wittwe oder unversorgten Kinder von dieser Pension noch ein Quartal zu empfangen. Dagegen wird bei der Resignation oder Entlassung eines Dieners von der bis dahin bezogenen Besoldung desselben ein Quartal dieser Anstalt sogleich bei seiner Resignation oder Entlassung zugewiesen.

§. 26. Wird ein dimittirtes Mitglied, welches seinen fortgehenden Beitrag geleistet hat, in der Folge rehabilitirt und wieder angestellt, so wird es nicht wie neuangestellt, oder wie ein Candidat behandelt, sondern dasselbe wird als in der Anstalt verblieben angesehen. Es hat also, ausser etwa sich ergebender unentgeldlicher Dienstleistung, keine Receptionstaxe zu bezahlen, wohl aber die Verbesserungstaxe, wenn es eine größere Besoldung als die früher gehabte erhalten sollte.

§. 27. Wer aus dieser Anstalt austritt, es sey durch welche Veranlassung es wolle, muß seine geleisteten Einlagen zurücklassen, da ein Wiederersatz niemals Statt findet.

Von der Versetzung oder Beförderung eines Mitgliedes in einen andern Bezirk.

§. 28. Wird ein Mitglied dieser Anstalt in den Bezirk der Altbadischen oder Wertheimischen Anstalten, oder auch im umgekehrten Fall, so wie überhaupt aus dem Bezirke dieser Anstalten in eine andere versetzt oder befördert, so finden folgende Bestimmungen Statt: a. Jedes Mitglied entrichtet in diejenige Anstalt, in deren Bezirk es angestellt ist, es sey nun im Alt- oder Neubadischen oder Wertheimischen, seine Beiträge und sonstige Prästanda, nach Maaßgabe der in diesen Bezirken bestehenden Ordnungen und Vorschriften; b. Bei seinem erfolgenden Ueberzug aus einem Bezirk in den andern behält diejenige Anstalt, in der es bisher gewesen, all dasjenige, was es in solche entrichtet hat. Es wird aber nun Mitglied derjenigen Anstalt, in deren Bezirk es zieht, und hat in solche seine künftige Prästanda zu entrichten. c. Nach seinem Tod erhalten seine Relicten aus den Anstalten derjenigen Bezirke, deren Mitglied ein solcher Diener gewesen, das Beneficium nach Verhältniß der Jahre und der ganzen Zeit, die er in solchen zugebracht hat. Um allzu kleinliche Rechnungen zu vermeiden, werden sechs unvollendete Monate gar nicht in Anschlag gebracht, wo hingegen ausser den vollen Jahren auch noch sechs weitere vollendete Monate für ein ganzes Jahr gerechnet werden. Wer also z. B. zehn Jahre im Wertheimischen, zehn Jahre im Neubadischen zu dieser Anstalt gehörigen, und zehn Jahre im Altbadischen zugebracht und beigetragen hat, dessen Relicten erhalten sodann aus jeder dieser Anstalten ein Dritttheil vom Ganzen des bei jeder dieser Anstalten abzugebenden Beneficiums; überhaupt also die Quota nach dem Verhältniß der Dienstjahre in jedem Bezirke der verschiedenen Anstalten. d. Auf die gleiche Weise wird es auch mit der Vertheilung des nach dem Tod eines Mitgliedes in die Cassen dieser Anstalten fallenden Quartales der Besoldung gehalten. e. Nach Verlauf von 30 bis 35 Jahren, bis wohin sich die ergebende Durchschnittszahl der Wittwen und Waisen dieser sowohl als der Wertheimischen Anstalt gestellt haben wird, bleibt sodann

zu Unsrer weitern Anordnung ausgesetzt, ob diese Grundsätze beibehalten, oder jene angenommen werden wollen, welche einstens, so lange die weltliche badendurlachische und badenbadische Wittwenfisci-Anstalt von einander abgesondert bestanden, angenommen waren, daß nämlich in dem Falle, wenn Einer aus dem Badendurlachischen in das Badenbadische versetzt worden, derselbe Mitglied der badenbadischen Anstalt wurde, und seine Relicten aus solcher das Statt gefundene Beneficium erhielten; wogegen aus der badendurlachischen Casse alle von einem solchen während seiner Dienstzeit geleisteten Beiträge, so wie auch Receptions- und Promotionstaxen in die badenbadische Casse abgegeben werden mußten, und im umgekehrten Falle das Gleiche Statt fand.

Dritter Abschnitt. Vortheile und Genuß aus dieser Anstalt für Wittwen und Waisen.

§. 29. Nach dem Absterben eines Mitgliedes und nach Ablauf des Sterbequartales fängt der Wittwen- und Waisengehalt zu laufen an, welcher von Unsrer obersten evangelischen Kirchenbehörde angewiesen wird, und dermalen Einhundert Gulden beträgt, ohne Unterschied des Charakters und Ranges des Verstorbenen, ohne Unterschied ob viel, wenig, oder keine Kinder nebst der Wittwe, oder umgekehrt keine Wittwe, dagegen aber Kinder vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Competenz- oder Einlagsanschlag ihrer Männer oder Väter, und auf die längere oder kürzere Dauer ihres Beitrages, auch ohne Rücksicht, ob der Verstorbene viel oder wenig Vermögen hinterlassen hat. So wie sich dereinst der Capitalfonds dieser Anstalt vermehrt, so wird dieser Gehalt von Zeit zu Zeit erhöhet werden, wozu jedoch jedesmal Unsre Genehmigung einzuholen ist. Dieser Gehalt muß innerhalb Unsrer Lande verzehrt werden. Nur mit besonderer und vorher eingeholter Bewilligung darf er auch ausserhalb Landes bezogen werden, in welchem Falle jedoch vor der Ausbezahlung die erforderlichen Lebensscheine beigebracht werden müssen.

§. 30. Die Wittwen der verstorbenen Mitglieder beziehen den Gehalt lebenslänglich, oder bis sie sich wider verheirathen; in Ermanglung derselben aber die Kinder des Verstorbenen, und zwar die Söhne bis nach Vollendung des zwanzigsten, und die Töchter bis nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Würde aber ein Kind durch besondere Verhältnisse früher zu einer Heirath, oder Anrichtung eines eigenen Gewerbes oder eigener Haushaltung gelangen, so hört auch um so viel früher, nämlich mit dem Tag solcher erlangten Versorgung, der Genuß des Beneficiums auf. Verheirathet sich die Wittwe, welche bezugsfähige Kinder hat, so beziehen die Kinder des Verstorbenenen dennoch das Beneficium bis zum gesetzlichen Alter fort. (Vid. zugleich §. 5.)

§. 31. Sind Wittwen und Kinder zugleich vorhanden, so wird dennoch dieser Gehalt nur einfach verabreicht; er wird aber auch so lange gegeben, als eine Wittwe, oder auch nur ein Kind im bezugsfähigen Alter vorhanden ist, indem der Antheil der abgegangenen den übrigen Bezugsfähigen aus der nämlichen Familie zuwächst.

§. 32 a. Hinterläßt ein Mitglied bezugsfähige Kinder aus mehreren Ehen ohne eine Wittwe, so theilen sich die sämmtlichen Kinder von allen Ehen nach Köpfen in den Gehalt.
b. Hinterläßt er eine Wittwe ohne Kinder von ihr, aber bezugsfähige Kinder aus frühern Ehen, so bekommt die Wittwe so viel Ratum vom Gehalt, als Ehen waren. Nämlich, wenn sie die zweite und letzte Frau war, so erhält sie die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Kindern erster Ehe nach Köpfen zu. War sie die Frau der dritten Ehe und ohne Kinder, und sind dagegen bezugsfähige Kinder aus erster und zweiter Ehe verhanden, so erhält die Wittwe ein Dritttheil vom Gehalt, und die übrigen zwei Dritttheile werden unter die Kinder erster und zweiter Ehe nach Köpfen vertheilt.
c. Hat die Wittwe aber eigene mit dem verstorbenen Mitglied erzeugte Kinder, und zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus einer frühern Ehe des verstorbenen Mitgliedes, so beziehet die Wittib ein Dritttheil des Gehaltes, und die übrigen zwei Dritttheile werden unter die bezugsfähigen Kinder aus

beiden Ehen nach den Köpfen vertheilt. Sind zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus zweien frühern Ehen des verstorbenen Mitgliedes vorhanden, so beziehet die Wittib ein Viertel des Gehaltes, und die übrigen drei Viertel werden unter sämmtliche bezugsfähige Kinder nach den Köpfen vertheilt u. s. w. d. Geht die Wittwe aus dem Bezug ab, und es sind noch bezugsfähige Kinder vorhanden, so wird der von der Wittib bisher bezogene Antheil unter die bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder mehrern Ehen abstammen. e. Der Antheil eines abgehenden Kindes wird bloß unter die übrigen bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder mehrern Ehen erzeugt seyn. f. Der Wittib wächst von einem abgehenden Kinde nichts zu, so lange noch bezugsfähige Kinder aus der nämlichen Ehe, aus welcher das abgegangene abstammte, vorhanden sind. Treten aber sämmtliche Kinder aus einer Ehe aus dem Bezuge, so wird der Gehalt vom Tage des Abganges des letzten Kindes aus dieser Ehe an so vertheilt, als wenn aus solcher Ehe keine Kinder vorhanden gewesen wären. Waren nämlich vor diesem Abgange die Wittwe und bezugsfähige Kinder aus zweien Ehen vorhanden, so empfängt nunmehr die Wittib statt des bisher bezogenen Drittels die Hälfte, und die Kinder die Hälfte u. s. w.

§. 33. Eine durch ihr alleiniges Verschulden geschiedene Frau hat keinen Anspruch auf diesen Gehalt, ihren Kindern hingegen soll das Verschulden ihrer Mutter hierunter nicht nachtheilig seyn, sondern die Mutter wird als gestorben angesehen.

§. 34. Die Vertheilung des zu beziehenden Vidual- oder Sterbquartales geschieht nach den landrechtlichen Bestimmungen.

§. 35. Noch ist des Falles zu gedenken, wenn ein Mitglied eine Wittwe heirathet, deren früherer Mann kein Mitglied dieser Anstalt war, und aus solcher frühern Ehe Kinder mitbringt. Diese von einem Nichtmitglied erzeugten und beigebrachten Kinder haben durchaus keine Ansprache auf den Gehalt aus dieser Anstalt.

§. 36. Der aus dieser Anstalt in quartalweisen Raten, also weder prænumerando noch retinendo abzugebende Gehalt darf unter keinem Vorwand mit Arrest bestrickt, oder anderer als rückständigen Societätsschulden halber mit Abzug belegt werden. Auch darf kein Mitglied auf irgend eine Art über den Bezug oder die Vertheilung desselben nach seinem Tode verfügen, sondern der Bezug findet lediglich nach obigen Anordnungen Statt. Er wird an Niemand anders bezahlt, als an die Wittwe oder deren Beistand, den Pfleger der Kinder, oder denjenigen, den diese etwa selbst dazu bevollmächtigt und angewiesen haben.

§. 37. Die Wittwe, welche ihre eigenen, oder auch ihre Stiefkinder mit Genehmigung deren Pflegers oder der obervormundschaftlichen Behörde erzieht, hat auch deren Antheil am Gehalte zu beziehen. Verrückt sie ihren Wittwenstuhl, so hat sie auf den Empfang des ihren Kindern zufallenden Gehaltes keine Ansprache, sondern es kommt auf ihre Vereinigung mit den Pflegern der Kinder, und, wo diese nicht einig würden, auf obervormundschaftliche Ermäßigung an, ob die Kinder ihr gegen Bezug des ganzen Gehaltes, oder eines bestimmten Theiles davon überlassen werden. Ausser diesem Fall ist der Pfleger derjenige, der den Gehalt für die Kinder einzunehmen hat.

§. 38. Sollte einer Familie die Besoldung oder Pension des verstorbenen Mitgliedes auf längere Zeit belassen werden, als oben bestimmt ist, so wird während dieser Zeit der Wittwen- und Waisengehalt nicht verabreicht.

Vierter Abschnitt. Societäts-Verwaltung.

§. 39. Dieser Verein wird in mehrere Bezirke oder Kamerariate eingetheilt, deren jedes seine besonderen Einnahmen, Ausgaben, Cassa und Rechnung hat, die aber dennoch nur Eine Casse im Ganzen ausmachen, und daher durch wechselseitigen Zuschuß, je nach dem Erfordernisse des einen und Erträgnisse des andern Kamerariats, sodann am Ende des Jahres durch Zusammenziehung aller Rechnungen in eine Hauptbilance und darauf sich gründende Ausgleichungsverwei-

sung in einer unzertrennten Einheit und Gleichheit bleiben. Die Bestimmung der Zahl dieser Kamerariate und der ihnen zuzuweisenden Dienststellen behalten Wir Uns bevor bis zur definitiven Einrichtung der Decanate. Einstweilen bleibt es bei der am Ende dieser Ordnung beigefügten Eintheilung. Jedes Kamerariat erhält sein besonderes Dienstsigill.

§. 40. Die Bestellung des Kamerars geschieht durch die mehrern Stimmen der Mitglieder des Kamerariatsbezirkes, ohne Rücksicht auf die Confessions-Qualität, jedoch mit Rücksicht auf guten Ruf, Fähigkeit und Vermögen. Die getroffene Wahl wird vom Decanat an Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde einberichtet, und diese ertheilt oder versagt, je nach Umständen, die Bestätigung. Ist der Gewählte, der Regel nach, ein Mitglied, so ist er ohne erhebliche vorzulegende Gründe verbunden, nach erfolgter Bestätigung, das Amt unweigerlich anzunehmen, und, zu Vermeidung des öftern, den Cassen nachtheiligen Wechsels, dasselbe wenigstens sechs Jahre lang zu führen. Ausgenommen von dieser nothwendigen Amtsübernahme sind jedoch die Decane, und diejenigen Mitglieder, welche das sechszigste Jahr überschritten haben, wenn diese Letztere sich nicht selbst und gern dazu verstehen. Der vorher gehende Kamerar kann wieder gewählt werden, doch hängt die Beibehaltung des Geschäfts sodann von ihm ab.

§. 41. Vermöge dieses Amtes hat er die Beiträge und Capitalzinse, so wie die Quartalanschläge, Receptions- und Promotions-Taxen zu rechter Zeit einzuziehen, so viel möglich nichts in Ausstand erwachsen zu lassen, die Wittwen- und Waisengehalte seines Bezirkes auszubezahlen, die eingehenden Capitalien, auch weiters sich ergebende Ersparnisse nicht müssig liegen zu lassen, sondern jedesmal auch in kleinern Summen, doch nur gegen doppeltes gerichtliches Unterpfand und nicht unter Einhundert Gulden, baldigst zu Capital anzulegen, die desfalls erhaltene Verschreibung zur Hinterlegung in Unser Archiv durch das Decanat an Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde mit einem doppelten Verzeichnisse einzusenden (wovon das Duplicat mit Bescheinigung der Hinterlegung zurück gesandt wird), und von solcher die Beschrei-

bungen über abgelöste Capitalien abzufordern, über alle seine Einnahmen und Ausgaben aber ordentliche Manualien, Journalien, Bücher und Rechnungen zu führen, und diese Stücke sammt Beilagen längst in sechs Wochen nach dem Jahresschlusse, der auf den 23. April bestimmt ist, zur Einsicht und Revision seinem Decanat (jedoch unter Zurückbehaltung einer Abschrift der Rechnung ohne die Belege) zu übergeben, welches dieselben so fort und unverweilt zur Abhör hieher an Unsre oberste evangelische Kirchenbehörde einzusenden hat. Wird solche nach vorgängiger Revision zurückgesandt, so ist sie sodann im folgenden Jahre der Synode zu ihrer Kenntniß vorzulegen.

§. 42. Für diese Gelder hat der Kamerar eine eigene besondere Casse zu halten, und er darf solche durchaus nicht mit seinen eigenen oder Privatgeldern vermengen; auch darf er über die eingehenden Capitalien keine Amortisationsscheine ertheilen. Ueber die eingehenden Besoldungsquartalien muß eine Separatrechnung geführt werden, und in die Kameratsrechnung wird nur überhaupt der Ertrag unter Rückweisung auf die Separatrechnung eingeführt. Indessen muß letztere durch das Decanat ebenfalls mit dessen Begutachtung an Unsre oberste evangelische Kirchenbehörde eingesandt werden.

§. 43. Um den Kameraren die Beitreibung der Einkünfte möglichst zu erleichtern, sollen von allen jenen Diensten, welche bei Unsern oder andern öffentlichen Cassen und Verrechnungen Geldbesoldungen zu beziehen haben, der Betrag der jährlichen Beiträge, ingleichem in vorkommenden Fällen die Receptions- und Meliorations-Taxen auch Quartalanschläge von neu errichteten Stellen durch die Verrechner davon abgezogen und dem Kamerar beliefert werden, zu welchem Ende in jedem Veränderungsfalle der Kamerar der betreffenden Verrechnung davon Nachricht geben, und ihr, so oft es erforderlich, eine General-Consignation über diese Abzüge und an ihn zu machende Zahlung behändigen soll.

§. 44. Hat ein Mitglied keine Geld- oder Naturalbesoldung aus einer öffentlichen Casse zu erheben, so sind zwar jene Abgaben aus der Hand des Mitgliedes zu fordern und ein-

zucassiren. Bleibt aber die Errichtung über die §. 11 bestimmte Zeit im Rückstande, so soll, auf Requisition des Kamerars, sogleich von der Verrechnung Beschlag auf die Naturalbesoldung, so weit es nöthig ist, gelegt, und er daraus vor allen andern etwa darauf ausgestellten Anweisungen bezahlt werden. Bei fortgesetzter Saumseligkeit in Entrichtung der Schuldigkeiten behalten Wir Uns noch besondere Ahndung bevor.

§. 45. Ein Kamerar bezieht, jedoch mit Vorbehalt gut findender anderweitigen Anordnung, Einen Kreuzer vom Gulden der Einnahme von den Beiträgen, Capitalzinsen und Meliorations-Taxen; von den andern Einnahmen, sie mögen herkommen von wo sie wollen, nichts. Sodann hat er von den ausser seinem Wohnorte zu besorgenden Verrichtungen die nach dem neuesten Diäten-Reglement vom Jahr 1808, Regbl. Nro. 30, geordneten Diäten zu beziehen, und die allenfallsigen Transportkosten anzurechnen.

§. 46. Am Ende jeder Rechnung muß auch noch besonders beigefügt seyn: a. Wie viel Waisen der Zahl, dem Geschlecht und Alter nach bei jeder Familie, welche den Gehalt bezieht, vorhanden sind, und b. in derjenigen Rechnung, worin Waisen zum erstenmal vorkommen, müssen, unter Beilegung der Taufscheine, die Taufnamen beigefügt und jenen Taufscheinen gemäß bemerkt werden, wie lange und bis auf welches Jahr sie dem Alter nach das Beneficium zu genießen haben.

§. 47. Die Aufsicht über die ordentliche Führung des Kamerariats hat jeder Decan seines Bezirkes. Dieser muß auf die Dienstführung des Kamerars sowohl durch jeweilige Erkundigungen als durch eigenes Nachsehen, wenn er an den Ort desselben ohnehin kommt, und also so viel möglich ohne Kosten für die Societätscasse, Aufsicht tragen, jährlich einmal zu unvorgesehener Zeit selbst, oder durch einen andern, aus seiner Diöcese dazu zu beauftragenden Geistlichen einen Cassasturz und Journals- auch Manualseinsicht vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, daß die Dienstführung in der Ordnung fortgehe. Ueber den Erfund dieser Untersuchung ist ausführlicher Bericht an Unsre oberste evangelische Kirchen-

behörde zu erstatten. Dem Sturzcommissarius wird jedesmal eine ganze Pfarrersdiät, nach oben angeführtem neuesten Diätenreglement, nebst Rittlohn mit Futter und Trinkgeld, aus diesem Fonds bewilliget. Der Decan muß ferner die Rechnung, wenn sie nicht längstens in sechs Wochen nach Georgi ihm behändigt ist, betreiben, die zu der Rechnung gehörigen Belege prüfen, diejenigen, welche mangelhaft scheinen, zur rechtlichen Glaubwürdigkeit vervollständigen lassen, jene aber, die aus höhern Anordnungen, oder in sein Amtsgeschäft einschlagenden Vorfallenheiten ihre Bestimmung erhalten, als z. B. die Consignationen der Receptions- oder der Meliorationstaxen, Quartalanschlags-Einnahmen, Attestate über das Leben der Wittwen und Waisen u. dergl., durch seine Unterschrift legalisiren, und dann zur Abhör und Fertigung der Generalrechnung mit seinem Gutachten über die etwaigen Erinnerungen an Unsre oberste evangelische Kirchenbehörde einsenden.

§. 48. Zu Besorgung der Abhör der Kamerariatsrechnungen, der Fertigung des Generalstatus der Gesellschaftscasse nebst der Ausweisung und Vergleichung dessen, was ein Kamerariat dem andern wegen Ueberzahlung hinaus zu geben hat (welcher Status jährlich durch den Druck publicirt wird), soll ein Wittwenfisci-Director angeordnet werden. Diese Stelle wird künftig einem dahier, oder in der Nähe wohnenden Mitgliede, das dazu am tauglichsten befunden wird, übertragen werden, welches aber dadurch mit Einnahmen und Ausgaben, auch Cassen- und Rechnungsverwaltung nichts zu schaffen, und daher auch einige Belohnung oder Entschädigung dafür nicht anzusprechen hat. Einstweilen wird sie durch ein Mitglied Unsrer obersten evangelischen Kirchenbehörde besorgt.

§. 49. Die Oberverwaltung, Oberinspection und Direction führt Unsre oberste evangelische Kirchenbehörde, an welche daher die Rechnungen, auch Berichte über alle Vorfallenheiten von den Decanen eingeschickt, von da dem Fiscidirector zu Angabe des Nöthigen zugestellt, und von welcher sodann, nach dessen einvernommenem Gutachten, die Bescheide und Resolutionen ertheilt werden, so daß der Director in keinem

Wege etwas selbst zu verfügen, sondern nur die Resultate seiner Ueberzeugung und die nöthig erachtete Bescheidsertheilung mehrerwähnter Kirchenbehörde in Vorschlag zu bringen hat.

§. 50. Die Specialprotection behalten Wir Uns Selbst bevor, und erwarten daher von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande des Instituts, jährlich den Generalstatus sammt Austheiler und Ausgleichungsverweisung zur Einsicht und Beurtheilung, auch Vorschläge über das, was eine Aenderung, Minderung oder Mehrung dieser Ordnung involviren möchte, worüber Unsre Entschließung einzuhohlen ist. Wir wollen diese Societät als eine Staatsanstalt angesehen wissen. Der Fonds dieser Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit der Staatscasse vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes, auf Gesellschaftsrecht sich gründendes Eigenthum der Societät angesehen und behandelt werden. Die Anstalt genießt die nämlichen Begünstigungen in Bezug auf Unterpfands- und Vorzugsrechte, Entrichtung der halben Taxe von Obligationsausfertigungen u. s. w., welche den übrigen milden Stiftungen und Staatsanstalten, auch selbst Unserm Staatsschatze zustehen. Die Gelder dieser Anstalt dürfen niemals zu einem andern Zweck, als wozu sie eigentlich gewidmet sind, unter welch scheinbarem Vorwand es immer geschehen möchte, verwendet werden, und es darf von dieser Ordnung, ohne der ganzen Gesellschaft oder des mehresten Theiles derselben vorhergegangene Beschließung und ohne Unsre Einwilligung, nicht abgegangen werden. Auch die Hauptdirection und die Kamerariate genießen in Dienstsachen der nämlichen Vortheile, welche andern Dienstgeschäften wegen Portofreiheit u. dgl. zugewiesen sind.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Carlsruhe den 4. Juni 1813.

Carl.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Vdt. Büchler.

Verzeichniß der zur Pfarrwittwen-Societät nach der provisorischen Eintheilung gehörigen Stellen.

Im Specialatsbezirk Oberheidelberg: Mannheim, 1. lutherische Pfarrei, 2. ditto, 3. ditto nebst Sandhofen. 1. reformirte Pfarrei, 2. ditto, 3. ditto. Wallonische Pfarrei. Lyceum 1. lutherische Lehrstelle. 1. reformirte Lehrstelle, 2. Lehrstelle. Leimen, lutherische Pfarrei, reformirte ditto. Alt- und Neulußheim, lutherisch. Schwetzingen, lutherische Pfarrei, reformirte ditto. Wießloch, lutherische Pfarrei, reformirte ditto. Edingen, ref. Eppelheim, ref. Kirchheim, ref. Neckerau, ref. Reilingen, ref. Rohrbach, ref. Seckenheim, ref. Walldorf, ref. Wieblingen, ref.

Im Specialatsbezirk Unterheidelberg: Heidelberg, 1. lutherische Pfarrei, 2. lutherische Pfarrei. 1. reformirte Pfarrei zum heil. Geist, 2. ditto, 1. reformirte zu St. Peter, 2. ditto. Wallonische Pfarrei. Lutherische Lehrstellen an der Universität. Reformirte ditto, 1. reformirte Lehrstelle am Gymnasium, 2. ditto, 3. ditto. Lutherische ditto. Heddesbach, lutherische Pfarrei. Ladenburg, lutherische Pfarrei, reformirte ditto. Schrießheim, lutherische Pfarrei, reformirte ditto. Heiligkreuzsteinach, lutherisch, reformirt. Weinheim, lutherische Pfarrei. Pfarrvicariat und Rectorat, lutherisch. Stadt, reformirt. Altstadt, reformirt. Rectorat, reformirt. Sandhofen, lutherisch. Siehe Mannheim 3. Pfarrei, reformirt. Feudenheim, reformirt. Handschuchsheim, reformirt. Heddesheim, reformirt. Käferthal, reformirt. Leutershausen, ref. Schönau, ref. Ziegelhausen, ref. Großsachsenheim, ref. Hohensachsenheim, ref. Lautenbach, ref.

Im Specialat Neckargemünd: a. Lutherische. Agglasterhausen. Breitenbronn. Eschelbach. Mauer. Neckargemünd. Schatthausen. Michelbach. b. Reformirte. Aspach. Bammenthal. Gaiberg. Haag. Meckesheim. Neunkirchen. Neckargemünd. Dilsberg.

Im Specialat Bretten: a. Lutherische. Bretten. Diedelsheim. Eppingen. Gölzhausen. Heidelsheim. Zaisenhausen. b. Reformirte. Bretten. Eppingen. Riechen und Rectorat Eppingen. Mühlbach. Heidelsheim. Rinklingen. Carlsruhe, ref.

Rathsstelle. Pfarrei. Friedrichsthal. Palmbach. Pforzheim. Welschneureuth. Weingarten.

Im Specialat Gochsheim: Lutherische. Adelshofen. Flehingen. Gochsheim. Ittlingen. Menzingen. Oberacker. Oberöwisheim. Sulzfeld. Unteröwisheim. Diaconat Unteröwisheim. Waldangelloch. Münzesheim. Gondelsheim bleibt in der altbadischen Wittwensocietät.

Im Specialat Sinsheim: a. Lutherische. Berwangen. Daisbach. Dühren. Eichtersheim. Epfenbach. Eschelbronn. Gemmingen. Hilsbach. Hoffenheim. Michelfeld. Schluchtern. Sinsheim. b. Reformirte. Epfenbach. Hilsbach. Kirchhart. Reihen. Sinsheim, 1. Pfarrei, 2. ditto. Stebbach. Schluchtern.

Im Specialat Neckarbischoffsheim: Lutherische. Adersbach. Neckarbischoffsheim, 1. Pfarrei, 2. ditto. Daudenzell. Ehrstatt. Flinsbach. Helmstatt. Heinzheim. Hochhausen. Hüffenhard. Kälbertshausen. Mühlbach am Neckar. Obergimpern. Rappenau. Reichartshausen. Treschklingen.

Im Specialat Moßbach: a. Lutherische. Bienau. Katzenbach. Moßbach. Neckarzimmern. Unterschefflenz. Haßmersheim. b. Reformirt. Neckarburken. Dallau. Eberbach, 1. Pfarrei, 2. ditto. Eicholsheim. Neckargerach. Haßmersheim. Lohrbach. Moßbach, 1. Pfarrei, 2. ditto. Rectorat. Mittelschefflenz. Neckarelz. Obrigheim. Strümpfelbrunn.

Im Specialat Adelsheim: Lutherische. Adelsheim. Bödigheim. Eberstadt. Leibenstadt. Merchingen. Neuenstetten. Ruchsen. Sennfeld. Sindolsheim.

Im Specialat Borberg: a. Lutherische. Daimbach mit Caplanei Schüpf. Eubigheim. Uissingen. Unterschüpf. Caplanei Unterschüpf vid. Daimbach. b. Reformirte. Babstadt. Borberg. Schillingstadt. Schwaigern.

2) Erläuterungen der §§. 6 und 10 vorstehender Statuten.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 29. Juni 1818, Nro. 3366.

Der §. 10 der Wittwenfisciordnung ist dahin zu erläutern, daß von Abgaben, welche ein Pfarrer an einen andern zu leisten hat (die also nur ad personam und nur noch für die Relicten im Vidualquartal gegeben werden), der Wittwen-

fiscus und der Hülfsfonds kein Quartal zu beziehen hat, wann derjenige Pfarrer, welcher die Abgabe bezogen, stirbt, weil beide Fonds ihr Quartal ganz beziehen, wann derjenige Pfarrer stirbt, welcher die Abgabe zu leisten hatte. Dahingegen ist §. 6 der Wittwenfisci-Ordnung dahin zu erläutern, daß der Verbesserungstax nicht bloß von ständigen Zulagen, sondern auch von solchen, welche auf eine Anzahl mehrerer Jahre beschränkt sind, zu entrichten seye, weil nach Ablauf dieser Jahre die Zulage auf andere Art ersetzt, oder bei Beförderungen so viel, als die Zulage beträgt, weniger erhoben wird.

III. Weitere Verordnungen über das Kamerariats-Rechnungswesen.

1) Rechnungsinstruction für die Pfarrwittwenfisci-Kamerare des altbadischen Pfarrwittwenfiscus, welche bei der Rechnungsführung und Stellung der Jahresrechnung zu beobachten ist; erlassen von dem h. Min. d. J. Ev. K.-S. unterm 12. Dez. 1833.

§. 1. Die Einnahmen und Ausgaben theilen sich unter folgende vier Hauptabtheilungen: I. Einnahmen und Ausgaben, bestehend in Rückstände früherer Jahre; II. Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Rechnungsjahr; III. Einnahmen vom Vermögensstock und Ausgaben auf den Vermögensstock. IV. Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

§. 2. Es sind zu verrechnen: unter Abtheilung I: sämmtliche Rückstände der letzten Jahresrechnung, welche in der Abtheilung I und II der vorhergehenden Jahresrechnung im Ausstand verrechnet wurden. Unter Abtheilung III: alle Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahr und neu constatirte Beträge. Unter Abtheilung III der Einnahme: die abgetragenen Activcapitalien, Kaufschillinge für verkaufte Güter und Gebäude; unter Abtheilung III der Ausgabe: die neu angelegten Capitalien und Kaufschillinge für adjudicirte oder erkaufte Güter und Gebäude. — Unter Abtheilung IV: Einnahmen und Ausgaben, welche von Cassenoperationen herrühren und keinen Einfluß auf den Ertrag und Aufwand

des Fonds ausüben, bestehend in dem verbleibenden Cassenvorrath, welcher von einer an die andere Rechnung übergeht, in den Beiträgen von und an andere Kamerariate, und in den auf Wiedererſatz geleisteten Vorschüssen.

§. 3. Für die Einnahme bilden sich unter diesen vier Hauptabtheilungen folgende Rubriken: für die Abtheilung I: hier sind die Rückstände in der Reihenfolge, wie solche die vorhergehende Rechnung unter Abtheilung I und II aufführt, aufzunehmen. — Für die Abtheilung II: 1) Beitrag der Societätsmitglieder, 2) Receptions- und Promotionstaxen, 3) Fisciquartalien, 4) Zinse von Activcapitalien, 5) aus Grundstücken und Gebäuden, 6) ausserordentliche Einnahmen. Für die Abtheilung III: 7) an Haus- und Güterkaufschillingen, 8) abgetragene Capitalien. — Für die Abtheilung IV: 9) Cassenvorrath aus voriger Rechnung, 10) Beiträge von andern Kamerariaten, 11) Wiedererſatz von Vorschüssen.

§. 4. Für die Ausgaben bilden sich unter diesen vier Hauptabtheilungen folgende Rubriken: Für die Abtheilung I: etwaige Ausstände, welche zwar nicht vorkommen sollen, sind eben so, wie bei der Einnahme bemerkt wurde, vorzutragen. Für die Abtheilung II: 1) Wittwen- nud Waisenbeneficien, 2) Nachlaß und Verlust an Revenüen, 3) Verwaltungskosten, 4) ausserordentliche Ausgaben. — Für die Abtheilung III: 5) für erkaufte Güter und Gebäude, 6) angelegte Activcapitalien, 7) Verlust am Stockvermögen. — Für die Abtheilung IV: 8) Cassenvorrath für die folgende Rechnung, 9) Beiträge an andere Kamerariate, 10) Vorschuß auf Wiedererſatz.

§. 5. Unter der Rubrike außerordentlich der Einnahme so wie der Ausgabe sind sämmtliche Beträge aufzunehmen, welche unter keine der bezeichneten Rubriken sich eignen, ferner alle Beträge, welche in frühern Rechnungen zu wenig oder zu viel in Einnahme oder Ausgabe verrechnet worden und zur Gleichstellung wieder in Einnahme oder Ausgabe gestellt werden müssen; insbesondere sind aber bei der Einnahme, was aus Stiftungen, Geschenken und Vermächtnissen dem Fonds etwa zufliessen sollte, aufzunehmen.

§. 6. Werden Capital- und Zinsbeträge verwiesen und beide Beträge dadurch verzinslich, so sind die ältern Zins- oder Capitalbeträge, wo solche in der Rechnung vorgetragen werden, als berichtigt in Einnahme und zur Ausgleichung unter angelegten Capitalien in Ausgabe zu verrechnen. Diese neu angelegten Capitalien sind aber mit dem durch die Verweisung bestimmten Zinstermin im Soll, unter der Rubrike: Zinsen aus Activcapitalien, so wie alle neu angelegten Capitalien in derselben Rechnung unter dieser Rubrik vorzutragen. In Fällen, wo keine Zinsbeträge verwiesen oder nicht verzinslich dem Capital beigeschlagen werden, versteht es sich wohl von selbst, daß die Zinsen unter der Rubrik 5, und was jeweils, in den verschiedenen Terminen, am Capital abgetragen wird, unter der Rubrik 9 in Einnahme gestellt und eine durchführende Verrechnung zu umgehen ist.

§. 7. Die Rechnung für's nächstkommende Jahr muß jedesmal auf den 1. April projectirt seyn, und hat die vorgeschriebenen Abtheilungen und Rubriken zu enthalten. In jeder Abtheilung und Rubrike ist so viel leerer Raum zu lassen, als die wahrscheinliche Zahl der Einträge fordert. Alle nach Gattung und Größe ständige Einnahmen und Ausgaben sind im Soll und Feld für die Beschreibung einzutragen, und dabei zu bemerken, von wem, wann und wie viel eingenommen, oder an wen, wann und wie viel bezahlt werden soll. Insbesondere ist zu beachten, daß zwischen jedem Eintrag, der Deutlichkeit wegen, ein Fingerbreit freier Raum bleibe, worauf in dem Formular der Rechnung, der Abkürzung wegen, keine Rücksicht genommen werden konnte. Am 23. April muß das Hauptbuch vollständig angelegt seyn, so daß nur nachträglich sich ergebende Einnahmen oder Ausgaben nachzutragen sind. Geht der Raum aus, so ist ein weiteres Blatt einzuschalten.

§. 8. Nebst dem Concept der Rechnung hat jeder Kamerar ein Tagebuch über alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung, wie solche jeden Tag erhoben oder ausgegeben werden, zu führen, am Ende des Rechnungsjahres abzuschliessen, und mit der Jahresrechnung, mit welcher es

in den Resultaten ganz übereinstimmen muß, zur Prüfung hieher vorzulegen.

§. 9. Das Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 23. April des einen bis 23. April des andern Jahres. Die Rechnung ist nach beifolgendem Formular mit den Kolonnen Soll, Haben und Rest zu stellen, und die Abschrift längstens bis zum 1. Juni jeden Jahres mit den Beilagen hieher vorzulegen. Die Einträge in das Concept der Rechnung und in das Tagebuch haben von dem Kamerar eigenhändig zu geschehen, und muß noch beiden beigesetzt werden, auf welcher Seite der Rechnung und des Journals der Posten aufgenommen ist. Am Ende jeder Seite des Journals sind die Einnahmen und Ausgaben zu berechnen, und die summarischen Beträge auf die folgende Seite zu übertragen.

Formular der Rechnung.

Dieselbe hat den Titel: Pfarrwittwenfisci-Rechnung der Diöcese N., gestellt von Pfarrer N. in N. für das Rechnungsjahr von Georgi 1833 bis 1834, also pro 1833. Sodann folgende Colonnen:

Soll.		Beilage.	Einnahme.	Tagebuch.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nummer.		Seite.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkung. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß der Vortrag im Soll des Hauptbuchs bei allen jeweils nach dem Beginn des Rechnungsjahres und nach vollzogenem Uebertrag der Activposten aller Art, und der noch zu berichtigenden Ausgaben eintreffenden neuen Decreturen und Anweisungen alsbald geschehen müsse, während der Eintrag in der Colonne „Hat" bei allen Einnahmen und Ausgaben erst zur Zeit der Zahlung, und der Auswurf in die Restcolonne bei allen nicht bewerkstelligten Zahlungen mit dem Schluß des Rechnungsjahres vor sich geht, auf welche Zeit dann auch erst die Summirung der einzelnen Rubriken, die rubrikenweise Zusammenstellung und die Vermögensberechnung erfolgen kann und soll.

Formular des Tagebuchs.

Einnahme.		Des Hauptbuches		Monat, Tag und Betreff.	Ausgabe.	
		Rubrik.	Seitenzahl.			
fl.	kr.				fl.	kr.

2) Voranschlag.

Erl. d. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 23. Juli 1831, Nro. 5242.

Die Kamerare werden angewiesen, am Schluß des Rechnungsjahrs, etwa im Laufe des Monates Juni, die Anzeige zu machen, worin die Gesammteinnahme und Ausgabe für das folgende Rechnungsjahr, welche bis zu diesem Zeitpunct bekannt ist, bestehe, um daraus mit Sicherheit den etwaigen Ueberschuß oder den nöthigen Zuschuß feststellen zu können.

3) Steuer von Intercalar-Revenüen.

Min. d. J. Ev. K.-S. v. 13. August 1831, Nro. 5707.

In Gemäßheit hohen Staatsministerialrescripts v. 6. Juli 1831, Nro. 1105, werden die Pfarr- und Schulwittwenfisci-Kamerare angewiesen, bei eintretender Administration einer Pfarrei oder Schulstelle, die für die Dauer der angeordneten Verwaltung des vacanten Dienstes verfallende Grund- und Gefällsteuer an die betreffende Obereinnehmerei zu zahlen.

4) Portofreiheit für Briefe und Geldsendungen.

Min. d. J. Ev. K.-S. v. 10. Aug. 1831, Nro. 5626, theilt den Kameraren folgenden Erlaß des Min. d. J. v. 25. Juli 1831, Nro. 8123, zur Nachricht mit:

Durch Erlaß des großh. Min. des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. 6. Mai d. J., Nro. 1073, wird anher eröffnet, daß der großh. Oberpostdirection das Verzeichniß über Diejenigen, der unmittelbaren Aufsicht beider Kirchen-Sectionen unterworfenen Stiftungen, welche ihrem Zweck nach als allgemeine Landesanstalten zu betrachten seyen, mit dem Auftrag übersendet worden, die Anordnung zu treffen, daß die mit einem Dienstsiegel verschlossenen und mit der Aufschrift "Dienstsache" versehene Korrespondenz und Geldversendungen derselben auf den großh. Posten portofrei befördert werden.

5) Capitalausleihung und Pfandurkunden.

a. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 22. August 1832, Nro. 7397.

Fiat generale an sämmtliche Verrechnungen. Es hat sich in neuerer Zeit der Fall ereignet, daß von Verrechnungen und Privaten an Individuen Capitalien hingeliehen wurden, deren Namen in den von ihnen als Wohnsitz bezeichneten Orten nicht existirte, dabei sich auch später gezeigt, daß der

von dem Schuldner producirte Pfandextract mit falschen Unterschriften der Mitglieder des Pfandgerichts versehen war, und die Obligation selbst die nachgemachte Unterschrift des betreffenden Amtsrevisorates enthalten hat. Um diesen Betrügereien möglichst vorzubeugen, werden die Verrechnungen angewiesen, die Zusicherungen von Capitalien zu unterlassen, wenn ihnen der sich meldende Schuldner nicht persönlich bekannt, oder bei Anmeldung um das Capital von ihnen persönlich bekannten Mitgliedern des betreffenden Pfandgerichts begleitet wird. Ist weder das Eine oder Andere der Fall, so hat die Verrechnung vor Auszahlung des Capitals die Richtigkeit der Thatsache, daß Schuldner an dem von ihm angegebenen Ort seinen Wohnsitz hat, und daß der von letzterem producirte Pfandextract die ächten Unterschriften des Pfandgerichts enthalte, mittelst Schreiben an das betreffende Amtsrevisorat zu constatiren, und dessen Antwortschreiben darauf, welches von dieser Behörde dem betreffenden Schuldner zu seiner Legitimation mit der ausgefertigten Pfandurkunde einzuhändigen, bei den Rechnungsacten aufzubewahren.

b. Min. d. J. Ev. K.-S. v. 10. Dez. 1831, Nro. 3838.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß von Verrechnungen Pfandurkunden zur Aufbewahrung im Archiv hieher gesendet werden, in welchen an die dafür bezeichneten Stelle die im Pfand- und Grundbuch auf die versetzt werdenden Liegenschaften Statt gefundenen Einträge wegen rückständigen Kaufschillingsvorzugsrechten ꝛc. zwar vorschriftsmäßig aufgeführt worden, dabei aber nur die weitere Bemerkung beigefügt ist: für Tilgung dieser darauf haltenden Forderung an Kaufschillingsrecht ꝛc. in dem betreffenden Betrag wird gesorgt werden, oder das Ortsgericht wird dafür sorgen. Da man nun in dieser Bemerkung allein nicht die genügende Sicherheit für den Gläubiger findet, sondern darauf bestehen muß, daß an einem schicklichen Platz in der Pfandurkunde selbst, oder in einem derselben beizuheftenden Blatt, entweder der frühere Gläubiger selbst, dessen Forderung bisher noch im Grund- oder Pfandbuch eingetragen war, die wirklich

erfolgte Heimzahlung des betreffenden Capitals bescheinigt oder wenigstens der betreffende Ortsvorstand Bescheinigung darüber ausstellt, so werden sämmtliche Verrechnungen, auch Pfarr- und Schulwittwenfisci-Kamerariate, hierdurch angewiesen, alle diejenigen für den betreffenden Fonds ausgestellt werdenden Pfandurkunden, in welchen eines derartigen Eintrags Erwähnung geschieht, nur dann erst hieher vorzulegen, wenn sich die Verrechnung im Stande befindet, denselben auch die eben erwähnte Bescheinigung anzuschliessen, daß die auf den versetzten Unterpfändern bisher gehafteten Forderungen gänzlich getilgt sind. — Da man durch Einhaltung dieser Vorschrift in die Lage kommt, von mancher, im entgegengesetzten Falle erforderlichen, nachträglichen Verfügung Umgang zu nehmen, und in dieser Anordnung auch zugleich eine Geschäftserleichterung für die Verrechnung liegt, so gewärtigt man deren pünctliche Besorgung.

6) Ausstreichung der Pfandeinträge.

Regblt. 1833, Nro. 36.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt: 1) Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungsverrechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtssatze 2157, zu bewilligen, und die, nach Landrechtssatz 2158, erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfandverschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheiniget werde. 2) Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilligung, d. h. dem Löschungsscheine, beizudrücken, andern Falls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidrückung seines Dienstsiegels, legalisiren zu

lassen. 3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfandsrechten, wo keine Pfandverschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfandeintrags, so viel die Staatsverrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanzverwaltung, und so viel die Stiftungsverrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section oder Kreisregierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget seyn.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 12. September 1833.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Formular des Löschungs-Scheins für Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldete, nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom .... (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen) an N. N. (hier ist die Casse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Capital von .... (hier ist die Capitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Capital mit Zinsen unter dem .... (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Casse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungs-Schein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.)

N. N. (L. S.)

(Unterschrift des Ausstellers.) (Dienstsiegel.)

7) Oeffentliche Versteigerung der Besoldungstheile während einer Verwaltung.

S. Abtheilung Besoldungssachen.

8) Notirung erhaltener Zulage.

Min. d. J. Ev. K.-S. v. 6. Juli 1833, Nro. 6133.

Mündliche Bemerkung, die Competenzen der Schullehrer betr. Beschluß: das Interesse des Schulwittwenfiscus fordert, daß jede Zulage, welche einem Schuldienst oder auch nur dem Inhaber der Stelle, zu Theil wird, gehörig vorgemerkt und der Beitrag davon erhoben werde. Das Decanat N. hat deßwegen jedem Schullehrer seines Bezirks und zugleich jedem Pfarramt, die Auflage zu machen, über jede solche Zulage, betreffe sie Geld, Naturalien, Gefälle oder Gütergenuß, unter abschriftlicher Vorlage des Verwilligungsdecrets, resp. der Verwilligungsurkunde, Anzeige hieher zu machen, **in allen Fällen, wo eine Eröffnung hierüber nicht selbst von hieraus erfolgt.**

Supplemente.

Erste Lieferung.

Zur ersten Abtheilung. Erster Theil. Seite 26. Religionserziehung betreffend.

Anz.-Blt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 104. — Reg. dies. Kr. v. 12. Dez. 1834.

Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich, auf die von den beiden Ministerial-Sectionen und von den vier Kreisregierungen erhobenen Gutachten über die Frage: ob die in einem ungemischten Orte eingewanderten Angehörigen einer andern Confession ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen zu lassen schuldig seyen, dahin ausgesprochen, daß nach §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes jeder badische Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraussetzungen die bürgerliche Aufnahme auch in einem ungemischten Orte anderer Confession verlangen könne, und daß in einem solchen Falle hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder in seiner eigenen Religion keine Beschränkung Statt finde. Um die aus einer Vernachlässigung der religiösen Erziehung der Kinder von Eingewanderten einer andern Confession zu befürchtenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, seye jedoch darauf zu bestehen, daß auch hinsichtlich solcher Kinder die gesetzlichen Vorschriften über den Religionsunterricht der Kinder überhaupt in Vollzug gesetzt werden. Namentlich sollen 1) die Orts-Schulvorstände, Schul-Inspectoren und die Bezirks-Schulvisitatoren darauf wachen, daß auch diejenigen in den betreffenden Orten sich aufhaltenden Kinder, deren Eltern nicht der Ortsreligion zugethan sind, den Religionsunterricht erhalten. Sie haben zu diesem Zwecke die Eltern zur Nach-

weisung aufzufordern, wie für den religiösen Unterricht ihrer Kinder gesorgt sey. 2) Ist diese Nachweisung nicht genügend, so sind die Eltern anzuhalten, ihren Kindern den allgemeinen Religionsunterricht in der Ortsschule mit den andern Kindern ertheilen zu lassen. 3) Sodann aber vor der Schulentlassung noch für den confessionellen Unterricht derselben, insbesondere in Beziehung auf die Communion, auf irgend eine Weise, sey es, daß sie den Kindern einen Lehrer ihrer Confession halten, oder sie bei einer auswärtigen Anstalt ihrer Confession unterbringen, die nöthige Fürsorge zu treffen. Hievon werden die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter, so wie sämmtliche katholische und evangelische Decanate, des Regierungsbezirks zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt.

Zur zweiten Abtheilung. Erster Theil. Seite 118. Ad II. Polizeianordnungen, die mit Handhabung der Kirchengemeindeordnung in Verbindung stehen.

---

1) Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend.

Reg. d. M.-Rh.-Kr. Rastadt d. 23. Sept. 1834. Nro. 21,441.

Erlaß großh. Min. d. J. v. 8. d. M., Nro. 9052, in diesem Betreff. Beschluß: Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden angewiesen, da, wo die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen noch gestattet ist, dafür mit Nachdruck zu sorgen, daß die lärmenden und die würdige Begehung derselben störenden Vorbereitungen zu diesen Märkten, durch Auffschlagen der Stände ꝛc., nur an den vorhergehenden Werktagen und nicht mehr an den Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.

2) Ausspielen von Waaren durch Würfelspiel auf Jahrmärkten.

Anz.-Blt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 30. Reg. dies. Kr. v. 29. März.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrfältig, insbesondere von Ortsvorgesetzten an sogenannte Scheuernkrämer, oder an Leute, welche mit Päßen oder Paßbüchlein zum Handel versehen sind, gegen das längst bestehende Verbot, die Erlaubniß gegeben wird, an Kirchweihen, Märkten oder

sonstigen Tagen ihre Waaren durch Würfel u. dergl. auszuspielen. Sämmtliche großherz. Ober- und Aemter werden demnach aufgefordert, diesen strafbaren Unfug durchaus nicht mehr zu dulden, so wie den Bürgermeistern aufzugeben, daß sie sich der verbotenen Ertheilung der Erlaubniß zu derartigen Ausspielungen strengstens zu enthalten haben.

3) Zu frühes Beerdigen der Todten.

Reg. d. M.-Rh.-Kr. Rastadt d. 29. April 1834, Nro. 9528.

Erlaß der großherzogl. Sanitätscommission v. 16. d. M., Nro. 1742, den Vollzug der Leichenschauordnung betreffend. Beschluß: Sämmtliche Decanate des Kreises haben die Pfarrämter ihres Bezirks wiederholt zu beauftragen, zur genauen Befolgung der Leichenschauordnung, daß 1) die Beerdigung niemals vor der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden vorgenommen und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliches ärztliches Zeugniß, in welchem die Gründe der Nothwendigkeit zur früheren Beerdigung angegeben seyn müssen, und das den Leichenschauregistern beizulegen ist, gemacht werden, und 2) daß die Sterbregister von den Pfarrämtern am Ende jeden Monates pünctlich an die Physikate eingesendet werden.

4) Vergehen der Unzucht.

Nach Anzblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 100, gehen Recurse gegen amtliche Straferkenntnisse in Unzuchtssachen nicht an die Administrativstellen, sondern an die Hofgerichte, indem die ersten und zweiten Unzuchten, nach dem Strafedict von 1803 und den hierzu gehörenden Erläuterungen von 1812, nicht nur polizeiliche, sondern auch bürgerliche Vergehen seyen.

Zur dritten Abtheilung. Kirchenbücher. Erster Theil. Seite 240.

1) Confirmanden-Register.

Min. d. J. Ev. K.-S. v. 24. Okt. 1834, Nro. 8697.

Wiedervorlage der Acten, die Einführung von Confirmanden-Register betreffend. Beschluß: Fiat Generale an

sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate und Pfarrministerien, so wie an das Oberhofpredigeramt allhier, und an die Pfarrei Konstanz. In der unterm 19. April 1817 erlassenen Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes werden, nach §. 6, die Kirchenbücher in Geburts-, Ehe- und Todtenbücher abgetheilt. Von Confirmanden-Register ist aber keine Rede, weil diese als ein rein kirchlich-administrativer Gegenstand erscheinen. Nun ist zwar aus den eingeholten Gutachten ersichtlich, daß diese Register in der ehemals reformirten Pfalz nicht nur, sondern auch an vielen andern Orten, und zwar bald in einem besondern Buche, bald als Anhang zu dem Taufbuche, bald in bloßen Blättern in der Pfarrregistratur geführt worden sind. In Betracht dagegen, daß diese Register von einem vielseitigen kirchlichen und auch bürgerlichen Interesse, insbesondere in letzterer Beziehung, als Controle der Taufbücher sind; in Betracht ferner, daß nach §. 6 der Anweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes in die Kirchenbücher ausser den gesetzlichen Beurkundungen nichts eingetragen werden darf, was das Gesetz nicht vorschreibt: so wird hiermit die allgemeine Einführung von besondern Confirmanden-Register, welche wie die Kirchenbücher gebunden sind, nothwendig, und die Decane haben ihre sämmtlichen Pfarrgeistlichen, nach anliegendem Formular, dazu anzuweisen, bei den Kirchenvisitationen diese Register wie die übrigen Kirchenbücher zu visitiren, und deren ordnungsmäßige Vorlage zu bescheinigen. Was die Kosten betrifft, welche die Anschaffung dieser Register, die aus einem, höchstens zwei bis drei Bücher Papier bestehen können, verursacht, so wird darüber das Weitere durch die Kreisregierungen erfolgen *).

---

*) Nach Verfügung des Oberrheinkreises vom 7. Nov. 1834 soll die Anschaffung dieser Bücher aus demselben Fonds geschehen, welcher die Kosten für die Geburts-, Ehe- und Todtenbücher bestreitet.

Im Jahr 1835 den

wurde in hiesiger evangelisch-protestantischer Pfarrgemeinde confirmirt und zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen:

Namen der Confirmanden.	Namen des Vaters mit Angabe des Standes u. Gewerbes desselben.	Tag und Jahr der Geburt des Confirmanden.	Ort der Geburt des Confirmanden.	Bemerkungen.
1) Peter Schmidt . . .	Johannes Schmidt, Bürger (Ackermann, Schneider).	den 13. November 1821.	Durlach. Weinheim ꝛc.	erhielt die erforderliche Dispensation.
2) Anna Blum	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Es bleibt den Geistlichen überlassen, die Confirmanden alphabetisch zu ordnen.

Unterschrift des Pfarrers N. N.

2) Ergänzung der Standesbücher.

Anzblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 18. Reg. dieses Kr. v. 21. Febr.

Das großherzogliche Justizministerium hat, mittelst hohen Erlasses vom 31. Januar d. J., Nro. 679, in diesem Betreff Folgendes verordnet: Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienste nicht selbst vorgenommen sind, kann nur in der Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesscheine (§. 9 des zweiten Einführungsedicts, verglichen mit L.-R.-S. 99—101) in der Weise bewirkt werden, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten, so wie der Zeugen, entweder durch specielle Verfügung ausspricht, daß eine bestimmte Eintragung zu geschehen habe, auf welche Verfügung sodann in dem Eintrag hinzuweisen ist, oder aber die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener causæ cognitio die von den Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubigt.

3) Prüfung der Standesbücher.

Regblt. 1834, Nro. 47.

In Erwägung der großen Nachtheile, die aus einer unrichtigen oder mangelhaften Führung der bürgerlichen Standesbücher hervorgehen, wird hiermit, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Urkunden noch mehr zu sichern, im Einverständnisse mit dem großherzoglichen Justizministerium, verordnet: 1) Die Bezirksämter haben die Duplicate der bürgerlichen Standesbücher, welche nach dem §. 3 der Verordnung vom 29. Mai 1811, Regblt. Nro. XVI, und nach Landrechtsatz 43, alljährlich im Januar an sie einzusenden sind, alsbald nach dem Empfang derselben zu prüfen, sofort dem Pfarramt in der Empfangsanzeige sogleich zu bemerken, ob die eingesendeten Duplicate ganz vorschriftsmäßig geführt befunden worden seyen, oder worin die Mängel bestehen und was zu verbessern sey. 2) Von dieser Erledigung der Sache hat das Bezirksamt, unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an das Pfarramt, im Monate Februar der Kreisregierung Anzeige zu erstatten. Die Letztere hat darauf

zu wachen, daß dieß geschehe, und die amtlichen Verfügungen nöthigen Falls zu berichtigen. 3) Zeigen sich nach L.-R.-S. 50 strafbare Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, so hat das Bezirksamt die Standesbücher mit der einzuholenden Erklärung des Pfarrers der Kreisregierung zum Erkenntnisse vorzulegen, oder die Letztere dieselben nach Umständen selbst einzufordern. 4) So oft das Bezirksamt in einer Gemeinde das Rüggericht vornimmt, hat der Beamte, indem er nach dem §. 15 der Verordnung vom 3. Oktober 1811, Regblt. Nro. XXVII, den Zustand des Pfarrhauses einzusehen hat, dabei zugleich auch von den Originalien der Standesbücher Einsicht zu nehmen, und dem Pfarrer über dieselben die geeigneten Bemerkungen zu machen, auch, daß und wie dieß geschehen, im Rüggerichtsprotokoll zu bemerken, und nöthigen Falls weitere Erörterungen einzuleiten.

Zur vierten Abtheilung. Armen-, Almosen- und Stiftungssachen. Erster Theil. Seite 277 *).

1) Gratialfonds.

a. Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 61.

Durch Erlaß des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 15. d. M., Nro. 7199, ist anher eröffnet worden: „Man hat häufig die Wahrnehmung gemacht, daß Individuen, welche aus dem allgemeinen Gratialfonds Unter-

---

*) Die Kenntniß von den Statuten der Ersparnißcasse in Carlsruhe dürfte manchem Leser der Sammlung willkommen seyn. Wir theilen sie hier aus Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 76, mit:

„Zur Errichtung einer Ersparnißcasse in der Residenz Carlsruhe wurde von hochpreißlichem Ministerium des Innern (Oeconomie-Commission), durch Erlaß vom 20. Juli 1816, Nro. 5592, Genehmigung ertheilt. Die damaligen Statuten dieser Casse wurden

stützungen beziehen, diese Gratialien oft ein oder mehrere Jahre hinaus an dritte Personen abtreten, theils um früher contrahirte Schulden zu zahlen, theils um ihre Gratialien auf diese Weise zum Voraus in die Hände zu bekommen.

---

im Januar 1834 revidirt, und auf erfolgte Vorlage von der hohen Regierung des Mittel-Rheinkreises, durch Erlaß vom 27. Mai 1834, Nro. 11841, genehmigt, wie folgt: §. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: Handwerkern, Dienstboten, Taglöhnern und Leuten dieses Standes die sichere und verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse und Gelder zu gewähren; nur diese können als Darleiher angenommen werden. §. 2. Die Aufsicht hierüber ist der bestehenden Leihhaus-Commission, die Verrechnung dem Leihhaus-Cassier und die Controle dem Leihhaus-Controleur und einem Mitgliede des Gemeinderaths übertragen. §. 3. Die Capitalanlagen, so wie die Aufrechthaltung und Solvenz der Casse werden durch das städtische Vermögen gesichert. §. 4. Die Geldanlagen dürfen nicht unter zehn und nicht über einhundert Gulden betragen. Das Capital kann aber durch spätere Anlagen bis auf 200 fl. erhöht werden. §. 5. Der Darleiher erhält für jedes angelegte Capital einen auf seinen Namen ausgestellten, von dem Leihhaus-Cassier und dem Controleur unterzeichneten und mit dem Leihhaus-Timbre versehenen Schein oder Büchlein, welchem das Vidit eines für dieses Geschäft von der Commission zu bestimmenden Mitglieds des Gemeinderaths oder der Bürgerschaft beigesetzt seyn muß. §. 6. Die Capitalanlagen werden mit $3\frac{1}{3}$ Procent oder zwei Kreuzer vom Gulden alljährlich verzinst, es steht jedoch jedem Darleiher frei, die Zinse bis zur Zurücknahme des Capitals unerhoben stehen zu lassen. Die Zinsberechnung beginnt erst mit dem Anfang des auf die Einlage folgenden Monats, und hört mit dem ersten Tag des Monats, in welchem dieselbe zurückgenommen wird, auf. Für die Anlagen, welche vor Verlauf von zwei Monaten nach der eben bemerkten Berechnungsart zurück verlangt werden, wird kein Zins vergütet. Von den unter fingirten Namen angelegten Darleihen wird kein Zins bezahlt. §. 7. Die Capitalien können ohne vorhergegangene Aufkündigung wieder zurückgenommen werden. §. 8. Die Casse muß aber, wenn sie die bei ihr angelegten Capitalien nicht mehr behalten, und also alle oder einen Theil derselben heimzahlen will, ein Vierteljahr vor der Heimzahlung aufkündigen, und die Aufkündigung in den hiesigen öffentlichen Blättern bekannt machen. §. 9. Vom Ablauf der Aufkündigungszeit an werden dann von den aufgekündigten Capitalien, wenn sie bis dahin nicht zurückgenommen sind, keine Zinse mehr bezahlt. §. 10. Die Schuldverschreibungen können nicht an Andere cedirt werden, sondern

Diese Gratialunterstützungen sind ausschließlich in der Absicht und zu dem Zwecke gegeben, den dringendsten Lebensbedürfnissen des Beziehers in jenem Jahre, für welches das Gratial bewilligt ist, abzuhelfen. Sie sind nach §. 4 der Generalverordnung vom 9. Oktober 1832, Regblt. Nro. 59, keine ständige, fortdauernde Unterstützungen, sondern unterliegen in jedem Jahr, nach der Anzahl der Competenten zu dem Verhältniß der jeweils disponibeln Mittel, besonderer Vergebung." Indem man dieses mit Hinweisung auf L.-R.-S. 1265 a. und die Bestimmung der neuen Proceßordnung §. 1023 zur Warnung der Gläubiger und zur Belehrung der Gratialbezieher andurch öffentlich bekannt macht, weiset man die betreffenden Aemter an, diese Bekanntmachung zur Warnung gleichfalls in die Localblätter ihres Bezirks aufnehmen zu lassen."

b. Anzblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 80. Regier. d. Kr. v. 25. Sept.

Das großh. Ministerium des Innern hat sich, im Einverständnisse mit dem großh. Finanzministerium, sowohl wegen Auszahlung der ständigen als der unständigen Gratialien,

---

müssen, sobald sie auf einen andern Namen übergehen, oder übergehen sollen, abgelöst, und der Betrag auf einen neuen Schein angelegt werden. §. 11. Geht eine Schuldverschreibung durch Vererbung auf eine andere Person über, so hat dieselbe einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten zu führen. §. 12. Sollte eine Verschreibung zu Grunde oder verloren gehen, so ist der bisherige Inhaber verbunden, hievon bei dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige zu machen, und darauf anzutragen, daß die öffentliche Warnung gegen den Erwerb der genau zu bezeichnenden Urkunde erfolge. Nur nach Nachweisung dieses durch den Darleiber kann ein neuer Schuldschein gegeben werden. §. 13. An die Concursmasse eines Darleihers wird die Forderung nur auf amtliche Bescheinigung und gegen Zurückgabe des Scheins oder Büchleins bezahlt. §. 14. Ueber entstehende Zweifel oder Unrichtigkeiten ist der Leihhaus-Commission zuerst die Anzeige zu machen, und ist man mit deren Entscheidung nicht zufrieden, so hat man sich an das Stadtamt zu wenden. §. 15. An jedem Werktag Vormittag können in dem Leihhaus-Bureau die Capitalien angelegt und abgelöst und die verfallenen Zinse erhoben werden."

mittelst hohen Erlasses vom 5. d. M., Nro. 8926, zu bestimmen bewogen gefunden, daß a. Gratialunterstützungen von 50 fl. und darüber vierteljährig, je für das abgelaufene Vierteljahr, b. dergleichen unter 50 fl. halbjährig nach der Verfallzeit, und c. bei einem in der Zwischenzeit erfolgten Tod eines Gratialisten nur das Ratum bis zum Sterbtag verabreicht werden. Die großh. Ober- und Bezirksämter werden hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung ebenfalls durch ihre betreffenden Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Verwendung der aus öffentlichen Cassen bewilligten Lehrgelder.

Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 75. Reg. dies. Kr. v. 22. Aug. 1834.

Von dem großherzoglichen Ministerium des Innern ist unterm 4. l. M., Nro. 7842, Folgendes angeordnet worden:

1) Wenn für einen Lehrjungen das Lehrgeld oder ein Theil desselben aus einer öffentlichen Casse bezahlt wird, so ist am Anfange der Lehrzeit nur die Hälfte der bewilligten Summe auszuzahlen. Nach erstandener Hälfte der Lehrzeit hat die Verrechnung der Casse, aus welcher die Zahlung geleistet wird, eine vorläufige Prüfung des Lehrlings durch den Zunftmeister oder den Schaumeister zu veranlassen, und nur wenn sich ergibt, daß der Lehrling eine dem bereits erstandenen Theile der Lehrzeit entsprechende Befähigung erlangt habe, hat die Verrechnung die zweite Hälfte des Beitrages auszufolgen, im entgegen gesetzten Falle aber der Behörde, welche den Beitrag bewilligte, zur weitern Anordnung von dem Stande der Sache die Anzeige zu machen. 2) Wenn die Verrechnung bei dem Lehrvertrag mitwirkt, und sich dem Lehrmeister gegenüber zur Zahlung des Lehrgelds verbindlich macht, so hat sie diese Verbindlichkeit jedesmal nur unter der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkung einzugehen, und die Zahlung der zweiten Hälfte nur auf den Fall, daß der Lehrling nach erstandener Hälfte der Lehrzeit in einer vorläufigen Prüfung Beweise einer diesem Theil der Lehrzeit entsprechenden Befähigung ablege, zuzusichern. 3) Von den Eltern oder Pflegern der Lehrlinge ist

ausserdem jedesmal ein Revers auszustellen, daß sie, wenn der Lehrling durch eigenes Verschulden in der bedungenen Lehrzeit sich nicht in der Art befähige, daß er die Ledigsprechung erlange, den bezahlten Betrag wieder rückerstatten wollen. Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3) Rechnungsabhör *).

a. Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 58. Reg. dies. Kr. v. 1. Juni 1834.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden angewiesen, die bisher von denselben besorgte Revision der evangelischen milden und kirchlichen Stiftungsfond-Rechnungen noch ferner und zwar so lange zu besorgen, bis die höchste Verordnung vom 22. Mai l. J., Regblt. Nro. 34, in Beziehung auf die Anstellung der erforderlichen Stiftungsrevisoren und Bildung einer evangelischen Stiftungsrevision bei dießseitiger Regierung in Vollzug kommt, was seiner Zeit zu ihrer Kenntniß kommen wird.

b. Anzgblt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 72. Reg. d. Kr. v. 26. Aug.

Die Aufstellung der Matrikel für die Stiftungsregiecasse-Beiträge betreffend. Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 19. d. M., Nro. 8371, in Bezug auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., Regblt. Nro. 24, folgende weitere Erläuterungen in obigem Betreff erlassen: Vorerst ist zu bemerken, daß in der Regel, nach §. 3 der Verordnung vom 22. Mai d. J., lediglich der Durchschnitt der Roheinnahme der letzten sechs Jahre zu berechnen ist, und daß das in §. 4 vorgeschriebene Verfahren nur ausnahmsweise bei jenen Stiftungen eintritt, deren Grundstock sich im Verlauf jener sechs Jahre wesentlich vermehrt oder wesentlich ver-

---

*) Nach Regblt. 1834, Nro. 56, unterliegen die Rechnungen derjenigen Fonds, welche von den beiden Kirchensectionen unmittelbar verwaltet werden, der Superrevision der Oberrechnungs-Kammer. Eben so können sich die, den gedachten Kirchensectionen unmittelbar untergeordneten Rechnungsbeamten die Superrevision der Oberrechnungs-Kammer erbitten. Diese hat, wie bei der Superrevision von Staatsrechnungen, nach Regblt. 1832, Nro. 56, zu verfahren.

mindert hat. Eine Vermehrung oder Verminderung ist aber namentlich da, wo ein Vermögenstheil in einen andern umgewandelt, wo z. B. ein Capital zum Ankauf eines Guts, zur Errichtung eines Gebäudes verwendet, oder der Kaufschilling von einem veräusserten Gute verzinslich angelegt wurde u. dgl., noch keineswegs anzunehmen, da hier das Neuangeschaffte die Stelle des Hinweggekommenen vertritt, wenn gleich beide in ihrem Ertrage nicht gleich sind. Alles, was vom Grundstock eingenommen wurde, wohin auch ein ausserordentlicher Holzhieb gehört, ist übrigens bei der nach §. 3 zu machenden Durchschnittsberechnung, wie sich von selbst verstehet, in den Rohertrag nicht aufzunehmen. Wo nun aber, weil eine wirkliche und zwar wesentliche (d. h. eine auf die Matrikel bedeutend einwirkende) Vermehrung oder Verminderung des Grundstocks eintrat, ausnahmsweise bei einer Stiftung die Vorschrift des §. 4 der Verordnung zur Anwendung kommt, und der jeweilige Betrag des Grundstocks ausgemittelt werden muß, da sind allerdings auch die nicht rentablen unbeweglichen Vermögenstheile in Rechnung zu bringen, und dabei unterliegt es keinem Anstande, daß die catastrirten Vermögenstheile mit ihrem Steueranschlag aufgenommen werden können. Indessen wird es in den meisten Fällen, wo der §. 4 der Verordnung zur Anwendung kommt, am einfachsten seyn, denselben in der Art zu vollziehen, daß diejenigen Vermögenstheile, welche während der ganzen Periode von sechs Jahren vorhanden waren, oder doch nur an die Stelle anderer getreten sind, von jenen, welche in dieser Periode neu hinzu kamen, getrennt, und nur hinsichtlich der letztern die jeweiligen Ertragsprocente berechnet werden. Der Durchschnitt dieser letztern Procente, auf den jetzigen Stand der zugewachsenen Vermögenstheile angewendet, wäre alsdann dem bloß nach §. 3 zu berechnenden Ertragsdurchschnitt der während jener ganzen Periode vorhanden gewesenen, oder nur umgewandelten Vermögenstheile beizuschlagen. Wäre nämlich der durchschnittliche Rohertrag dieser letztern nach §. 3 berechnet, so könnte mit gänzlicher Beiseitlassung der weggekommenen und nicht ersetzten

Vermögenstheile lediglich hinsichtlich der neu hinzugekommenen (nicht bloß andere ersetzenden) Vermögenstheile noch das in §. 4 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, und es wird dieß alsdann überhaupt wohl nur da nöthig werden, wo während der fraglichen Periode bedeutende Almosirungen Statt hatten, oder neue Stiftungen gemacht wurden. Schließlich wird bemerkt, daß, wenn die Berechnungen nach den letzten sechs Jahren mit zu großem Zeitaufwand verbunden wären, man sich für diesesmal auch mit solchen von bloß drei Jahren begnügen würde. Dieses wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

4) Stulzische Waisenanstalt *).

a. Regblt. 1834, Nro. 38.

Der zu Hyères im südlichen Frankreich den 17. November 1832 verstorbene Gutsbesitzer Georg Stulz von Ortenberg, aus Kippenheim im Großherzogthum gebürtig, hat in dem letzten Jahre seines Lebens, mittelst Schreibens d. d. Schloß Hyères den 24. April 1832, an Se. königl. Hoheit den Großherzog die Summe von 200,000 Franken zu einer wohlthätigen, im Uebrigen in Höchstdessen freien Willen gelegten Verwendung übersendet. Se. königl. Hoheit der Großherzog, von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, das Andenken des um sein Vaterland vielfach verdienten Menschenfreundes durch ein bleibendes und sichtbares Denkmal der Wohlthätigkeit zu ehren, und dabei zunächst das Loos jener zahlreichen Klasse unglücklicher armer Kinder erwägend, welche in früher Jugend elternlos geworden, und dadurch ihrer natürlichen Pfleger und Erzieher beraubt, meistens unverschuldet dem physischen und moralischen Verderben Preis gegeben sind; ferner nach den bisher gesammelten Erfahrungen die Schwierigkeit in der Auswahl ehrbarer, recht-

*) Ueber das, für den katholischen Baden-Badischen Landestheil bestimmte, und im Jahr 1834 zu Rastadt errichtete „Georg-August-Victorien-Armen-Erziehungshaus“ ist zu vergleichen Anz.-Blt. d. M.-Rh.-Kr. 1834, Nro. 76 und 80.

schaffener Pflegeeltern in Betrachtung ziehend, welche sich bewegen lassen, solche verlassene Kinder zu einer sorgsamen häuslichen Erziehung zu übernehmen, haben diese Summe, welche durch Zinsen u. s. w. nun auf ein Capital von 115,474 Gulden 49 kr. angewachsen ist, zu Errichtung eines Waisenhauses unter der Benennung: «Stulzische Waisen-Anstalt» gnädigst zu bestimmen geruht, in welcher eine, vorläufig auf vierzig festgesetzte Zahl armer vater- und mutterloser Kinder, ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts, aus dem ganzen Lande unentgeldliche Aufnahme finden, und durch sittlich-religiöse, geistige und körperliche Bildung, und Angewöhnung an strenge Ordnung und Fleiß, in den Stand gesetzt werden sollen, ihren künftigen Lebensunterhalt auf eine ehrbare Weise zu erwerben, ohne der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu fallen. Die Erziehung in dieser Anstalt wird sich demnach auf die Grundlage des gewöhnlichen Elementarschul-Unterrichts, der religiösen Bildung, der Angewöhnung an alle Verrichtungen des einfachen bürgerlichen Lebensberufes und der dahin einschlagenden Fertigkeiten beschränken, um die Waisenhauszöglinge so viel als möglich unter den gleichen Einflüssen und Berührungen zu erziehen, unter welchen andere Kinder ihrer Bestimmung und ihrem gleichen Stande gemäß erzogen werden. Um durch den großen Aufwand für ein neu zu errichtendes Gebäude die Mittel für den Hauptzweck nicht zu erschöpfen, haben Se. königl. Hoheit der Großherzog Höchstihre Aufmerksamkeit zunächst auf die Wahl einiger vorhandener Gebäude gerichtet, und es hat sich in dieser Beziehung unter den wenigen Localitäten nach Lage und Raum ein Theil der Klostergebäude zu Lichtenthal bei Baden als besonders geeignet dargestellt. Es ist dieß das sogenannte Amthaus innerhalb des Hofraumes des Frauenklosters zu Lichtenthal, welches ein von dem letztern ganz getrenntes Gebäude bildet, eine gesunde, freie, von Hof und Garten umgebene Lage hat, den nöthigen Raum darbietet, und mit einem verhältnißmäßig nicht bedeutenden Aufwand die nöthige innere Einrichtung erhalten kann. Es knüpft sich an die Wahl dieses

Gebäudes der weitere wesentliche Vortheil, daß das Frauenkloster in Lichtenthal, welches eigene Oeconomie und Feldbau betreibt, die lobenswerthe Bereitwilligkeit erklärt hat, die Waisenhaus-Zöglinge an allen Verrichtungen der Feldwirthschaft, des Gartenbaues ꝛc. Theil nehmen zu lassen, um darin practische Uebung und Kenntniß zu erhalten, was nicht nur für ihr besseres Fortkommen nach ihrer Entlassung von großem Nutzen, sondern auch durch Thätigkeit in freier Luft und Abhärtung auf das körperliche Gedeihen der Zöglinge von wohlthätigem Einfluß seyn wird. Die nöthige Baueinrichtung dieses Gebäudes zur künftigen Aufnahme der Waisenanstalt, so wie alle Anschaffungen an Geräthschaften und der übrigen nöthigen Requisiten werden kaum einen Aufwand von 15,000 Gulden erfordern, so daß ein reines Capitalvermögen von wenigstens 100,000 Gulden erübrigt, wodurch dieser Anstalt schon in ihrem Beginnen ein erfreuliches Gedeihen gesichert erscheint. Für den Elementar-Unterricht der katholischen Waisenhaus-Zöglinge bietet die Ortsschule Gelegenheit dar. Für den Unterricht und das religiöse Bedürfniß der evangelisch-protestantischen Waisenhaus-Zöglinge beiderlei Geschlechts wird durch Anstellung eines eigenen evangelisch-protestantischen Lehrers auf Kosten der Anstalt, unter Mitwirkung des evangelisch-protestantischen Pfarrers der nahe gelegenen Stadt Baden, wo die Zöglinge seiner Confession den Gottesdienst zu besuchen haben, Vorsorge getroffen werden. Indem Se. königl. Hoheit der Großherzog dieser Anstalt Höchstihren besondern Schutz werden angedeihen lassen, und solche als eine für das Wohl des Landes segenbringende Einrichtung mit der Hoffnung ihres nützlichen Bestandes der Zukunft anvertrauen, wird dieß, nach höchstem Befehl, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Art und die Bedingungen der Aufnahmen, den nahen Zeitpunct der Eröffnung der Anstalt, so wie der Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde, eine weitere Bekanntmachung an die Kreisregierungen seiner Zeit nachfolgen werde. Carlsruhe den 2. September 1834.

Ministerium des Innern

b. Regblt. 1834, Nro. 52.

Die Aufnahme in die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Mit Beziehung auf die, nach höchstem Befehl Seiner königl. Hoheit des Großherzogs ergangene Bekanntmachung vom 2. Sept. d. J., Regblt. Nro. XXXVIII, die Gründung der Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend, wird rücksichtlich der bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beobachtenden Bedingungen und Normen, mit höchster Genehmigung, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Aufnahmsfähig sind vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechtes. 2) Aufnahmsfähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmung ꝛc., zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann. 3) Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche, wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern, Waisen gleich zu achten sind. 4) Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung und Verpflegung aus Gemeinds- oder andern öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen. 5) Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben, und dürfen nicht über neun Jahre alt seyn. 6) Vermögliche Waisen, oder solche, für welche eine Gemeinde oder ein Wohlthäter den Verpflegungsaufwand der Anstalt vergütet, werden ebenfalls aufgenommen, so weit es der Raum jetzt schon gestatten wird. 7) Für solche wird das jährliche Pflegegeld vorläufig auf einhundert Gulden festgesetzt. Die Vorausbezahlung hat in halbjährigem Betrage an die Anstalt zu geschehen, und zwar vom Tage der Aufnahme des Zöglings an gerechnet. 8) Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so verbleibt derselben der letzte, vor seinem Tode bezahlte oder zu zahlen gewesene halbjährige Betrag des Pflegegeldes, wogegen die erstere alle Krankheits- und die Beerdigungskosten übernimmt. 9) Die Entlassung vermöglicher Waisenkinder, oder solcher, für welche Zahlung geleistet wird, ist an keine Zeit gebunden. Die Zurückberufung kann von den Personen oder Behörden,

welche die Aufnahme erwirkt haben, jeder Zeit geschehen, jedoch unter schriftlicher Angabe der Gründe. 10) Die Anstalt übernimmt von dem Tage des Eintritts bis zu dem Zeitpunct des statutenmäßigen Austritts die Sorge und Pflege für den Zögling, nicht aber dessen Vertretung in bürgerlichen Rechtsgeschäften, und namentlich nicht die Verwaltung seines etwaigen Vermögens. 11) Die Entlassung erfolgt jedesmal zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen; hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Jahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23. April noch zurücklegen. Der entlassene Zögling erhält einen von dem Ortsschulvorstande auszustellenden Entlassungsschein. 12) Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mißgestaltet, oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden. 13) Die betreffenden Pfarrämter haben hiernach durch die Bezirks- oder Oberämter an die Kreisregierung ein genaues Verzeichniß der Kinder nach folgenden Rubriken einzureichen: a. welche arme und hülflose Waisenkinder im Orte wirklich vorhanden sind; b. das fünfte Jahr zurückgelegt haben, und nicht über neun Jahre alt sind; c. einer ordentlichen Erziehung und Pflege entbehren; d. in keiner einzelnen ehrbaren Haushaltung untergebracht werden können. Diesen Verzeichnissen, denen die Confession und die Namen der Eltern beizusetzen sind, muß ein unentgeldlich ausgefertigter Taufschein des Kindes, ferner ein beglaubigtes Impf- und Gesundheitszeugniß desselben beigelegt werden. Das Pfarramt hat ferner, unter Rücksprache mit dem Bürgermeister, diejenigen Wahrnehmungen beizufügen, aus welchen die Gründe entnommen werden können, warum diese oder jene Kinder vorzugsweise und zunächst in die Anstalt einzuberufen seyen. 14) Die Kleidungsstücke, welche die Zöglinge in die Anstalt mitbringen, werden das Eigenthum der letzteren. Dagegen entläßt sie jeden Zögling mit einem vollständigen Anzug und

einer angemessenen Ausstattung an Leibwäsche. 15) So weit es die Mittel erlauben, wird die Anstalt die entlassenen Zöglinge noch eine Zeit lang durch Lehrgelder oder auf andere Weise unterstützen. 16) Die Eröffnung der Anstalt wird im Laufe des künftigen Frühjahrs Statt haben. 17) Für die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird ein Verwaltungsrath bestehen, welcher dem großherzoglichen Ministerium des Innern untergeordnet ist. 18) Die Kreisregierungen werden beauftragt, ihre auf die Vorschrift des §. 13 gegründeten Vorschläge über die aufzunehmenden Kinder längstens bis zum 1. Februar 1835 an das dießseitige Ministerium mit gutachtlichem Bericht einzubegleiten.

Carlsruhe, den 22. Nov. 1834.

Ministerium des Innern.

5) Unterstützung unehelicher Kinder.

Nach Anzgblt. d. M.=Rh.=Kr. 1834, Nro. 101, soll bei Ausstellnng der Attestationen der aus den Gemeindscassen für die Unterstützung der Unehelichen entrichteten Beträge jedesmal von den Ortsvorständen gesagt werden, ob solche in baarem Gelde, oder durch Ueberlassung von Güterstücken oder sonstigen Nutzungen an die Mütter der unehelichen Kinder geleistet worden seyen, welche Grundstücke oder Nutzungen mit ihrem Anschlag, und unter Anführung des Namens des zur stellvertretenden Annahme der Liegenschaftsnutzungen statt Geldes einwilligenden Geschlechtsbeistandes anzuführen sind.

Zur fünften Abtheilung. Zweiter Theil. Seite 31.

Sub IV. Canzlei= und Bureau=Angelegenheiten.

4) Postporto.

Nach Beschluß des Min. d. J. v. 2. Juli 1824 sind die Pfarrämter für Dienstcommunicationen mit inländischen Behörden portofrei (vergl. Rettigs Polizeigesetzgeb. §. 996). Das h. Min. d. J. Ev. K.=S. theilt unterm 8. Aug. 1834, Nro. 6394, den Pfarrämtern einen Erlaß der h. Oberpost=

direction v. 28. Juli 1834, Nro. 3822, zur Nachachtung mit, worin letztere, wegen vorgekommenen Mißbrauchs der Aufschrift „Dienstsache“ auf die in Regblt. 1821, Nro. 3, enthaltenen Strafbestimmungen aufmerksam macht. Daselbst heist es in Bezug auf Mißbrauch des Dienstsiegels und der Aufschrift „Dienstsache“: Für jeden entdeckten Mißbrauch soll der Addressant des Briefes oder Pakets, abgesehen von der Strafbarkeit, welche noch sonst dadurch begründet werden mag, in die Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Porto's und nebst dem in eine weitere arbiträre Strafe von 10 bis 30 Reichsthlr., nach Verschiedenheit der Umstände, verfällt werden. Das Bezirksamt des Wohnortes des Addressanten erkennt darüber, auf Anzeige des Postbeamten oder der Oberpostdirection, nach summarischer Untersuchung in erster Instanz. Der Recurs gehet in zweiter und letzter Instanz an das Kreisdirectorium. Die Anzeige muß innerhalb 4 Wochen vom Tage der Entdeckung des Mißbrauches bei dem betreffenden Amte geschehen; auf eine spätere Anzeige findet keine Untersuchung und Bestrafung mehr Statt.

Ende des zweiten Theils.

Verzeichniß einiger Druckfehler, welche vor dem Gebrauch der Schrift verbessert werden wollen.

Pag. 3 Z. 4 v. u. l. Curirung; ibid. Z. 3 v. u. l. Presthaften; p. 11 Z. 5. v. o. streiche nach bis 1; p. 14 Z. 7 v. u. l. Weinhefe; p. 20 Z. 2 v. o. l. vorausſetzen; ibid. Z. 9 v. o. l. jeder; p. 23 Z. 12 v. o. l. Regblt. 1808; p. 25 Z. 8 v. u. l. nachmals; p. 27 Z. 8. v. u. nach dieſelben suppl. aus eigenen; p. 30 Z. 7 v. o. l. Maaßnahme; ibid. Z. 8 v. o. l. Decanatsſachen; ibid. Z. 10 v. o. statt und l. in; p. 42 Z. 4 v. o. nach Synoden suppl. betreffend; p. 64 Z. 12 v. o. l. animarum; p. 73 Z. 1 v. u. l. Schulſachen; p. 99 Z. 9 v. u. l. ihrem; p. 120 Z. 10 v. o. l. ausgebe; p. 126 Z. 5 v. u. nach wolle suppl. in; p. 135 Z. 7 v. o. l. Succeſſor; p. 208 Z. 7. v. u. l. und, statt um; p. 213 Z. 17 v. o. l. daß; p. 235 Z. 16 v. u. l. die, statt der; p. 242 Z. 4 v. u. l. weg; p. 247 Z. 15 v. u. l. nach; p. 259 Z. 12 v. o. l. Tod; p. 294 Z. 7 v. o. nach ſchriftlichen suppl. Antworten; p. 300 Z. 19 v. u. l. Anwünſcher; p. 345 Z. 6 v. o. l. wird, statt wir; p. 361 Z. 12 v. o. l. Schwörende; p. 372 Z. 13 v. o. l. Siſtirung; p. 375 Z. 8 v. u. l. Anſtellungs-, Promotions- ꝛc.; ibid. Z. 5 v. u. l. Status activus; p. 382 Z. 1 v. o. l. resp. statt rep.; ibid. Z. 1 v. u. l. angeſtellt; p. 384 Z. 12 v. o. statt und, l. von.

Noch iſt zu bemerken, daß eine gewiſſe Ungleichheit im Gebrauche der Unterſcheidungszeichen und der Buchſtaben ſ und ß, z und ʒ, d und dt dem Umſtande beigemeſſen werden muß, daß der Abdruck von Originalien bewerkſtelligt wurde, an deren Schreibart nichts geändert werden durfte.

Verzeichniß einiger Druckfehler, welche vor dem Gebrauch der Schrift verbessert werden wollen.

Pag. 3 Z. 4 v. u. l. Curirung; ibid. Z. 3 v. u. l. Presthaften; p. 11 Z. 5. v. o. streiche nach bis 1; p. 14 Z. 7 v. u. l. Weinhefe; p. 20 Z. 2 v. o. l. voraussetzen; ibid. Z. 9 v. o. l. jeder; p. 23 Z. 12 v. o. l. Regblt. 1808; p. 25 Z. 8 v. u. l. nachmals; p. 27 Z. 8. v. u. nach dieselben suppl. aus eigenen; p. 30 Z. 7 v. o. l. Maaßnahme; ibid. Z. 8 v. o. l. Decanatssachen; ibid. Z. 10 v. o. statt und l. in; p. 42 Z. 4 v. o. nach Synoden suppl. betreffend; p. 64 Z. 12 v. o. l. animarum; p. 73 Z. 1 v. u. l. Schulsachen; p. 99 Z. 9 v. u. l. ihrem; p. 120 Z. 10 v. o. l. ausgebe; p. 126 Z. 5 v. u. nach wolle suppl. in; p. 135 Z. 7 v. o. l. Successor; p. 208 Z. 7. v. u. l. und, statt um; p. 213 Z. 17 v. o. l. daß; p. 235 Z. 16 v. u. l. die, statt der; p. 242 Z. 4 v. u. l. weg; p. 247 Z. 15 v. u. l. nach; p. 259 Z. 12 v. o. l. Tod; p. 294 Z. 7 v. o. nach schriftlichen suppl. Antworten; p. 300 Z. 19 v. u. l. Anwünscher; p. 345 Z. 6 v. o. l. wird, statt wir; p. 361 Z. 12 v. o. l. Schwörende; p. 372 Z. 13 v. o. l. Sistirung; p. 375 Z. 3 v. u. l. Anstellungs-, Promotions- ꝛc.; ibid. Z. 5 v. u. l. Status activus; p. 382 Z. 1 v. o. l. resp. statt rep.; ibid. Z. 1 v. u. l. angestellt; p. 384 Z. 12 v. o. statt und, l. von.

Noch ist zu bemerken, daß eine gewisse Ungleichheit im Gebrauche der Unterscheidungszeichen und der Buchstaben ſ und ß, ʒ und ʓ, d und dt dem Umstande beigemessen werden muß, daß der Abdruck von Originalien bewerkstelligt wurde, an deren Schreibart nichts geändert werden durfte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieger, Jacob H.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden von 1806 bis 1835 ; ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums
Bd.: 2

Offenburg (1835)

J.germ. 161 p-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552330-9